JAHRBUCH DES OBERAARGAUS 1981

Jahrbuch des Oberaargaus 1981

Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde

Vierundzwanzigster Jahrgang

Herausgeber:
Jahrbuch-Vereinigung Oberaargau
mit Unterstützung von Staat und Gemeinden

Druck und Gestaltung: Merkur AG, Langenthal

Titelbild: Forst, Thunstetten
Zeichnung von Eduard Le Grand, Langenthal

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 7
(Werner Staub, Schulinspektor, Herzogenbuchsee)

Die Fahnen 9
(Gerhard Meier, Schriftsteller, Niederbipp)

Der Linksmähder von Madiswil 15
(Karl Stettler, Lehrer, Lotzwil)

Gold im Oberaargau 53
(Robert Maag, Bäckermeister, Richterswil)

Das neue Naturschutzgebiet Gumigrube Auswil 71
(Thomas Aeberhard, Forstingenieur, kant. Naturschutzinspektorat, Bern)

Zur Hydrogeographie des Muemetaler Weiers 77
(Dr. Christian Leibundgut, Roggwil; Hanspeter Liniger, cand. phil., Bern)

Hieronymus von Erlach 1667–1748 109
(Ernst Troesch, Lehrer, Langenthal)

Schulinspektor Johannes Staub, 1809–1882 121
(Jakob Staub, Seminarlehrer, Bern)

Nationalrat Johann Bützberger, 1820–1886, l. Teil 131
(Fritz Kasser, Journalist B.R., Bern)

Archäologische Untersuchungen in der Pfarrkirche Wangen a.d.A. 169
(Dr. Peter Eggenberger und Dr. Werner Stöckli, atelier d'archéologie médievale, Moudon)

Ein Prozess um den Huttwil-Wald 1757/59 197
(Jürg Rettenmund, cand. phil., Huttwil)

Ein Schwellenprozess – «gezogen vor den höchsten Gewalt 221
(Urs Zaugg, Grafiker, Oberönz)

Wie drei Buchser Handwerker 1778 zu einer Baubewilligung kamen 229
(Hans Henzi, Sekundarlehrer, Herzogenbuchsee)

«Schärme», Alters- und Leichtpflegeheim Melchnau 237
(Werner Balmer, Lehrer, Melchnau)

Theater für das Bernerland im Oberaargau 243
(Heinz Zimmermann, Direktor, Deitingen/Wangen a.d.A.)

75 Jahre Berner Heimatschutz 247
(Gotthelf Bürki, Regierungsrat, Bern)

Naturschutz Oberaargau 1980 251
(Dr. Valentin Binggeli, Seminarlehrer, Langenthal)

Heimatschutz Oberaargau 1980 255
(P. Altenburger, S. Gerber, U. Kuhn, H. Waldmann, Architekten,
Langenthal/Herzogenbuchsee)

Statistik der Wohnbevölkerung im Oberaargau 1850–1980 256
(Bundesamt für Statistik, Bern)

VORWORT

Das Jahrbuch in seiner neuen Gestalt hat eine gute Aufnahme gefunden. Wir werden deshalb auch in Zukunft, abgesehen von kleinen Varianten in Papier und Umfang, bei dieser Buchform bleiben. Das gilt auch für den Inhalt.

Mit unseren Beiträgen wollen wir zeigen, dass Leben und Wirken unserer Bevölkerung, wenn auch verbunden mit dem Geschehen in weiteren Räumen, doch ihr eigenes Gesicht haben, jenes Aussehen, worin erkennbar ist, wie Landschaft und Tradition Wesen und Charakter prägen. Es ist uns ein Anliegen, heimatkundliches Forschungsgut zu mehren und über die Gegenwart hinaus an kommende Geschlechter weiterzugeben. So erleben wir unseren Lebensraum nicht nur als blossen Arbeits- und Tummelplatz, sondern mit Verantwortung und wachem Gewissen als achtbares Erbe und Lehen.

Nun liegt der 24. Band unseres Jahrbuches vor. Das ist eine stattliche Reihe. Wer hätte 1958, als wir wagemutig und doch mit einem recht ungewissen Gefühl das erste Jahrbuch herausbrachten, daran gedacht, dass nun jedes Jahr ein weiterer Band erscheinen könnte. Das war nur möglich durch viel ehrenamtliche Arbeit, durch die Unterstützung von Seiten der Öffentlichkeit und durch die interessierte Aufnahme des Buches von breiten Bevölkerungskreisen. Seit Anbeginn ist derselbe Redaktionsausschuss an der Arbeit, wodurch die Konstanz gesichert ist. Immer wieder sind uns neue Verfasser von Beiträgen herzlich willkommen, denn nur mit ihrer Hilfe vermögen wir Jahr um Jahr unser heimatkundliches Buch zu gestalten und herauszubringen.

Dieses Jahr liegt ein bunter Kranz verschiedenster Arbeiten vor, so dass wir in Verlegenheit kämen, wollten wir Schwerpunkte setzen. Sind es die Biographien, die Schau auf Leben und Wirken bedeutender Menschen, sind es die naturkundlichen Beiträge, die Kirchenforschung, oder ist es die Darstellung der Linksmähdersage? Die letzte Theater-Fassung, welche alle zehn Jahre in Madiswil zur Aufführung kommt, stammt vom Madiswiler Lehrer

und späteren Schulinspektor Heinz Künzi, der letztes Jahr, wenige Wochen nach der Pensionierung, einem Herzversagen erlegen ist.

Das Bild des Umschlages stammt von Dr. Eduard Le Grand, Langenthal. Mit seinem hohen zeichnerischen Können hat Dr. Le Grand viele gemeinnützige Veranstaltungen und Institutionen des Oberaargaus in einer Weise unterstützt, der öffentlicher Dank gebührt. Sodann gratulieren wir dem Schriftsteller Gerhard Meier in Niederbipp, der für sein Werk dieses Jahr den Grossen Literaturpreis des Kantons Bern entgegennehmen durfte.

Nun haben wir noch jener Mitarbeiter zu gedenken, die aus diesem Leben abberufen worden sind. Wir beklagen den Tod von Dr. Robert Tuor, dem Wissenschafter und gründlichen Kenner der alten Mass- und Gewichtssysteme, dem Bauernhausforscher und Geographen, der mit 38 Jahren unerwartet verschied. Dann verloren wir Emil Anliker, der für unser Jahrbuch mehrere wertvolle Aufsätze zur Geschichte des 19. Jahrhunderts geschrieben hat. Im August dann verstarb mit 88 Jahren unser Ehrenmitglied, Landwirtschaftslehrer Walter Bieri, ein unermüdlicher Forscher und Kenner weitester Gebiete der Geschichte und Heimatkunde, ein Hüter auch der heimatlichen Mundart, alles Interessenkreise, über die er unserem Buch zahlreiche Aufsätze zur Verfügung gestellt hat.

Möge unsere treue Leserschaft an Text und Bildern des Jahrbuches weiterhin Interesse und Gefallen finden. In diesem Sinne legen wir den 24. Band in ihre Hände.

Herzogenbuchsee, im September 1981 Werner Staub

Redaktion
Dr. Karl H. Flatt, Solothurn/Wangen a.d. A., Präsident
Dr. Valentin Binggeli, Langenthal, Bildredaktion
Otto Holenweg, Langenthal/Ursenbach
Hans Indermühle, Herzogenbuchsee
Hans Moser, Wiedlisbach, Sekretär
Dr. Robert Obrecht, Wiedlisbach, Präsident der Jahrbuch-Vereinigung
Werner Staub, Herzogenbuchsee
Karl Stettler, Lotzwil

Geschäftsstelle: Hans Indermühle, Herzogenbuchsee

DIE FAHNEN

Aus dem Manuskript des Romans «Borodino»

GERHARD MEIER

«Ich wollte es bleibenlassen, Bindschädler. Dann kam die zweite Einladung. Es gehe um ein Jubiläumstreffen. Vor vierzig Jahren habe die Mobilmachung stattgefunden. Und viele Kameraden seien schon tot. Und beim nächsten Treffen, in drei Jahren vielleicht, seien es bestimmt noch mehr …», sagte Baur, schritt zum Fenster, zurück an den Kamin, zum Fenster, gewahrte am Forsythienzweig den Faden einer Spinne, stellte sich wieder an den Kamin.

«Man solle sich also aufraffen, solle mitmachen, den 11. November reservieren, die Gelegenheit wahrnehmen; Kameradschaft zu pflegen, Erinnerungen auszutauschen.

Und auf den Tag genau, Bindschädler, das heisst auf das Treffen hin, klarte es auf. Ostwind stellte sich ein, trug so etwas wie Geschichtlichkeit über den Landstrich hin, untermalt von Trompetenklängen, lautlosen freilich. Es wurde ein lichter Tag», sagte Baur, mit dem Gesäss abstossend von der Stirnseite der Tonplatten, die den Kamin abdecken, ein Gesimse bildend, auf dem drei Porzellangebilde standen, zwei davon mit Kerzenstummeln bestückt, das mittlere leergebrannt.

Die Sonnenflecken auf dem Kelimteppich hatten mittlerweile etwas eingedunkelt.

«Am 11. November traf ich frühzeitig in der *Garnisonsstadt* ein. Ich flanierte ums Technikum (du weisst, ich hatte dort Hochbau studiert). Begab mich zum Rundbrunnen hinter dem Lindenhain. Vertiefte mich in ein Fenster des Gymnasiums diesseits des Lindenhains, das gerade den Himmel wiedergab. Sagte mir, dass hinter demselben Fenster gelegentlich ein Gedicht rezitiert werde, das vom *Röslein* auch, und sah dabei die Augen einer Gymnasiastin den Himmel widerspiegeln, den Heidehimmel», sagte Baur, die Arme verschränkt, den Blick auf einen Punkt im Garten gerichtet.

«Bindschädler, dann strebte ich dem *Stadthaus* zu, dem Treffpunkt unserer Tagung. Dort angekommen, drehte ich wieder ab Richtung Technikum. Lief beinahe in einen Trupp Ehemaliger. Überquerte das Areal der *Höheren*

technischen Lehranstalt. Beschritt meinen ehemaligen Pausenweg. Traf dort auf keine Sternwarte mehr. Näherte mich der Villa des Käsehändlers. Blieb vor dieser stehen. Versenkte mich in die Springbrunnenwelt, umgeben an drei Seiten von Liegenschaften aus dem Fin de siècle. Blickte bald auf diesen, bald auf jenen Engel, welche die Freitreppe flankieren. Gedachte der ungefähr fünfzig Martinisömmerchen, die diese Engel seither hinter sich gebracht haben mussten, ohne dabei gealtert oder gar ihre Posen verändert zu haben», sagte Baur, die Ferse des rechten Fusses leicht unter das Fussgewölbe des linken gerückt.

Ich dachte an Prinzessin Maria, an die Stelle in Tolstois *Krieg und Frieden*, wo sie sich entschliesst, unter die Pilger zu gehen. Bekam dann die Pratzer Höhe vor Augen, wo Fürst Andrej Bolkonskij (ihr Bruder), die Fahne in der Hand, blutüberströmt gelegen hatte. Und wo ihm zum ersten Mal in seinem Leben der Himmel aufgegangen war, die Grösse, Stille, die Unendlichkeit des Sternenhimmels. Wo er losgelöst von Schmerzen, Wünschen, Hoffnungen dagelegen hatte, offen dem Geheimnis dieser Welt.

Ich hielt die Beine übereinandergeschlagen. Schaute durchs Fenster in die Weite. Beobachtete dann Baur, der im Augenblick auf und ab ging, beim Abdrehen vorne am Fenster jeweils den Forsythienzweig betrachtend, dessen Knospen sich bald öffnen mussten. «Als ich wieder beim *Stadthaus* eintraf, Bindschädler, kam auch gerade eine Gruppe Ehemaliger an. Ich erkannte nur einen, den mit dunklem Teint und schwarzen Haaren: Schütz Ernst, weisst du, mit dem zusammen wir schon die Rekrutenschule *absolviert* hatten.

Man begrüsste sich.

Ich versuchte, das Festabzeichen am linken Rockkragen anzustecken. Schütz tat es für mich. Einer streckte mir die Hand entgegen, stellte sich vor, grüsste mit Namen.

‹Ja, ja. Grüss Gott, Schaad›, sagte ich lachend und dachte mir: ‹Hat sich *der* verändert!›

Man betrat die Hotelhalle. Zulliger Fritz sass an einem Tischchen, Tageskarten verteilend gegen Bezahlung. Der Fourier stand daneben, der liebenswerte Dreier. Er hatte gealtert. Trug einen Schnurrbart. Man stand an einem Klüngel.

Man probierte Namen aus.

‹Ist Habegger Fritz da?› fragte ich. Der sitze drin. Auch die Kompaniekommandanten seien da, die Zugführer, Wachtmeister, Korporale, auch Major Bosshardt.

Man ging nach oben in den Festsaal. Hier waren Tische in vier Reihen zusammengestellt. Vorne blieb ein Platz für die *Turmmusik* ausgespart. Oben, an einem Quertisch, sassen die *Häuptlinge*. Der dritte Zug war den Fenstern entlang plaziert. Zugführer Matter war da, Wachtmeister Egger, Füsilier Jaun, der die Jahrzehnte überstanden zu haben schien, wie die Engel des Käsehändlers. Unten am Tisch entdeckte ich Habegger Fritz. Grüsste hinunter. Suchte ihn auf. Legte ihm die Hand auf die Schulter. Sagte: ‹Habegger Fritz, wenn ich vom Aktivdienst rede, bist auch du mit dabei. Dann sage ich, dass ich dich immer erkannt hätte, auch bei Nacht, im Wald oder wo immer, und zwar auf Distanz eben. Immer hätte ich dich am Klappern deiner Gamelle erkannt, am Schritt oder an deinem Gepuste. Ja!›

Habegger schaute mich an … Sagte: ‹Dich kenne ich nicht.›

Die *Turmmusik* spielte einen Marsch.

Feldweibel Krättli gab sich erfreut, dass so viele (168, glaube ich) Ehemalige da waren *(dem Rufe gefolgt)*. Er begrüsste die Offiziere: Hauptmann Reber (nachmaliger Oberstbrigadier), Hauptmann Ammann (nachmaliger Oberstleutnant), Major Bosshardt (nachmaliger Oberst). Der Chef des Regiments kam später, der grosse, hagere, uralte Oberst Bachmann, der uns übrigens den Eid abgenommen hatte auf der Schützenmatte. Er hatte am Vormittag ein Treffen mit Kameraden aus dem Ersten Weltkrieg gehabt», sagte Baur, ging auf und ab.

«Bindschädler, Tage nach der Vereidigung marschierten wir ab, gegen Westen, in die Nacht. In der Ferne entlud sich ein Gewitter. ‹Sie schiessen mit der *Dicken Berta* (deutsche Riesenkanone aus dem Ersten Weltkrieg)›, sagte ich. LMG-Schütze Sutter musste etwas von einem dicken Gewehr verstanden haben. Vom Moment an war sein leichtes Maschinengewehr das *dicke Gewehr*», sagte Baur, an den Kamin gelehnt.

Ich bekam die Höhenzüge vor Augen, über denen sich das Gewitter entlud. Ich sagte zu Baur, jenes Missverständnis auf unserem Marsch in die Nacht sei auch mir in Erinnerung geblieben. Und ich hätte sogar jene Wegstrecke vor ein paar Jahren extra noch einmal abgeschritten.

«Feldweibel Krättli also hielt seine Begrüssungsansprache. Das Essen wurde aufgetragen: Flädlisuppe, Rindsbraten mit Kartoffelstock, gemischter Salat. Leutnant Matter bestellte Rotwein. Man ass. Man stiess an. Man trank.

Bindschädler, mittlerweile war mir der Saal zu einem Eisklumpen geworden, durchsetzt mit Gesichtern, Gestalten. Wobei mir das Eis nicht als hiesiges vorkam, als Gletschereis, sondern als Eis russischer Tundren.

Und mit jedem Blick, mit jedem Bissen Rindsbraten, jedem Schluck Rotwein auch taute es auf. Je mehr Kartoffelstock man sich also einverleibt hatte und Rindsbraten, je deutlicher, je frischer, je authentischer wurden die vielen Leute an den vier Tischen.

So ass ich drauflos.

Spezifische Geräusche schienen das Tauen zu begleiten, das Säuseln der Lüfte vielleicht, die durch Steinbrüche strichen, wo man gerade exerzierte, Einzelausbildung betrieb, während von der Grenze herüber das Brummen der Geschütze zu hören war», sagte Baur, wiederum einen Punkt im Garten fixierend, die Arme verschränkt. Die Sonnenflecken hatten sich mittlerweile etwas verschoben und aufgehellt.

«Bindschädler, Bütikofer Willi fehlte mir, der Melker aus den Wyniger Bergen. Lehmann Johann, der ewig lächelnde Landarbeiter aus dem Emmental, fehlte mir. Schaad Paul, Zifferblattfabrikarbeiter aus Werdenburg, den zu begrüssen ich vermeint hatte, fehlte mir. – Und andere mehr», sagte Baur.

Ich schaute zum Fenster hinaus, über die grosse Matte des Eierhändlers hin. Bekam Napoleon zu Gesicht, wie er über den Niemen schaute, durch ein Fernrohr natürlich, dem ein Page als Stütze diente. Napoleon soll dabei gefunden haben, das sei nun die Steppe Russlands, in deren Mitte eben Moskau plaziert sei. Ein polnischer Ulanenoberst, fanatisiert durch die Anwesenheit Napoleons, stürzte sich mit seiner Truppe in den Fluss, diesen zu überqueren, wobei vierzig bis fünfzig Ulanen samt Pferden ertranken. Napoleon soll, obgleich er diese Schaustellung als störend empfunden habe, später dem polnischen Obersten das Kreuz der Ehrenlegion verliehen haben, deren oberster Herr Napoleon persönlich gewesen war.

«Die Sonne schien noch immer, wenn auch kalt sozusagen. Ich schaute, wenn ich mich nicht gerade mit dem Eisklumpen auseinandersetzte (in dem sich besagte Veränderungen taten, untermalt von Geräuschen eben), zum Fenster hinaus, wo ich wenigstens drei, vier Fahnen ins Blickfeld bekam, an Seilen, die über die Gassen gespannt waren. Ein leichter Ostwind spielte mit ihnen. Sie gaben sich nobel, gleichsam in Gedanken versunken, in geschichtliche natürlich, wobei gelegentlich die eine, die grösste, die Schweizerfahne, im Wind lag, reglos und waagrecht beinahe, um dann wieder abzusacken, zu schwingen.

Und ich dachte mir, Bindschädler: ‹Das sind nun also die Fahnen …›»

– «Wie Bolkonskij eine (wenn auch nicht gerade die Schweizerfahne) den

Franzosen entgegen trug, als seine Landsleute zu flüchten begannen, was die Flucht beinahe zum Stehen brachte, eine Flucht, die sich angebahnt hatte unter den Augen des Kommandeurs Kutusow auf der Höhe von Pratzen», sagte ich, Baur unterbrechend. Ich nahm das linke Bein vom rechten herunter, stützte mich auf, blieb aber sitzen.

Baur lächelte, starrte vor sich hin.

«Ja! So hatte ich im Saal drin quasi einer Auferstehung beizuwohnen, untermalt von Lüften der Steinbrüche, während draussen über den Gassen die Fahnen schwangen, nobel, im Wind des Martinisömmerchens», sagte Baur, die Ferse des rechten Fusses wiederum unter das Fussgewölbe des linken gerückt. Und diese Füsse hatten Baur als Infanteristen sozusagen um die Welt getragen.

Baur ging zum Fenster, langte nach dem Forsythienzweig, sagte: «Zwei, drei Tage noch, dann sind sie offen, die Blüten. Ich freue mich eigentlich darauf. Ich liebe die Forsythienblüte, ihr Gelb. Und, weisst du, blühende Forsythienzweige schwingen zuweilen wie Fahnen.»

Ich bekam wieder den Niemen vor Augen, hinter dem sich Wolken auftürmten, als gälte es, ein Bühnenbild zu schaffen für den Auftritt des Heldentenors.

«Bindschädler, mittlerweile war der Stadtpräsident eingetroffen. Er offerierte einen Kaffee, zu Lasten der Stadtkasse natürlich. Feldweibel Krättli sagte, dass auch den Offizieren das Regenwasser vom Helm in den Nacken geflossen sei. Und dass doch eine Gruppe von Schützen (Zulliger Fritz, drei andere und er, Krättli) die Standarte herausgeschossen hätte. Und er sei extra nach Lyss gefahren, um diese Standarte abzuholen, auf dass sie dabei sei an dieser Tagung. Da hänge sie nun, die Schützenstandarte. Und es sei ein harter Kampf gewesen. Aber eben, sie hätten's geschafft. Und Zulligers Gesicht strahlte. Der Feldweibel schien an einem Bissen zu würgen.

Dann folgte die Totenehrung.

Feldweibel Krättli sagte, dass fünfundsechzig (glaube ich) Kameraden abberufen worden seien zur *grossen Armee.* Einige davon seien ja schon aufgebrochen während der Aktivdienstzeit (darunter etliche aus eigenen Stücken, wie du weisst, Bindschädler).

Er verlas die Totenliste: … Schaad Paul … Bütikofer Willi … Lehmann Johann (der sich erhängt haben soll) …

Krättli forderte die hundertachtundsechzig Mann auf, sich zu Ehren der Toten zu erheben.

Aus der Ferne erklang *Ich hatt' einen Kameraden* …, gespielt von einem Trompeter, den Krättli vermutlich zuhinterst im Korridor plaziert gehabt hatte», sagte Baur, klatschte dreimal im Gehen in die Hände, ein Lächeln zur Schau tragend, das dann erlosch.

«Um sechzehn Uhr (glaube ich) wurde die Erinnerungstagung der Gebirgsfüsilierkompanie als beendet erklärt.

Man spürte den Wein. Draussen schien noch die Sonne. Über den Gassen schwangen die Fahnen.

Ich verabschiedete mich von den Kameraden des dritten Zugs, von Leutnant Matter, dem nachmaligen Regimentskommandanten; von Hauptmann Reber, dem späteren Brigadier, der übrigens ein Referat gehalten hatte über zeitgemässe Wehrbereitschaft, ein flottes Referat, im Vergleich zu den Formulierungen Feldweibel Krättlis, die einen zum Teil innerlich erröten liessen oder erbleichen.

Ich nahm Abschied auch von Bachmann, dem langen, hageren, alten Obersten. Erwähnte dabei, dass ich zu Beginn der Tagung nachgefragt hätte, ob Oberst Bachmann noch lebe. Ich hätte ihn vor ein, zwei Jahren in Bern noch gesehen, ohne ihn freilich gegrüsst zu haben.

Ein Offizier habe versichert, nein, nein, der sei längst tot. Bachmann lächelte.

‹Ich gebe Ihnen den Befehl›, sagte er, ‹mich das nächste Mal zu grüssen. Wir trinken dann einen Kaffee oder ein Glas Wein miteinander.› –

Bindschädler, die Organisatoren liess ich ausser Acht, darunter auch jenen Wachtmeister, der uns beide über den Aletschgletscher schickte, ohne dass wir angeseilt waren.

Ich habe ihn kürzlich gesehen, auf dem Markt.

Er verkaufte einer Kundin einen Forsythienzweig.»

Gerhard Meier, geboren am 20. Juni 1917 in Niederbipp, begann ursprünglich Hochbau zu studieren, arbeitete in einer Fabrik, in den letzten Jahren als technischer Leiter. Schreibt seit dem 40. Lebensjahr, ab Frühjahr 1971 als freier Schriftsteller. Nach verschiedenen früheren Literaturpreisen konnte Gerhard Meier am 11. September 1981 auf Schloss Neu-Bechburg bei Oensingen den Grossen Literaturpreis des Kantons Bern entgegennehmen. Die Jahrbuchvereinigung freut sich sehr über diese ehrenvolle Auszeichnung und gratuliert herzlich.

DER LINKSMÄHDER VON MADISWIL

KARL STETTLER

Madiswil und sein Wappen

Mitten im Langetental, wo drei stille Tälchen aus den gesegneten Hügelweiten in die Ebene des Haupttales ausmünden, liegt das heimelige, stattliche Dorf Madiswil.

Die Gemeinde Madiswil führt eines der eigenartigsten Wappenbilder landauf und landab: den linken Mähder. Er kommt bereits 1737 in einer Wappenscheibe in der Kirche von Melchnau vor, allerdings als weissgekleideter Rechtsmähder auf grasigem Grunde. Wenig später erwähnt ihn das alte Fahnenlied um 1750:

> «Madiswyl under für Rorbach leyt
> Gott wöll sie erhalten vor Krieg und Streit
> Kein lustigers Dorff ist zu finden
> Sie führen ein Fahnen ist weiss und gäll
> Ein Matten und ein Mäder darinnen.»

Dass es ein Linksmähder ist, wird auch hier nicht gesagt.

Bei der Bereinigung der Gemeindewappen des Amtsbezirks Aarwangen im Jahre 1945 wurde auch das Hoheitszeichen von Madiswil endgültig bereinigt und mit folgendem Wortlaut (Wappenbeschreibung, Wappenbeschrieb, Blasonierung) ins amtliche Register der bernischen Gemeinden eingetragen: «Madiswil: In Grün ein weissgekleideter Linksmähder mit weissem Hut und einer silbernen Sense an goldenem Worb.»

Das Madiswiler Wappen ist ein sogenanntes «redendes» Wappen, das einen deutlichen Symbolgehalt aufweist, das Sinnbild und Wahrzeichen ist.

Die Sage

Das Wappen erinnert an die Sage vom unglücklichen Linksmähder von Madiswil. In früherer Zeit wird sie, wie das gäng und gäbe war, mündlich

überliefert worden sein. Nach einer Notiz im «Oberaargauer» von 1858 stand als vermutlich erste schriftliche Fixierung ein Gedicht vom Linksmähder im «Vaterländischen Pilger» von 1844. Aber es ist nicht nachzuweisen, da selbst die Landesbibliothek den fraglichen Jahrgang der Zeitschrift seit der Revision von 1907 vermisst.

Drei Jahre später (1847) machte Seminardirektor Grunholzer (1819–1873, Bernischer Seminardirektor von 1847–1852) in Münchenbuchsee die Seminaristen auf die Bedeutung und den Wert der alten Volkslieder und Volkssagen aufmerksam, aber auch auf ihr allmähliches Verschwinden, wenn sie nicht gesammelt und aufgeschrieben würden, und wünschte, sie möchten sich in den Ferien Mühe geben, nach Sagen und Volksliedern zu forschen und sie durch Aufzeichnungen der Vergessenheit zu entreissen. Was auf diese Weise in den Jahren 1847 bis 1852 zusammengetragen wurde, übergab Grunholzer dem Seminaristen und spätem Seminarlehrer in Küsnacht, J. E. Rothenbach, zur Sichtung. Dieser liess das so zusammengebrachte Material unter dem Titel «Volksthümliches aus dem Kanton Bern. Localsagen und Satzungen des Aberglaubens, gesammelt von Heinrich Grunholzer durch seine Seminarzöglinge. Zusammengestellt und herausgegeben von J. E. Rothenbach, Seminarlehrer zu Küsnacht, Zürich, Verlag von Cäsar Schmidt 1876» in Buchform erscheinen. In dieser Sammlung befindet sich auch die Linksmähdersage, niedergeschrieben von Seminarist Wirth aus Grasswil:

«Oepis vo mim Heimath.

Oepene Halbstung südöstlich vo Rütschele ist Madiswyl. Do ist vor vilne Jahre ne kuriose Gschicht passiert. Es het nämlig zu alte Zite no e riche Ma g'lebt, dä het a einzigi Tochter g'ha. Die het gar vieune junge Burschsta gar wohl g'falle, ä so au emene Ulli, dä Ulli ist a nohe Verwanta vo des Meitschis Mutter g'sy, sini Eutara sinim aber gli g'storbe u ä so het an 's Meitschis Mutter g'no u a erzoge. Dä het gar gut chöne werche (arbeite) b'sungers ling mäie (Linkmäder). Des Meitschis Vater het g'seit, är chönse ha, wenn är es Chrüz vo Sunneufgang bis Sunneuntergang dur ne grossi Matta mäie, die rechts neben der Stross ist, wo dur das schön Langatu über Lotzwyl und Madiswyl gege der Luzernergränze geit.

Aer ist fröhlig drahi gange. Viel Lüt sinim cho zuluga. Wil aber gar heiss Wetter g'si ist, so ist är gar durstig worde. Viel Lüt, wo zuglugt hei, hei im z'trinke brocht. So au a g'wüssa Ruadi ussem Dorf, dä ne gar g'hasset het. Dä ist nämlig dä Tag vorher no zu eim gange, da das Meitschi au gern gha hät,

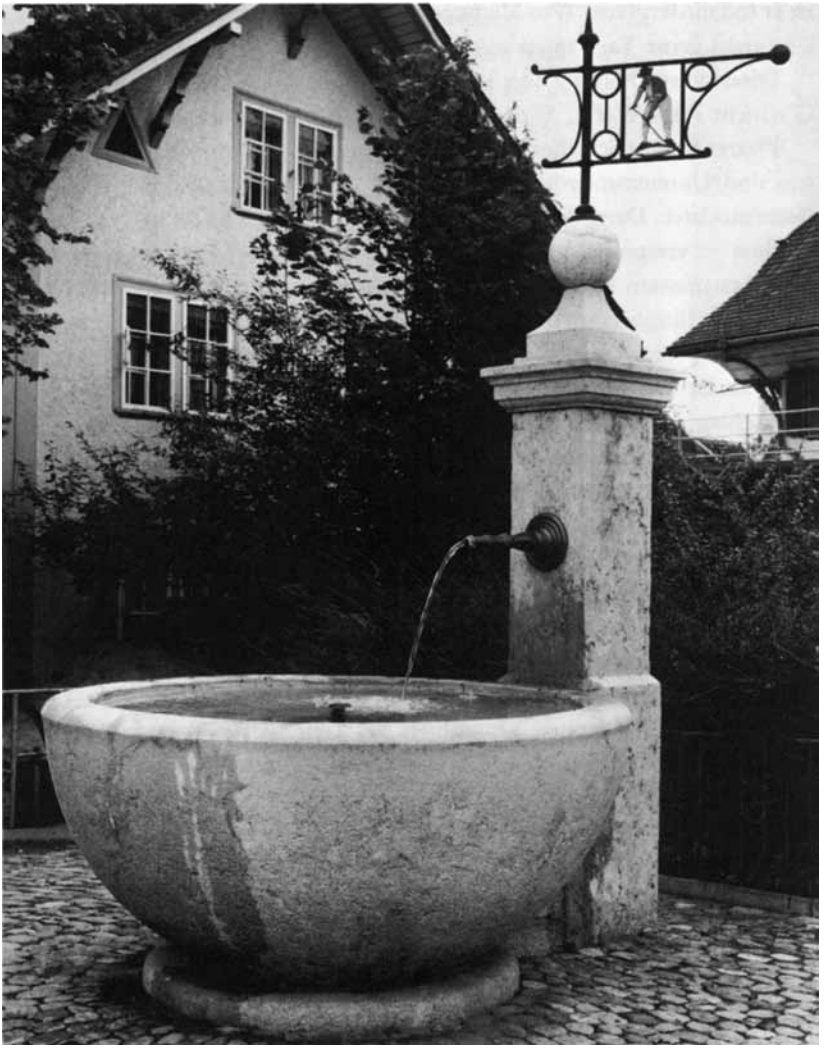

Madiswil, Linksmähderbrunnen Foto Hans Zaugg, Langenthal

dä het im innere Fläsche öppis gä, dass är de dem Ulli gä säu. Un e so giet im du der Ruadi das. Uftersteu woners trunke g'ha het ist är ganz bleich worde, wil är aber bau fertig g'si ist, so het är si recht ag'strengt u mit dem letzste

Streich ist är tod niedergfaue. Wos Meitschi das g'se het, ist äs au tod niedergfaue. Un ä so sisi i drine Tage mitta angere begrabe worde.

Diesei grossi Matta g'hört jetz au der Madiswylerg'mein und si hei vo där G'schicht ihres Woffa, Woppa (Wappen), übercho, a linga Mäder.»

Pfarrer Robert Schedler formuliert die Sage im «Wanderbuch für Oberaargau und Unteremmenthal»: «Ein armer Bursche Ulli umwarb eine reiche Bauerntochter. Deren Vater – um der unerwünschten Liebschaft ein Ende zu machen – versprach dem Jüngling seine Tochter zur Ehe, wenn er innert einer bestimmten Frist mit der Linken ein Kreuz in eine ausgedehnte Matte mähe. Der Jüngling suchte das fast Unmögliche möglich zu machen, und mit Aufbietung seiner ganzen Kraft vollendete er das schwere Werk rechtzeitig. Aber als er den letzten Sensenstreich getan, brach er tot zusammen; ein Herzschlag hatte dem Überanstrengten den frühen Tod gebracht. Seine Geliebte sank über dem Leichnam ebenfalls tot hin. Auf der Kreuzmatte beim Galgenlöli soll sich dies zugetragen haben. Seitdem führe Madiswil den Linksmäder im Wappen.»

Auch bei Fritz Ramseyer, «Wanderbuch Oberaargau», unter Route 13, stirbt Ueli aus Erschöpfung: «Unten im Talboden überblicken wir nun die Gross- oder Kreuzmatte. Hier musste der brave Ueli, der heute im weissen Gewande das Wappen von Madiswil ziert, linkshändig an einem heissen Tage ein Kreuz durch die grosse Matte mähen, um die reiche Bauerntochter freien zu können. Beim letzten Sensenhieb fiel Ueli tot zu Boden. Auch dem Mädchen brach vor Schmerz das Herz. Drei Tage später wurden beide zu Grabe getragen.»

Ob diese zwei Fassungen von Schedler und Ramseyer oder aber die ältere Version, in der Ueli vom Nebenbuhler vergiftet wird, das ursprüngliche Überlieferungsgut beinhalten, ist nicht auszumachen.

Symbole, Motive der Sage

Jede Sage ist bestrebt, sich an einem bestimmten Ort zu beheimaten. Der Volkskundler Prof. Richard Weiss sagt dazu: «Die volkstümliche Überzeugung von der Einmaligkeit und Einzigartigkeit des Sagengehaltes verlangt nach der zeitlichen und lokalen Fixierung. Die realistischen Beziehungen der einzelnen Sage zu ihrer Umwelt können indessen nicht darüber wegtäuschen, dass die Sagenmotive an sich – so gut wie die vielfach mit

Blick aus Nordosten über Madiswil und seine Wässermatten (hinter der Kirche) gegen die Obere Bisig und das Leimiswiler Tal. Foto Hans Zaugg, Langenthal

ihnen identischen Märchenmotive – internationales Wandergut sind, wenn sie nicht gar allgemein-menschlichen primitiven Vorstellungen entspringen.» So stecken in fast allen Sagen weitverbreitete Vorstellungen, die sich lokal an entsprechende Ereignisse, Zeiten, Orte und Personen festklammern.

In Madiswil hat eine tief verwurzelte Bereitschaft im Volk uralten Volksbrauch und Ereignisse aus grauer Vorzeit mit einer Gestalt verbunden, die im Laufe der Zeit zum Repräsentanten einer Dorfschaft, zum Dorfhelden wurde.

Der Brauch des Mähens ist als bäuerliche Verrichtung, wie es im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens belegt ist, von einer Fülle fester Gewohnheiten und Normen umgeben.

Vielerlei Aberglauben, Fruchtbarkeitszauber und Mähzauber ranken sich um ihn.

«Es gibt gespenstische Mäher, Riesen, die im Nu ein ganzes Feld mähen.» «Ein wiederholt auftretendes Motiv ist das Wettmähen. Teilweise steht es

unter dem Einfluss des Teufels, der selbst einer der Wettmähenden ist. Ein Wettmäher, der sich mit dem Teufel verbindet, mäht mehr, als bedungen ist.» «Den Wettmäher kann beim letzten kleinen Stückchen infolge Verhexung die Kraft verlassen.» «Sogar die griechische Sage kennt ein Wettmähen. Lityerses fordert zum Wettkampfe auf, geisselt die Unterliegenden und wird selbst ein Opfer der Sache.» «Eine besondere Rolle spielt im deutschen Raum der Linksmähder, der mit der Linken von früh bis abends um ein geliebtes Mädchen mäht, bis er, vom Nebenbuhler vergiftet, tot umsinkt oder auch aus Erschöpfung stirbt.»

Das Linksmähen ist vor allem symbolträchtig. Spielt doch da hintergründig die Links-Rechts-Symbolik, wie sie die Psychiatrie kennt, eine gewichtige Rolle. Dem Rechts in Träumen, Tagträumen, entspricht das Helle, Klare, Realitätszugewandte, Verstandesmässige, Vernünftige, Konfliktgelöste. Dem Links das Archaische, Dunkle, Konflikthafte, Unklare, Undeutliche, Unreife, Unbewältigte, Angstmachende.

Unbewältigt bleibt in der Sage die vom Linksmähder mit Kraft und Willen begonnene Riesenaufgabe, unzumutbar für menschliche Begriffe. Der Mensch, der als Übermensch Gott herausfordert, scheitert an menschlicher Unzulänglichkeit. Er kann, er darf Übermenschliches nicht bewältigen, die menschlichen Grenzen nicht überschreiten. Im Angesicht schon das Glück der Erfüllung, erreicht ihn der Tod als Mäher, der Schnitter mit Messer, Sichel oder Sense. Er hat ihm das Leben abgemäht. «Es ist ein Schnitter, heisst der Tod.»

Die Verarbeitung des Sagenstoffes

Das Liebesverhältnis mit tragischem Ausgang, das übermenschliche Ringen um Glück, der revolutionäre Kampf um sozialen Ausgleich hat früh schon und immer wieder Anreiz zu poetischer Bearbeitung des Linksmähder-Sagenstoffes geboten.

Das Theaterstück von Jakob Steffen

Der Autor

Jakob Steffen, am 21. März 1857 in Briseck bei Zell geboren als Sohn von Bäcker Bendicht Steffen; 1866 Umzug nach Madiswil; Sekundarschule

Kleindietwil; ein Jahr Pensionat Grandson; 3jährige Lehrzeit in der Drogerie Geiser-Schaad in Langenthal; Reisender eines Geschäftes in Yverdon, dann im Geschäft seines Vaters in Madiswil; 1886 Verheiratung mit Marie Neuenschwander aus der Wirtschaft Sternen in Kleindietwil; Gemeinderat, Grossrat des Wahlkreises Langenthal. 1889 Übersiedlung nach Kleindietwil, Aufbau eines blühenden Drogerie- und Farbwarengeschäftes; Gemeindepräsident, Kirchgemeinderat und Kirchgemeindepräsident, Mitglied und Kassier der Sekundarschulkommission Kleindietwil, Mitglied der kantonalen Schulsynode, Verwaltungsrat der Ersparniskasse Langenthal, Vizepräsident des Schweizerischen Drogistenverbandes; gestorben am 16. Januar 1918.

Das Theaterstück und sein Inhalt

Der Verfasser schuf die erste Bearbeitung des Sagenstoffes anfangs der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und benannte sie: «Der Linksmäder von Madiswyl. Dramatisches Gemälde in 3 Aufzügen von X.» Das Stück wurde erstmals am Sonntag, den 31. Dezember 1882 in der Bierbrauerei Madiswil aufgeführt und erlebte auch später verschiedene stark besuchte Aufführungen.

Das Drama handelt Ende des 14. Jahrhunderts.

1. Aufzug. Der Bauer Roth ist vom Vogt von Madiswil, dem Vertreter des Freiherrn von Grünenberg in Melchnau, auf die Burg befohlen worden zu später Stunde. Ueli, der Knecht Roths, ahnt den Grund: Anton Huber, ein höriger Bauer der Melchnauerherren, ist vom Vogt beim Pflügen angerempelt worden, weil er ihn nicht gebührend gegrüsst habe. Huber verjagt die Knechte, die ihm seine zwei Ochsen ausspannen sollen, mit der Peitsche und flüchtet daraufhin. Während Roths Abwesenheit verstecken Ueli und des Bauern Tochter Vreneli den zufluchtsuchenden Huber in einer Rübenstande. Roth kommt mit dem Vogt nach Hause, da dieser fest überzeugt ist, den Flüchtigen hier zu finden. Tatsächlich wird das Versteck entdeckt und Huber gefangengenommen.

2. Aufzug. Im Rittersaal der Burg Grünenberg in Melchnau. Freiherr Johannes beklagt sich beim Neffen, dem Ritter von Gutenburg, über die wachsende Macht Berns und die ungehorsamen Untertanen. Der Vogt erscheint

mit dem gefesselten Huber, der unerbittlich zum Kerker verurteilt wird, trotzdem der Priester von Madiswil, Johann vom Stein, für ihn bittet. Der Vogt berichtet auch vom aufrührerischen Knecht Ueli, der sich durch das Verstecken des flüchtigen Huber strafbar gemacht hat. Der Ritter von Gutenburg, der behauptet, Roths Tochter Vreneli zu lieben, will den niedriggestellten Nebenbuhler beseitigen und schlägt vor, Ueli zur Strafe die unmenschliche Aufgabe zu stellen, linkshändig zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang ein Kreuz in die Grossmatt zu mähen.

Während dieser Gespräche greifen die Berner die Burg an und stecken sie in Brand.

3. Aufzug. Auf der Grossmatt zwischen Gutenburg und Madiswil. Ueli scheint die unzumutbare Aufgabe bewältigen zu können. Der eifersüchtige Ritter von Gutenburg lässt ihm durch seinen Knecht Gift im Wein reichen. Kurz vor dem Ziel bricht Ueli zusammen. Vreneli will nicht ohne Ueli leben und trinkt auch vom vergifteten Wein.

Jakob Steffen, dem Manne nach dem Herzen des Volkes, war es ein ernstes Anliegen, dieses Volk bilden und fördern zu helfen. Er erkannte u.a. die besondern erzieherischen Möglichkeiten des Volkstheaters, wenn er schrieb: «Der Verfasser steht weit entfernt, in vorliegendem Stücke eine mustergültige, epochemachende, streng poetisch-dramatische Arbeit einem gebildeten, verwöhnten Publikum vor Augen führen zu wollen, nein, hiezu mangelt ihm nicht nur an der nöthigen Zeit, sondern in erster Linie an Bildung und Sachkenntniss sowie an poetischem Produktionsvermögen. Es ist ihm vielmehr darum zu thun, so gut es seine Kräfte erlauben, dem gewöhnlichen, weniger anspruchsvollen Bürger einen Einblick zu verschaffen in jene Zeiten der Freiheitskämpfe unserer Väter, die so vielfach von unsern unzufriedenen Zeitgenossen als ‹die gute alte› bezeichnet werden. Als Hauptgedanke schwebte mir dabei vor, die Sage des Linksmähders mit den Überlieferungen der lokalen Chronik und der Schweizergeschichte zu verbinden, um ersterer mehr Bedeutung zu verschaffen und für letztere wärmeres regeres Interesse in unserer Bevölkerung zu erwecken.»

Wenn Jakob Steffen von mangelnder Sachkenntnis und Bildung, von fehlendem poetischem Produktionsvermögen schreibt, so stellt er sein Licht allzu bescheiden unter den Scheffel. Seine geschichtlichen Erklärungen, die er dem Theaterstück beifügt, zeugen von erheblicher Sachkenntnis. Die ge-

pflegte Sprache allein schon zeigt Bildung und poetisches Vermögen. Das Schauspiel ist natürlich, entsprechend der Entstehungszeit, Schriftdeutsch abgefasst. Die berndeutsche Theaterkunst wird erst viel später zum Blühen kommen.

Stellen aus dem Schauspiel mögen uns Sprache und Stil, aber auch Anklänge an grosse klassische Vorbilder dokumentieren:

Ueli berichtet von Antons Zusammenstoss mit dem Madiswiler Vogt.

Ueli: Ja, Anton ist's, an dem des Vogtes grenzenloser Zorn sich heute wieder einmal tüchtig kühlte. Vergnügt und friedlich pflügte er mit einem Paar der schönsten Ochsen seinen Haferacker, als stolz der Vogt an ihm vorbeigeritten kam. Und da sich Anton, wie ein fleiss'ger Landmann, nicht leicht in seiner Arbeit stören lässt, nicht beim Gekrächze einer Krähe sich gähnend umsieht nach derselben, so mochte ihm gar leicht ohn' bösen Willen das Nahen seines Herrn entgangen sein. Mit finst'rer Miene und gemessnem Gange eilt unser Vogt dem Pflügenden entgegen und donnerte mit barscher Stimm' ihn an: «Ihr treibt's zu bunt, Ihr Madiswyler hier im Thale, kein bischen Erfurcht bringt Ihr mir entgegen, mir, dem am Meisten Dank Ihr schuldig seid. Die weisse Zipfelmütze zieht Ihr über Eure Ohren und achtet gar, trotz diesen steinbesäeten Pfaden, kaum mehr den Huftritt meines Pferdes, als ob sich unter Eurem Einfaltsdeckel die Spazen eingenistet hätten und man den Vogt des Herrn von Grünenberg, gleich wie die Bleisoldaten, als blosses Kinderzeug betrachten dürfte.

Roth: Der verdammte Vogt!

Vreni: Erzähle weiter!

Ueli: All' diesen Reden hörte Anton ruhig sinnend zu und liess kaum eine Antwort über seine Lippen gleiten, bis endlich noch zum Übermass der Vogt ihm gar befahl, die Ochsen auszuspannen und ohne Widerred' auf seine Burg zu führen …

Vreni spricht dem Vater zu:

Roth: Wohl bin ich frei von Grünenbergers unverschämten Lasten, auch frei von Schuld ist mein Gewissen, jedoch in uns'rer Zeit siegt nur die äuss're Macht, die Schwächern müssen unterliegen.

Vreni: Wie sprichtst du doch so ängstlich, Vater! Es giebt ein Mittel für die Schwachen, sich selbst Gerechtigkeit zu schaffen!

Roth: Wie soll ich das verstehen, Vreni?

Vreni: Vereinte Kraft macht stark! Das hat der Bund im Rüttli klar bewiesen.

Roth: Still! Welchen Sturm gefährlicher Gedanken weckst du in meiner Brust! Du sprichst mit leichter Zunge kecklich aus, was kaum zu denken ich mir still verbot.

Vreni: Verachte nicht des schwachen Wesens gutgemeinten Rath! Stauffachers Weib …

Die Ballade von Dr. Hans Brugger

Der Dichter

Hans Brugger, Schriftsteller, geboren am 1. Juli 1860 in Sommerau bei Sissach, Lehrer in Goldswil (Kt. Bern) von 1880 bis 1884, in Bern 1884, Dr. phil. der Universität Bern 1890, Sekundarlehrer in Langenthal 1891–1900, Seminarlehrer in Hofwil-Bern 1900, gestorben am 22. Oktober 1915. Veröffentlichte eine Anzahl Schauspiele und anderes, so: Lehrbuch der Welt- und Schweizergeschichte (zusammen mit Jakob Grunder); Am Moléson; Berns Aufgang; Charles Pictet de Rochemont und Ph. Ed. von Fellenberg; usw.

Notizen zur Linksmähderballade

Hans Brugger schuf die Ballade (episch-dramatisch-lyrisches Gedicht in Strophenform) bei Anlass der Gründung des Schweizerischen Bauernbundes 1897, welchem sie gewidmet wurde. Sie erschien zuerst im Sonntagsblatt des «Bund» und wurde später sehr oft abgedruckt und fand auch Aufnahme in Schulbüchern.

Auch Brugger hält sich in seiner Sagenbearbeitung an das zentrale Geschehen: Der Linksmähder mäht um das geliebte Mädchen, setzt dabei sein Leben ein und verliert es kurz vor dem Ziel. Aber sein Widersacher ist nicht ein Adeliger, sondern der Bauer, der seinem nicht standesgemässen Meisterknecht die Tochter Irmintraut verweigert, und, um ihn für immer los zu sein, die tödliche Aufgabe ersinnt. Ein Nebenbuhler Ullis, ein erwünschter Freier, wird zwar erwähnt: der Ritter von Gutenburg. Aber er greift nicht mit Gift in das Geschehen ein; Ulli stirbt an Erschöpfung.

Madiswil. Die Zehntkräze am Kirchenspeicher. Foto Hans Zaugg, Langenthal

Auch der Schauplatz der Heldentat des Knechts wird von Brugger bewusst von der üblichen Grossmatt (unterhalb Madiswils zwischen Galgenlöli und Bisig) an einen Hang verlegt. Ein Korrespondent des Langenthaler Tagblattes unterstützt in einem Artikel vom 2. 2. 1922 den örtlichen Wechsel: «Dr. Brugger verlegt den Schauplatz in der richtigen Erwägung, dass die Grossmatt nicht der gegebene sein kann, an eine sonnige Halde.» Und: «Auf

der Grossmatt kann aber der Mähder nicht gemäht haben, weder rechts- noch linkshändig, denn zu jener Zeit war die ganze Ebene ein altes Langetebett mit Löchern, Tümpeln, Stauden und Sümpfen. Als man die grosse Wasserleitung von Madiswil nach dem Hinterberg bei Langenthal erstellte, wurden in einer Tiefe von über 1 Meter rechts der Strasse nach Langenthal im Roschbachfeld gut erhaltene Erlenstauden ausgegraben, Bestandteile des einstigen Sumpfgebietes, des Tummelplatzes des Galgenlöhlitiers.» Zu jener Zeit? Die Erwähnung des Ritters von Gutenburg weist darauf hin, dass Dr. Brugger seine Ballade spätestens ins 14. Jahrhundert datiert: Zwischen 1373 und 1379 dürfte der letzte Utzinger gestorben sein.

Die Ballade

Am Junihimmel die Sonne kreist,
Beim Abendstrahl eine Sense gleisst
Im roten Schein.
Mit dürrer Hand ein Bauer dengelt,
Wer mag er sein?
Ihr müsst ihn kennen, den reichen Kurt,
Sein Hof steht an des Baches Furt,
Im Tal, drin sich die Langeten schlängelt.

Da schreitet eine Kraftgestalt,
Uli, der Meisterknecht, herzu,
Des Arm sich schwellt mit Stahlgewalt,
Des Nacken ragt gleich einer Fluh.

«Herr Kurt, das Gras in Reife steht,
Wo tun wir morgen unsern Schnitt?»
«Die Halde dort wird abgemäht.
Vom Hahnenschrei zur Tagesmitt'!»

«Wohlan, Herr Kurt, früh wird gewetzt,
Vor Mittag nimmer abgesetzt.
Nicht fehlt's an Sensen klingend scharf,
Seht dort den reichlichen Bedarf
Wie Schwerter zückend am Scheunentor!» –
«Ich schärfte sie hämmernd wohl tagelang,
Dass keiner mir raste in Müssiggang!»

So grollte Kurt, an Worten karg,
Schoss einen Blick voll Tück' und Arg
Auf Uli, der sich abgewandt,
Dann stand er auf in Zorn entbrannt
Und böser Gier. – Wie Gift bricht's vor:

«Uli tritt her, vernimm mein Wort!
Nicht länger duld ich's, der Knecht muss fort,
Der frech mit Freiersblicken schaut
Nach meinem Mägdlein Irmintraut!»

«Und darf ich nicht um die Tochter frei'n,
So kann mir der Dienst hier nimmer gedeih'n.
Leibeigener, wisst, der bin ich nicht,
Ich dient' Euch ein Jahr in freier Pflicht.
Nun fahr' ich von hinnen,
Begrabe mein Minnen
Im Dampf des Krieges, im Jubel des Sieges,
Mich lüstet zu kämpfen in blutigen Reih'n!»

Ein Leuchten glitt über Kurts Gesicht,
«Fürwahr ein Held, der also spricht!
So fahr' mit Gott in der Frühe Licht!»

Da hob sich aus Rosen- und Nelkenflor
Im Garten ein lieblich Haupt empor.
Im nahen Garten stand Irmintraut,
Sie hatte gelauschet ohne Laut.

Nun quoll so heiss aus Augen blau,
Zu den Blumen nieder der Tränen Tau,
Sie suchte tastend den Gartenzaun,
Sich dran zu halten
Mit Händefalten – –

Wie weh ward Uli, so zu schau'n
Die Lieb' verlangende schöne Maid,
Gebeugt vom herben Abschiedsleid!

«Was kränkt's Dich, Trautchen? Ein Bienenstich?
Du musst's verwinden! Freit nicht um Dich
Von Gutenburg, der Edelmann?
Den Knecht hier stoss' ich in Acht und Bann!»
Der Alte sprach es in Spott und Hohn,
Ulis Augen zornflammend loh'n.

Der Jungfrau erlosch das Wangenrot,
Ihr war, als küsst sie der fahle Tod.
Ihr Weh hält Uli festgebannt,
Von Lieb' und Mitleid übermannt,
Mit starken Worten er dräut und droht:

Und jammert Euch nicht schön' Irmintraut
Und gilt Euch nichts ihr himmlisch Teil,
Sind Kindestränen Euch also feil –
So hört meinen Schwur: Des Ritters Braut,
Sie wird es nimmer – bei meiner Ehr!
Feinslieb, mein Arm ist dir Schild und Wehr!
Herr Kurt, ich bin ihre Burg und Schanz!
Und was mir fehlt an des Namens Glanz,
Das sei mit meines Leibes Kraft,
Errungen treulich und errafft!
Wohl hab' ich nicht Haufen Goldes im Gurt,
Mehr gilt die Treue doch, Herr Kurt.
Nennt mir ein Werk, sei's welcher Art,
Langwierig, heikel, kühn und hart,
Ich leist' es gern, mir nimmer graut,
Sie zu gewinnen, schön' Irmintraut!»

Ulis Stimme, dröhnend stark,
Erschüttert des Alten feiges Mark,
Der geizige Filz wie Laub erbebt,
Die Furcht nun seinen Geist belegt.

Er äugelt her, er zwickert hin,
Drauf spricht er in seinem falschen Sinn:
«Wohlan, vernimm, bevor der Tross
Der Knechte kommt mit Rind und Ross,

Was ich dir steck' als würdig Ziel! –
Du rühmst Dich Deiner Künste viel,
Ich hört's aus Deinem eig'nen Mund:
Linksmähen sei Dir trefflich kund,
So mähen, dass der Sensenspitz
Nach rechts hinfährt, ein blanker Blitz,
Und die Linke lenkt der Sense Halm,
Das Gras zu häufen zum hohen Schwalm.

«Ist's so? Was, Uli, greift Dich so an?
Sieh dort den grünen, grasigen Plan,
Der sich von jenem Hügelkamm
Herniederzieht zu des Baches Damm,
Linksmähend zeichnest ein Kreuz hinein.
Ein redlich Kreuz, doch nicht zu klein,
Gleich lang und breit, zweihundert Schritt,
Vollendet sei's zur Tagesmitt'!
Noch hellt der Abend. Ich steck' es aus.»

Den starken Uli fasst ein Graus.
Zorniger Gram, wildherbe Lust
Durchwühlen ihm wehvoll die mächtige Brust.
«Herr Kurt! Ihr schafft mir blutige Pein,
Wie sollte das Kunststück möglich sein?
Befehlt's, ich trag den Vierzentnerstein –
Doch jenes Spiel hätt' der Teufel erdacht,
Nie gabs einen Mäder, der solches vollbracht!»

«Du Väterchen lieb'», fleht Irmintraut,
«Denk, dass ein Gott vom Himmel schaut,
Der alle Unbill strafend rächt
Und gelt' es auch den ärmsten Knecht!
Du weisst, den Hügel krönt hohes Gras,
Der Uli möchte vom Übermass
Des Mähens im heissen Sonnenbrand
Hinstürzend verletzen Haupt und Hand.
Dir Vater, brächt es Schand und Scham,
Und meinem Herzen Leid und Gram.»

«Und schafft ihm die Arbeit tötlichen Schweiss,
So lass er fahren der Wette Preis.
Mit dieser Sense, gedengelt fein,
Mäht er in die Matte ein Kreuz hinein.
Und liegt das Kreuz nicht gemäht zur Stund,
So weich' er von meinem Herd und Grund!»
Nachprüfend der Sense Schneid und Schliff
Zum Feldgang Kurt seinem Hunde pfiff.

Der Linksmäder lange gewurzelt stand
Am selben Ort. Seinen Hals umwand
mit weichen Armen schön' Irmintraut,
Gar bitterlich weinend und schluchzend laut!
«Ach, Uli, Geliebter, hör mich an!
Geh nicht zu mähen auf grünem Plan!
Entbinden lass Dich der Liebespflicht,
Wag nicht den Gang! – Ich vermähle mich nicht!»

Doch Uli reckt in die Höhe sein Haupt:
«So wahr ich an Deine Liebe geglaubt,
Ich mähe das Kreuz in die grüne Flur,
Und wird mir die Mahd zur Todesspur,
So nenn ich dich sterbend noch meine Braut,
Ade, du herzinnige Irmintraut!»
Reisst los sich und steigt in sein Ruhgelass,
Die Sterne gehen auf. Vom Taue nass
Dämmern die Matten dem Morgen zu.
Gott gönne Dir, Uli, des Schlafes Ruh!

Um den Hochwachtgipfel wob Frühlichtschein,
In dunklen Talen die Hähne schrei'n
Von Hof zu Hof.
Aus Traumgewirr
Uli erwacht am Sensengeklirr
Der andern Knechte. «Geht mähen im Tal!»
Mit harter Stimme Kurt befahl,
«Die Halde zu mähen ist Uli bestellt!»
Dem Blitz gleich dieser vom Lager schnellt.

Ihm zündet das bleiche Morgenrot,
Mahnend zur Mahd, auf Leben und Tod.
Die Wette zu wagen ihm nimmer bangt,
Vom ragenden Pflock er die Sense langt.
Kraftvoll entstiegen des Schlummers Bad,
Schreitet er rüstig auf tauigem Pfad.
Von Liebe und Mut ihm der Busen schwoll,
Sein trutzig Jauchzen mächtig erscholl.

Wohl lauerte Kurt bei der einen Tür,
Sein Töchterchen tritt aus der andern herfür
In Morgenschönheit wonnig hold,
Ihr Haupt umwallt von des Blondhaars Gold.
Sie hört sein Jauchzen, es krampft ihr Herz,
Zum Kirchlein steigt sie niederwärts
In den schattig kühlen Erlengrund
Zu bitten dort mit flehendem Mund
Gott und die lieben Heiligen all,
Dass sie ihn schirmen vor Sturz und Fall.

Am Raine droben, umgrenzt, umsteckt
Mit Ruten ein Riesenkreuz sich reckt,
Das Kreuz, das Uli mähen soll.
Er stutzt eine Weil'. Doch Mutes voll
Wetzt er kurz. Wie scharf es klang! –
Dann senkt er die Sense zum Mädergang.

Hei, wie schneidet sein Eisen in eiliger Flucht!
Wie kreist seine Sense mit Schwung und mit Wucht.
Durch Kraut und Halm!
Tauperlen stäuben!
Da hilft kein Sträuben,
Nicht zarter Blümlein hilflos Bitten,
Sie werden zerschnitten,
Getürmt zu Schwalm.
Der Wachtelmutter Angstgeschrei
Ist ihm einerlei.
Ihr Nest und die Brut

Zerschmissen, zerrissen
Von der Sense Wut.
Und Lerchen, vertrieben aus warmem Flaum,
Durchschwirren klagend der Lüfte Raum.

Die Sense grast
Ohne Rast und Ruh
Der Höhe zu.
Und schimmerte oben beim Wetzen ihr Glanz,
So steigt wieder talwärts ihr mördrischer Tanz,
Dann auch in die Breiten
Der Kreuzesseiten.

Held Uli schaut im Sturm des Gefechts
Vorwärts nur, weder links noch rechts.
Doch hört er zumal,
Wie drunten im Tal
Der Alte wettert und schilt und zetert,
Wenn Knechte still verwundert steh'n
Und möchten nach dem Hügel seh'n,
Wo Linksmäder Uli räumt und schafft
Mit seines Armes Riesenkraft.

Wer gab ihm diese? – Der Liebe Bild,
Irmintraut schön', umschwebte ihn mild,
Goss in die Adern ihm wärmende Glut,

Füllt ihm die Seele mit feurigem Mut. –
So zieht er endlos die tauige Mahd,
Und endlos steiget der Sonne Rad.

Drunten am Herd hat Irmintraut
Für Uli ein stärkend' Tränklein gebraut.
Wohl kommt der Vater und droht und faucht:
Weshalb denn der Knecht des Trankes braucht?
Sie trutzt: «Weil ich's will und weil's mir passt!»
Den grünirdnen Krug sie beim Henkel fasst,
Steigt stillen Trittes den Rain hinan,
Wo Uli wuchtet auf seiner Bahn.

Madiswiler Scheibe in der Kirche Melchnau.
Foto Martin Hesse, Bern (Inventarisation der bernischen Kunstdenkmäler)

Wohl dreimal ruft ihn beim Namen laut
Die schöne, innige Irmintraut.

Jetzt hält er still. Sie hebt ihm den Krug
An den dürstenden Mund. Er Zug um Zug,
Entleert ihn vom herrlichen, kühlenden Trank.
«Für Deine Labung hab' schönen Dank,
Gott segne, was Du mir Lieb's getan!»
Zum letzten Mal schau'n sich die beiden an,
Dann wallt sie bergab durch's grüne Gefild,
Ein fromm mildtätig Heiligenbild.

Ins Blaue steigend nach und nach
Die Sonne immer brennender stach.
Von Ulis Stirne bächleinweis
Rann nieder ins Gras der bittre Schweiss.
Doch holt sein Arm nicht minder aus,
Gewinnen möcht' er im grimmigen Strauss – –
Denn nah und näher das Ziel ihm winkt!
Sein Eisen singt und surrt und blinkt.
Die Sense fliegt ohn' Aufenthalt
Und ohn' Erbarmen mit Siegesgewalt
Hinauf, hinauf, hinab den hohen Rain
In all den bunten Flor hinein.
Da reihen sich auf der blühenden Alm
Die langen Schwaden Halm an Halm,
Schnurgerade, Wall an Wall,
Und ein Kreuz ist geschnitten,
In des Hügels Mitten.

Schon künden's die Knechte mit lautem Schall:
«Bald hat er's erreicht!»
Kurt steht und erbleicht,
Der Alte glaubt, vom Schreck gerührt,
Dass höllische Macht die Sense geführt.

Mit jubelndem Herzen schaut Irmintraut,
Wie das Schwadenkreuz sich fertig baut,

An Ecken und Enden ganz nach Mass,
Wie's Kurt, ihr Vater, sich auserlas.

Die Sonne rückt vor die Himmelsmitt'
In Bälde muss enden der tapfere Schnitt!
In Bälde erklingt der Glockenschlag,
Der scharf abgrenzt den halben Tag.

Noch fehlt an des Kreuzes unterstem Teil
Ein klein' Stück. In fliegender Eil'
Rennt Uli bergunter. Mit letzter Kraft
Und stumpfer Sense schlägt und haut
Er vollends zurecht des Kreuzes Schaft.

Da – horch – hallt und rufet schon
Der schicksalverkündende Glockenton
Zwölfmal erklingend mit ehernem Laut! – –

Siegjauchzend reckt Uli die Sense empor
Aus wogender Brust sein Jubelschrei
Ruft allerenden die Knechte herbei.
«Der Linksmäder hoch!» erbraust's im Chor.
Ihm aber entsinkt die Sense jäh,
O traurig Ende! O schneidend Weh!
Ein dunkler Sturzbach entschäumt seinem Mund,
Er bettet sich hin auf dem Wiesengrund
In Blumen und Halme purpurrot –
Das war des Linksmäders bittrer Tod.

Von lauter Klage das Tal erscholl,
Schön Irmintraut, des Jammers voll,
Gejagt von quälender Sorge Hast,
Geknickt von des Schmerzes drängender Last,
Kniet nieder zu Uli am Wiesenrand,
Sie presst an den Busen stumm gefasst,
Seine starke, warme, noch zuckende Hand.
So blieb sie, vom weinenden Volke umschaart,
Bis Ulis Leib ward aufgebahrt.

Die Freude erstarb ihr seit dieser Stund,
Sie welkte dahin, ward nimmer gesund,
Und im andern Jahre sargt' man sie ein,
Da wieder die Sense klang am Rain.

Im grünen Gelände von Madiswil
Erklingen noch heut der Sensen viel,
Noch singen die Mäder von Ulis Tat
Und seiner sieghaft tötlichen Mahd.

(Nach einem Separatabdruck aus dem «Oberaargauer»)

Das Theaterstück von Pfarrer Fritz Mayü

Der Verfasser

Geboren am 29. Mai 1874 in Muri bei Bern als einziger Sohn von Gutsbesitzer Mayü-von Sinner; Besuch des Gymnasiums Burgdorf; Theologiestudium in Neuenburg, Halle und Edinburg; erste Pfarrstelle ab Sommer 1900 in Stuttgart; Pfarrämter in Madiswil 1905, Solothurn 1912, Freiburg 1918, deutschsprachige Gemeinde Vivis 1926; im Ersten Weltkrieg 1914–1918 Feldprediger im 15. Infanterieregiment, Präsident der Vereinigung Schweizerischer Feldprediger; Austritt aus dem Kirchendienst 1932; Kauf eines Landgutes in St-Orens-de-Grandville (in der Nähe von Toulouse, Haute-Garonne) in Südfrankreich; Dienst ohne amtliche Stellung an den protestantischen Glaubensgenossen auf Ansuchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes; gestorben am 14. April 1947, in der Nähe seines letzten Wohnsitzes beerdigt.

Das Theaterstück und sein Inhalt

Fritz Mayü betitelt sein Werk: «Der Linksmäder von Madiswil, Heimatstück in 5 Akten (7 Bilder)». Die ersten Aufführungen in Madiswil im Februar 1912 hatten einen vollen Erfolg und füllten den Saal der Brauerei jeweilen bis zum letzten Platz. Nach zehn Jahren entschloss sich der Männerchor zur Wiederholung der Aufführung, wiederum mit vollem Erfolg und grossem Zudrang des theaterfreundlichen Publikums.

Ursprünglich war das «Heimatstück» Schriftdeutsch abgefasst und aufgeführt worden. Später übertrug es Gottfried Künzi, Lehrer in Madiswil, ins Berndeutsche. Auch in dieser Fassung ging es über die Bühne.

Gleich der erste Akt bringt ein erregtes Bild aus der Feudalherrschaft um das Jahr 1400. Die Klosterbrüder von St. Urban kommen mit ihrer Sammelkräze auf den Kirchplatz von Madiswil, um die Steuern einzuziehen, und die Zinspflichtigen bringen unter Weh und Ach ihre Abgaben: Fastnachtshühner, Güggel, Enten, Kaninchen, Gitzi, Eier, Hammen, Speckseiten, Flachsklöbli usw. (Der Sammelkorb des Klosters hängt heute unter der schützenden Laube des Kirchenspeichers von Madiswil).

Pater Bernhard teilt den Zinsenden den Unmut des Abtes mit über die schlechte Zahlungsmoral des Madiswilervolkes. Der rebellische Knecht Ueli tritt für das Volk ein und kritisiert Kirche und Geistlichkeit. Mutig hält er auch dem Ritter von Gutenburg vor allem Volk Feigheit und Falschheit vor. Dieser schwört dem Frechmauligen Rache. Vreneli dankt Ueli für seine tapferen Reden. Dem Nebenbuhler Uelis, dem reichen Bauernsohn Ruedi, kommt der Streit mit dem Ritter wie gewünscht.

Im Hause Samis, des Gemeindeammans, dem Vater von Vreneli, feiert man die «Sichlete» (Erntefest). Ruedi versucht, Vreni von Ueli abspenstig zu machen. Sami vernimmt, dass Ueli gegen Pfaffen und Ritter aufgetreten ist. Er will keine Unbotmässigkeit gegen Kirche und Adel. Der Jägermeister der Herren von Grünenberg bietet zur Jagd auf für den morgigen Tag. Das Wolfsnetz ist bereitzustellen. (Die Hälfte des Garns, wie es bei den früheren Wolfsjagden diente und das von der einen Wand der Schlucht zur andern reichte, um den Treibern zu ermöglichen, den Wolf «ins Garn zu jagen», ist ebenfalls noch vorhanden unter dem Vordach des Kirchenspeichers. Die andere Hälfte wurde der Sammlung für mittelalterliche Gegenstände im Rittersaal Burgdorf geschenkt.)

Am nächsten Tag brechen die Männer zur Wolfsjagd auf. Ruedi und Ueli haben je eine Gruppe Treiber anzuführen. Der Ritter von Gutenburg und Ruedi schmieden Mordpläne gegen Ueli. Aber der Pfeil verfehlt das Ziel in der Wolfsschlucht.

Sami und seine Frau besprechen Uelis Auftreten vor der Kirche. Die Mutter ist sicher, dass Vreni den Knecht liebt und redet ihm z'best. Ueli ist für Sami als Knecht recht, als Schwiegersohn nie und nimmer. Ueli will sich für seine Liebe auf die Probe stellen lassen. Der um Rat gefragte Pater von St. Urban heckt den teuflischen Plan aus, den starken Knecht linkshändig

ein Kreuz in die Grossmatt mähen zu lassen. Er soll beim ersten Hahnenschrei beginnen und das Werk am Abend vollbracht haben, um Vreni zu bekommen.

Vreni schaut vom Biseggfelsen aus zu, wie Ueli sein Werk verrichtet. Hier wird es vom Ritter gebeten, seine Frau zu werden. Es lehnt schroff ab. Der Gutenburger übergibt Ruedi zwei Krüge mit Wein. Der dunklere Krug enthalte Gift und sei für Ueli bestimmt; der hellere gehöre Ruedi. Aber beide Krüge enthalten Gift. Aber nicht nur die beiden Nebenbuhler sterben; auch Vreneli bricht das Herz. Uelis Tat soll nie vergessen werden. Der Ritter soll büssen für seine Freveltat!

Auch diese dritte poetische Verarbeitung des Linksmähderstoffes bedient sich des bekannten Kerns der alten Sage.

Fritz Mayü rankt um das Grundmotiv eine Flut von dramatischen Geschehnissen. Der sozial motivierte Knecht Ueli gerät durch seine offene Stellungnahme für das unterdrückte Landvolk in das Spannungsfeld der zwei Machtkomplexe Adel und Kirche, die ihre Rechte gegen die zunehmend selbständiger handelnden Bauern durchzusetzen suchen.

Als sprachliche Kostprobe diene die Szene, in der der Pater von St. Urban das «Gottesurteil» ausknobelt, dem sich der Knecht unterziehen soll.

Sami: Aebe wott är sich nid dryschicke, är setzt gäng wieder a, i söll ne prüefe, i soll ihm z'Schwärste uferlege und ihm so Glägeheit biete, sy Ma z'stelle.

Pater: So, so, het er das gseit. Da liess sich öppis mache. Mir wei sy Hochmuet bruche, um ne undere z'kriege. Es heisst nume, öppis usfindigzmache, wo n er niemals z'stand bringt. Das wird ne gleitig duuche mache, und bim Meitschi d'Bewunderig für ihn töde. Wo leischtet er Tüechtigs?

Sami: Mäje chan er, wie wyt und breit ke zwöite. Wenn er müed isch mit der rächte Hand z'mäje, gryft er zur andere Sägesse, die ner gäng by sech het und fahrt i syr Arbeit zue ohni ufz'luege. Aber wenn er links mäjt, wird er gleitiger müed, doch het er d'Hoffnig, mir der Zyt glych guet links wie rächts chönne z'mäje.

Pater: So, jetz han is. Also mäje chan er. Gäht ihm da öppis z'tüe. Heit dir e grossi Matte, wo's Gras no steit?

Sami: Do dra fählt's nid. Vo der Stross bis fasch a d'Langete geit si und viel hundert Chlofter z'Tal uf.

Pater: Guet so, loht ne dert schaffe. Es grosses Chrüz soll är i d'Matte mäje, nid es Quadrat, es Chrüz, dass er lehrt gspüre, was es heisst, d'Chilche Christi z'beschimpfe, und mäje soll er mit em lingge Arm, dass er syner schwache Syte lehrt kenne. Lueget de, wie gschwing es ihm wird vergan, so stolz z'sy und hochmüetigi Rede z'füehre. Vollbringt är das Wärch, de gät ihm eui Tochter, git är vorhär ab, so verweigeret ihm z'Vreni, es wird wohl eso usecho, i kenne söttigi Lüt scho, wes ihm vergratet, wird er si bi Nacht und Näbel dervomache.

Sämi: Da Rat wott i wörtlich befolge. Dank heiget dir derfür, hochwürdige Herr. Der Liebgott wöll nech derfür sägne uf Schritt und Tritt.

Das Theaterstück von Heinz Künzi

Absichten und Gestaltung

Seit Pfr. Mayüs Theaterfassung 1912 zum erstenmal über die Bühne gegangen war, hatten zwei Weltkriege die Welt erschüttert, Leben und Denken der Menschheit wesentlich verändert. Es ist daher nicht verwunderlich, dass in Madiswil der Wunsch nach einer gründlichen Neugestaltung des Linksmähderstoffes aufkam. Dieser von Zeit zu Zeit lebendig werdende Gedanke nach Wandlung und grösserer Zeitnähe zeigt eindrücklich, wie lebendig die Wurzeln des Sagenstoffes geblieben sind.

Wer aber sollte die Gestaltung ausführen?

Man fragte schliesslich, wie Therese Bärtschi berichtet, Simon Gfeller, ob er die Arbeit übernehmen würde; doch er meinte, die Sage allein besitze nicht die nötige Substanz zu einer Dramatisierung und lehnte aus diesem und anderen Gründen den Auftrag ab. So wandte man sich an den Heimatdichter Jakob Käser. Er begann zu schreiben, liess aber die Arbeit wieder fallen, als er merkte, dass sich der junge Dorflehrer Heinz Künzi auch mit dem Stoff beschäftigte.

Im Jahre 1946 war dann dessen Fassung «Der Linksmähder vo Madiswil, ein historisches Spiel in fünf Aufzügen aus dem Frühsommer 1648», vollendet und spielreif.

Heinrich Künzi schreibt über Absichten und Gestaltung:

«Als ich den neuen ‹Linksmähder› schrieb, hatte ich vier Gesichtspunkte im Auge zu behalten. Erstens hatte die Ursage, die erste und gültige Ori-

ginalfassung der Linksmähdergeschichte, dem neuen Stück zu Gevatter zu stehen. Zweitens musste bei aller Ehrfurcht vor dem eigentlichen Stoff etwas Neues werden; es durfte sich keineswegs an die schon bestehenden Linksmähderbearbeitungen anlehnen oder von ihnen geistige ‹Darlehen› aufnehmen. Das Spiel sollte drittens den Madiswiler Vereinen – und zwar möglichst allen – ‹auf den Leib geschrieben› werden, es musste ihre Möglichkeiten ausschöpfen, eine ansehnliche Menge Leute beanspruchen und in vielen farbigen Bildern zum Zuschauer sprechen. Trotzdem, und das ist der vierte Punkt, sollte es nicht ausschliesslich vom Bild leben; vielmehr sollten Gehalt und dramatische Spannung wie ein roter Faden die Handlung durchziehen und es zu dem machen, was man vom unverfälschten Dorftheater erwartet, zu einem lebensvollen und lebensnahen Volksstück.

Im Hinblick auf die drei ersten Forderungen darf ich mit gutem Gewissen behaupten, dass ich ihnen nachgelebt habe. Punkt vier überlasse ich dem Urteil des Zuschauers. Um dieser letzten Aufgabe gerecht zu werden, habe ich die Handlung in eine dramatisch bewegte Zeit, in die unruhigen Jahre, die dem Bauernkrieg vorangingen, verlegt. Die Hauptgestalten des Stücks sind historisch, sie haben gelebt und gehandelt. Ich habe sogar versucht, ihren Charakteren, soweit Hinweise auf diese vorhanden waren, gerecht zu werden. Das gilt unter anderem für Steinmann, für Gundelfinger, für den Landvogt und seinen heissblütigen Neffen, den Junker Lombach. Ihnen nachzuforschen und dabei ein schönes Stück dörflicher Vergangenheit kennenzulernen, hat mir grosse Freude bereitet. Aus der Geschichte heraus versteht man die Gegenwart – das gilt überall, es gilt auch für Madiswil. Wer die Altvordern kennt, lernt die Heutigen kennen – und schätzen.»

Der Verfasser

Heinz Künzi, geboren am Silvesterabend 1914 in Madiswil; Primarschule Madiswil, Sekundarschule Kleindietwil; Lehrerseminar Hofwil-Bern; Auslandaufenthalte in Mailand und Paris; 1937 als Lehrer nach Madiswil, 1950 nach Ostermundigen gewählt; hier Schulvorsteher und Gemeindepräsident; Mitglied des Grossen Rates; Wahl auf Neujahr 1966 zum Schulinspektor; gestorben am 7. März 1980.

13 Theaterstücke. Die letzten gingen als Sieger aus Wettbewerben hervor. Ausserdem Verfasser von Chansons, Hörspielen und Kabarettnummern.

Der Inhalt

1. Aufzug. In der Schankstube der Taverne zu Madiswil sitzen einige Bauern. Der Knecht Ueli und der Viehhändler Steinmann von Grossdietwil verhandeln die Zeitläufe und beklagen sich über Regierung und harte Steuern. Ueli äussert sich als aufgeweckter Verteidiger von Freiheit, Gerechtigkeit und Volksherrschaft. Der Gerichtsweibel und Gemeindeammann Gundelfinger sucht als obrigkeitsgebundener Funktionär zu vermitteln.

Vreneli, die Tochter Gundelfingers, unterhält sich mit der Wirtstochter über Ueli, der, seit der Junker Lombach Vreneli schöne Augen macht, dem geliebten Mädchen eifersüchtig aus dem Wege geht.

2. Aufzug. Der neueingesetzte Landvogt Niklaus Willading (in Aarwangen 1648–1654) kommt bei seinem «Auftritt» nach Madiswil, um sich vom Volke huldigen zu lassen.

In der Taverne und auf dem freien Platze davor laufen die letzten Vorbereitungen zum Empfang von Landvogt und Amtsleuten, die nach dem Kirchgang hier essen werden. Willading unterhält sich mit Ammann Gundelfinger und Predikant Henzi über die unruhigen, unbotmässigen Madiswiler. Er ermahnt das herbeigeströmte Volk zu Gehorsam und preist die Weisheit der Obrigkeit. Die Eingeladenen werden in die Taverne genötigt.

Junker Lombach sucht Vreneli zu überreden, bei den anschliessenden Festlichkeiten mitzumachen. Es weist ihn ab: Die jungen Leute des Dorfes wollen an der Bisig einen fröhlichen Nachmittag verbringen. Auch Ueli ist dazu eingeladen. Aber er verlässt die frohe Jungmannschaft verärgert, von Eifersucht und Herrenhass gepeitscht.

3. Aufzug. Im Rittersaal des Schlosses Aarwangen. Die zwei Mägde und Junker Lombach foppen den Hauslehrer Huber mit dem Thema «Liebe».

Bannwart Bänz aus Madiswil, der Bruder Gundelfingers, hat einen Stammhalter bekommen und möchte Lombach als Götti haben. Dieser willigt sofort ein, als er hört, Vreneli werde Gotte sein. Bänz will die beiden unbedingt zusammenbringen, damit das einzige Kind des Ammans aus dem Hause kommt und sein Neugeborenes später den Bauernhof übernehmen kann. Aus demselben Grunde verklagt Bänz Ueli und einige andere Madiswiler als Rebellen und Hetzer. Bei Ueli, der lesen und schreiben könne, seien aufrührerische Schriften aus dem Entlebuch eingeschlossen.

Nachdem der Verräter verabschiedet ist, erklärt der Junker seinem Onkel Willading, er wolle Vreneli heiraten und bittet ihn, bei Heinrich Gundelfinger ein gutes Wort einzulegen.

4. Aufzug. Schlafstube Uelis. Im Hause des Gemeindeammanns Gundelfinger wird, da seines Bruders Bänz Familie bei ihm wohnt, Taufe gefeiert.

Junker Lombach sucht in Uelis Zimmer die von Bänz vermuteten aufrührerischen Schriften. Er sprengt dabei mit Gewalt den Tröglideckel auf. Ueli kommt dazu. Im Zweikampf bodigt der Knecht den Junker. Im Augenblick, da er mit einem Hirschfänger den Todesstoss führen will, fällt ihm das herbeigeeilte Vreneli in den Arm. Bänz alarmiert die Taufgesellschaft, bei der sich auch der Landvogt befindet, und sagt falsch aus über den Hergang des Geschehens.

Aber Lombach gibt zu, Schriften gesucht zu haben und zuerst tätlich geworden zu sein. Ueli gibt zu, die Absicht gehabt zu haben, den Junker umzubringen.

Willading schuldigt Ueli an, den Geist des Aufruhrs und der Gewalt zu verbreiten. Dieser verteidigt sich, er habe sich zum Ziele gesetzt, sich für das Recht der Armen und Unterdrückten zu wehren. Vreneli veteidigt Ueli und bittet für ihn um Gnade.

Pfarrer Henzi schlägt vor, das weitere Verbleiben des Knechtes von der Erfüllung einer grossen Aufgabe abhängig zu machen. Er soll linksmähdig ein Kreuz in die Grossmatt mähen. Ueli nimmt die Bedingungen an. Lombach wünscht ihm aufrichtig gutes Gelingen.

5. Aufzug. Auf der Grossmatt. Ueli ist am Mähen und schon fast am Ziel seiner Aufgabe angelangt. Ein Stechen in der Brust, von einer schweren Verwundung in venezianischen Kriegsdiensten herrührend, macht ihm allerdings Beschwerden.

Das ganze Dorf ist auf den Beinen, um das Werk Uelis zu verfolgen. Während einer Verschnaufpause vernimmt der Linksmähder, dass sich Bänz im Rausch verraten habe: Man wisse nun, dass er im Schloss eine ganze Anzahl Madiswiler angeschwärzt habe, auch, dass er Ueli mit Hilfe des Harzers vergiften wollte. Der Weibel habe den Bruder zum Teufel gejagt.

Lombach teilt mit, dass er wieder Handgeld genommen habe und bald verreise. Er wünscht Ueli Erfolg, Vreneli und Ueli Glück und Segen auf den Lebensweg.

Ueli nimmt mühsam das letzte Stück seiner Arbeit in Angriff und scheint durchzuhalten. Aber plötzlich fällt er. Mit einem letzten lieben Wort an Vreneli stirbt er.

Mit Bibelwort und Gebet von Pfr. Henzi schliesst das Theaterstück.

Remineszenzen zur Künzi-Fassung

Es kann nicht verwundern, dass der gewiegte Theaterschreiber Heinz Künzi die Linksmähderhandlung ins Jahr 1648, ins Vorgelände des Bauernkrieges, einbettet. Standen sich in den zwei ersten Bearbeitungen Ritter und Knecht gegenüber, sind bei Künzi die Geschehnisse um zweihundert Jahre Richtung Gegenwart in die Kontroverse Gnädige Herren und Untertanen verlagert.

Paul Kasser schreibt in seiner «Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen»: «Die Regierung war nach seiner (des Volkes) Ansicht nicht mehr zu fordern befugt, als die Urbarien auswiesen, und jedes Mehr verstiess gegen die Freiheiten und Rechte des Volkes. Unter diesem Gesichtspunkt wurden das Salz- und Pulvermonopol, die Auflage, welche beim Handel, besonders mit Vieh und Getreide, erhoben wurden, der Markt- und Mühlezwang, der Zunftzwang und die Handelsprivilegien auf dem Lande beurteilt. Dazu kam, dass die persönlichen Interessen der Landvögte mit denjenigen der Volkswohlfahrt kollidierten und oft zu Ungerechtigkeiten, unvernünftigen Bussen und dergleichen verleiteten, denen der Untertan bei der Disciplin, welche herrschte, fast machtlos gegenüberstand.»

Ungerechtigkeitsgefühle erzeugen Unzufriedenheit. Im schriftkundigen, politisch und sozial engagierten Knecht Ueli hat das Gefühl von Ungerechtigkeit ein Übermass erreicht, das Hass und Aufruhr gebiert. Er zerbricht an seinem mutigen Widerstand gegen die Mächte der Zeit: Staat und Kirche.

Heinz Künzi treibt aber keine Schwarz-Weiss-Malerei: Er billigt den im Stück vorkommenden Gnädigen Herren menschliche Grösse zu.

Ueli stirbt, indem er einen langwierigen Demokratisierungsprozess zusammenrafft:

«Dir wüsset – – wie's abgmacht isch, Junker – und i ha welle zeige, dass mir ou e Wille hei – – – dass mir üs chöi ysetze – – und dass – dass mir Lüt si – wie dir – »

Heinz Künzi trifft in seinem Linksmähder den Volkston vorzüglich. Dramatischer Aufbau und sprachliche Meisterung des Berndeutschen sind beeindruckend.

Das Gedicht von Jakob Käser

Der Dichter

Geboren am 6. Januar 1884 als drittes Kind des Schmiedemeisters Jakob Käser und der Frau Rosette geb. Steffen; Primarschule Madiswil; Sekundarschule Kleindietwil; ein Jahr Welschlandaufenthalt; Schmiedelehre; zwei Jahre Schmiedegeselle im Gürbetal; Wanderzeit als Schmied: Seeland, Stadt Bern, Huttwil, innere Kantone, Züribiet; nach zehn Jahren Fremde Übernahme der elterlichen Schmiede daheim in Madiswil. Neben harter Berufsarbeit entstehen an Sonntagen und in der Nacht acht Bücher, die meisten davon in Mundart: Oberaargouerlüt, D'Dorflinge, Fyrobe, Der Habermützer, Am Dorfbach noh, Der Chylespycher (alle im Verlag H. R. Sauerländer & Co, Aarau), Bärnergmüet (Verlag Heimatschutz Oberaargau, Langenthal 1955), Wenn der Hammer ruht (Verlag Hans Schelbli, Herzogenbuchsee). Literaturpreis der Stadt Bern im 70. Altersjahr, Ehrenbürger von Madiswil zum 84. Geburtstag. Gestorben 1969.

Zum Linksmähdergedicht

Jakob Käsers begonnenes Bühnenstück «Der Linggsmähder vo Madiswil» blieb, wie bereits erwähnt, Fragment. Aber der Madiswiler Urstoff liess den Heimatdichter nicht los: So entstand die Sage in Gedichtform und wurde in der Sammlung «Am Dorfbach noh» 1960 veröffentlicht.

Jakob Käsers Bearbeitung des Sagenstoffes ist, es kann nicht anders sein, die lieblichste von allen Fassungen geworden. Ueli, der Held des Geschehens, ist kein politischer Kämpfer, kein Aufrührer. Er ist keine tragische Figur, die an eigener Schuld zerbricht. Er ist ein Liebender. Aber der arme Knecht ist für den reichen Meister, den Vater Vrenis, kein standesgemässer Freier. Der Ammann sieht seine schöne Tochter als Frau des Junkers von Gutenburg. Um den missliebigen Ueli aus dem Wege zu schaffen, ersinnt er die unmenschliche Aufgabe des Linksmähens auf der Grossmatt.

Als Todesursache benötigt Jakob Käser keiner dramatischen Affekte: Ueli stirbt weder an Gift noch aufgrund früherer Verwundungen aus dem Kriege; er erleidet den Tod infolge Erschöpfung gegen Schluss seiner riesenhaften Anstrengung.

Der Linggsmähder vo Madiswil

Wi d'Hüehndschi um d'Gluggere huure si do,
di Hüser u Spycher am Mühleberg no.
Vor der Zilacherwald-Tannechriiswand
luegt lieb u fründtlig der Chilchsturm i ds Land,
u gägem Luzärnbiet steit, bhäbig u gschlacht,
fascht schwarzgrüen der Tannewald vo der Hohwacht.
Der Bisig no abe glitz'ret's wi Stahl.
Dert än louft d'Langete rüehjig dür ds Tal,
u ungerem schattige, wüehlige Dach
vo Haslen- u Erlegstüüd ruuschet der Bach
syr grosse Schweschter, der Langete zue.
Du chascht nid luege, nid zuelose gnue.
Im Öpfuboumschatte, im Nomittagsschlof,
lyt still u versunnen e bhäbige Hof
mit breitem Stroudach, mit Schüüren u Stal,
em Amme syne, der schönscht isch's im Tal.
Vo schöngschnitzte Sinzle grüesst fründtlig u fyn
e Granium-Blueschtpracht im Meysunneschyn.
Doch hinger de Butzeschybli vom Huus
blüehjt ds schönschte Blüemli ds Tal y u ds Tal uus,
em Amme sy Tochter, es bildhübsches Ching.
Mi bruucht nid lang z'luege. Das gseht eine gschwing.
Grad chunnt es zur Hustür uus, schlank wi nes Reh,
mit lieben Ouge, du hescht nüt eso gseh.
Bashinge steit eine bim Brunnen im Schopf,
uf schöngwachsnem Körper e rassige Chopf,
e Bursch, es Sägesseblatt i der Hand,
e Gstalt, wo d'nid so gschwing fingscht ufem Land.
Mi mues nume stuune. Dä jung Ma isch rächt.
Das isch doch der Ueli, em Amme sy Chnächt.
Chuum het er dä Schritt uf der Bsetzi ghört cho,
so chehrt er si um u gseht ds Vreneli stoh,
u bi däm Blick uf das Meitschi so fyn,
glänzt ds Gsicht vom Ueli wi Meysunneschyn.
Do färbt si ou ds Gsichtli vom Meitschi wi Bluet.

Si gspüre's, mir zwöi sy enangere guet.
Doch do sy Buresühn, stolz ufem Ross.
Do chunnt der Junker vom Gueteberg-Schloss.
Ds Vreny isch Tochter us steialtem Gschlächt.
Der Ueli e freie Ma, aber doch Chnächt.
Es isch halt doch unglych verteilt uf der Wält:
Der eint het Gülte, es Heimet u Gäldt,
en angere, dass si der Herrgott erbarm,
het ds ganze Vermögen im chreftigen Arm,
u das bedütet im Dorf usse viil.
Das Bureläbe, das isch e keis Spiil.
Der Ammen isch aber no zääcker als Holz,
u ds Vreneli, das isch sys Einz'ge, sy Stolz.
Sys einz'ge Ching un e Chnächt uf sy Hof!
Är dänkt nid dra, nid im Troum, nid im Schlof.
Wi ds Vreneli bättlet, ruuch schüttlet er's ab.
Nei! – Lieber im Chilchhof oben im Grab
wüsst är sys Meitschi, sys Fleisch u sys Bluet,
chennt keis Erbarme, er schuumet vor Wuet.
Us stahlgrauen Ougen uus sprätzlet's wi Füür.
So suecht er der Ueli im Stal, i der Schüür.
E Blick, wi wenn er nen umbringe wett.
«Wirscht öppe wüsse, was d'Zyt gschlage het!
Wohl chennscht du dy Arbeit. Für das bisch mer rächt,
doch niemols als Schwigersuhn, numen als Chnächt.
I ha mit myr Tochter angeri Plän.
Schlossherri wird si jez z'Gueteberg ään.
Dä zuekünftig Schlossherr, dä passt mir grad rächt.
Däm giben i ds Vreny u nid ame Chnächt!»
«So! – Däm!» – Jez chunnt ou der Ueli i d'Wuet.
«So eim verchoufscht du dys Fleisch u dys Bluet!
Däm Froueverfüehrer – dys einzige Ching!
Du wär'sch es imstang mit dym steiherte Gring!»
E Lut. Im Rosen- u Nägeliflor
steit ds Vreneli chraftlos am Gartetor.
Sys Gsichtli, süscht gäng wi nes Rösli so rot,
isch jez ganz verbriegget u bleich wi der Tod.

Em Ueli drückt das wi ne Gwichtstei uf ds Härz.
Er ischt ganz vo Sinne vor Liebi u Schmärz.
Jez streckt sich sy chreftigi Gstalt Glied um Glied.
«Los, Meischter – dy Rächnig, die stimmt dasmol nid!
I bi dir nid hörig. Als fronfreie Buur
tuen i bi der Ehr vo dyr Tochter e Schwur:
Chunnt mir do dy Junker i d'Quer, won es well,
de geit es uf Läben u Tod uf der Stell.
Isch dir dys Vreny, dys Ching sövli feel,
de wird mir ds verbriefete Schirmrächt zuteel.
I wirben um ds Meitschi u zwar nid als Chnächt.
I wirben als Freie, nach Gsetz u nach Rächt.
I ha nid Gülte, nid Hof u nid Gäldt,
i ha im Arm, was a Rychtum mir fählt.
Du gisch mer en Ufgab. 's ma sy, was es will.
Die wirden i löse, ganz pflichttröi u still,
u we's di gwaltigschti, grüüsligschti wär,
für ds Vreny isch mir nüt z'vil u nüt z'schwär!»
Vergäbe. – Der Ammen isch herter als Stei.
Es geit um sys Ehrgfüehl, sys Meitschi, sys Hei.
D' Gedanke chömen u göh i sym Chopf.
Win er so steit vorem Ueli im Schopf,
göh jez syni Blicke vom Schüürwärch, vom Huus,
wyt übere Garte ds Grossmattegländ uus.
I sym verbländete, härzlose Wahn
spilt är sy Trumpf uus, macht är sy schlau Plan.
«Du bischt als Linggsmähder wytume bekannt.
Du chennscht myni Matte, mys schönscht u bescht Land,
vom Galgelöli der Langete zue,
vo Gueteberg ueche, vil tuusig Schueh.
Dert mähjscht morn es Chrüz dry, zwo Schlagmahde breit.
Vom Morge, schlags Vieri, we d'Sunnen ufgeit,
bis ds Bätglöggli lütet, gibe dr Zyt.
Wenn ds Chrüz denn fertig im Mattegrund lyt,
de chumm de.» Er seit das mit byssigem Hohn.
«De gibe der ds Vreny, my Tochter, zum Lohn.»
Dr Ueli wird bleich. Was der Meischter do seit,

das isch jo grad Wahnsinn, en Unmüglechkeit.
Er weiss, dass das einen elleini nid cha.
Das isch jo en Arbeit für zwee bis drei Ma.
Do gseht er bim Brunne, bloss par Schritt dervo,
ganz bleich u verbriegget sys Vreneli stoh,
das härzige Meitschi. Do streckt sech si Gstalt.
Er steit vorem Meischter. Sy Stimm tönt yschchalt:
«Dys Ehrewort han i. I halte mi dra.
Dy schwäri Bedingig, i nime sen a,
u wenn es mys Läbe, mys einzig Guet, choscht,
i tue das em Vreny z'lieb. Das isch my Troscht.»
Du geit er em Tenn zue u nimmt vo der Wang
d'Sägesse, 's sy di zwo lingge, zur Hang.
Er dängelet rüehjig u scherpft Stück für Stück
di beide Waffe im Kampf um sys Glück.
Es geit gägem Morge; doch lang vorem Tag
lost Ueli em Viertu-, em Halbstungeschlag.
So steit er bim Brunne hing, chreftig u breit
u dänkt a sy Arbeit, wo voranim steit.
Er wartet uf öppis, u ds Härz tuet ihm weh.
Er möchti no einisch sys Vreneli gseh.
Es isch ihm, das gäb ihm de Chraft, gäb ihm Muet
zur schwären Arbeit, u alls chöm no guet.
Do chunnt es im Dämmer vom Morge derhär.
's cha nümme schlooffe. Sys Härzli isch schwär.
«Gäll, gang nid go mähje! I häbe dr a.
Der Junker, dy Gägner, dä wird nie my Ma.
Dir ghören i, bis me mi usetreit
u ufem Fridhof a ds letscht Plätzli leit.
's het mir öppis troumet, weis nümme rächt was.
Bleich bischt du doglägen im tounasse Gras.
's isch eine cho uf der stoubige Strooss,
der Gueteburger uf füürigem Ross.
Sys Lache! – Es früürt mi. – I ghöre das no,
drum muescht du my Angscht um dys Läbe verstoh.
Do nimmt der Ueli sys Meitschi i Arm,
u zwöi Härz schlö zsäme, glychmässig u warm.

«I cha nümme zruggstoh. I blybe derby.
Du bisch mys Glück, aber verdienet mues's sy!
Jez bhüet di Gott, Vreny! Es geit kei Halbstung,
de fon i a mähje dert z'Gueteberg ung.

Im Roschbech unge, 's isch no nid rächt Tag,
erwartet der Ueli der viert Stungeschlag.
Wi dä verzitteret, fahrt's ihm i d'Gleich.
Er fot a mähje mit chreftigem Streich.
Und är, süscht verwachse mit Gottes Natur,
er achtet hütt nüt uf di chlyn Kreatur,
wuchtet dür d'Halme mit haarscharfem Schnitt.
Gäge der Bisig zue setzt er sy Schritt.
Dä Ma, wo im Läbe keis Tierli het quält,
er wird hütt zum Schreck für di winzigi Wält.
Do springt us höchem u wüehligem Gras
uf drüüne Beinli e halbgwachsne Haas.
Do jublet es Lerchli ob ihm i der Luft,
u ds Näschtli, das wird syne Junge zur Gruft.
Überm verschnätzlete Vögelihei
wird ds Lied vom Lerchli zum angschtlige Schrei.
Du – Ueli! – ghörscht nüt? Nei, er haschtet u mähjt,
u unger sym Streich falle d' Blüemli wi gsäjt.
Wylige nimmt er der Wetzstei zur Hand,
wetzt mit par Züge der Sägesserand,
u wyter, gäng wyter geit jeze di Jagd.
Gäb wi ou das Vögeli flattret u chlagt,
git's keis Erbarme. Er chennt bloss eis Ziil:
em Amme sy Tochter dään z'Madiswil.
Gäng höcher stygt d'Sunne. Der Tag wird scho heiss.
Vom chreftige Körper rünnt bachwys der Schweiss.
Meischterhaft gfüehrt vo de chreftige Händ,
rast d'Sägesse wyter, wyter dür ds Gländ.
Dert, wo me vo wytems schlank Erle gseht stoh
u Haselnussstude der Langete no,
luegt er zum erschte Mol zrugg uf das Stück,
di erschti Strecki zum Vreny, sym Glück.

En Ougeblick löiet der Sägesseworb.
Der Ueli nimmt ds Tüechli vo Vrenelis Chorb,
sterkt sy müed Körper mit Spys u mit Trank,
u ds Wärk geit wyter, em Herrgott syg Dank.
Doch jez wird gwärweiset, im Dorf, i der Gmein,
im Ungerdorf, z'Gueteberg, am Bisigrein.
Vo obenabe, vo wyt ungerue
luegt alls em Ueli, em Linggsmähder zue.
«Er schaffet's!» – «Er ma nid gcho.» So töne d'Wort
am Galgelöli, am Bisigerbort.
Der Amme wüetet. Er cha's nid verstoh.
Es macht fascht Gattig, der Ueli mög gcho.
«Mir wär er scho rächt als Familiegliid»,
seit d'Muetter, u är druuf: «Er isch es no nid!»
U ds Vreny bättet, em Vatter sy Groll
mög d'Chraft verlüüre. We's guet usgoh soll,
de wär gwüss der Ueli der äberächt Ma,
wo der Wält un em Vatter nowyse cha,
dass Rychtum nid ds Beschten isch uf der Wält,
dass Liebi meh gilt als Namen u Gäldt.

Es geit gägem Obe. D'Luft zitt'ret vor Hitz,
u grösser, gäng grösser wird ds gmähitnige Chrüz.
's lot dene Lüten im Dorf e kei Rueh.
Es trybt sen alli em Linggsmähder zue.
Do het ou das Meitschi nümm Wyti im Huus.
Es angschtet em Chrüz no dür ds Mattegländ uus.
Im Steiguetchrüegli het's chreftige Wy.
's möcht doch als erschts bi sym Brütigam sy.
Ds Chrüz lit scho fascht fertig vor Ueli im Gländ.
Par Streiche no, u er isch dusse, am Änd.
D'Hang längt nom Wetzstei. Si zitt'ret im Chrampf
vo däm usinnige, mördrische Kampf.
Do gspürt er wi vomene Mässer e Stich.
Dunkurot zeichnet sys Härzbluet e Strich,
rünnt über ds Lynegwand, d'Armen u d'Händ;
nid nume sy Arbeit, ou ds Läbe geit z'Änd.

«My Ueli!» tönt do über d'Matten e Schrei.
«Du hesch es gschaffet. Jez chunsch mit mer hei!»
Do tuet er no chraftlos di par letschte Streich
u fallt i ds Mattegras, bluetig u bleich.
Sy Chopf lit ybettet i Vrenelis Schoos.
En Ufblick, e letschte no, glöibig u gross;
druuf falle di müeden Ougslider zue.
Sy Chraftgstalt streckt si zur ewige Rueh.
En angschtvollen Ufschrei! Wild schüttlet der Schmärz
das Meitschi, das trüje. 's isch z'vil für sys Härz.
Ds Bätglöggli lütet mit fründtligem Schlag,
u still verblüetet dä schön Summertag.

U ds Läbe geit wyter im Langetetal.
A ds Linggsmähders Sägesse roschtet der Stahl.
Wohl chunnt der Junker no stolz ufem Ross
fascht jede Tag uf der stoubige Strooss.
Wenn är aber gmeint het, der Wäg syg jez frei,
de isch er im Irrtum. Still rytet er hei.
Ds Vreny hänkt ds Chöpfli vor Härzweh u Qual.
Gäb ds Ämdgras ryffet im Langetetal,
do het men ou ihns dür ds Chilchgässli uf treit
u näbe sy Ueli a ds letscht Plätzli gleit.

Die Volkssag isch alt u doch gäng wider nöi.
Johrhundert verstryche. Mir blybe re tröi.
Mir ehre ds Vreny im Wort und im Spiil
u sy Linggsmähder im Dorf Madiswil.

Zum Schluss

Der symbolhafte Einzug des Linksmähders in das Gemeindewappen von Madiswil und die verschiedenen Bearbeitungen spiegeln den uralten, aber ewig neuen kräftigen Wirkstoff der Sage, wie Jakob Käser in seinen Schlusszeilen treffend sagt:

«Die Volkssag isch alt u doch gäng wieder neu.
Johrhundert verstryche. Mir blybe re treu.
Mir ehre ds Vreny im Wort und im Spil
u sy Linggsmähder im Dorf Madiswil.»

Literaturnachweis

Samuel Hermann, Die Gemeindewappen des Amtsbezirks Aarwangen, JB 1966.
J. E. Rothenbach, Volksthümliches aus dem Kanton Bern. Localsagen und Satzungen des Aberglaubens, 1876.
Robert Schauer, Wanderbuch für Oberaargau und Unteremmenthal, 1925.
Fritz Ramseyer, Wanderbuch Oberaargau 1966.
Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Herausgegeben unter besonderer Mitwirkung von E. Hoffmann-Krayer und Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen von Hans Bächtold-Stäubli, Band 5, 1932/1933.
Jakob Steffen, Der Linksmähder von Madiswyl. Dramatisches Gemälde in 3 Aufzügen, 1882.
Hans Brugger, Der Linksmäder von Madiswil, Sonntagsblatt des «Bund», 1897.
Fritz Mayü, Der Linksmäder von Madiswil, Heimatstück in 5 Akten, 1912.
Heinz Künzi, Der Linksmähder vo Madiswil, Ein Spiel in fünf Aufzügen, 1946.
Jakob Käser, Der Linggsmähder vo Madiswil, aus: «Am Dorfbach noh», Verlag H. R. Sauerländer & Co, Aarau, 1960.
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz.
Diverse Publikationen in der Presse.
Verschiedene mündliche und schriftliche Auskünfte zum Thema.

Zu grossem Dank verpflichtet bin ich Therese Bärtschi, Madiswil, die mir ihre umfangreiche, gut dokumentierte Diplomarbeit (1978) über den Linksmähder zur Einsichtnahme zur Verfügung stellte.

GOLD IM OBERAARGAU

ROBERT MAAG

1. Goldsucher

«Seit das Gold vor über 6000 Jahren den Blick der Menschen auf sich gelenkt hat, ist der Hunger danach, den Euripides und Vergil für verderblich hielten, Plinius für nutzbringend erklärte, immer stärker geworden. Mögen Könige, mögen Dichter, mögen Weise über das Gold spotten, mag es überflüssig sein und ersetzt werden können: an der Tatsache, dass es begehrt ist und dass man alles dafür kaufen kann und seit Jahrtausenden hat dafür kaufen können, ist nicht zu deuteln» (Heinrich Quiring). Gold ist das Sonnenmetall. Von jeher wurde der Glanz des Goldes mit dem Sonnenglanz verglichen. Der Sonnengott (Horus bei den Ägyptern, Jllil bei den Babyloniern, Elektor bei den Griechen) war der Gott des Goldes. Die ältesten, zuverlässig datierbaren Goldsachen stammen aus Ägypten aus der Zeit 4100 bis 3900 v. Chr. Das Gold wurde aus dem Nil in Oberägypten und Nubien gewonnen. Nubien heisst Goldland (ägyptisch Nub = Gold).

Etwa 2000 v. Chr. überschürften Goldsucher, wahrscheinlich von Kreta aus, dem damaligen Kulturzentrum, den Balkan bis nach Mitteleuropa. Das gebräuchlichste Schürfwerkzeug war die kupferne, später bronzene Kreuzhacke, eine Kombination von Beil und Hacke. Sie eignete sich vorzüglich zum Zerhacken der Baumwurzeln und zum Ziehen von Schürfgräben. Diesen kleinwüchsigen Bergleuten dürfte die Entstehung der Märchen und Sagen von den Zwergen zuzuschreiben sein.

Wann die Goldsucher im Gebiet der heutigen Schweiz auftraten, wissen wir nicht. Nachdem bereits vor 2000 Jahren die Helvetier das Rheingold ausbeuteten, darf man annehmen, dass diese auch die schweizerischen Gewässer nach Gold abgesucht haben. Den Kelten werden die «Regenbogenschüsselchen» zugeschrieben (Abb. 4), die sowohl in der Schweiz wie auch hauptsächlich im süddeutschen Raum gefunden wurden. Ein Zusammenhang mit schweizerischen Goldvorkommen ist aber nicht erwiesen. Ebenfalls erfahrene

Goldsucher waren die Römer. Sie beuteten nicht nur die Goldseifen (Waschgold) aus, sondern betrieben hauptsächlich in Spanien einen regen Goldbergbau.

Erst zu Beginn des zweiten Jahrtausends n. Chr. sind schriftliche Überlieferungen über eine mögliche Goldgewinnung in der Schweiz vorhanden. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurde für den jährlichen Zins eines Goldstückes der päpstliche Schutz für die Abtei Muri erbeten. Es wird deshalb vermutet, dass dieser «Denarus aureus» in der Abtei Muri selbst geschlagen und das Gold in der nahen Reuss gewaschen wurde.

Die Goldwäscherei an der Reuss wird bereits vom 11. bis 14. Jahrhundert nachgewiesen. 1523 verfügte Luzern, dass alles gewonnene Gold dem Staate abzuliefern sei. Über die abgelieferte Menge wurde genau Buch geführt. Aufgrund der Eintragungen in den Rechnungsbüchern, von denen zwei fehlen, wurde bis 1800 31,414 kg Gold abgeliefert. Das 18. Jahrhundert brachte die höchsten Erträge. Von 1711 bis 1720 waren es nahezu 3,2 Kilo. Gegen Ende dieses Jahrhunderts verminderten sich die Erträge sehr schnell. Obwohl noch anfangs des 19. Jahrhunderts Gold gewaschen wurde, hören die Eintragungen in den Rechnungsbüchern um 1800 auf. Die Erträge waren so klein, dass Luzern jegliches Interesse daran verlor.

Im Gegensatz zu Luzern dauerte auf der Berner Seite die Goldwäscherei bis zur Jahrhundertwende. Die letzten, die dieses Gewerbe betrieben, waren die Brüder Fritz, Hans und Peter Rüfenacht in Wasen i. E., Söhne eines armen Schulmeisters, der mit der Goldwäscherei angefangen hatte, um seinen kargen Lohn aufzubessern.

Über die im Kanton Bern gewaschene Goldmenge ist nichts bekannt. Deicke schreibt 1859: «Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts musste alles Gold den Landvögten zu dreiviertel des Preises verkauft werden.» Eine Bestätigung für diese Angaben konnte der Verfasser nicht ausfindig machen. Ebenso schreibt J. J. Hauswirth, der 1783 Landschreiber in Trachselwald war, in seinen Ausführungen über die Goldwäscherei nichts darüber.

1826 verfasste Rudolf Fetscherin, Pfarrer in Sumiswald, ein Werk mit dem Titel: «Versuch einer Topographie der Gemeinde Sumiswald». In diesem fast zweihundert Seiten starken handgeschriebenen Buch befasst er sich auch mit der Goldwäscherei. Nach seinem Bericht wurde das Gold an Goldschmiede verkauft. Einer von ihnen war Friedrich Neukomm in Burgdorf (Abb. 6). 1883 wurde das Kreuz auf dem Kirchturm von Heimiswil bei Burgdorf von Goldschmied Neukomm mit Gold aus der Grünen neu ver-

Abb. 1, oben: Waschkonzentrat, Mineralsand mit Goldflitterchen aus der Grossen Fontanne.
Abb. 2, unten rechts: Gold aus den Schottern der Kiesgrube Risi, Aarwangen.
Foto Hs. Baumann, Hünibach-Thun
Abb. 3, unten mitte: Goldamalgam, Gewicht 3,4 g, und ausgeglühtes Gold, Gewicht 0,7 g (unten) Foto W. Multerer, Langenthal.
Abb. 4, unten links: Keltische Goldmünzen, sog. Regenbogenschüsselchen, gefunden bei Melchnau, Gewicht 7–8 g. Foto Bern. Hist. Museum

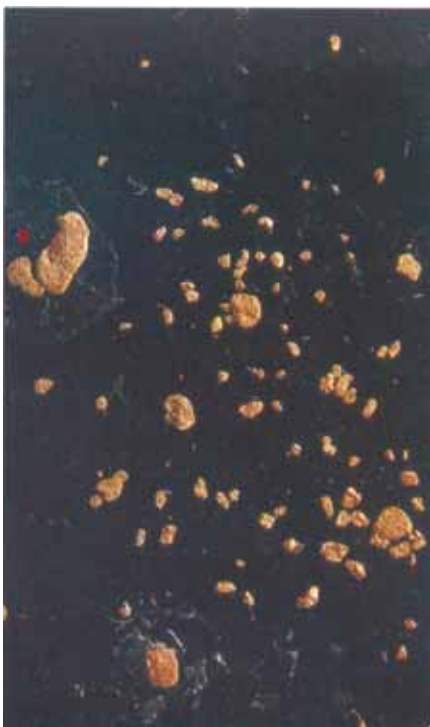

goldet. Die Bestätigung dafür findet sich in einer handschriftlichen Notiz in der vom damaligen Pfarrer Robert Schorrer verfassten Chronik (Abb. 5). Diese Chronik war verschollen und ist erst 1977 durch die Schwiegertochter Schorrers wieder aufgefunden worden. (Hinweis und Überlassung einer Kopie verdanken wir Pfr. W. Leuenberger, Heimiswil.)

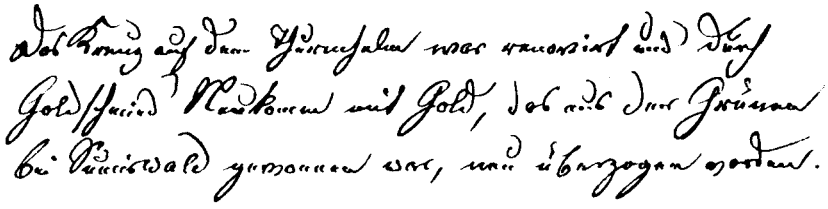

Abb. 5: Handschriftliche Mitteilung von Robert Schorrer, 1883, Pfarrer in Heimiswil.

Bern scheint bis zum Ende des 18. Jahrhunderts doch ein gewisses Interesse am Napfgold gezeigt zu haben. In der Öffnung von Ranflüh des Jahres 1465 erhebt es den Anspruch auf gefundenes und gestohlenes oder verhehltes Gut etc. Ebenso liess es sich das Recht zuerkennen, die Goldgräberei und Goldwäscherei zu überwachen.

Im 18. Jahrhundert hatte sich Bern mit verschiedenen Konzessionsgesuchen zu befassen. So ersuchte 1721 J. Jakob Haller um ein Patent für seine Maschine zum Goldwaschen. 1730 wurde an Herrn Landvogt Wagner zu Trachselwald ein Goldwäscherpatent erteilt. Im gleichen Dokument wird auch ein Andreas Otth als Goldwäscher erwähnt. Der bereits oben erwähnte Johann Jakob Hauswirth in Trachselwald befasste sich mit der Goldwäscherei. In einem zweibändigen Manuskript bespricht er unter anderem auch die Erdarten und Mineralien. Es heisst hier: «Von Erzten insonderheit ist wenig zu sagen. Das Emmenthalische Gold, das ehemals in verschiedenen Bächen, sonderheitlich in dem Gold- oder Gaulbach, ausgewaschen oder ausgesiebt worden ist, macht zwar etwas ziemlich seltsames aus, ist dennoch aber bis hiehin von kleinem Belang gewesen. Man gibt vor, dass sich gediegene Körner vorfinden. Ich aber habe nur sehr kleine und subtile, doch in sich selbst sehr reine Blätchen bemerkt. Es scheinet, dass solche vornehmlich an der südlichen Seite der Alpen Rislau und Rafreute erzeuget werden und dass sie die erste Anlage einer Goldader, und nicht Blumen einer wirklich vorhandenen seyen» (Abb. 7).

Abb. 6:
Johann Friedrich Neukomm, Goldschmied in Burgdorf, vergoldete 1883 das Kreuz auf der Kirche Heimiswil

Aus der solothurnischen Nachbarschaft ist uns ein Dokument von Stadtschreiber Franz Haffner überliefert. In seinem Buch von 1666, «Solothurnischer Schauplatz», schreibt er u.a. von der grossen Emme: «Man hat auch zu Zeiten Gold darinn gewaschen, deren wie auch von dem Gold auss der Aaren, noch etliche Stänglin in dem Schatzkasten allhie auffbehalten werden. Dises Gold, so auss der Aar und der Emmat gewaschen wird, ist das beste und hält 22 Carat an fin, so es durch Spiessglas zum drittenmal gegossen, und alsdann durch Bley auff einer Capell gereiniget, ist es das allerbest Gold, dass auch zwischen Ungarischem oder Arabischem Gold und disem wenig Underscheid an Farb oder Zähe mag gespürt werde. Es gehet ihm ab im durchgiessen 2 Carat und nicht mehr» (Abb. 8).

Mit der Goldwäscherei hat sich auch Casimir Mösch befasst. Er beobachtete noch in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts Goldwäscher bei Umiken an der Aare. Der durchschnittliche Goldgehalt gibt er mit 0,3 g per m^3 an. Nach Mösch standen von 1834 bis 1839 zwischen Olten und Klingnau gegen vierzig Goldwaschstühle in Betrieb. Als Nebenerlös konnte noch der anfallende Mineralsand als Schreibsand an die Kanzleien verkauft wer-

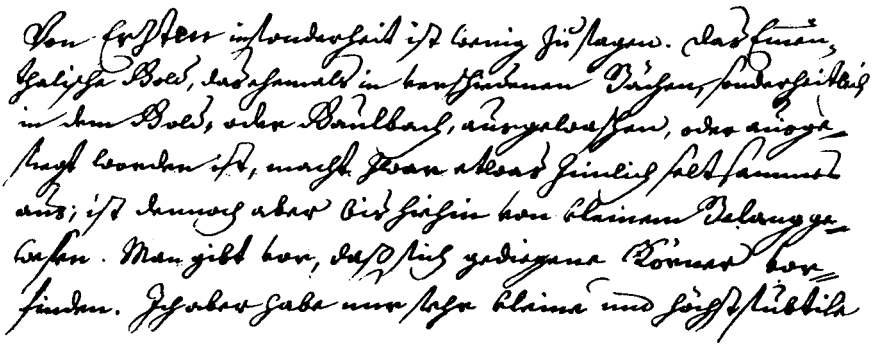

Abb. 7: Textprobe von Johann Jakob Hauswirtin, 1783.

den. Der Niedergang der Goldwäscherei im 19. Jahrhundert dürfte einerseits auf die besseren Verdienstmöglichkeiten, anderseits aber auf die immer geringer werdende Goldproduktion zurückzuführen sein. Die Erosion konnte mit der Ausbeutung nicht Schritt halten, so dass die Goldwäscher immer weniger goldhaltige Stellen fanden. 1819 schrieb Kaspar Hiltbrunner dem Staatsbuchhalter in Luzern, er wolle wieder nach Solothurn, da in der Luthern nichts mehr zu verdienen sei.

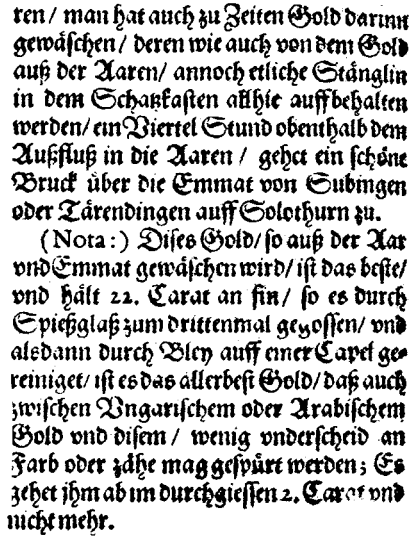

ren / man hat auch zu Zeiten Gold darinn gewäſchen / deren wie auch von dem Gold auß der Aaren / annoch etliche Stänglin in dem Schatzkaſten allhie auffbehalten werden / ein Viertel Stund obenthalb dem Außfluß in die Aaren / gehet ein ſchöne Bruck über die Emmat von Subingen oder Tärendingen auff Solothurn zu.

(Nota:) Diſes Gold / ſo auß der Aar vnd Emmat gewäſchen wird / iſt das beſte / vnd hält 22. Carat an fin / ſo es durch Spießglaß zum drittenmal gegoſſen / vnd alsdann durch Bley auff einer Capel gereiniget / iſt es das allerbeſt Gold / daß auch zwiſchen Vngariſchem oder Arabiſchem Gold vnd diſem / wenig vnderſcheid an Farb oder zähe mag geſpürt werden; Es zehet jhm ab im durchgieſſen 2. Carat vnd nicht mehr.

Abb. 8:
Textprobe aus F. Haffner:
Solothurnischer Schauplatz.
Kapitel «Die Emmat».

2. Geologie

Die goldführenden Bäche entspringen alle im Napfmassiv, einem Schuttfächer der Uraare. Im Verlaufe von Jahrmillionen wurde im Tertiär alpiner Verwitterungsschutt ins Molassebecken des heutigen schweizerischen Mittellandes verfrachtet. Die letzte Phase der Molassebildung ist die obere Süsswassermolasse. Die als bunte Nagelfluh bezeichneten Sedimente bestehen zur Hauptsache aus kristallinen Geröllen, deren Herkunft in den penninischen und ostalpinen Decken zu suchen ist. Frühere Ansichten von Geologen, das Gold befinde sich in Quarzgeröllen, konnte nicht bestätigt werden. Immerhin muss angenommen werden, dass das Gold aus Quarzgängen in den Alpen stammt, die im Laufe von Jahrmillionen erodierten. Das Gold stellt im Quarz Schwächezonen dar, so dass es schon beim primären Schwemmprozess davon befreit wurde. Es befindet sich im sandigen Bindemittel der bunten Nagelfluh auf sekundärer Lagerstätte (Abb. 9, 10).

Im Laufe von Jahrtausenden hat die Erosion im Napf-Schuttfächer tiefe Täler und Gräben entstehen lassen. Starke Hochwasser verfrachteten den Verwitterungsschutt weiter talwärts. So gelangte das Gold über die beiden Emmen, Wigger, Reuss und Aare bis in den Rhein. In allen diesen Gewässern bildeten sich goldführende Ablagerungen (Seifen), die dann von den Goldwäschern ausgebeutet wurden. Das weiche Gold war einem starken Abrieb unterworfen, und nur die ganz kleinen Flitter gelangten bis in den Rhein, wo sie zwischen Basel und Mainz endgültig sedimentierten. Das Durchschnittsgewicht des Rheingoldes betrug 0,05 mg.

Mit der Frage der Herkunft des Goldes befasste sich auch der berühmte Arzt und Naturforscher Johann Jakob Scheuchzer. Er erwähnte die beiden Emmen, Reuss, Aare und Rhein als goldführende Flüsse, ohne das Napfmassiv als Goldlieferanten erkannt zu haben. Eine eigenartige Ansicht vertrat Scheuchzer über die Goldvorkommen, die, wie er selber zugibt, von den Gelehrten nicht geteilt wurde: «Ich zweifle nicht, es seien die kostlichste Metall vor dem Sündfluss (Sintflut) oben zu Tage gelegen, dass man keine grosse Mühe gehabt, sie zu samlen; jezund aber ist alles so zerstreut und zerstüklet, dass man nicht änderst, als mit saurem Schweiss die Goldstäublein muss zusamen lesen».

Zu den goldführenden Bächen gehört auch die Langete. Ihr Quellgebiet liegt zwischen Fritzenfluh und Ahorn. Das kleine Einzugsgebiet in der goldführenden Nagelfluh und die geringe Erosion bringt verhältnismässig wenig

Gold zu Tage. Wahrscheinlich wurde auch in der Langete versucht, Gold zu gewinnen. Es dürfte aber bei Versuchen geblieben sein. Bei Waschversuchen 1972 konnten oberhalb Eriswil, beim Häbernbad und zwischen Madiswil und Lotzwil einige Goldflitter gefunden werden.

Anmerkung der Redaktion: Dies war ebenfalls 1980/81 ober- und unterhalb von Langenthal der Fall (Abb. 11). *Walter Bieri,* unser eben verstorbener Mitarbeiter und Freund, war der erste in jüngerer Zeit, der aus der Langete Gold zu «sieben» versuchte (Schwebet, zwischen Langenthal und Roggwil ca.

Abb. 9: Napfschuttfächer nach F. Hofmann. Entwicklung der Sedimentation im schweizerischen Molassebecken zur Zeit der oberen Süsswassermolasse, vor 10 bis 20 Millionen Jahren.

Abb. 10:
Goldführende Flüsse
des Napfgebietes.
1. Grosse u. Kleine Fontannen
2. Wigger
3. Luthern
4. Langete
5. Trubbach
6. Gohlbach
7. Laternengraben
8. Grüne mit Hornbach und Churzeneibach
(ferner: Grosse Emme Kleine Emme, Reuss, Aare, Rhein).

1970). – Dem Staatsvertrag Bern-Solothurn vom 14. August 1466 ist u.a. zu entnehmen: «Von des golldens wegen in der Aren in der herschafft Wangen ist betragen und gericht, (dass wir, die von Bern) in der Aren, unser syten halb Wangen, recht zu dem golden söllent haben und die van Solotorn nit.» (H. Rennefahrt, Rechtsquellen Bern, Band IV., 1. Hälfte, S. 136 ff.)

3. Technik der Goldwäscherei

Eine der genauesten Beschreibungen der Goldwäscherei stammt vom bereits erwähnten Pfarrer Rudolf Fetscherin: «Die Arbeiter haben einen Waschbock vor sich, auf welchem oben ein Kistchen befestigt ist. In dieses wird nun mit einem Gohn das Kies samt Sand und Wasser aufgeschöpft, das Kies oben abgeworfen und der Sand über den mit einem Wollentuch überzogenen Bock herabgeschwemmt, so bleibt denn das Gold im Tuch in Gestalt sehr feiner

Plättchen von ein bis höchstens zwei Linien Grösse (eine Linie = 3 mm), meist aber kleinere zurück. Durch mehrmals wiederholtes Ausschlemmen wird der Sand davon geschieden, die ferneren Unreinigkeiten bleiben auf dem Quecksilber zurück, mit welchem das Gold noch weiter geläutert wird. In kleine Stücke von zwei Quintli bis ein Lod zusammengeschmolzen, wird es an Goldschmiede verkauft, die ungefähr 5 Kreuzer vom Gran zahlen» (1 Gran =50 mg).

Diese Technik mit dem Waschbock oder -stuhl hat sich über Jahrhunderte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts kaum verändert, was L. Rütimeyer als ungeheuren Konservatismus bezeichnete. Der Goldwäscher suchte zuerst eine goldführende Kiesablagerung, indem er zuerst eine Probe auswusch. War eine solche gefunden, stellte er seinen, mit einem groben Wolltuch be-

Abb. 11: Auf Goldsuche in der Langete, zwischen Langenthal und Roggwil. Technik der Goldwäscherei mit Wasch-Stuhl (Rekonstruktion nach Museumsobjekt durch den Verfasser). Der mit goldhaltigem Kies gefüllte Siebkorb wird mit Wasser übergossen. Die Schwerminералien samt dem Gold bleiben in den Fasern des Tuches hängen und dieses wird schliesslich im Zuber ausgewaschen. Foto Val. Binggeli, Langenthal 1981.

Abb. 12: Waschversuch mit Schülern des Seminars Langenthal in der Grüne zwischen Wasen und Sumiswald, Juni 1981. Verfasser Robert Maag an seinem Waschgerät.
Foto Reto Biretti/V. Binggeli

legten Waschstuhl auf. Am oberen Ende wurde eine Art Sieb aus Holz oder Weidengeflecht aufgelegt. In dieses wurde nun der goldhaltige Kies geschöpft, mit Wasser übergossen und der Sand über das Tuch gespült. Die spezifisch schweren Mineralien und das Gold blieben auf dem Tuch zurück. War ein grösseres Quantum Kies durchgewaschen, wurde das Tuch in einem Bottich ausgeschwenkt (Abb. 11; neues Gerät siehe Abb. 12).

Dieses als «Schlich» bezeichnete Konzentrat wurde in einer flachen Schüssel noch etwas besser ausgewaschen. Dann wurde Quecksilber zugegeben und etwa eine Viertelstunde umgerührt, bis sich alles Gold mit dem Quecksilber verbunden hatte und vom übrigen Sand gettennt werden konnte. Das Quecksilber wurde nun durch ein Leder oder Tuch gepresst. Das im Tuch zurückbleibende Amalgam erhitzte der Goldwäscher in einem eisernen Löffel über einem Feuer. Das Quecksilber verdampfte, und zurück blieb das reine Gold als poröse Masse (Abb. 3,13). So wurde es an den Staat abgeliefert oder später an Goldschmiede verkauft.

Abb. 13: Reines, ausgeglühtes Gold, mit dem Amalgamverfahren gewonnen.
Foto B. Bieri, Willisau

4. Chemismus und Beschaffenheit des Goldes

Gold kommt in der Natur nie ganz rein vor. Es enthält fast immer mehr oder weniger Silber, zum Teil auch andere Metalle wie Platinoide, Kupfer usw. Im Schwemmprozess verliert das Gold allmählich seinen Silbergehalt, weshalb Seifengold einen höheren Feingehalt aufweist als Berggold an der primären Lagerstätte. Dasselbe gilt auch für Goldstaub gegenüber den grösseren Körnern und Nuggets. Röntgenfluoreszenz-Analysen zeigten dies ganz deutlich. Zwei Flitter von ca. 4 mm Durchmesser und einem Gewicht von 20 mg wiesen einen Silbergehalt von 8% und 0,2% Kupfer auf. Aus derselben Kiesbank betrug der Durchschnitt einer Probe 3,5% Silber und 0,2% Kupfer. Eine Probe aus der Wigger hinter Hergiswil, ca. 280 Flitter mit einem Gesamtgewicht von 25 mg enthielt noch 1,1% Silber und 0,14% Kupfer.

Luzern hatte zu verschiedenen Malen Emmengold – wie es genannt wurde – vermünzt. Im Staatsarchiv befinden sich ein- und mehrfache Dukaten mit der Jahrzahl 1741. Es konnte nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, dass

diese aus Emmengold geprägt wurden. Eine auf meine Anregung hin vorgenommene Röntgenfluoreszenz-Analyse ergab 2,1% Silber und 0,2% Kupfer. Demzufolge kann mit einiger Sicherheit angenommen werden, dass diese Dukaten aus einheimischem Gold bestehen. (Abb. 14)

Ab 1768 bezahlte Luzern für Gold aus Luthern und Wigger einen etwas höheren Preis. Es scheint, dass man schon damals den höheren Feingehalt des aus der Napf-Nordseite gewaschenen Goldes erkannt hat. Im Mittel dürfte der Feingehalt des Napfgoldes zwischen 97% und 98% liegen. Das Gold im Napfgebiet kommt im allgemeinen als Flitter vor, mit meist unter 1 mm Länge. Vereinzelt erreichen sie mehrere mm, ja sogar bis 1 cm.

Eher selten sind Körner mit wulstiger Oberfläche. In solchen «Mininuggets» konnten verschiedentlich winzige Gesteinseinschlüsse beobachtet werden. Diese sind wahrscheinlich Überbleibsel des Ganggesteines von der primären Lagerstätte. Weitere interessante Funde sind Goldflitter von silberweisser Farbe. Es sind Flitter, die mit Quecksilber in Berührung kamen. Erhitzt man diese, erhalten sie ihre natürliche Goldfarbe wieder. Woher aber stammt das Quecksilber in den Bächen? Schon Fetscherin erwähnt solche Tröpfchen. Die anstehenden Sedimente enthalten kaum Quecksilber. Es kann also nur durch menschliches Dazutun in die Bäche gelangt sein. Entweder ist es von den Goldwäschern selbst durch Unachtsamkeit beim Amalgamieren, oder was mir wahrscheinlicher scheint, von den Anwohnern durch Abfall in die Gewässer gelangt.

Abb. 14:
Luzerner Dukat 1741.
Staatsarchiv Luzern.

Abb. 15, 16: Ing. Killias bei seinen Waschversuchen im Krümpelgraben bei Trubschachen.

5. 20. Jahrhundert

Um 1900 ersuchte Robert Müller-Landsmann – ein gebürtiger Lotzwiler und zu seiner Zeit bedeutender Industriepionier des Oberaargaus – in Luzern um eine Konzession. Mangels gesetzlicher Bestimmungen wurde das Gesuch abgelehnt. 1901 gelangte Carl von Moos von Sachseln, seines Zeichens Mineningenieur, mit einem Gesuch an die Luzerner Regierung. In seinem Schreiben teilt er mit, dass er bereits Inhaber der Konzession zur Ausbeutung der Grünen und ihrer Zuflüsse im Kanton Bern sei. 1924 wurde auf ein Gesuch von Friedrich Mahler von Luzern ein Vertrag ausgearbeitet. Zu einer Goldgewinnung dürfte es aber auch in diesem Fall nicht gekommen sein. Während der Krise in den dreissiger Jahren wurde die Frage aufgeworfen, ob mit der Goldwäscherei Arbeitslose beschäftigt werden könnten. 1933 erhielt Ingenieur Killias von der Berner Regierung den Auftrag, einen Versuchsbetrieb aufzunehmen. Dieser erfolgte im Krümpelgraben bei Trubschachen (Abb. 15, 16).

In drei Wochen wurden sechs Gramm Gold gewonnen mit einem Wert von ca. 30 Franken. Die Ausgaben betrugen aber ca. 200 Franken. Der Regierungsrat verpflichtete Killias, die ersten zehn Gramm Gold dem Naturhistorischen Museum in Bern zu überlassen. Alles weitere im Kanton Bern während der Probezeit gewaschene Gold erhalte Killias als Entschädigung. Nach diesem Misserfolg zog es Killias vor, zu verduften, ohne dem Bahnhofwirt Reber die Pensionsrechnung bezahlt zu haben.

1939 wurden durch ein englisch-schweizerisches Konsortium in der Luthern Untersuchungen durchgeführt, die aber infolge Kriegsausbruchs eingestellt wurden. 1941 machte der Auslandschweizer O. W. Imhof aus Bischofshofen dem damaligen ETH-Professor Paul Niggli den Vorschlag, die schweizerischen goldführenden Gewässer auf ihre Waschwürdigkeit zu untersuchen. Das eidgenössische Büro für Bergbau des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes stimmte diesem Vorschlag zu. Aber auch diese Untersuchungen verliefen negativ. Ein interessantes Detail dieser Untersuchungen war die Anregung Imhofs, den Aushub für den Kraftwerkkanal Rupperswil-Auenstein mittels einer Grossgoldwaschanlage zu verwaschen. Eine Offerte wurde bei der Maschinenfabrik Ammann in Langenthal eingeholt und lautete auf 55 000 Franken. Man hat offenbar keine Hoffnungen auf dieses Projekt gesetzt, weshalb auch dieser Versuch unterblieb.

Dann blieb es lange still ums Napfgold. Wohl mag der eine oder andere dem Golde nachgespürt haben. Von diesen war es besonders J. Kopp, der an die Abbauwürdigkeit des Napfgoldes glaubte. Ende der sechziger Jahre

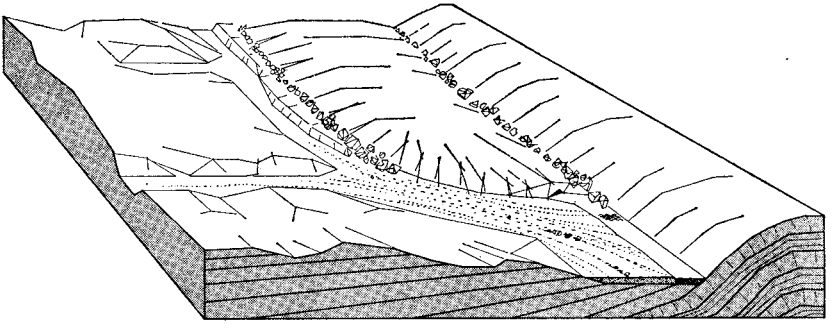

Abb. 17: Der Rhonegletscher in der letzten Eiszeit (Wurm). Zungenende im Raume Wangen-Bannwil-Bützberg. Nach Binggeli 1962.

wagte sich eine junge Geologin, Katharina Schmid, an eine wissenschaftliche Arbeit. Ihre Dissertation erschien 1971. Diese Arbeit weckte mein Interesse für das Napfgold. Die ersten Waschversuche erfolgten im Herbst 1971, blieben aber erfolglos. Im Januar konnte dann in der Luthern das erste winzige Goldflitterchen gefunden werden. Seither wurden recht interessante und aufschlussreiche Beobachtungen, Erfahrungen und Funde gemacht (Abb. 1).

Nicht jede Kiesbank enthält Gold. Eigentliche Seifen mit mehreren m^3 goldführendem Kies sind selten. Solche können in den Innenbogen von Bächen, vor oder nach Engpässen und wenig Gefälle entstehen. Kleinere Goldablagerungen finden sich oft auch hinter grossen Steinen am Bachrand. Am Anfang der goldführenden Zone sedimentieren Goldkörner und grosse Flitter. Bachabwärts verringert sich die Konzentration sowie die Grösse der Flitter.

Die Erfahrungen der alten Goldwäscher können nur bestätigt werden, so wie sie Fetscherin beschreibt: «Das Gold zeigt sich am ersten in solchen Stellen, wo viel grober Kies lange aufeinander lag und der Bach enge eingeschlossen ist». Geschiebebänke mit feinem Kies oder gar Sand enthalten kein Gold. Bei schweren Gewitterregen kann es zu einer Verlagerung der Kiesbänke kommen. Die obere Schicht wird aufgewühlt, abgetragen und wieder abgelagert, so dass es zu einer Anreicherung des Goldes kommt. Berechnungen haben gezeigt, dass der Goldgehalt in der oberen Schicht am grössten ist. Ganz kleine Flitter schwimmen und sind dann oft in Moospartien zu finden, die bei Hochwasser überschwemmt werden.

Abb. 18:
Goldkorn vom Kieswerk Risi bei Aarwangen. Vergrösserung 20×. Rasterelektronenmikroskopaufnahme. Geolog. Institut der Universität Bern

Im Sommer 1980 untersuchte der Verfasser interessehalber eine kleine Menge Sand aus der Waschanlage der Kiesgrube Risi bei Aarwangen. Drei kleine Flitterchen waren die Ausbeute. Aus weiteren vierzig Litern Sand wurden einige Dutzend Flitter ausgebracht, das grösste von 2 mm Durchmesser (Abb. 2).

Woher aber stammt dieses Gold? In der Risi wird Moränenschotter des Rhonegletschers ausgebeutet, der während der letzten Eiszeit bis in die Gegend von Wangen-Niederbipp vorstiess. Da man aber im Einzugsgebiet des Rhonegletschers keine Goldvorkommen kennt, muss der Ursprung des Goldes woanders gesucht werden. Während der Eiszeit wurde die grosse Emme bei Burgdorf abgelenkt und floss am Gletscherrand entlang gegen Langenthal. Mit aller Wahrscheinlichkeit handelt es sich in der Risi also auch um Napfgold (Abb. 17). Es muss deshalb angenommen werden, dass auch in anderen Kiesgruben zwischen Burgdorf und Langenthal Gold zu finden wäre.

Bei wiederholten Besuchen konnte in der Risi immer wieder Gold gefunden werden, was auf eine ziemlich gleichmässige Goldführung des Moränenschotters hinweist. Eine Überraschung bedeutet der Fund eines Goldkornes von 2,5 mm Länge und einem Gewicht von 23 mg (Abb. 18). Von Interesse wäre eine Berechnung des Goldgehaltes, was aber in der Waschanlage fast unmöglich ist. Das Gold im Oberaargau wird nie von wirtschaftlicher Bedeutung, sondern nur von wissenschaftlichem Interesse sein, und damit wird man sich zufrieden geben müssen.

Quellennachweis

1. Deicke J. C: Über das Vorkommen des Goldes in der Schweiz. Berg- u. hüttenmännische Zeitung. Freiberg 1859.

2. Gemeindearchiv Trubschachen.

3. Geologische Dokumentationsstelle Bern.

4. Hauswirth J. J.: Versuch einer topographischen, historischen und politischen Beschreibung des Landes Emmenthal. 1783.

5. Hofmann F.: Materialherkunft, Transport und Sedimentation im Schweiz. Molassebecken. Jb. St. Gallische Natf. Ges., Bd. 76. o.J.

6. Imhof W.: Über Seifengoldvorkommen im Molassegebiet der Kantone Bern und Luzern. Bern 1941.

7. Killias Chr. A.: Bericht über die ersten Goldwäscherei-Versuche bei Trubschachen. 1933 (Gemeindearchiv Trubschachen).

8. Mosch C: Der Aargauer Jura … Bern 1867.

9. Quiring H.: Die Geschichte des Goldes. Stuttgart 1948.

10. Rütimeyer L.: Zur Geschichte der Goldwäscherei in der Schweiz. Verhandlungen Natf. Ges. Basel 1927.

11. Schmid K.: Mineralogische Untersuchungen an goldführenden Sedimenten des nordöstlichen Napfgebietes, Schweiz. Min. u. Petr. Mitt. 53, 1. 1973.

12. Staatsarchive Bern und Luzern.

13. Walter H.: Bergbau und Bergbauversuche in den fünf Orten. Zürcher Diss. 1923.

14. Binggeli V.: Über Begriff und Begrenzung der Landschaft Oberaargau. Jahrb. Oberaargau 1962.

DAS NEUE NATURSCHUTZGEBIET GUMIGRUBE, AUSWIL

THOMAS AEBERHARD

Vorbemerkung: Der nachstehende Bericht wurde in Übereinkunft mit dem Autor zusammengestellt von der Redaktion des Jahrbuchs. Verwendet wurden dabei verschiedene Akten von Naturschutzinspektorat des Kantons Bern, Naturschutzverein Oberaargau/NVO und Vogelschutzverein Rohrbach sowie der Tätigkeitsbericht 1980 des Naturschutzinspektorats (Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern 1981).

Durch Verfügung der Forstdirektion vom 21. April 1980 konnte die alte Kiesgrube «Gumi» in der Gemeinde Auswil zum kantonalen Naturschutzgebiet erklärt werden. Das neue Schutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 222 Aren an der Gemeindegrenze Auswil-Rohrbach und liegt auf einer Meereshöhe von 635 m. Die Koordinaten nach Blatt 1128, Langenthal, der Landeskarte 1:25 000 lauten: 629 425/220 975.

a) Vorgeschichte

Mit einer Eingabe zur Schaffung eines Vogelschutzgebietes ist die Burgergemeinde Rohrbach als Eigentümerin der Gruppenparzelle Nr. 236 am 2. Februar 1962 an die Forstdirektion gelangt. Da damals mit einem Schutz aufgrund jagdgesetzlicher Bestimmungen bis ins Jahr 1966 hatte zugewartet werden müssen, die Beurteilung der Schutzwürdigkeit zur Schaffung eines kantonalen Naturschutzgebietes mit den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Angaben nicht möglich war, blieb zur Errichtung eines Vogelschutzgebietes der zivilrechtliche Weg. Ein Gutachten der Forstdirektion von 1961 bestätigte die Eignung des Grubenareals als Vogelschutzgebiet. «Nach Besichtigung der Örtlichkeit kann festgestellt werden, dass diese Grube zu diesem Zwecke günstige Vorbedingungen aufweist. Etwa 20 verschiedene Vogelarten, hauptsächlich Buschbrüter, konnten bereits als Brutvögel festgestellt werden.» Im weitern wurde darauf speziell hingewiesen, dass dank des natürlichen Pflanzenwuchses sich auch recht selten gewordene Schmetter-

linge angesiedelt hatten und die Grube der Lehrerschaft als wertvolles Anschauungsgebiet dienen könnte. Gestützt auf diese Auskünfte wurde am 18. Mai 1962 zwischen der Burgergemeinde Rohrbach und dem Vogelschutzverein «Silvia» Rohrbach ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Burgergemeinde dem Verein ihr Grubenareal unentgeltlich als Vogelschutzgebiet zur Verfügung stellte. Der Vogelschutzverein betreute und pflegte das Gebiet und erstellte 1976 einen vom nahen Bach gespiesenen künstlichen Weiher.

Über den Naturschutzverein Oberaargau erreichte uns das Anliegen, dem Gebiet staatlichen Schutz angedeihen zu lassen. Eine erste Prüfung dieses Wunsches bestätigte den Schutzwert der Grube: Der besondere Wert liegt zwar weniger im Vorhandensein seltener Tier- und Pflanzenarten oder eines einmaligen Lebensraumes begründet; vielmehr ist es das Nebeneinander sehr gegensätzlicher Lebensräume von geschützten und gefährdeten Tieren und Pflanzen auf ausserordentlich engem Raume, das das Gebiet besonders auszeichnet:

– feuchte, teilweise weidenbestockte Grubensohle mit Amphibienweiher
– trockene beraste Hänge verschiedener Exposition mit Kiesbänken
– vegetationslose Halden
– lichte Bestockungen, Wald mit Laub- und Nadelholzpartien und Föhrenbestand

Der Naturschutzverein Oberaargau und der Vogelschutzverein Rohrbach (siehe folgende «Angaben») nahmen uns in verdankenswerter Weise verschiedene Vorarbeiten und insbesondere eine «Inventarisierung» der Lebewelt in der Grube ab.

Nachdem die betroffenen Grundeigentümer, Einwohner- und Burgergemeinde Rohrbach, den Schutzvorschriften spontan zustimmten, stand der staatlichen Unterschutzstellung nichts mehr im Wege. Dem Schutzgebiet wird lokale Bedeutung beigemessen. Damit das Schutzziel, d.h. die uneingeschränkte Erhaltung eines ungestörten Lebensraumes vor allem für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten (Schmetterlinge) im relativ kleinen Schutzgebiet erreicht werden kann, musste das Betreten des Grubenareals für Unberechtigte verboten werden.

b) Angaben über Pflanzen und Tiere

Einem Bericht von Fritz Feller, Lehrer, Rohrbach, entnehmen wir die folgenden Erhebungen (April 1978):

Naturschutzgebiet Gumi, Auswil/Rohrbach. Blick ins ehemalige Grubenareal. Das Bild vermittelt einen Eindruck über die Standortgegensätzlichkeit auf engem Raum. Foto NSI

Die wichtigsten Pflanzengesellschaften: Die Laubhölzer, von selbst gewachsen und in allen Altersstufen vorhanden. Nadelhölzer, angepflanzt und noch relativ jung. Der kleine Schilfbestand im künstlichen Weiher ist selber gewachsen, da schon vorher im Grubengrund etwas Wasser vorhanden war.

Säugetiere, die im Areal beobachtet wurden: Reh, Hase, Igel, Maulwurf, Siebenschläfer, Spitzmaus, Feldmaus, Eichhörnchen.

Vögel mit Brutnachweis: Kohlmeise, Blaumeise, Nonnenmeise, Tannenmeise, Buchfink, Grünfink, Wacholderdrossel, Misteldrossel, Amsel, Weidenlaubsänger, Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Spechtmeise.

Vögel ohne Brutnachweis: Bachstelze, Gebirgsstelze, Fitislaubsänger, Rotrückwürger, Turmfalke, Elster, Rabenkrähe, Eichelhäher, Goldammer, Feldspatz, Grünspecht, grosser Buntspecht, Stockente, Zaunkönig, Schwanzmeise, Girlitz, Distelfink, Berglaubsänger, Waldlaubsänger, Singdrossel.

Weitere Fauna: Zauneidechse, Bergmolch, Blindschleiche, Erdkröte, Grasfrosch. Verschiedene Schneckenarten, u.a. die Weinbergschnecke.

c) Der Schutzbeschluss (Wortlaut)

Die Forstdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, sowie die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Die alte Kiesgrube «Gumi» und ihre unmittelbare Umgebung werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung des alten Grabenareals als ungestörten Lebensraum für die Vogelwelt sowie die Erhaltung der auf kleinem Raum vorhandenen Standortgegensätzlichkeit durch
   a) Erhaltung eines lichten Baum- und Gebüschbestandes an den Böschungen und in der Grubensohle;
   b) Erhaltung des Teiches als Lebensraum für Amphibien;
   c) Erhaltung der unbewachsenen Nagelfluhbänke und Kies-Sand-Wände sowie der unbestockten Trockenbörder als Lebensraum für Reptilien und Insekten.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist im von Kreisgeometer G. Hefermehl am 28. 11. 1979 ausgefertigten Plan 1:1000, welcher Bestandteil dieser Verfügung bildet, eingetragen. Es umfasst folgende Grundstücke ganz oder teilweise: Gemeinde Auswil Grundbuchblatt Nr. 236 und Nr. 238.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind untersagt:
   a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
   b) Veränderungen des Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen;
   c) das Campieren und das Anzünden von Feuern;

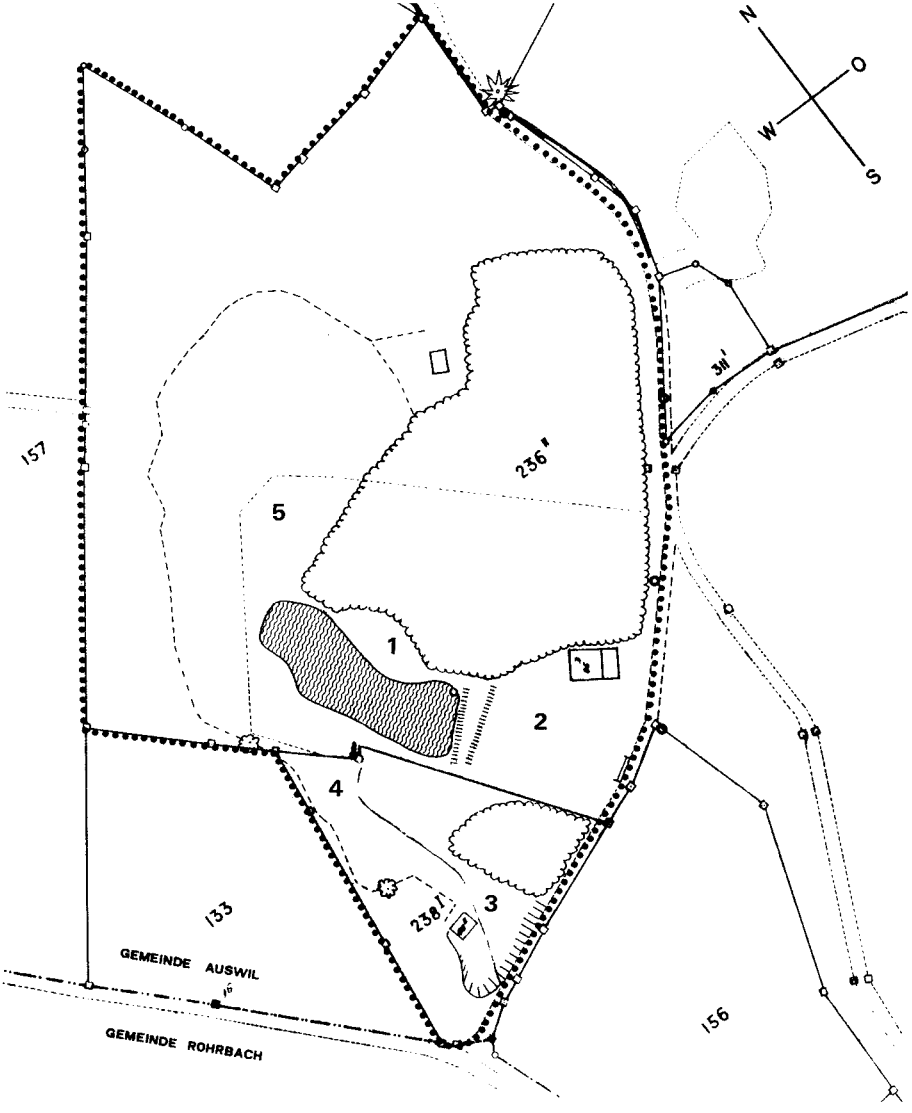

Naturschutzgebiet alte Kiesgrube Gumi, Gemeinde Auswil. Verfügung der Forstdirektion Kt. Bern vom 21. 4. 1980. Plan ca. 1:2000 (Ing.- und Vermessungsbüro G. Hefermehl, Kreisgeometer, Langenthal).
1 Weiher mit Schilfbestand; 2 Grasbörder; 3 Trockenbord; 4 Kieswände; 5 Kieswände mit Grasböschung.

d) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
e) das Betreten des Grubenareals durch Unberechtigte;
f) das Fangen, Stören oder Beunruhigen der Tiere, das Beschädigen ihrer Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
g) das Laufenlassen von Hunden;
h) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Pilzen, Flechten und Moosen;
i) das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen;
k) Veränderungen am Wasserhaushalt.

5. Vorbehalten bleiben:
a) Unterhalt und Pflege des Schutzgebietes entsprechend der Zielsetzung;
b) das Betreten des Grubenareals für naturkundliche und wissenschaftliche Zwecke;
c) Unterhalt und Benützung der bestehenden Schuppen durch die Berechtigten;
d) die forstliche Bewirtschaftung des Waldes nach naturnahen, waldbaulichen Gesichtspunkten sowie eine extensive landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes (kein Kunstdünger!).

6. Das Naturschutzinspektorat ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

8. Aufsicht, Pflege und Kennzeichnung werden durch das Naturschutzinspektorat geregelt.

9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Die vorliegende Verfügung ist auf den unter Ziffer 3 hiervor genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Gumi, Verfügung der Forstdirektion vom 21. 4. 1980».

11. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Aarwangen zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 21. April 1980

Der Forstdirektor:
E. Blaser, Regierungsrat

ZUR HYDROGEOGRAPHIE DES MUEMETALER WEIERS

CHRISTIAN LEIBUNDGUT UND HANSPETER LINIGER

1. Einleitung

Die bisherigen gewässerkundlichen Untersuchungen im Langetental zeigen besonders im untersten Teil eine markante Grundwasserabsenkung in den letzten dreissig Jahren. Als Ursache müssen verschiedene Komponenten angeführt werden, so eine starke Zunahme des Trinkwasserverbrauches, eine Zunahme der versiegelten, verdichteten und drainierten Flächen, welche der Infiltration (Einsickerung) und damit der Grundwasserspeisung entgegenwirken. Als klar dominierender Faktor aber, der für das geringe Grundwasserangebot verantwortlich ist, wurde die besonders nach dem letzten Weltkrieg stetig abnehmende Bewässerung der *Wässermatten* erkannt. Zahlen und Zusammenhänge zum Thema Bewässerung – Grundwasser und wasserwirtschaftlicher Planung sind in verschiedenen Arbeiten dargestellt (*Binggeli*, 1974; *Leibundgut*, 1976 und 1980).

Mit der Auflassung der Wiesenbewässerung geht ein tiefgreifender Landschaftswandel in den Talböden des Langetentales einher (*Leibundgut*, 1980). Die Veränderung des hydrologischen Systems, die sich als sinkender Grundwasserspiegel und abnehmender Grundwasser-Quellertrag manifestiert, hat auch einen *Landschaftswandel* in den Quellgebieten des untersten Langetentales von Mumenthal bis Roggwil zur Folge.

Diesen hydrologisch bedingten Wandel in der Landschaft exemplarisch am Beispiel des Muemetaler Weiers aufzuarbeiten, in Zahlen zu fassen und darzustellen, ist das Ziel dieser kleinen Arbeit. Wir können dabei vom glücklichen Umstand ausgehen, dass einzelne Phänomene des Landschaftswandels, wie der stark verlandete Weiher, versiegte Quellen, veränderte Vegetation und Nutzung, dem aufmerksamen Beobachter schon länger aufgefallen und deshalb teilweise in Dokumenten festgehalten sind.

2. Das Untersuchungsgebiet

Der Muemetaler Weier mit seiner weiteren Umgebung liegt ca. 2 km nördlich von Langenthal am westlichen Talrand, auf einer Meereshöhe von rund 450 m ü.M. (Abb. 1). Das ganze Untersuchungsgebiet liegt in der Talfüllung zwischen den Molassehügeln von Muniberg-Höchi im Westen und dem Bohärdli im Südosten. Hier haben die eiszeitlichen Gletscherflüsse und später die Langete breitfächerig ihre Schotter (Niederterrassen) abgelagert und auch wieder zu einzelnen Terrassen zerschnitten. Die Mächtigkeit der Terrassenschotter ist unterschiedlich von wenigen bis gegen 25 m; bei Mumenthal beträgt sie rund 15 m. Analysiert wird im folgenden nur der Abschnitt westlich der SBB-Linie.

Nordöstlich von Mumenthal in Richtung Weiher und Motzetpark keilt die Niederterrasse in zwei Lappen aus (Abb. 1). Ein scharf ausgeprägter Terrassenrand trennt sie von den Erosionsrinnen, die als kleine Tälchen erscheinen. Sie gehen nur talaufwärts sanft in die Terrassenhochflächen über und erscheinen als kleine, trompetenförmige Täler, entstanden vor allem durch rückschreitende Erosion; sie werden im folgenden kurz als Tälchen bezeichnet. Terrassenrand und Tälchen sind potentielle Quellgebiete, in denen je nach Grundwasserstand mehr oder weniger Wasser zutage tritt.

Nordöstlich der Terrassen im Gebiet des Motzetparks erstrecken sich ausgedehnte Quellfluren, die gesamthaft eine einzigartige Quellenlandschaft bilden. Die auskeilenden Terrassen verlieren stark an Mächtigkeit, so dass der grösste Teil des Grundwassers aus dem Aquifer, den wasserführenden Schichten, austritt (Verengungsquellen) und oberirdisch abfliesst. Die Wasserbeschaffenheit eignet sich für Forellenzucht, und die konstante Wassertemperatur ermöglicht es, das ganze Jahr hindurch Brunnenkresse zu ernten. Ein ausgeklügeltes System von Kanälen und Becken erlaubt die optimale Nutzung des Wassers. Gesamthaft sollen in dieser Quellenlandschaft, heute als Motzetpark bekannt, 41 km Röhren für die Bewässerung und Entwässerung der Kresse- und Forellenteiche verlegt worden sein.

Für weitere Angaben zu Lage, Entstehung und Entwicklung der Quellen, insbesondere auch der Nutzung in Kressekultur und Fischzucht, verweisen wir auf die bereits genannten Publikationen und auf *Binggeli*, *Leibundgut* und *Jenny*, 1974.

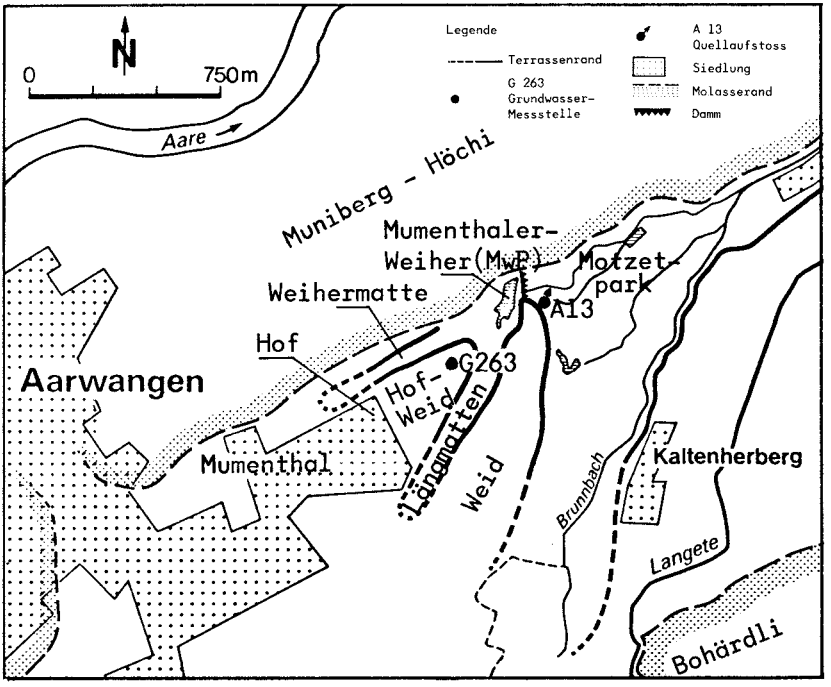

Abb. 1: Topographische Übersicht. Das engere Untersuchungsgebiet liegt am Fusse des Molassezuges Muniberg-Höchi in den Talschottern des untersten Langetentales (vgl. Landeskarte, Blatt 1108). Südlich und südwestlich des Muemetaler Weiers treten die Terrassenlappen der Weid und der Hofweid deutlich heraus. Aus den Tälchen der Weiermatte, der Längmatte und der Brunnmatte (Motzetpark) entwässern Quellbäche (Brunnbach u.a.) generell nach Nordosten. Der eigentliche Talfluss, die Langete, fliesst in einem durch Menschenhand geschaffenen Gerinne auf der östlichen Terrassenfläche zur Murg-Aare hin ab. Der Muemetaler Weier ist als Folge des Einstaus durch einen um 1600 gebauten Damm entstanden.

3. Geschichtlicher Abriss

Der ursprüngliche Muemetaler Weier, der erstmals 1430 in einem Zinsrodel erwähnt wird, befand sich oberhalb des heutigen Weihers im Tälchen der Weiermatte beim Hof. Er wurde um 1600 aufgeschüttet. Zu dieser Zeit errichteten die Wynauer Bürger zwischen dem äussersten Terrassenzipfel der Weid und dem Muniberg einen Damm, der das Quellwasser der Weier- und Längmatte zum «neuen» Muemetaler Weier staute. Noch nicht geklärt ist,

Abb. 2: Der Muemetaler Weier mit hohem Wasserstand, wie er anfangs der fünfziger Jahre noch typisch war. Der Wasserspiegel entspricht dem Grundwasserspiegel der Umgebung. Der Schilfgürtel im Bildmittelgrund ist noch schmal. Ähnlich hohe Wasserstände werden in den letzten zwanzig Jahren nur noch nach Hochwasser-Ablass-Versickerungen im Hardwald für kürzere Perioden erreicht. Aus einer solchen Phase stammt die Aufnahme vom April 1970.
Aufnahme: Ch. Leibundgut

ob die Zisterziensermönche von St. Urban schon früher das Gebiet um Mumenthal bewirtschaftet haben. Man vermutet, dass die Mönche, wie im übrigen Langetental, die Vorarbeit für das Wynauer Bewässerungsprojekt geleistet haben. Die Wynauer leiteten um 1600 den Überlauf des Weihers durch einen künstlich angelegten, 3 km langen Kanal (12 Fuss breit und bis zu 12 Fuss tief) um Muniberg–Höchi nach Wynau, wo das Wasser für die Bewässerung der trockenen Felder gebraucht wurde. Zusätzlich wurde im Weiher eine Forellenzucht betrieben. Weitere Angaben zu den historischen Verhältnissen sind zu finden in *Leist H.,* 1972 und *Kurz G.,* 1979.

Abb. 3. Der Muemetaler Weier bei tiefem Wasserstand. Die Aufnahme vom Juli 1970 zeigt eine typische Situation für Sommer- und Herbstperioden der sechziger Jahre. Der Wasserspiegel korrespondiert bei solchen Ständen nicht mehr mit dem Grundwasser. Dieses liegt noch tiefer. Infolge der Spiegelabsenkung ist die Verlandung stark fortgeschritten (vgl. Abb. 2, Bildmittelgrund). Die freigelegte Strandplatte links im Bild zeigt im Vergleich zu Abbildung 2 das Ausmass der Absenkung. Aufnahme: Ch. Leibundgut

Die heutige Situation im Weiher und in den unmittelbar südlich und südöstlich anschliessenden Gebieten ist wesentlich anders. Das Bewässerungssystem ist aufgelassen. Die Quellen oberhalb des Weihers und jene im oberen Teil des Weihers sind versiegt. Der einstige Abflusskanal nach Wynau liegt trocken, da der Wasserspiegel des Weihers unter dessen Sohlenhöhe gesunken ist. Auf den ersten paar Metern ist dieser Kanal sogar künstlich in eine Zuleitung verwandelt worden. Um den äusserst prekären Wasserverhältnissen Ende der sechziger, anfangs der siebziger Jahre zu begegnen, wurde unter dem Patronat des Ortsvereins Aarwangen eine 600 Meter lange Zu-

leitung aus dem Motzetgebiet erstellt. Vater Mathias Motzet hat dazu in grosszügiger Weise Wasser- und Durchleitungsrechte gewährt. Die Zuleitung fördert während der Vegetationsperiode 5 l/sec gutes Quellwasser in den Muemetaler Weier. Ohne diese künstliche Wasserzufuhr läge der Weiher in trockenen Sommern mehr oder weniger trocken.

Als Ausgangspunkt für die folgenden Betrachtungen mögen zwei Aufnahmen aus früherer und heutiger Zeit mit den ungleichen Spiegelständen dienen (Abb. 2 und 3).

4. Landschaftswandel

Der geneigte Betrachter konnte in den letzten dreissig Jahren im Raume des Muemetaler Weiers starke landschaftliche Veränderungen feststellen. Diese vordergründigen Tatsachen sollen in einem nächsten Schritt aufgearbeitet werden. Dabei geht es vor allem darum, den Natur- und Kulturlandschaftswandel mit Hilfe geeigneter Methoden für ausgewählte Zeitpunkte festzuhalten. Luftbilder aus den Jahren 1931, 1951 und 1979 leisten dazu vorzügliche Dienste. Diese Information konnte durch Angaben von Drittpersonen und eigene Beobachtungen ergänzt werden. Somit ist es möglich, einen zeitlichen Längsschnitt von einer quasi-natürlichen Situation anfangs des Jahrhunderts (*Leibundgut*, 1980) bis zu den rezenten Verhältnissen aufzuzeichnen.

Die Nutzung ist stark an die Morphologie gebunden. Auf den erhöhten Terrassen (Weid, Hofweid) findet sich das Ackerland, in den Tälchen (Weiermatte, Längmatte, Brunnmatte) wird nur Grünlandnutzung betrieben, da hier der hohe Grundwasserstand und der schwere Boden eine Bearbeitung mit dem Pflug verunmöglichen oder doch sehr erschweren.

Die beiden Tälchen der Weier- und Längmatte wiesen ein Bewässerungssystem auf, das 1910 noch regelmässig funktionierte (Abb. 4). Entlang der Wassergräben sprudelten mehrere Quellaufstösse, in der Längmatte blinkte sogar ein Quellteich. Das Quellwasser wurde durch Gräben mit schwachem Gefälle an den Rändern der Terrassen entlanggeleitet und rieselte von hier flächenhaft über die Matten bis zur tiefsten Stelle, wo ein Entwässerungsgraben das Überwasser sammelte und in den Muemetaler Weier führte.

Diese Bewässerung erfolgte nicht zum Zwecke der Anfeuchtung, da Grundwasser im Überfluss zur Verfügung stand, sondern vielmehr, um im Frühling mit dem relativ warmen Quellwasser eine Bodenerwärmung herbeizuführen und so den ersten Schnitt früher mähen zu können, dann auch

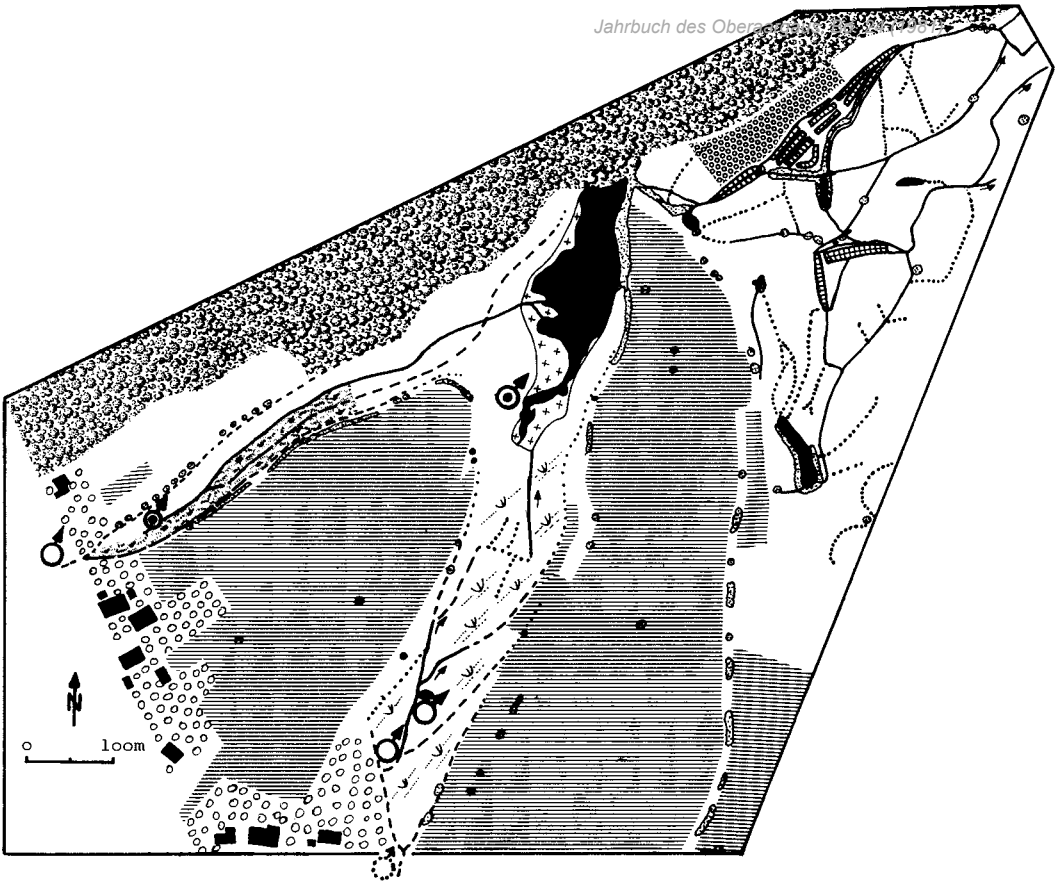

Abb. 4: Die Landschaftselemente im Gebiet des Muemetaler Weiers im Jahre 1931. Der Weiher selbst weist noch eine grosse, ursprüngliche Wasserfläche auf. Die Landnutzung in der Umgebung ist traditionell. Auf den beiden Terrassenlappen der Weid und der Hofweid wird Ackerbau betrieben, in den Mulden Grünlandnutzung mit Bewässerung. Die Bewässerungssysteme in der Weiher- und Längmatte werden von Quellwasser gespiesen. Als weiteres landschaftliches Hauptelement fällt die Wassernutzung in Form von Kresse- und Fischteichen im Quellflurgebiet des Motzetparkes auf.

Legenden zu Abb. 4–6:

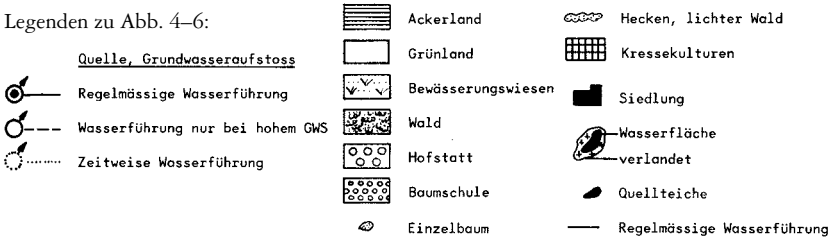

Abb. 5: Die Landschaftselemente im Gebiet des Muemetaler Weiers im Jahre 1951. Die Wasserfläche des Weihers hat sich gegenüber 1931 nur unwesentlich verändert (vgl. Abb. 2). Hingegen zeigt doch die beginnende Verbuschung des Schilfgürtels eine leichte Absenkung des mittleren Wasserstandes an. Die Ackernutzung auf den Terrassen ist gleich geblieben. In den Mulden sind jedoch die Bewässerungssysteme infolge der Grundwasserabsenkung bereits stark aufgelassen und Teile der Längmatt sind bereits aufgebrochen. Die Quellfluren des Motzetparkes haben in den zwanzig Jahren eine Intensivierung der Nutzung erfahren.

um eine Bodenverbesserung zu erwirken und um Schädlinge zu bekämpfen (*Leibundgut*, 1981b). Auch die Düngung, die sonst in den mittelländischen Wiesenbewässerungsgebieten an erster Stelle der Bewässerungsmotivation steht, konnte hier nicht der Grund für eine Bewässerung sein, da das Grundwasser nährstoffarm ist.

Der Grundwasserspiegel erreichte im Frühjahr den Jahreshöchststand,

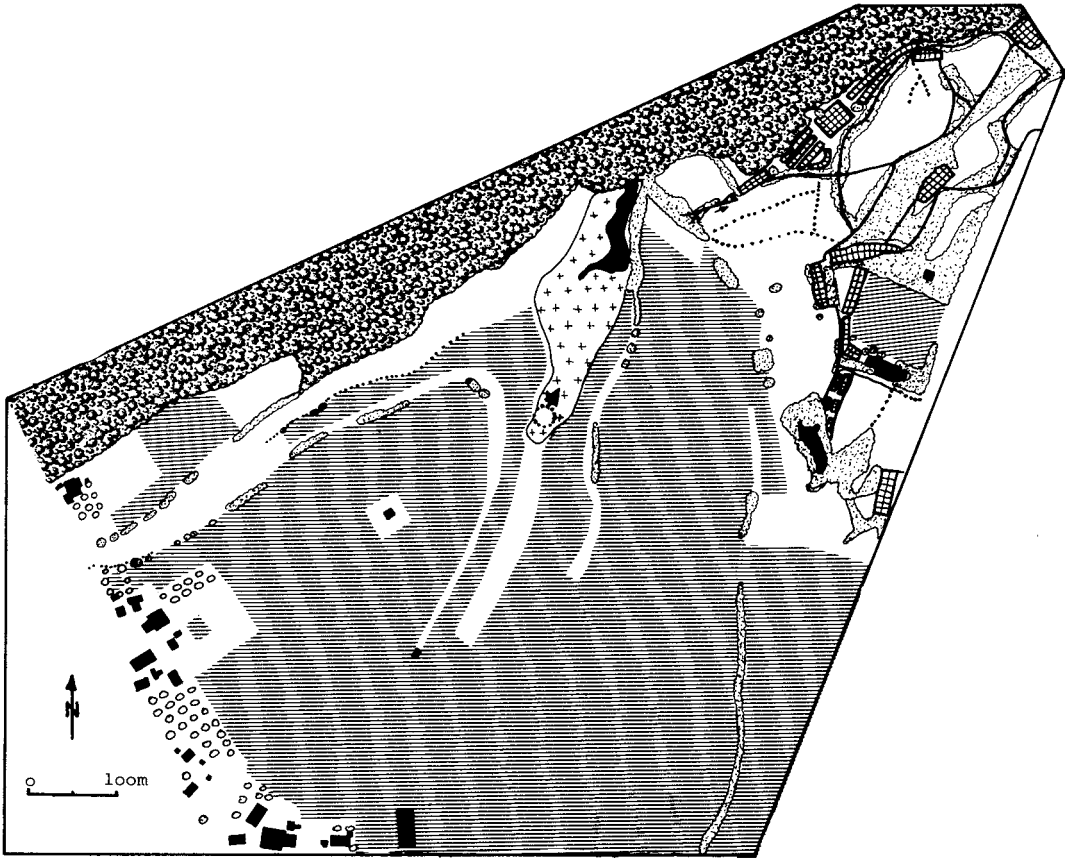

Abb. 6: Die Landschaftselemente im Gebiet des Muemetaler Weiers im Jahr 1980. Gegenüber den Zuständen von 1931 und 1951 ist bis 1980 ein starker Landschaftswandel eingetreten. Im Weiher ist die Verlandungszone auf Kosten der freien Wasserfläche angewachsen (vgl. Abb. 3). Die ackerbauliche Nutzung der Terrassen hat weitgehend auch von den Mulden Besitz ergriffen. Hier sind die Bewässerungssysteme vollständig, die Quellbäche weitgehend verschwunden. Auffallend ist die starke Extensivierung der Quellflurnutzung im Motzetpark und die Entstehung von lichten Wäldern in den ehemaligen Baumschularealen.

weil das Grundwasser durch die Schneeschmelze im Langeteneinzugsgebiet und zusätzlich durch die starke Frühlingswässerung der Langenthaler Matten angereichert wurde. Auch die unregelmässig wiederkehrenden Hochwasser-Ableitungen in den Hardwald liessen den Grundwasserspiegel jeweils stark ansteigen. Muemetaler Weier und Brunnmatt-Quellgebiet liegen im Abflussbereich des Hardgrundwassers (*Leibundgut* et al., 1981a).

Ab Ende April sank jeweils der Grundwasserspiegel, weil die Bewässerung der Langenthaler Matten bis zum Heuet eingestellt wurde, so dass die obersten Quellen in der Weier- und Längmatte austrockneten. Dadurch verkleinerte sich das Wassernetz von selbst. Zu diesem Zeitpunkt war eine Wässerung auch nicht mehr nötig, weil die Lufttemperatur höher war als die des Wassers und somit keine Bodenerwärmung durch Bewässerung mehr erfolgen konnte. Zudem musste der Boden zum Heuen abgetrocknet sein.

Das Bild von 1910 dürfte in den wesentlichen Zügen auch die nächsten dreissig Jahre noch Gültigkeit haben (Abb. 4). 1931 sind die Bewässerungsgräben zwar noch vorhanden, aber nur noch zeitweise in Betrieb. Nur ein kleines Gebiet in der Weiermatte konnte noch regelmässig im Frühjahr bewässert werden, die restlichen Gebiete nur bei überdurchschnittlich hohem Grundwasserstand.

Der Weiher selbst weist noch eine ausgedehnte Wasserfläche auf. Die Speisung erfolgt aus den Grundwasseraufstössen im obersten Teil des Weihers und den beiden Quellbächen aus den Tälchen der Längmatte und Weiermatte, geringfügig auch durch Hangwasser vom Muniberg her. Der verlandete Teil des Weihers wird durch einen ausgedehnten Schilfgürtel gebildet. Neben den Hecken an den Terrassenrändern finden sich noch zahlreiche Einzelbäume auf den Terrassen.

Im Stichjahr 1951 (Abb. 5 und 7) treffen wir bereits stärker veränderte Verhältnisse an. Die Wässergraben oberhalb des Weihers sind nur noch teilweise vorhanden. Nur selten steigt der Grundwasserspiegel noch so hoch, dass die Quellen oberhalb des Weihers reaktiviert werden. Der allgemein niedrigere Grundwasserstand ermöglicht ein erstes Vordringen des Ackerlandes in die Tälchen. Die Bedingungen für Ackerbau sind aber noch ungünstig. Der Boden ist steinig, schwer und neigt zu Vernässung, zudem besteht auch ausserhalb der Frühlingszeit noch relativ grosse Überschwemmungsgefahr, da starke Bewässerungen oder Langete-Ableitungen versiegte Grundwasseraufstösse rasch wieder zum Anspringen bringen können. Im Motzetpark sind neue Kressebecken und Wasserkanäle gebaut worden.

Im Weiher selbst hat sich nur wenig verändert. Die Wasserfläche ist praktisch gleich gross geblieben. Die leichte mittlere Grundwasserabsenkung im Umland manifestiert sich noch nicht in der Weiherwasser-Fläche, sondern nur im verminderten Abfluss in Richtung Wynau.

Der heutige Zustand (Stichjahr 1980) zeigt ein weitgehend anderes Bild (Abb. 6). Die Ackerlandfläche hat sich auf Kosten der Grünlandnutzung

Abb. 7: Luftbildaufnahme vom 4. 6. 1942. In der Bildmitte der Muemetaler Weier mit der damals noch ausgedehnten Wasserfläche und dem «Hüttli» am rechten Ufer (Volksmund: Hüttliweiher). Die Landnutzung liegt zwischen den Zuständen wie sie in Abb. 4 (1931) und 5 (1951) beschrieben sind. Aufnahme des Bundesamtes für Landestopographie.

stark vergrössert. Die beiden Tälchen zeigen jetzt deutliche Unterschiede. Die Längmatte wird fast überall aufgebrochen, die Weiermatte nur etwa zu einem Viertel. In der Längmatte sind sämtliche Wässergraben zugeschüttet, die Quellen versiegt. In der Weiermatte sind noch Gräben vorhanden, die zeitweise Wasser führen.

Vergleicht man die natürliche Eignung in diesen Gebieten in der näheren Umgebung mit der aktuellen Nutzung, kann man sich des Eindrucks einer aggressiven Landwirtschaftsführung nicht ganz erwehren.

Weiter fällt auf, dass die Wasserfläche des Muemetaler Weiers stark zusammengeschrumpft ist. Im Motzetpark haben sich die Heckenbestände entlang der Wasserkanäle und Kressebecken kräftig entwickelt, aus dem ehemaligen Baumschulareal sind lichte Wälder entstanden. Die Bewirtschaftung der Kressebecken ist zurückgegangen.

5. Verlandung des Muemetaler Weiers

Von 1930 bis 1950 schritt die Verlandung kaum fort. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde der Weiher fast ausschliesslich mit Grundwasser gespiesen. Die sehr gute Qualität des Grundwassers (nährstoffarm, konstante Temperatur) wirkten sich günstig auf die «Forellenerträge» und auf die Vegetation aus. Da der Weiher durch die Zuflüsse nur unbedeutend gedüngt wurde, ging die Verlandung nur langsam vor sich. Zudem wurde der Weiher bis 1915 regelmässig und später im Abstand einiger Jahre zum Abfischen durch eine Röhre vom Weihergrund durch den Damm in den Motzetpark entleert. Dadurch wurde ein Teil des Feinmaterials, das sich am Untergrund angesammelt hatte, wieder ausgeschwemmt, was einer Verlandung ebenfalls entgegenwirkte. Das rigorose Abfischen von karnivoren Fischen als dem letzten Glied in der Nahrungskette im Weiher mag einer Eutrophierung (Überdüngung) ebenfalls entgegengewirkt haben.

Infolge stärker fortschreitender Absenkung des Wasserspiegels und damit auch des Wasservolumens ab 1950 verschlechterten sich die Lebensbedingungen im Weiher zusehends. Eine steigende Eutrophierung hatte eine sinkende Wasserqualität zur Folge. Die Fischerträge gingen zurück. Dagegen stieg die pflanzliche Produktion und damit auch die Sedimentation der abgestorbenen Pflanzenteile stark an. Stärkere Schwankungen in Sauerstoffgehalt und Temperatur zeigten ein extremes Weiherbiotop an.

Die kartographische Aufnahme der Vegetation in den Stichjahren 1940 und 1980 veranschaulicht diese Entwicklung (Abb. 8). Der Schilfgürtel vergrösserte sich in den vierzig Jahren recht stark. Die Horstseggenbestände von 1940 konnten sich nicht bis 1980 behaupten. Die Flechtbinse ist sehr stark zurückgegangen. Die Lische wurde 1940 noch zweimal jährlich geschnitten. Heute ist sie verschwunden.

Die Brennessel siedelt sich am Weiherrand an und verbreitet sich sehr rasch zu dichten Beständen, was sich negativ auf das Gesamtbild des Weihers

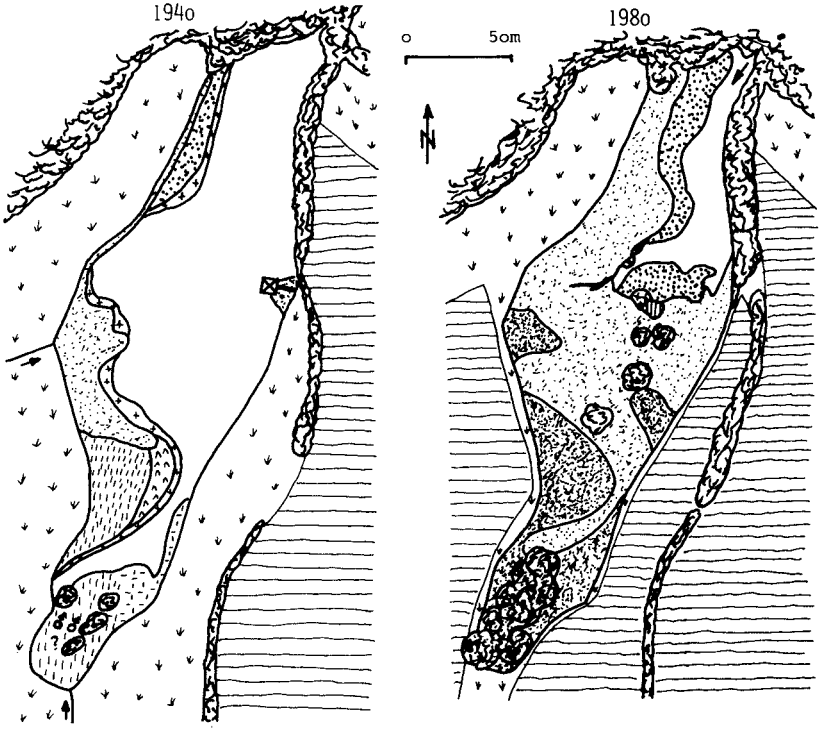

Abb. 8: Vergleich der Vegetation in den Stichjahren 1940 und 1980 im Muemetaler Weier und dessen unmittelbarer Umgebung.
Wie die Verlandung ist auch die qualitative Veränderung der Vegetation in diesen vierzig Jahren beträchtlich. Besonders der Schilfgürtel wächst im oberen und westlichen Teil stark an. Der Schachtelhalmgürtel dehnt sich ebenfalls aus. Horstseggen und Lischenbestände verschwinden vollständig; dagegen kommt die Brennessel im oberen Weiherteil stark auf.

Legende:

- Wasserfläche
- Flechtbinse
- Schachtelhalm
- Horstsegge
- Steife Segge
- Schilfröhricht
- Lische
- Lische mit Ziegenbart
- Brennessel
- Strauch, Baum
- Hecken, Wald
- Grünland
- Ackerland
- Weierhüttli
- Zuflüsse
- Quelle

auswirkt. Die Brennessel verdrängt das Schilf überall dort, wo der Boden nur noch selten vom Wasser überflutet wird. Neben der Wasserspiegelabsenkung und der steigenden Eutrophierung ist dafür auch die Ablagerung von landwirtschaftlichem Abfall (Steine, Unkraut) verantwortlich.

Feldbegehungen erlaubten es für 1980, die typischen Vegetationszonen aufzunehmen und recht gut abzugrenzen (Abb. 9 und 10). Dabei ging es nicht um eine Vegetationsaufnahme an sich, sondern vielmehr darum, damit die Entwicklung der Vegetation von aquatischen zu terrestrischen Verhältnissen aufzuzeigen und den Stand 1980 festzuhalten. Brennesseln sowie die aufkommenden Sträucher und Bäume im oberen Teil des Weihers weisen daraufhin, dass hier der Übergang zu einem neuen Lebensraum schon weitgehend vollzogen ist.

Pflanzen wie Rohrkolben, Rauhes Hornblatt und dichter Bewuchs des Weihergrundes mit quirlblättrigem Tausendblatt, zeigen eine Überdüngung des Weihers an. Starke Eutrophiezeiger wie z.B. Wasserlinse und Laichkräuter fehlen aber. Die Düngung des umliegenden Kulturlandes wirkt sich infolge der Muldenlage des Muemetaler Weiers sicher recht stark auf die Weihervegetation aus. Da aber seit 1971 oligotrophes Quellwasser (300 l/min) in den Weiher gepumpt wird, kann eine starke Eutrophierung aufgehalten werden.

6. Hydrologische Ursachen des Landschaftswandels

Die bisherigen Ausführungen zeigen, welch starkem Wandel der Muemetaler Weiher und dessen Umgebung in den letzten fünfzig bis siebzig Jahren unterworfen war. Im zweiten Teil dieser Arbeit soll nun den wichtigsten Ursachen dieses Landschaftswandels, dem hydrologischen Geschehen, nachgegangen werden. Soweit möglich wird dabei der Naturfaktor Wasser quantitativ erfasst. Für die neuere Zeit ist dies einfacher, da seit 1964 Daten vom Weiher und weiteren Messstellen zur Verfügung stehen.

Die Messstelle «Muemetaler Weier» (MwP) wurde 1964 von der *Landeshydrologie* Bern auf Antrag von *V. Binggeli* erstellt, der auch die Messungen in den ersten Jahren durchführte. Diese wurden 1969 von *Ch. Leibundgut* übernommen. Die Erschliessungsarbeiten der Gemeinde Wynau für eine neue Wasserfassung auf dem Terrassenlappen der Hofweid erforderte weitere hydrologische Untersuchungen und Datenaufnahmen rund um den Muemetaler

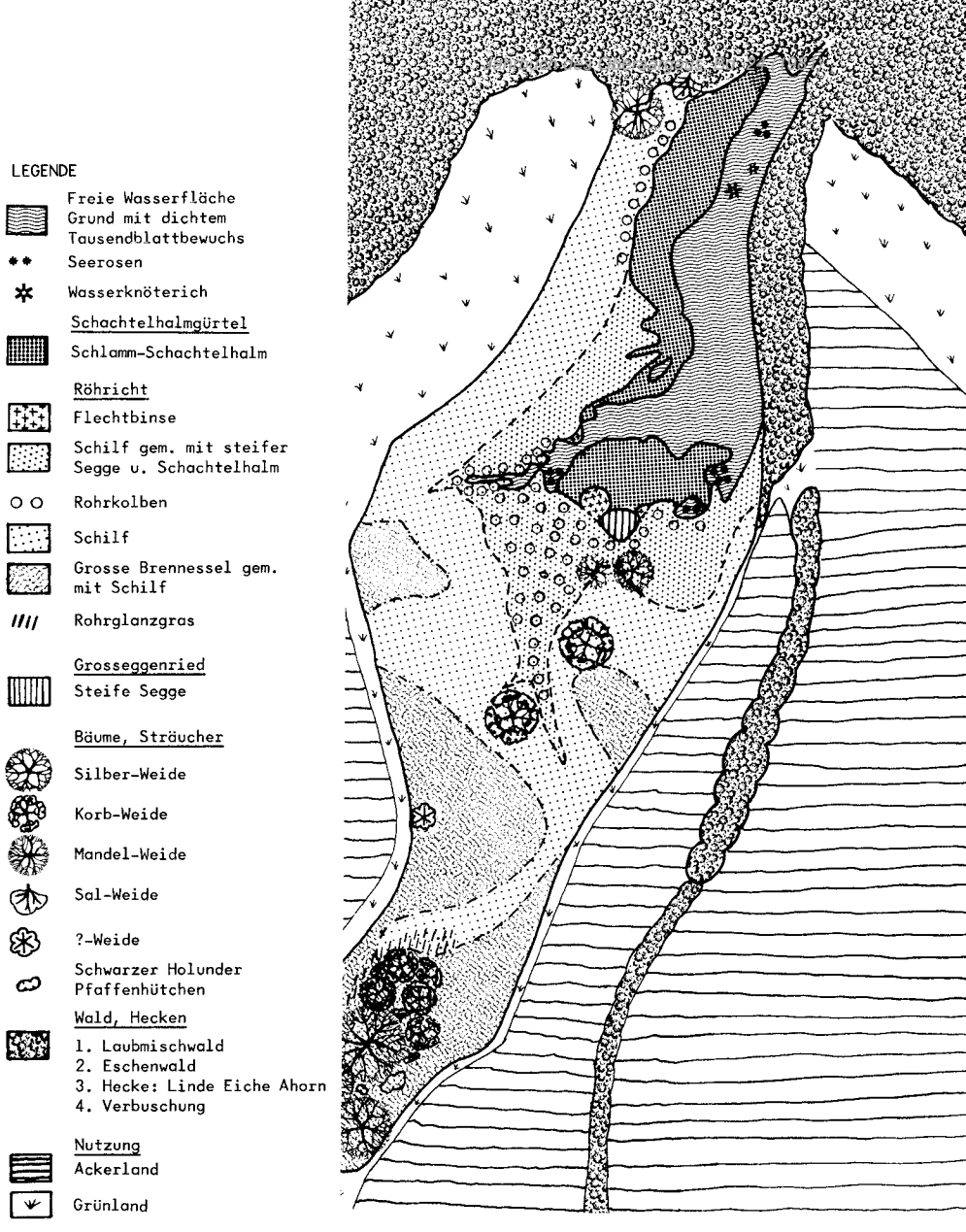

Abb. 9: Vegetation im Muemetaler Weier 1980.
Gegenüber dem in Abb. 8 dargestellten Vegetationsvergleich wird hier eine detaillierte Vegetationsaufnahme vorgelegt. Der Weiher zeigt heute einen vielfältigen, reichen Pflanzenbestand. Besonders erwähnenswert sind die ausgedehnten Schilf- und Schachtelhalmgürtel sowie die Rohrkolbenbestände. In seinem oberen Teil neigt die Vegetation zur Verbuschung.

Weier. Neben zahlreichen, nur während kürzeren Perioden beobachteten Messstellen liegen von den wichtigsten Messstellen G 263 (Fassung Wynau) und A 13 (Quellaustritt am Terrassenrand) langjährige Datenreihen seit 1971 vor.

Die Lage der Messpunkte, zusammen mit den deutlichen morphologisch-topographischen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes, hat zu den Profillinien (A, B, C in Abb. 11) geführt. Damit können entsprechend der Fragestellung die entscheidenden hydrologischen Vorgänge erfasst werden.

Die Abb. 11 zeigt in prägnanter Weise die Reliefeinheiten der Terrassenzungen, der Terrassenränder, der Tälchen und des Muemetaler Weiers. Dieser genaue topographische Plan mit Aequidistanzen von 1 m, teilweise 0,5 m, stellte die Grundlage für die genaue Erfassung des Grundwasserspiegels und die Rekonstruktion der Wirkung auf die Landoberfläche dar. Die Erstellung des Planes erfolgte mittels photogrammetrischer Auswertung von Luftbildern (Aufnahme Frühwinter 1979) durch *M. Zurbuchen*.

Neben den hydrologischen Verhältnissen ist auch die Bodenbeschaffenheit von Bedeutung für die Art der landwirtschaftlichen Nutzung der einzelnen Flächen. Um über die Böden im Untersuchungsgebiet eine Übersicht zu erhalten, wurden auf den Profilen A und B Sondierungen mit dem Bohrstock durchgeführt.

Die Bodenprofile können nicht im Detail analysiert werden, da die Aufnahmen mit dem Bohrstock zu wenig genau sind. Dennoch lassen sich allgemeine Aussagen machen. Der Bodenaufbau der Terrassen ist recht homogen. Zuoberst ist eine Schicht von mindestens 35 cm lehmigem Sand, dann folgt meist eine lehmhaltigere Sandschicht und ab 50–70 cm sandiger Lehm. Dieser Boden eignet sich gut für Ackerbau, da er gut wasserdurchlässig ist, jedoch nicht schnell austrocknet (Tongehalt).

In den Tälchen ist der Bodenaufbau unterschiedlich. Im allgemeinen ist er lehmhaltiger und steiniger. Die Weihermatte neigt wegen einer Lehmschicht unterhalb 30 cm Tiefe stark zu Vernässungen, weshalb nur ein kleiner Teil dieses Tälchens gepflügt wird. Die Längmatte ist vom Bodenaufbau her günstiger für den Ackerbau. Der Boden ist sandiger, bisher liegt sogar steiniger Untergrund vor. Die Lehmschicht ist nur in Linsen vorhanden. Der Boden ist somit wasserdurchlässiger.

Alle Profile entlang den Terrassenrändern zeigen einen unregelmässigen Aufbau mit starker Wechsellagerung zwischen sand- und lehmhaltigeren Schichten unterschiedlicher Mächtigkeit. Ein zweiter Humushorizont in

Abb. 10: Luftbildaufnahme vom 4. 12. 1979 des stark verlandeten Muemetaler Weiers (vgl. Abb. 6, 8 und 9 und deren Legenden). Aufnahme: Geographisches Institut der Universität Bern

verschiedenen Profilen deuret darauf hin, dass der Bodenaufbau im Bereich des Terrassenrandes gestört ist.

Der entscheidende Faktor der hydrologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet, der die Landnutzung von der Wasserseite her steuert, ist der Flurabstand. Die Quellschüttungen, die ebenfalls eine Funktion des Grundwasserspiegels darstellen, sind dann erst weiter unten im Motzetpark von erstrangiger Bedeutung. Aus diesem Grunde wurde versucht, aus den Messpunkten in den Profilen A), B) und C) für diese Geländelinien, die als Typprofile bezeichnet werden können, die Grundwasserverhältnisse für verschiedene Wasserstände und damit auch für verschiedene Zeitpunkte oder Phasen aufzuzeichnen.

Das Längsprofil A «Mumenthal–Muemetaler Weier–Motzetpark» (Abb. 12) zeigt, wie bei hohem Grundwasser (1, 2) der Muemetaler Weier durch Quellwasser gespiesen wird. Eine gute Wasserqualität und eine relativ konstante Temperatur sind typisch für diese Phase. Der Weiherpegel entspricht dem Grundwasserspiegel des umliegenden Geländes, weil das Quellwasser durch den äussersten Terrassenlappen der Weid und den künstlichen Damm gestaut wird. Vom Muemetaler Weier bis zu den Quellen am Terrassenfuss (A 13) fällt der Grundwasserspiegel sehr rasch ab, da das Grundwasser von hier an oberirdisch abfliessen kann.

Sinkt der Grundwasserspiegel, gemessen auf der Hofweid bei G 263, unter ein gewisses Niveau (Abb. 12/3 und 14/3), so reicht das Grundwasser nicht mehr bis zur Weihersohle hinauf. Er wird nur noch durch Hangwasser des Muniberges und durch flächenhafte oberirdische Zuflüsse gespiesen. Die tonige und durch Detritus (organische Sinkstoffe) kolmatierte Sohle im Weiher unterhalb ca. 446 m ü.M. verhindert weitgehend das Versickern des Wassers. Trotzdem sinkt der Wasserkörper im Sommer zu einer kümmerlichen Pfütze zusammen, da Wasserverluste über die Evapotranspiration während der Vegetationsperiode die Zuschüsse übersteigen.

Damit der Weiher in heissen Sommern (z.B. 1964) nicht mehr austrocknet, wird seit 1971 vom Frühling bis Herbst Quellwasser aus der Brunnmatte in den Weiher gepumpt. Durch diese Massnahme kann die Pegelhöhe konstant gehalten (ca. 446 m ü.M.) und die Wasserbeschaffenheit verbessert werden.

Bei Grundwasserspiegelständen, wie sie (1) und (2) wiedergeben, erhält die Quelle (A 13) auch uferfiltriertes Wasser aus dem Weiher. Bei niedrigen Grundwasserständen (3–5) erfolgt die Speisung der Quellen am Terrassenfuss

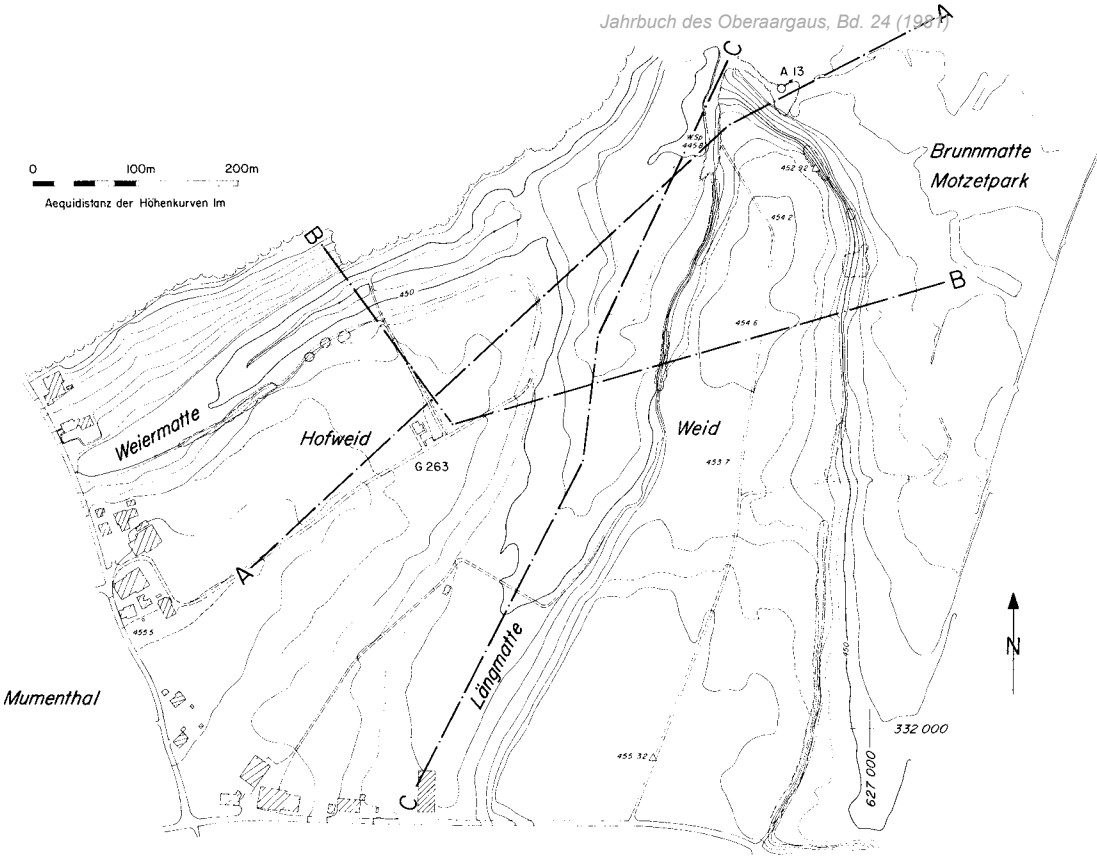

Abb. 11: Topographischer Plan des Muemetaler Weiers.
Die detaillierte Höhenschichtkarte mit einer Aequidistanz von 1,0 und 0,5 m zeigt das ausgeprägte Feinrelief im Bereiche des Weihers. Die fotogrammetrische Auswertung erfolgte aufgrund von Luftbildaufnahmen vom 4.12.1979 im Vermessungsbüro M. Zurbuchen, Bern. Dank der ausserordentlich genauen und detaillierten Topographie war es möglich, den Wandel in der Landschaft mit den hydrologischen Gegebenheiten zahlenmässig zu verbinden.
A–A und C–C: Längsprofile (vgl. Abb. 12 und 14); B–B: Querprofil (vgl. Abb. 13); A 13: Quellaustritt am Terrassenrand, Messstelle; G 263: Grundwasser-Messstelle (Fassung der Gemeinde Wynau).

(Bsp. A 13) ausschliesslich durch Grundwasser, das keine Beziehung zum Muemetaler Weier mehr hat. Sinkt der Grundwasserspiegel unter das in 5) angegebene Niveau, schütten die Quellen um A 13 nicht mehr.

Das Querprofil B «Muniberg–Brunnmatte» (Abb. 13), quer zu den zwei Terrassenlappen und den beiden Senken, veranschaulicht den Nutzungswandel in den Tälchen. Früher war es nicht möglich, in den beiden Niederungen

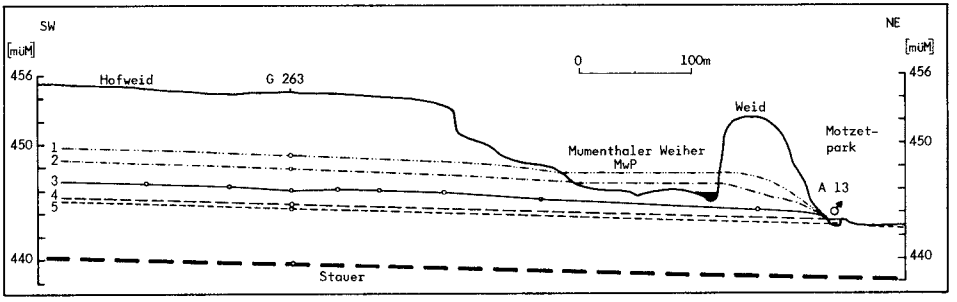

Abb. 12: Längsprofil A: Hofweid–Muemetaler Weier–Motzetpark (vgl. Abb. 11).
Der Längsschnitt zeigt verschiedene Grundwasserstände und deren Zusammenhang zum Wasserspiegel im Weiher (MwP) und zu den Quellen am Terrassenrand (A 13).

- Oberfläche
- extrem hoher Grundwasserspiegel (6. 2. 1980) entspricht ungefähr Grundwasserspiegel in Frühjahren 1910/1920
- hoher Grundwasserspiegel (7. 3. 1980) entspricht ungefähr Grundwasserspiegel in Frühjahren 1940/1950
- mittlerer heutiger Grundwasserspiegel
- minimaler Grundwasserspiegel, bei dem die Quelle A 13 noch schüttet
- absolut niedrigster gemessener Grundwasserspiegel (2. 12. 1971)
- Stauer: Molasse

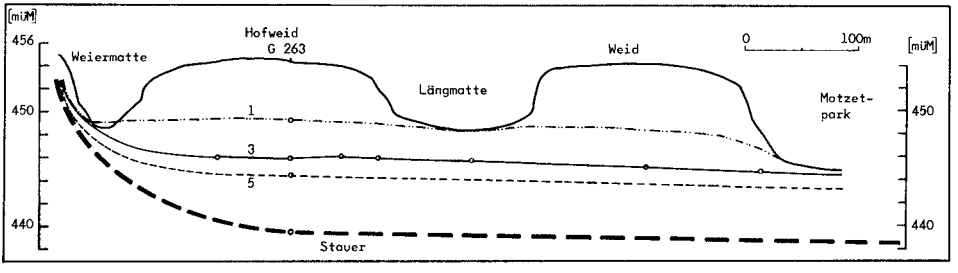

Abb. 13: Querprofil B: Weihermatte–Weid–Motzetpark (vgl. Abb. 11). Der Querschnitt zeigt den Einfluss der verschiedenen Grundwasserstände in den Landschaftselementen «Terrassen» und «Niederungen». Der unterschiedliche Flurabstand initiiert verschiedene Nutzungen. Legende siehe Abb. 12.

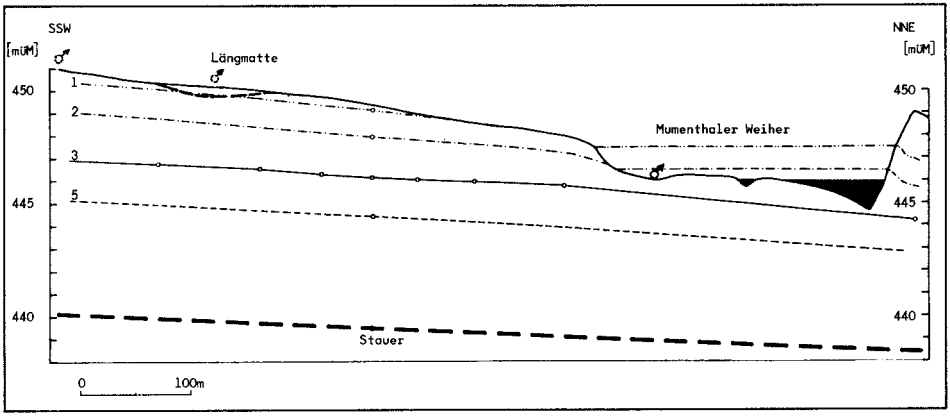

Abb. 14: Längsprofil C: Längmatte–Muemetaler Weier (vgl. Abb. 11). In diesem Längsschnitt wird der Zusammenhang des Grundwasserspiegels in der Niederung der Längmatt zum Wasserspiegel im Weiher dargestellt. Bei (extrem) hohem Grundwasserstand fliesst Weiherwasser durch den Abflusskanal weg, so dass der Weiherspiegel nicht stets dem Grundwasserspiegel entspricht. Unterhalb eines hohen Mittelwasserstandes im Grundwasser wird der Weiher nicht mehr durch Grundwasser gespeist. Legende siehe Abb. 12.

zu ackern, weil das Grundwasser hier bis an die Oberfläche, gelegentlich sogar höher stand (1). Demgegenüber wiesen die Terrassen seit jeher einen genügenden Flurabstand auf.

Mit der Grundwasserabsenkung erlaubte der trockenere Boden auch in Teilen der Niederungen das Pflügen (3 und 5). In den Terrassen blieb diese Absenkung ohne Folgen. Die Weiermatte wird durch das Hangwasser des Muniberges noch stark durchnässt, da der Stauer (Molasse) gegen den Talrand zu steil auftaucht und am Muniberghang praktisch die Oberfläche bildet.

Rekonstruktion der früheren Grundwasserverhältnisse im Vergleich zu heute (Abb. 14)

Im Längsprofil C von der Längmatte zum Muemetaler Weier sind die einzelnen Wasserstände mit den entsprechenden Flurabständen für die wichtigsten Zeitabschnitte seit 1910 aufgezeichnet. Der dargestellte «extrem hohe» Grundwasserspiegel, wie er am 6. Februar 1980 als Folge einer Hochwasserableitung in den Hardwald auftrat, entspricht etwa den normalen Frühjahrs-

hochständen um 1910/1920 (1). Aus der Lage der Quellen oberhalb des Weihers, die in dieser Zeit noch geschüttet haben, kann berechnet werden, dass der Grundwasserspiegel phasenweise selbst noch 20–30 cm höher gestanden haben muss als bei der hier bei (1) eingezeichnete. Dies bedeutet, dass der damalige Hochstand 4–4,5 m höher gelegen haben muss als der mittlere Grundwasserspiegel der Periode 1971–76. Bei der Messstelle G 263 (Fassung Wynau) betrug dieser Wert 445,43 m ü.M.

Ein «hoher» Grundwasserspiegel, wie er anfangs März 1978 noch beobachtet werden konnte, entspricht etwa dem Frühjahrshochstand der Periode 1940/1950 (2). In diesen Jahren wurde der Weiher auch aus den obersten Quellteichen, bei der heutigen Weidengruppe, noch kräftig gespeist.

Der «mittlere heutige» Grundwasserspiegel (3), berechnet aus der Periode 1971–76, liegt deutlich unter der Weihersohle. Der Weiher wird also bei Normalwasserstand nicht mehr vom Grundwasser gespeist. Der Grenzwert liegt bei 446,80 m bei der Messstelle auf der Hofweid (G 263) für den heutigen Wasserstand während der Vegetationsperiode. Allgemeiner ausgedrückt muss das Grundwasser unter der Hofweid bei G 263 mindestens 70 cm höher liegen als der Weiherspiegel im gleichen Zeitpunkt, damit genügend Gefälle besteht.

Mit der Linie (5) ist noch der minimale Wasserstand eingetragen, wie er in der Trockenperiode Ende 1971 gemessen wurde. Die maximale Schwankungsbreite in der betrachteten Periode seit Anfang des Jahrhunderts liegt demnach bei 5–6 m.

Beziehungen zwischen dem Grundwasserspiegel (G 263), der Quellschüttung (A 13) und dem Pegel des Muemetaler Weiers (MwP)

Das Grundwasser (G 263) zeigt den im unteren Langetental typischen Verlauf mit relativen Maxima im Dezember und Juli und dem Jahreshochstand im Frühling. Die Infiltrationen der Hochwasser-Ableitungen in den Hardwald vom 9. März 1971 heben den Grundwasserstand steil an. Mit einem kleinen Knick geht die Ganglinie direkt in den Jahreshochstand über. Die übrigen Maxima sind hauptsächlich durch Bewässerungsinfiltrationen bedingt.

Die Abb. 15 zeigt, dass der Pegel des Weihers in diesem trockenen Jahr 1971 nicht mit der Höhe des Grundwasserspiegels korreliert. Dieser ist bei

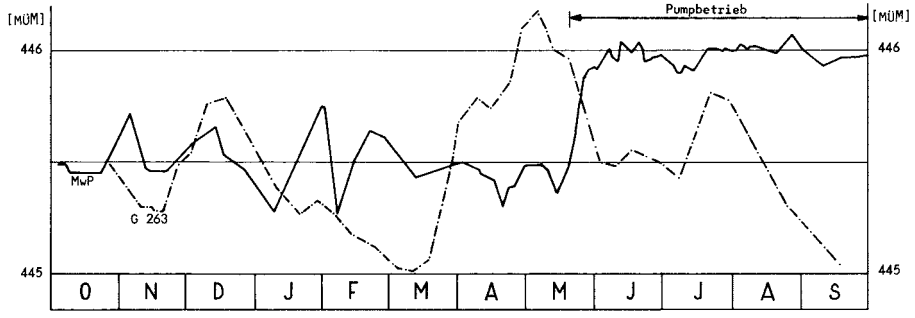

Abb. 15: Ganglinien des Grundwassers (G 263) und des Weiherspiegels (MwP) im hydrologischen Jahr 1971. Das Grundwasser erreicht in dieser Periode die Grenzhöhe von 446.80 m ü.M. nicht und vermag deshalb den Weiher nicht zu speisen. Die Ganglinie des Weiherspiegels folgt daher nicht der Grundwasserganglinie. Beim Pumpbetrieb steigt der Wasserspiegel im Weiher deutlich an und regelt sich bei rund 446 m ü.M. ein. Der Einfluss von Niederschlag und Verdunstung wird in dieser Phase, anders als vorher, nur gedämpft wiedergegeben.

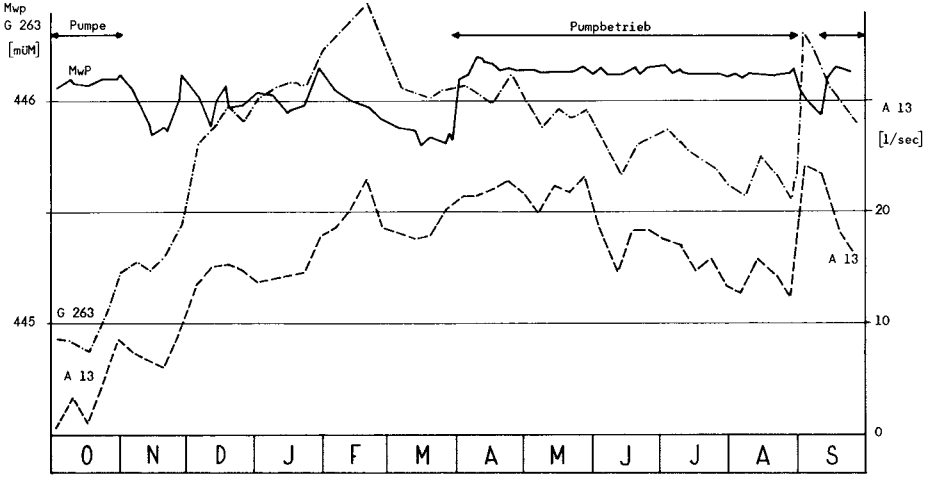

Abb. 16: Ganglinien des Grundwasserstandes (G 263), des Weiherspiegels (MwP) und der Quellschüttung (A 13) im hydrologischen Jahr 1975.
Der Grundwasserstand ist gekennzeichnet durch die Hochwasserableitungen in den Hardwald im Februar und August. Die Ganglinie des Weihers bleibt davon trotz des zeitweilig hohen Grundwasserspiegels weitgehend unabhängig. Interessant ist das sofortige Sinken des Weiherspiegels beim Pumpenausfall im August/September trotz starkem Anstieg des Grundwassers. Die Quellschüttung hingegen folgt direkt dem Grundwasserstand.

der Hofweid (G 263) so tief, dass der Muemetaler Weier nicht im Einflussbereich des Grundwassers ist. Wie aus dem Längsprofil C (Abb. 14) festgestellt wurde, muss der Wasserspiegel in der Wynauer Fassung (G 263) mindestens 446,80 m hoch sein, damit das Grundwasser im Weiher aufstossen kann. Ausserhalb der Pumpzeit (Oktober–April) schwankt der Pegel des Weihers recht stark. Der Vergleich des Muemetaler-Weier-Pegels (MwP) mit dem Niederschlag zeigt, dass die Spitzen hier nach grösseren Niederschlägen auftreten. Dabei spielt die Niederschlagsintensität für den flächenhaften oberirdischen Zufluss in den Weiher eine grosse Rolle. Während des Pumpbetriebes steigt der Pegel rasch an und pendelt sich in der Höhe von 446 m ein. Die Schwankungen sind mit 15 cm sehr gering.

Die Niederschlagswerte sind graphisch nicht aufgetragen, da der Niederschlag keine direkte dominante Rolle für die Speisung des Weihers spielt. Starke oder ausgiebige Dauerregen vermögen zwar den Weiherwasserspiegel über Hangwasserzufluss in der Grössenordnung von Centimetern zu heben. Diese Spiegelanstiege werden aber durch Grundwasserzuflüsse und durch die künstliche Einleitung weit übertroffen.

Als weiteren typischen Fall neben dem Trockenjahr 1971 bringen wir hier die Verhältnisse des nassen Jahres 1975 zur Darstellung (Abb. 16). Der Weiherspiegel (MwP) liegt generell um rund einen halben Meter höher als 1971. Eine Speisung des Weihers erfolgt trotz des zeitweise hohen Grundwasserstandes nicht oder nur unbedeutend, da die nötige Differenz vom Grundwasser (G 263) zum Weiherspiegel (MwP) von ca. 0,70 m nicht erreicht wird. Die unterschiedlichen bis gegenläufigen Verläufe der Ganglinien vom Oktober 1974 bis März 1975 zeigen die Unabhängigkeit der beiden Wasserkörper. Demgegenüber weisen die Ganglinien des Grundwasserstandes und der Quellschüttung weitgehende Parallelität auf; die Quellschüttung ist direkt vom Grundwasserstand abhängig.

Im hydrologischen Jahr 1976 stellen sich ein weiteres Mal typische hydrologische Verhältnisse ein (Abb. 17). Gut erkennbar ist das Einpendeln des Weiherspiegels (MwP) während des Pumpbetriebes auf 446 m, obwohl die Niederschläge recht stark variieren und der Grundwasserspiegel von Juni bis September extrem tief absinkt. Ausserhalb der Pumpzeit (Winter) sinkt der MwP ab (bis 50 cm), die Pegelschwankungen werden grösser und zeigen einen gewissen Zusammenhang mit dem Niederschlag. Das Grundwasser (G 263) ist so tief, dass es keinen Einfluss auf den Weiherspiegel (MwP) hat. Die Quellschüttung folgt wiederum dem Grundwasserstand. Die besproche-

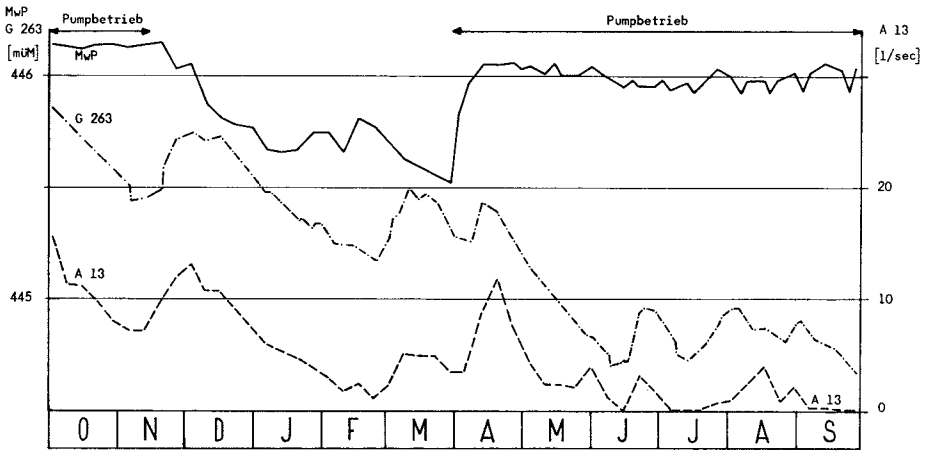

Abb. 17: Ganglinien des Grundwasserstandes (G 263), des Weiherspiegels (MwP) und der Quellschüttung (A 13) im hydrologischen Jahr 1976.
Grundwasserspiegel und Quellschüttung nehmen in dieser Trockenperiode stetig und etwa gleichartig ab. Der Wasserstand im Muemetaler Weier kann mit dem während der Vegetationsperiode künstlich eingeleiteten Wasser (Pumpbetrieb) auf dem Normalstand bei 446 m ü.M. gehalten werden.

nen drei unterschiedlichen hydrologischen Verhältnisse im Gebiet des Muemetaler Weiers stellen drei typische Zustände dar. In der übrigen Zeit finden sich alle Übergänge und Zwischenstufen dieser dargestellten Fälle.

Ein Sonderfall, aber für den Muemetaler Weier ebenfalls typisch, stellen die Auswirkungen der Hochwasserversickerungen im Hardwald auf das hydrologische Geschehen im Weihergebiet dar. Ein solches Ereignis wird exemplarisch am Beispiel des Katastrophenhochwassers vom 22/23. November 1972 dargestellt (Abb. 18).

Der Grundwasserspiegel steigt so hoch, dass das Grundwasser im obersten Teil des Weihers aufstösst. Ende November bis Januar steuert der Grundwasserstand den Weiherpegel. Der maximale Grundwasserstand (G 263) ist um 70 cm höher als der maximale Weiherpegel, was dem Gefälle des Grundwassers zwischen G 263 und Muemetaler Weier entspricht (siehe Längsprofil C).

Zusammenfassend kann zur Beziehung Grundwasserstand–Weiherpegel folgendes festgehalten werden:

Während des Pumpbetriebes (April–Mitte November) wird der MwP auf rund 446 m erhöht, die Schwankungen sind gering. Ausserhalb der Pump-

zeit (Winter) sinkt der MwP 30–50 cm ab. Die Pegelschwankungen sind grösser und hängen von den Niederschlägen ab. Das Grundwasser hat heute im allgemeinen keinen Einfluss mehr auf den MwP. Das Hochwasser von 1972 zeigt, dass bei extrem hohem Grundwasserspiegel (G 263) der Weiherspiegel (MwP) durch den Grundwasserspiegel gesteuert wird.

Anhand dieser Resultate wurde versucht, die Grundwasserabsenkung und die Veränderung des Muemetaler-Weier-Pegels zu rekonstruieren (Abb. 19). Die Rekonstruktion des Weiherspiegels erfolgte nach *V. Binggeli* (1974) und mit Hilfe der Luftbildaufnahmen, diejenige des Grundwasserstandes (G 263) ebenfalls nach *V. Binggeli* (1974) und aus der Lage und der Entwicklung der Grundwasseraufstösse im Untersuchungsgebiet.

Der durchschnittliche Grundwasserspiegel von 1920 war in G 263 ca. 2,5–3 m höher als heute (1971–1976). Bis zirka 1950 wurde der Muemetaler Weier durch das Grundwasser gespiesen. Der Pegel des Weihers richtete sich nach dem jeweiligen Grundwasserstand. Von 1950 an sinkt das Grundwasser so stark ab, dass der Weiher nicht mehr regelmässig durch Grundwasser gespiesen wird.

Für die Interpretation der Zusammenhänge Grundwasserstand–Weiherspiegel muss beachtet werden, dass die Weihersohle heute bereits ab hohem Mittelwasserstand des Grundwassers unter dessen Spiegel liegt. Die dichte Sohle verhindert das Versickern des Wassers. Diese 1970 von *Leibundgut* aufgestellte Hypothese ist in der Folge mit dem Pumpversuch von 1971 (*Leibundgut*, 1971) und den vorliegenden Untersuchungen bewiesen worden. Die Hypothese besagt weiter, dass die dichtende Kolmatierungsschicht nur den Bereich bis zum Mittelwasserstand umfasst und das Weiherbecken daher wie eine Uhrglasschale das Wasser in einem flachen Körper zu halten vermag. Bei weiter steigendem Spiegel kommt es daher zum Überfliessen (Uferversickerung) und damit zum Einpendeln des Wasserspiegels bei rund 446 m ü.M.

Beziehung zwischen Grundwasserstand (G 263) und dem Quellerguss (A 13)

Die Ganglinien 1975 und 1976 (Abb. 16 und 17) zeigen, dass das Mass der Quellschüttung in A 13 vom jeweiligen Grundwasserstand abhängt. Dabei fällt der fast parallele Verlauf der beiden Kurven auf. Von Frühling bis Herst sind die Ganglinien näher beieinander als im Winter, d.h. die Quelle schüttet bei gleichem Grundwasserstand im Winter weniger Wasser als während der

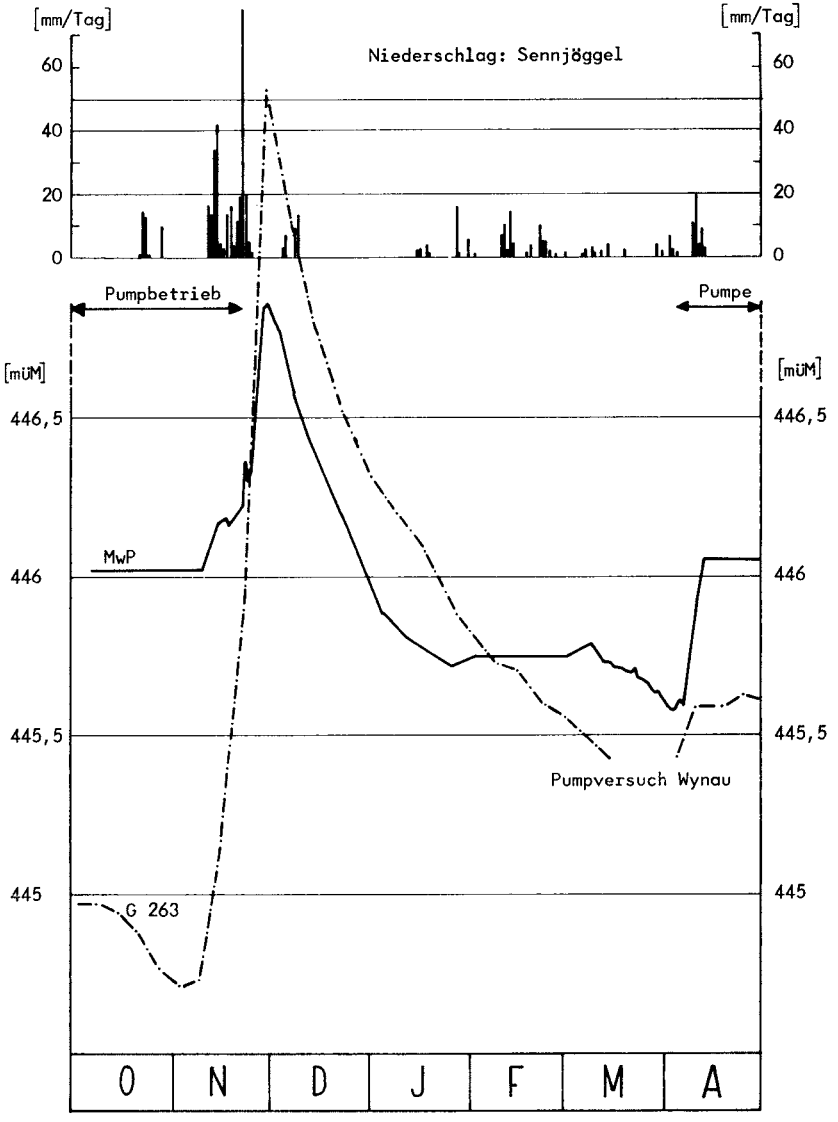

Abb. 18: Ganglinien des Grundwasserstandes (G 263) und des Weiherspiegels (MwP) in der Periode Oktober 1972 bis April 1973.
Die Graphik zeigt die Auswirkungen der Hochwasserableitungen (Katastrophenhochwasser) in den Hardwald vom 22./23. November 1972. Der Grundwasserspiegel steigt in der Folge soweit an, dass der Weiher direkt gespiesen wird. Während einer kurzen Phase im November/ Dezember wird damit ein Zustand erreicht, wie er vor 1950 noch typisch war.
Zur Illustration sind die Tagessummen des Niederschlages, gemessen an der Station Senn jöggel, aufgezeichnet.

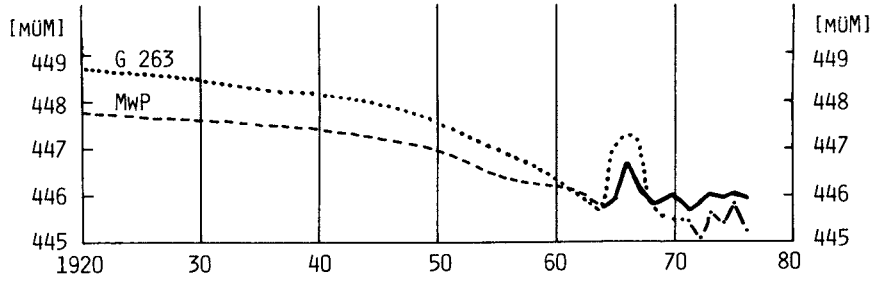

Abb. 19: Langjährige Entwicklung des Grundwasserspiegels (G 263) und des Weiherspiegels (MwP) in der Periode 1920 bis 1976. ––––– gemessener Weiherpegel, – – – – – rekonstruierter Weiherpegel vor 1964, –.–.–.–. gemessener Grundwasserspiegel, ... rekonstruierter Grundwasserspiegel.
Die Graphik zeigt das stetige Absinken von Grundwasser und Weiherspiegel mit einer deutlichen Beschleunigung ab ca. 1950, den Einfluss des nassen Jahres 1965 und die Stabilisierung des Weiherspiegels nach Aufnahme des Pumpbetriebes im Jahre 1971.

restlichen Jahreszeit. Abb. 20 veranschaulicht die Abhängigkeit des Quellergusses (A 13) vom Grundwasserstand (G 263). A 13 schüttet nur dann Wasser, wenn G 263 vom Frühling–Herbst höher als 444,85 m und im Winter höher als 445,10 m ist. Die Quellschüttung ist bei gleichem Grundwasserspiegel von Frühling bis Herbst durchschnittlich 4,5 l/s grösser als im Winter. Die Zunahme der Schüttung in A 13 beträgt 1,8 l/s pro 10 cm Grundwassererhöhung in G 263 (lineare Abhängigkeit).

Die erhöhte Quellschüttung von Frühling bis Herbst fällt mit der Zeit des Pumpbetriebes zusammen (April–Mitte November). Die Pumpe befördert ca. 300 l/m (= 5 l/s) Quellwasser aus der Brunnmatte in den Weiher. Abb. 20 zeigt aber, dass die durchschnittliche Erhöhung der Schüttungsmenge von Frühling bis Herbst ca. 4,5 l/s ausmacht. Das würde bedeuten, dass von den 5 l/s, die in den Weiher gepumpt werden, mindestens 4,5 l/s wieder ins Grundwasser gelangen und bei der Quelle A 13 ausfliessen müssten. Die erhöhte Quellschüttung kann aber nicht allein durch den Pumpbetrieb erklärt werden, da ein Teil des Pumpwassers im Weiher verdunstet und da kaum ein so grosser Anteil des Wassers, das durch den Weiheruntergrund versickert, bei der Quelle A 13 allein austreten kann (nur wenige Meter neben A 13 entspringen weitere Quellen).

Somit bleibt die Frage offen, warum die Quellschüttung von Frühling bis Herbst ca. 4,5 l/s grösser ist als bei gleichem Grundwasserstand im Winter

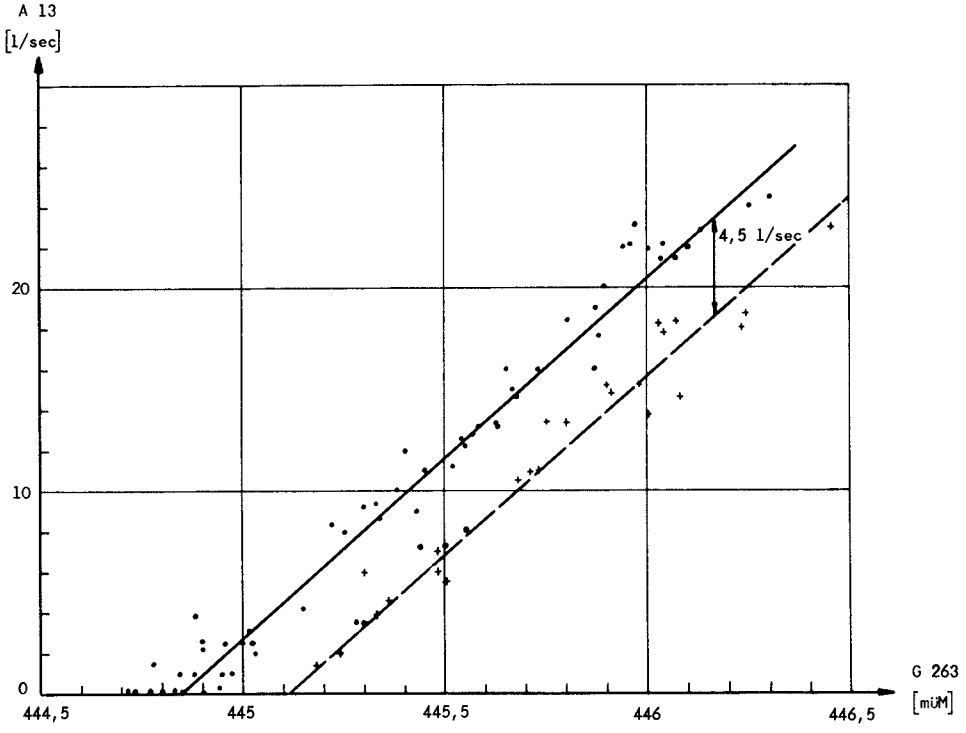

Abb. 20: Beziehung zwischen Grundwasserstand (G 263) und Quellschüttung (A 13).
Die Regressionsgeraden für die Quellschüttung während der Pumpphasen im Muemetaler Weier (———), die ungefähr mit den Vegetationsphasen einhergehen und während der Perioden natürlicher Speisung (– – – –) ergeben eine Ordinatendifferenz von 4,5 l/s. Der während des Pumpbetriebes generell höhere Wasserstand im Weiher scheint die Quellschüttung zu erhöhen. Zwischen dem Grundwasserstand und der Quellschüttung besteht ein linearer Zusammenhang.

und welchen Einfluss dabei der Pumpbetrieb hat. Es scheint, dass trotz der überzeugenden Resultate noch nicht die ganze Komplexität des natürlichen Systems erfasst werden konnte.

Zusammenfassung und Ausblick

Im Gebiet des Muemetaler Weiers wurde der Landschaftswandel der vergangenen siebzig Jahre untersucht. Als steuernder Naturfaktor tritt das Wasser auf, das besonders über den unterschiedlichen Flurabstand die Nutzung bestimmt. Auf den höher gelegenen Terrassen konnte seit frühen Zeiten Acker-

Abb. 21: Der Muemetaler Weier mit hohem Wasserstand, April 1964 (vergleiche Abb. 2 und 3). Blick gegen Südwesten, auf die mit Hecken besetzte Terrassenflanke der Hofweid.
Foto Chr. Leibundgut, Roggwil

bau betrieben werden, in den Niederungen wegen des hohen Grundwasserstandes nur Grünfutterbau. Hier lieferten zahlreiche Grundwasseraufstösse reichlich Bewässerungswasser und spiesen zusammen mit Grundwasserquellen den Muemetaler Weier. Der Weiherwasserspiegel entsprach dem Grundwasserspiegel der Umgebung. Die Wasserbeschaffenheit im Weiher war sehr gut (Forellengewässer).

Mit der allgemeinen Grundwasserabsenkung im unteren Langetental, die vorwiegend durch die Auflassung der traditionellen Wiesenbewässerung bedingt ist, änderten sich auch Nutzung und Landschaft im Gebiet des Muemetaler Weiers stark. Die Niederungen sind heute auch weitenteils um-

gebrochen, und der ehemals das gesamte Weiherbecken erfüllende Wasserkörper ist auf einen kleinen künstlich gestützten Rest zusammengeschmolzen. Der Weiher ist stark in Verlandung begriffen, die Vegetation hat sich stark verändert. Das Bewässerungssystem ist vollständig verschwunden. Die Quellschüttungen am Terrassenrand östlich des Muemetaler Weiers haben ebenfalls abgenommen, so dass die Kresseteiche im Motzetpark weniger intensiv bewirtschaftet werden können.

Der Faktor «Wasser» hat gesamthaft an steuernder Funktion verloren. Die mittlere Absenkung des Grundwassers beträgt gegenüber 1920 2,5 bis 3 m. Der Weiherspiegel liegt um 1–1,5 m tiefer. Weitere zu befürchtende Eingriffe in den Wasserhaushalt im unteren Langetental (u.a. fortschreitende Auflassung der Wässermatten, Aufhebung der Hochwasserableitungen in den Hardwald) lassen erwarten, dass der Grundwasserspiegel weiter absinkt. Dies wird zwar den Muemetaler Weier nicht mehr direkt gefährden, da dessen Speisung nur noch in extremen Hochwassersituationen über das Grundwasser geschieht. Die daraus folgende zunehmende Ackerwirtschaft in der Umgebung wird aber die Eutrophierung weiter fördern. Sicher werden auch die Quellen und Aufstösse in den Brunnmatten und im Motzetpark in ihrer Schüttung weiter geschwächt, vielleicht so weit, dass die heute einzigartigen und eine hohe Schutzwürdigkeit aufweisenden Quellfluren verschwinden.

Der Muemetaler Weier ist zwar ein durch Menschenhand geschaffener Lebensraum. Die natürlichen Verhältnisse ausserhalb des eigentlichen Weiherareals, wie sie anfangs des 20. Jahrhunderts noch ungefähr bestanden haben, wurden durch den Dammbau um 1600 nur unwesentlich gestört. Hingegen vermochte dieser Eingriff die natürlichen ursprünglichen hydrologischen Verhältnisse bis in die jüngste Zeit hinein zu konservieren.

Verdankungen

Valentin Binggeli, Langenthal, für die Überlassung von Messdaten und Messeinrichtungen und die fortwährende Unterstützung der Arbeiten im Gebiet des Muemetaler Weiers;

Paul Egger sen., Aarwangen, für Angaben über den früheren Zustand in der Umgebung des Weihers;

Albert Jost †, Wynau, für die Überlassung der Messdaten und der Gemeinde Wynau für den freien Zugang zur Wasserfassung;

dem Verschönerungsverein Langenthal für die Bewilligung des Pumpversuches und der künstlichen Einleitung;

Max Zurbuchen, Bern, für die Erstellung des topographischen Planes und Beratung.

Literatur

Bingggeli, V. (1974): Beiträge zur Hydrologie des Schweizerischen Alpenvorlandes. Beitr. z. Geologie der Schweiz, Nr. 22, Zürich.

Binggeli, V., Leibundgut, Ch., Jenny, J. (1974): Die Grundwasserquellen der Brunnmatten und die Brunnenkressekulturen von Mathias Motzet. Jb. des Oberaargaus, Herzogenbuchsee.

Leibundgut, Ch. (1971): Pumpversuch Mumenthaler Weiher. Gutachten Langenthal.

Leibundgut, Ch. (1976): Zum Wasserhaushalt des Oberaargaus und zur hydrologischen Bedeutung des landwirtschaftlichen Wiesenbewässerungssystems im Langetental. Beitr. z. Geologie der Schweiz, Nr. 23, Bern.

Leibundgut, Ch. (1980): Wässermatten und Grundwasserspeisung. Jb. des Oberaargaus.

Leibundgut, Ch. et al. (1981a): Traeerhydrologische Untersuchungen im Langetental, Steirische Beiträge zur Hydrogeologie, Bd. 38, Graz.

Leibundgut, Ch. (1981b): Zu Stand und Entwicklung der Wiesenbewässerung in Mitteleuropa. Bern, in Vorbereitung.

Leist, H. (1972): Geschichtliches über den Mumenthalet Weiher. Jb. des Oberaargaus.

Kurz, G. (1979): Geschichte des Mumenthaler Weihers. Jb. des Oberaargaus.

HIERONYMUS VON ERLACH
1667–1748

ERNST TROESCH

In einem Kaufbrief von 1712 wird Hieronymus von Erlach treffend vorgestellt: «Hans Rudolf Wyss, der Grichtssess zu Thunstetten im Gricht Bützberg und Amt Aarwangen, verkauft für sich und seine Erben … dem hochgeachteten, wohledelgebornen, festen, frommen, fürnehmen, fürsichtigen und wohlwysen Herren, Herren Hieronymus von Erlach, der römisch-kaiserlichen Majestät Kammerherren, Feldmarschall-Lieutenant, Obersten über ein Regiment Eidgenossen zu Fuss, des Herzogen von Würtemberg und Markgrafen von Bayreuth Ordensritter, und diesmalen wohlregierenden Herren Landvogt zu Aarwangen und seinen wohladeligen Erben …, 3 Määder Matten und 3 Jucharten Acker um 850 Gulden».

In einem späteren Kaufbrief von 1737, als von Erlach das Abwasser des Schlossgutes an den Längmattbauern Ulrich Trösch verkaufte, wird noch ergänzt: «Herrschaftsherr zu Hindelbank, Urtenen, Mattstetten, Thunstetten, Moosseedorf und Bäriswil, des täglichen Rats und hochmeritierender Herr Schultheiss loblicher Stadt Bern».

Hieronymus von Erlach wurde 1667 geboren. Sein Vater, Hans-Rudolf, war Herrschaftsherr von Riggisberg und Rubigen, während seine Mutter, Susanne-Dorothea, aus dem Spiezer Zweig desselben Patriziergeschlechtes stammte. Er starb 1748 nach einem grandios-monströsen Leben.

Unser Land ums Jahr 1700

Es war die Zeit der 13örtigen Eidgenossenschaft, die konfessionell gespalten war. Deshalb herrschte eine latente Bürgerkriegsgefahr, die denn auch 1712 zum zweiten Villmergenkrieg führte.

Merkwürdige Neutralität: Statt der Nichteinmischung in fremde Händel, wie wir diese heute verstehen, gab es dauernd gegen 50 000 Schweizer Söldner auf eventuelle Kriegsparteien in Europa verteilt. Ihr Einsatz war in so-

genannten Kapitulationen genau geregelt; sie durften z.B. nie zum Angriff geführt werden.

Die Eidgenossenschaft von damals kam im Urteil des Auslandes schlecht weg:

– Wunderbar erhaltene Konfusion,
– ein Gewirr korrumpierter Republiken,
– die Schweizer seien dumm, grob und halbwilde Küher,
– sie hätten den Wein lieber als die Bücher.

Geachtet waren sie aber immer noch als Soldaten und zehrten wohl vom alten Ruhm ihrer Väter. Die Glorie der Unbesiegbarkeit war indessen längst verblasst. Dagegen galt die Treue der Schweizer nach wie vor als unverbrüchlich. Dafür zeugten die Garderegimenter an den Fürstenhöfen Europas. Sie liessen sich aber auch bezahlen und waren die teuersten Soldaten der Welt: Point d'argent, point de Suisses!

Offizier und erste Liebe

Auch Hieronymus von Erlach wurde Soldat. Er trat als Dreizehnjähriger 1680 in die Schweizergarde in Paris ein, wurde zuerst Kadett, dann Leutnant. Er sah in Versailles Ludwig XIV., dessen Glanz und Pracht; das mag die Zukunft des jungen Berner Patriziers geprägt haben: Der Sonnenkönig wurde zu seinem Vorbild.

1691 wurde Hieronymus nach Südfrankreich versetzt. In Perpignan war sein Cousin, Jean-Jacques d'Erlach, Kommandant eines Schweizer Regimentes; der wurde sein väterlicher Freund. Hieronymus zeichnete sich im Kampf gegen Spanien aus und wurde zum Hauptmann befördert. Da tauchte Françoise de Montrassier auf: eine junge Adelige, arm, sehr schön, sehr katholisch. Es muss Liebe auf den ersten Blick gewesen sein.

1693 kam ein Mädchen zur Welt. Die Taufe fand in Tressère/Thuir in der Nähe Perpignans statt. Der Priester fragte nicht viel. Die Eintragung ins Taufregister lautete: «Françoise, Tochter des Hieronymus und der Françoise d'Erlach». Das stimmte ja nun nicht ganz, denn das Paar war unverheiratet.

Die Heirat wurde aber ein Jahr darauf, am 11. April 1694, nachgeholt: Da kniete Hieronymus von Erlach vor dem Altar in der Kirche St-Nazaire bei Perpignan vor dem Bischof, dem ganzen Kapitel, einem katholischen Götti und einer katholischen Gotte. Er schwor den protestantischen Glauben seiner

Hieronymus von Erlach 1667–1748 (Maler unbekannt). Foto Bernisches Hist. Museum

Väter als Ketzerei ab, trat zum Katholizismus über und heiratete Françoise, die Mutter der kleinen Françoise. – Es dürfte schwer sein, den damaligen Seelenzustand Erlachs zu analysieren. War es Liebe? Ehrliche Überzeugung? Oder stand bereits fest, einst alles im Stich zu lassen, Frau und Kind und Dienst und Katholizismus?

Jedenfalls dauerte das Glück nur noch ein Jahr. 1695 verliess Erlach Frau und Kind. Hatte sich die Familie durch die vielen Dienste Erlachs auseinandergelebt? Fehlte nach dem Tod des Cousins Jean-Jacques der gute Freund und Protektor? Glaubte er in Bern den politischen Anschluss zu verpassen? Tatsache ist, dass er am 11. April 1695 ein Testament machte: Er verschrieb Françoise de Montrassier, seiner Frau, und Françoise d'Erlach, seiner Tochter, «la totalité de ses biens». Dann pumpte er bei Freunden Geld für eine Kutsche, verschwand bei Nacht und Nebel und ward nie mehr gesehn in Südfrankreich.

Eine Barettlitochter öffnet die politische Laufbahn

Erlach erschien im Frühsommer 1695 in Bern. Er hatte einen guten Namen, sah gut aus, hatte ein sicheres Auftreten, war Kavalier. Nur – ein lediger Patrizier hatte in der bernischen Politik wenig Chancen. Also musste Erlach eine Frau suchen, und er fand reiche Auswahl an bestdotierten Erbinnen in der Stadt. Hieronymus entschied sich für Anna Margaretha Willading. Sie war die Tochter des Ratsherrn Johann Friedrich Willading, des reichsten Berners jener Zeit. Anna Margaretha soll zwar nicht so schön gewesen sein wie Françoise, dafür hatte sie eine Anwartschaft von mehreren Millionen, und das wog mehr. Die Heirat fand denn auch im Christmonat 1695 in der Heiliggeistkirche statt, diesmal protestantisch, wie es sich in Bern gehörte.

Damit lag aber ein klarer Fall von Bigamie vor. Bern war zunächst wohl überrumpelt. Man hatte freilich gerüchteweise von der Heirat in Südfrankreich gehört; aber später, als Tatsachen bekannt wurden, hat man geschwiegen, geschwiegen wohl aus Angst vor der Macht der Willading und der Erlach. Doch Frankreich zeigte sich sehr interessiert, d.h. sein Botschafter, der Ambassador in Solothurn: «Was, der Schwiegersohn Willadings lebt in Bigamie? O la, la!» Aber man gab sich sehr diplomatisch: die Affaire wurde zu den Akten gelegt, vorläufig mindestens, und das junge Paar hatte seine Ruhe, auch vorläufig.

Die Situation änderte sich aber 1701. Erlach wurde in Bern in den Grossen Rat gewählt, und Europa steuerte auf einen Krieg zu. Da kaufte Willading seinem Schwiegersohn ein österreichisches Regiment, das zum Schutze der Waldstädte Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden eingesetzt werden sollte. Das war nun für Frankreich zu viel. Man sprach von

einem unfreundlichen Akt und leitete die Bigamie Erlachs diskret in diplomatische Kanäle. Damit wollte Paris in erster Linie Willading treffen.

Dieser war in der Zwischenzeit Venner geworden, gehörte zur politischen Führung Berns und stand an der Spitze der franzosengegnerischen Partei der Stadt. Als reichster Berner seiner Zeit – die Angaben über die Höhe seines Vermögens variieren – war Willading absolut unbestechlich. Im Gegenteil: er lieh zinslos Geld aus und erpresste, wenn nötig, die politische Unterstützung seiner Schuldner. Er dominierte die protestantische Eidgenossenschaft und galt auch in der europäischen Politik als graue Eminenz. – Die französischen Angriffe auf seinen Schwiegersohn trafen Willading trotzdem hart. Er verriet aber nicht viel davon. Als der Ambassador an der Tagsatzung in Baden einmal Anspielungen wagte, putzte er ihn ab.

Da schaltete Puysieux, der französische Botschafter, seinen König ein. Die Dokumente von Perpignan mussten beschafft werden, Françoise sollte vor Gericht. Jetzt bekam's Hieronymus mit der Angst zu tun.

In Europa brach der erwartete Krieg aus, der Spanische Erbfolgekrieg. Überrraschend wurde die Übung gegen Hieronymus von Erlach abgeblasen, und zwar vom französischen König persönlich. – Der Ambassador in Solothurn erhielt freilich seine Dokumente; er musste sie aber ad acta legen, «au bien du service», gemäss einer Weisung aus Paris, und Erlach, windelweich, ist zum französischen Spion umfunktioniert worden. Wann? Wo? Wie? Man weiss es nicht. Aber von da an war Erlach in der Uniform eines Obersten des österreichischen Kaisers der Mann des französischen Königs.

Hoher Offizier und Spion

Erlach entwickelte sich im Spanischen Erbfolgekrieg zum Meisterspion. Er war für Frankreich «le Baron d'Elcin», «le parfait observateur», «le bon correspondant». Er meldete mit Sonderkurier über verschiedene Mittelsmänner dem Ambassador nach Solothurn österreichische Pläne, Truppenbestände, Bewaffnung, Munition, Vormarschwege, Angriffsdaten, dazu jedes Detail über Befestigungen und sämtliche Nachschubbewegungen. Für ihn galt nur das 11. Gebot: «Lass dich nicht erwischen!» Und er wurde nicht erwischt, im Gegenteil, sein militärischer Aufstieg war kometenhaft:

– 1701 Oberst eines Schweizer Regiments
– 1704 General
– 1709 Feldmarschall.

Er soll zwar bei Beförderungen kräftig mitgemischt haben. Soldrückstände des Kaisers hat er oder auch sein Schwiegervater jeweilen vorgeschossen. Er hatte Beziehungen zu allen Heerführern und Fürsten Europas. «Frapper à la bonne porte», pflegte er jeweilen zu sagen. Tatsache ist aber auch, dass sich Erlach durch Leistungen, die weit über die Kapitulationsbedingungen hinausgingen, beim Kaiser und bei Prinz Eugen Respekt verschafft hat.

Ein Problem stellte sich ihm aber dauernd: seine Gratwanderung zwischen Osterreich und Frankreich, um beiden Parteien etwa gleichwertig zu dienen.

Stellvertretend für die ganze Spionagetätigkeit Erlachs während des Spanischen Erbfolgekrieges nur ein Beispiel: der Verrat des Unternehmens des Generals Graf Mercy. Prinz Eugen hatte 1709 wieder einmal geplant, die burgundische Freigrafschaft von Frankreich zurückzuerobern. Im August 1709 meldete Erlach dem Botschafter in Solothurn und dieser dem Marschall d'Harcourt, dem französischen Kommandanten im Elsass: Eine österreichische Armee unter General Mercy wird vom Schwarzwald ins Elsass vorstossen. Infanterie und Artillerie, 3400 Mann und 9 Kanonen, werden nach Neuenburg, nördlich von Basel, zu einer Rheinübersetzung vorgezogen. 2400 Kürassiere unter General Mercy persönlich werden von Rheinfelden durch Basler Gebiet ins Elsass reiten. In Neuenburg wird eine Pontonbrücke über den Rhein erstellt, und Infanterie, Artillerie und Kavallerie werden vereinigt. Dann wird die Armee durch acht Kompanien des nach Süden vorrückenden Kurfürsten von Hannover verstärkt. Angriffsbeginn: 20. August.

Das Unternehmen verlief genau so, wie von Erlach gemeldet. Nur waren die Franzosen gewarnt, erwarteten Graf Mercy in Überzahl, und die Österreicher liefen ihnen ins Messer. Die Kaiserlichen erlitten eine vernichtende Niederlage: 1500 Tote, 2000 Gefangene; eine komplette Pontonbrücke, 14 Fahnen und die Bagage einer ganzen Armee gingen verloren. Unter den Gefangenen gab es auch Offiziere und Soldaten aus dem Schweizer Regiment von Erlach.

Was für ein Mensch muss das gewesen sein?

– Er schrieb vor dem Unternehmen an Prinz Eugen, den kaiserlichen Oberkommandierenden, er vertrete immer die Interessen des Kaisers und der Alliierten und schädige Frankreich, wo er nur könne.
– Nach dem Unternehmen wandte er sich an Frankreich: «Vous voyez combien je suis l'esclave de Son Excellence».
– Er schickte ein Bataillon seines Regiments, entgegen den Kapitulationsbedingungen, in einen Angriffskampf. Er verriet aber vorher das Unter-

Aarwangen, Bläuerain. Zeichnung von Eduard Le Grand, Langenthal

nehmen dem Feind und liess die eigenen Soldaten und Offiziere verbluten oder gefangennehmen.

– Er ass und tra nk am Tage des österreichischen Rittes durch eidgenössisches Gebiet mit dem Abt von St. Urban und verurteilte das Unternehmen Mercy als Ungerechtigkeit und Entehrung der helvetischen Nation. «Chaud de vin», wie der Ambassador später nach Paris meldete.
– Und schliesslich sprach er nach der österreichischen Niederlage seinem «Freund», dem General Graf Mercy, das Bedauern aus und tröstete ihn.

Otto Zinniker, allerdings Schriftsteller und nicht Historiker, formulierte es so: «An seinem Gewände kleben Blut und Tränen».

An der September-Tagsatzung der Eidgenossen in Baden ging es turbulent zu: der Streit zwischen Katholiken und Protestanten war neu angeheizt, der Graben vertieft.

In der österreichischen Armee und am Kaiserhof in Wien hat man Verrat geahnt, aber wer konnte der Verräter sein? An Erlach dachte niemand. Natürlich waren seine Unterredungen mit dem französischen Botschafter auffallend, aber man dachte eher an Vermittlungsversuche zwischen Willading und Frankreich. Keiner wagte es, einen Verdacht auszusprechen. Im Gegenteil: Hieronymus von Erlach wurde 1710 zum kaiserlichen Kämmerer ernannt.

Über *Verrat und Spionage im 18. Jahrhundert* eine kurze Ergänzung: Sie lagen damals in der Toleranz der Zeit. Gewissensskrupel kannte das Jahrhundert nicht. Die Moral wurde weniger aus der Bibel als aus Machiavelli geschöpft, der die Lehre vom Machtstaat geschrieben hatte. Das wichtigste Gebot, ich wiederhole es, war das elfte: «Lass dich nicht erwischen!».

Und einige sind ja erwischt worden: Wallenstein, Jürg Jenatsch, Turtmann, der Verräter von Novara, und 1704 auch zwei Kameraden von Erlach, die Generäle d'Arco und Marsigli der österreichischen Rheinarmee. Alle haben ihren Verrat mit dem Tode gebüsst.

1714 ging der Spanische Erbfolgekrieg zu Ende, sozusagen mit einem faulen Kompromiss. Was davon bis heute von Bedeutung ist: England erhielt Gibraltar und die französischen Kolonien in Kanada. – Erlach war der Friede recht, entsprach ganz seinen Intentionen. Er gab sein Regiment 1715 ab, um andere Aufgaben zu übernehmen.

Der Landvogt

Schon während des Krieges, von 1707 bis 1713, war Erlach Landvogt von Aarwangen. Die Stellung des Landvogtes entsprach etwa dem heutigen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten in einer Person, vielleicht weniger Beamter, dafür mehr Vertreter der Gnädigen Herren mit viel patrizischem Glanz. Aarwangen zählte zu den Landvogteien erster Klasse und bot reichen Verdienst.

Die Doppelfunktion von Erlach war für diesen günstig: als österreichischer Marschall und «Baron d'Elcin» Frankreichs zog er in Aarwangen seine Fäden weiter, und als bernischer Landvogt baute er seine zukünftige innenpolitische Stellung in der Eidgenossenschaft auf. Ich erinnere etwa an seine Intervention in Wien vor der zweiten Schlacht von Villmergen, womit er verhinderte, dass österreichische Truppen den Katholiken zu Hilfe eilten.

Erlach brauchte aber oft Stellvertreter in Aarwangen, sogenannte Statthalter. So auch anfangs 1710, als er in Wien weilte. Damals meldete sein Statthalter Lombach den Gnädigen Herren nach Bern, am 4. Februar habe der zehnjährige Sohn Erlachs, Rudolf, ein dreizehnjähriges Mädchen erschossen. Es handle sich aber um einen Unfall, was der beigelegte Untersuchungsbericht des Landschreibers bestätigte. Über diese fahrlässige Tötung hat alt Oberrichter Dr. Hans Leist im Jahrbuch 1979 berichtet.

Herr zu Thunstetten

Gegen Ende seiner Landvogtszeit in Aarwangen begann Erlach in Thunstetten Land zu kaufen: von 1711/12 an wurden es 180 Jucharten. Ein Teil der Kaufbriefe ist im Grundbuchamt Aarwangen aufbewahrt. Ob ein Zusammenhang zwischen den ehemaligen Besitzungen der Johanniter in Thunstetten, die nach der Reformation an Bern übergingen, und den damaligen Landkäufen Erlachs bestand, ist unabgeklärt.

Gross waren auch die Holzkäufe, «weilen ich in dem Werk begriffen, auf meinem zu Thunstetten erhandleten Gut eine kummliche Behausung zu meiner Wohnung erbauen zu lassen», wie Hieronymus an die Regierung schreibt. Hunderte von Tannen, «füdrige» und «halbfüdrige», werden aus den benachbarten Wäldern auf die Höhe von Thunstetten geführt.

Über den Bau des Schlosses: die Pläne stammen vom französischen Stararchitekten Abeille, die Bauleitung unterstand dem Berner Stadtbaumeister Abraham Jenner. Interessant, dass eine geplante Ehrenallee, eine 200 m lange und 80 m breite Kastanienpflanzung vor dem Haupteingang, nie angelegt worden ist.

Kurz vor seinem Tod hat Erlach das Schloss verkauft. Es ging dann durch verschiedene Hände, ist seit 1970 «Stiftung Schloss Thunstetten» und wurde damit zu einer Stätte der Begegnung im Oberaargau.

Vergleiche zum Schloss und seinen Gemälden die Abhandlung des Solothurner Denkmalpflegers Dr. Georg Carlen im Jahrbuch 1980.

Das Ende

Nach seiner Landvogtzeit in Aarwangen begann Erlachs steiler politischer Aufstieg. Hier ein paar Marksteine:

– 1715 Wahl in die Regierung der Stadt und Republik Bern,
– 1718 Welschsäckelmeister,
– 1719 Oberkommandierender der Waadt,
– 1721 Schultheiss von Bern.

Damit ist Erlach äusserlich eine der strahlendsten Figuren auf der politischen Bühne der Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. – Auf seine lange Regierungszeit näher einzutreten, fehlt hier der Raum. Nur dies: der konfessionelle Graben machte ihm innen- und aussen-

politisch dauernd Sorgen. – Im übrigen hat Erlach die eindrückliche Finanzpolitik der Berner mit Millionen-Darlehen ans Ausland fortgesetzt. 1798 haben dann die Franzosen Gold und Silber des Staatsschatzes in elf vierspännigen Wagen weggeführt, während die Darlehen im Ausland später grösstenteils zurückbezahlt wurden.

An Ostern 1747 trat von Erlach als Schultheiss zurück. Überschwänglicher Dank der Regierung: «Wir erflehen den Allerhöchsten, dass mit seiner Kraft von oben herab er Euch stärken und wieder aufrichten und bis in die späten Zeiten zu erhalten geruhen wolle». Er starb ein Jahr darauf: nationale Begräbnisfeierlichkeiten. Sein Sohn liess ihm in der Kirche Hindelbank ein pompöses Grabmal errichten.

Frau und Kind in Perpignan

Blenden wir vor dem Schluss nochmals zurück nach Perpignan in Südfrankreich. Was ist mit den für Erlach so belastenden Dokumenten geschehen? Der Zürcher Professor Gagliardi schreibt, dass der französische Regent Philipp von Orléans die Dokumente 1724 habe vernichten lassen. – Henry Mercier, der ein Buch über Erlach geschrieben hat, weiss Details: 1702 hat Puysieux, der Ambassador in Solothurn, wohl Kopien der Kirchenregister aus Südfrankreich erhalten; aber er hat sie auf höhere Weisung ad acta legen müssen, «au bien du service». 1713 bestätigt ein Notar aus Perpignan, dass Erlach seine erste Frau mit 14000 Pfund abgefunden habe. Diese quittiert und verzichtet auf weitere Rechte, auch namens der Tochter. Später wird die Eintragung der Tochter im Taufregister von Tressère-Thuir überklebt, versiegelt und unter ein königliches Geheimhalteverbot gestellt. Was ist nun die Wahrheit? Vielleicht beides: dann nämlich, wenn der Regent Philipp von Orléans 1724 nur den Rest der Dokumente vernichtet hat.

Über das Schicksal von Françoise, der ersten Frau Erlachs, weiss man folgendes: sie hat 1713 ein landwirtschaftliches Gut gepachtet. Es ging ihr schlecht und recht. Sie wurde 1718 krank, erholte sich nie mehr, starb 1724 und hinterliess Schulden in der Höhe von 5000 Pfund. Die Erben gelangten durch Vermittlung von Schweizer Offizieren in Perpignan an Erlach, er möge doch die Schulden bezahlen. Doch dieser tobte und verlangte das Eingreifen des französischen Königs, damit diesen Leuten der Mund für immer gestopft werde. Der König befahl 1725, die Schulden diskret zu bezahlen.

Aber 1727 griffen wiederum Offiziere aus Südfrankreich ein, unter ihnen ein Captain Kennedy. Sie wandten sich an den Ambassador in Solothurn: die Erben, unter ihnen ein altgedienter Militärarzt, «maître-chirurgien» Capella, könnten die Schulden nicht bezahlen. Im übrigen habe Erlach seine Frau in Not, Armut und Elend direkt vermodern lassen. Wiederum reagierte der Schultheiss heftig: es sei eine Schande, dass Offiziere solches Gesindel anhörten und unterstützten; er forderte dringlich ein nochmaliges Eingreifen des französischen Königs. Und dieser liess den Rest der Schulden bezahlen.

Über Françoise, die Tochter Erlachs, weiss man weniger. Man findet sie als Sor Françoise d'Erlach 1713, also zwanzigjährig, auf der Liste des Nonnenklosters Notre Dame in Perpignan. Das Kloster gehörte zu einem Bettelorden mit strenger Regel: Unterricht in der Klosterschule, Pflege von Kranken und Armen in der Stadt; dazu im Chehr mit dem Bettelsack von Haus zu Haus, betteln gehen fürs tägliche Brot. Perpignan hatte auch noblere Nonnenkloster, aber man forderte 1000 Pfund Eintrittsgeld. – Auf der nächsten Nonnenliste fehlt Françoise. Sie muss vorher gestorben sein, weil sie auch im Testament ihrer Mutter nicht aufgeführt ist.

Im Urteil der Zeitgenossen und Nachfahren

Mit der Wahl zum Schultheiss hatte Erlach sein politisches Ziel erreicht. Mehr als ein Viertel]ahrhundert regierte er Bern, stand mit starker Hand an der Spitze der Aarerepublik und sicher auch der Eidgenossenschaft. Die Tugenden des Alters hatten die Wildheit der Jugend überstrahlt. Aber er war mit allen Wassern gewaschen, verhandelte mit Fürsten und Generälen Europas als mit seinesgleichen, bekam Briefe von Prinz Eugen, dem Herzog von Marlborough, den Königen von Preussen und England.

Die Urteile über Hieronymus von Erlach sind sehr unterschiedlich. Otto Zinniker: «Wer hineinhorcht in seine Welt der List und Lüge, wendet sich schauernd ab». «Skandalös-grandios», nennt ihn Jakob Reinhard Meyer, der ehemalige Lokalhistoriker Langenthals.

Zwiespältig sind auch die Urteile der französischen Ambassadoren in Solothurn. So anerkannte Mathieu d'Aravay den Dienst für Frankreich, rühmte den Geist und die Vitalität Erlachs, geisselte aber dessen Habgier, den Ehrgeiz und die Schurkerei. Er glaubte, dass sich sein Ansehen in der Eidgenossenschaft mehr auf brillante Äusserlichkeit als auf innere Werte stützte.

Der Marquis de Bonnac meinte, Erlach sei nützlich für Frankreich; es brauche aber viel Geschick, mit ihm zu verhandeln, weil er «von einem ränkeschmiedenden Weib» regiert werde. Der Sekretär eines Engländers, David François de Merveilleux, ergänzte, dass es sich dabei um eine Pfarrfrau aus einer der Herrschaften Erlachs handle.

Ältere Schweizer Historiker wissen nichts davon. Gruner schreibt, Erlach sei von ungemeinem Geist gewesen, von edlem Gemüt, barmherzig, hilfsbereit gegen Arme, ein echter Vater des Vaterlandes. Heute ist man da nicht mehr so sicher. Der Berner Professor Feller drückt sich vorsichtig aus: er schreibt von stürmischer Jugend und der Tugend des Alters. Aber auch dann sei er noch gefährlich gewesen, habe die Geheimnisse anderer gesammelt, um die seinigen zu vertuschen.

Uns aber steht es nicht an zu werten, zu verurteilen, zu verdammen. Hieronymus von Erlach hat im 18. Jahrhundert gelebt, in einer Zeit von Glanz und Flitter, aber auch in einer Zeit voller Käuflichkeit und eigener Moralbegriffe. Doch sollten wir daran denken, dass hinter den Mauern des Schlosses Thunstetten einst bernische, eidgenössische und wohl auch europäische Politik gemacht worden ist.

Quellen und Literatur

Staatsarchiv: Ämterbücher Aarwangen; Teutsch-Missiven-Bücher; Ratsmanuale; Plan Johann Adam Ruediger, Herrschaft Thunstetten 1720; Plan Zehntstreit 1786.

Burgerarchiv Bern: Briefe Prinz Eugen, Herzog von Marlborough, Leopold von Anhalt.

Grundbuchamt Aarwangen: Kaufbriefe Henry Mercier, Un secret d'état sous Louis XIV et Louis XV, la double vie de Jérôme d'Erlach, Paris 1934.

Edgar Bonjour, Die Schweiz und Savoyen im Spanischen Erbfolgekrieg, AHVB 29, 1927.

Johann Ernst Wohlfender, Die Schweiz und die Unternehmungen der Verbündeten gegen die Freigrafschaft im Spanischen Erbfolgekrieg, Diss. Bern 1922.

Willi Vogt, Die Schweiz im Urteil … der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Diss. Zürich, 1935.

J. R. Meyer, Geschichte Langenthals, Heft III, 2. Teil: Das 18. Jahrhundert (Manuskript).

Schweizergeschichte: Dürrenmatt, Gagliardi, Feller, Gruner, Oechsli.

SCHULINSPEKTOR JOHANNES STAUB 1809–1882

JAKOB STAUB

Für was ist me uf der Welt, als für si z'bessere.
(Gotthelf in «Geld und Geist»)

Am Samstag, den 20. Oktober 1877, feierten über 150 Lehrer und Lehrerinnen in Herzogenbuchsee das Jubiläum des 50jährigen Schuldienstes ihres Schulinspektors Johannes Staub. Der Gefeierte hatte 29 Jahre als Primarlehrer und 21 Jahre als Schulinspektor gewirkt. Mit Ansprachen würdigten Vertreter der Schulsynode vom Kreis Wangen, der Gemeinde Herzogenbuchsee und der bernischen Erziehungsdirektion die Tätigkeit des bewährten Schulmannes, und Geschenke wie eine goldene Uhr mit Kette, ein Lehnstuhl und ein Teppich sowie Barbeträge bekräftigten die Wertschätzung, die dem Gefeierten zuteil wurde. «Einfach und herzlich war die Antwort des Jubilars in seinem Rückblick auf die Wandlungen im Schulwesen während 50 Jahren … Erhebend war der Schluss, da er seinen unerschütterlichen Glauben an die Zukunft aussprach … Der grösste Feind der Erziehung, den es zu überwinden gebe, liege in uns verborgen, darum: Besserung des Herzens, sonst hat Wissen und Können keinen Wert.»[1] – In einer Nachfeier bei festlichem Mahle wurde von verschiedenen Rednern manch weiteres treffliche Wort zu Ehren des Jubilars gesprochen, und gesangliche Darbietungen von Chören und Solisten verschönten das festliche Beisammensein.[2] Wer war dieser gefeierte Mann?

Noch steht in Oberönz das Bauernhaus, in dem am 29. Oktober 1809 Johannes Staub als ältestes von sechs Kindern des Johann Ulrich Staub und der Anna Maria Gygax geboren wurde.[3] Über sein Elternhaus und seine Kindheit fehlen uns nähere Angaben bis in die Zeit, da der Vikar Albert Bitzius, der von Herzogenbuchsee aus die Schulen seiner grossen Kirchgemeinde fleissig besuchte, ihn ans Licht zog und dem Lehrerberuf zuführte. Lehrerseminar gab es damals im Kanton Bern noch keines. Johannes Staub erhielt

sein erstes berufliches Rüstzeug in einem halbjährigen Bildungskurs bei Meister Balmer auf Schloss Laupen.

Im Jahre 1827 wurde Johannes Staub – mit seinen 18 Jahren der Jüngste unter elf Bewerbern – an die Mittelschule von Heimenhausen gewählt. Er war sowohl von Laupen als auch vom Pfarramt Herzogenbuchsee, d.h. von Vikar Bitzius, sehr empfohlen worden, wie aus der Korrespondenz des zuständigen Schulkommissärs Pfarrer Lauterburg in Oberbipp an Oberamtmann Effinger in Wangen hervorgeht. Dass einem Anfänger der Vorrang eingeräumt wurde, unterstreicht auch die Bemerkung über seine Fähigkeit im Fach Singen: «Die Stimme ist am Brechen, doch hat er Kenntnis.»[4] Johannes Staub, in den ersten Jahren treu beraten durch Vikar Bitzius, stand im Schuldienst der Gemeinde Heimenhausen bis zum Frühling 1934. Da bot sich dem strebsamen Lehrer eine Gelegenheit zur Weiterbildung.

In Willisau leitete der bekannte deutsche Pädagoge – der «neue Spross der Pestalozzischen Eiche» – F. W. Fröbel einen Jahreskurs für Lehrerbildung. Auch hier war der Aufnahme des Kandidaten Staub in den Kurs eine Empfehlung des nun in Lützelflüh wirkenden Pfarrers Bitzius vorausgegangen. Die Kosten des Kurses trug der bernische Staat, mit der Auflage, dass die vier Berner unter den Absolventen vier Jahre lang dem bernischen Erziehungsdepartement sich zur Verfügung zu stellen hatten. In diesem Kurs weitete sich den Teilnehmern der Horizont auch zu neuen Schulfächern. So lesen wir im Bericht, dass Staub Französisch-Stunden besuchte; «ausserdem hat sich Herr Staub mit Erlernung des Klaviers … beschäftigt.» Der Kursleiter bezeugte im Zwischenbericht an das Erziehungsdepartement in Bern: «Staub und Lehner sind wohl als praktische Schulmänner unter diesen vieren die ausgebildetsten.»[5]

Mit neuem Eifer und frischem Schwung widmete sich nach diesem Kurs Johannes Staub – nun als Oberlehrer – in Münchenbuchsee seiner Arbeit. Hier blieb er bis 1856, gute 20 Jahre im Amt, und hier war es auch, wo er seinen Hausstand gründete, zusammen mit Anna Maria Bartlome. Der Ehe entsprossen acht Kinder.

Während der beiden ersten Dienstjahre am neuen Ort wurde Staub (gleich wie Lehner) dank seinem Einsatz im Willisauer Kurs zum Mitarbeiter und Hilfsleiter an zwei Lehrer-Fortbildungskursen auf Schloss Burgdorf berufen. Der Normalkurs von 1835, an dem auch Fröbel massgebend beteiligt war, dauerte zwölf Wochen. Staub unterrichtete in Sprachlehre und Geschichte, Geschichte übrigens zusammen mit Pfarrer Bitzius, der wohl mit

Johannes Staub 1809–1882.

Genugtuung – erstmals als sein Kollege – den zwölf Jahre jüngeren Kollegen sich bewähren sah. Im Prüfungsbericht bezeugte Pfarrer Langhans, «dass Herr Staub durch Lebendigkeit und Klarheit seines Unterrichts, durch Gewandtheit und schlichtes, anspruchsloses Wesen als recht guter Lehrer sich zeigte». Im Kurs ein Jahr darauf, der acht Wochen dauerte, beteiligten sich Staub und Lehner, also nochmals die beiden Fröbelschüler, als einzige Nichttheologen neben vier Pfarrern an der Weiterbildung der Lehrer.[6]

Der neue Wirkungsort des Oberlehrers Staub, Münchenbuchsee, war aus zwei Gründen günstig für seine eigene Weiterbildung. Die Nähe der Stadt Bern ermöglichte ihm den Besuch von Vorlesungen, Vorträgen und Kursen. Die Nachbarschaft des 1833 gegründeten staatlichen Lehrerseminars in Münchenbuchsee bot Gelegenheit, mit dessen Lehrern und Schülern in schulpraktischen Übungen bewährte Lernmethoden weiterzugeben und neue zu erproben, aus Anregungen Erkenntnisse reifen zu lassen. In einem Brief erwähnt Seminardirektor Rickli den Schulmeister Staub, der seine Klasse «musterhaft führt».[7] Damit übereinstimmend lautet das Urteil des Lehrers Samuel Wittwer in seiner Autobiographie über seine Erfahrung als Semina-

rist: «An der dreiteiligen Dorfschule Münchenbuchsee, an welcher auch der nachherige Schulinspektor Staub wirkte, konnten wir Zöglinge abwechselnd praktizieren und die gute Führung einer Primarschule kennen lernen.»[8]

Es war darum ein Akt der Anerkennung von Seiten der staatlichen Behörden, dass Johannes Staub 1856 eine der sechs neugeschaffenen Schulinspektor-Stellen erhielt. Auf 29 Jahre Tätigkeit als Primarlehrer folgten 26 Jahre im Amt des Primarschulinspektors, und zwar zuerst für die vier Ämter Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen und Aarwangen und seit dem neuen Schulgesetz von 1870 noch in den beiden letztgenannten.

Einen gewissen Einblick in dieses neue Arbeitsgebiet der Schulinspektion gewähren die jährlichen Inspektionsberichte zuhanden der bernischen Erziehungsdirektion, dazu zahlreiche Briefe an und von Behörden, so viele davon im Staatsarchiv in Bern aufbewahrt sind. Persönliches enthalten die Berichte nur wenig, bloss einmal die Beteuerung, «dass ich ausschliesslich meinem Berufe lebe» oder ein andermal die Klage, «dass von Schulinspektor-Ferien kaum die Rede sein kann».

Das Wesentliche über die Persönlichkeit des ersten Primarschulinspektors im Oberaargau erfahren wir eigentlich erst aus der Abdankungsrede[9], die Pfarrer Johann Ammann aus Lotzwil seinem Freunde gehalten hat, sowie aus Zeitungsberichten über das einleitend erwähnte Amtsjubiläum von 1877.

Mit dem Wechsel ins neue Amt kehrte Schulinspektor Staub 1856 in seine oberaargauische Heimat zurück und nahm Wohnsitz in Herzogenbuchsee. Eine schwere Arbeitslast war ihm aufgebürdet. Schulinspektor sein bedeutete damals, Pionierarbeit zu leisten, vor allem aus eigenen Erfahrungen zu lernen. Denn vor 1856 waren es ausschliesslich Theologen, die als Schulkommissäre Schulen inspizierten. So war ja auch Gotthelf von Lützelflüh aus zehn Jahre lang in diesem Nebenamt tätig. Dass seit 1856, mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes, lauter Nichttheologen wie Staub zu vollamtlichen Schulinspektoren aufstiegen, spiegelt die Loslösung der bernischen Schule von der bernischen Landeskirche wider. Bekanntlich stellte sich gerade Gotthelf dieser Entwicklung entgegen, hielt er doch die enge Zusammenarbeit von Kirche und Schule für eine Notwendigkeit.[10] Zwei Jahre nach Gotthelfs Tod begann Staub seine Inspektortätigkeit.

Wie urteilt er über die Lehrer seines Amtskreises? In verschiedenen Berichten erhebt er Klage darüber, dass viele Lehrer zu wenig für ihre Weiterbildung tun. Im Blick auf die verschiedenen Nebenbeschäftigungen mancher Lehrer stellt er u.a. die Forderung auf: «Gemeindeschreiber sollten die Lehrer

Herzogenbuchsee, den 6. Sept. 1872

Der Schulinspektor des VI. Kreises

an

die Tit. Erziehungsdirektion des Kts. Bern.

Herr Erziehungsdirektor!

Immer bereit, zum Wohle der Schule beizutragen, was in meinen schwachen Kräften steht, erkläre ich hiermit die Annahme der auf mich gefallenen Wahl als Mitglied der Lehrmittelkommission für deutsche Primarschulen.

Mit Hochachtung!

J. Staub.

in grösseren Gemeinden gar nicht sein, das absorbiert zuviel Zeit.» Wiederholt rügt er die zu harten Strafen einzelner Lehrer. Gerechterweise differenziert er aber im Bericht von 1872 das Pauschalurteil «Wie der Lehrer, so die Schule» mit dem Nachsatz, «dass die verschiedenen Umstände ihren Einfluss geltend machten». Mit Genugtuung stellt er Fortschritte fest: «Im Sprachunterricht wird dem Verständnis des Gelesenen mehr Aufmerksamkeit geschenkt als früher» oder «Der Unterricht in den Realien wird von Jahr zu Jahr besser erteilt». Aus der Fülle statistischer Angaben wenigstens ein Beispiel: «Im Schuljahr 1873/74 wurden (im Amt Wangen und Aarwangen) 135 Schulen genau inspiziert, was 65 Tage benötigte.» Die Marschleistungen und übrigen Reisestrapazen damaliger Inspektoren können wir uns heute kaum mehr vorstellen. Staub bewältigte sie dank seiner zähen Gesundheit. Ob bei solcher beruflichen Inanspruchnahme für die Bedürfnisse der eigenen Familie stets genügend Zeit blieb, muss bezweifelt werden, umsomehr wenn wir bedenken, dass Schulinspektoren, damals wie heute, von Amtes wegen noch weitere Verpflichtungen zu übernehmen hatten. Noch als Oberlehrer war Staub Vorstandsmitglied, zuletzt auch Präsident der Schulsynode im Kreis Fraubrunnen geworden. Als Schulinspektor wirkte er jahrelang mit als Experte an Patentprüfungen für Primarlehrer sowie an Aufnahmeexamen am Lehrerinnenseminar, damals noch in Hindelbank. Er diente ferner als Mitglied und zuletzt als Präsident der Lehrmittelkommission, in der auch sein Freund Pfarrer Johann Ammann mitarbeitete. In Herzogenbuchsee gehörte Staub zehn Jahre lang der Sekundarschul-Kommission an und «war in allen Schulfragen ihr erfahrener Ratgeber».[11] Doch nicht nur die Schule, sondern auch die Kirche rief Staub in ihren Dienst, und zwar als Mitglied der kirchlichen Synode. In jenen Zeiten der Spannung zwischen den kirchlichen Richtungen war er seinem Wesen gemäss bestrebt, bestehende Gräben zu überbrücken. Wie sein Freund, Pfarrer Ammann, der als Vermittler zwischen Orthodoxen und Pietisten einerseits und der Reformrichtung andrerseits stand, setzte sich auch Staub ein für gegenseitiges Verständnis und Bereitschaft zur Toleranz, weil ohne sie die Existenz der bernischen Volkskirche bedroht sei und der lautere Quell der christlichen Botschaft getrübt werde. Während andere Zeitgenossen der Entkirchlichung der Schule Vorschub leisteten, bewährte sich Staub als Verbindungsmann zwischen Schule und Kirche.

Damit sind wir zum Wesentlichen, zum Charakterbild des Mannes vorgestossen, der durch sein Amt Tag um Tag sich vor leichtere und schwieri-

Herzogenbuchsee um 1920. Flugaufnahme Ad Astra, Zürich, aus R. Schedler, Oberaargau und Unteremmenrhal, Bern 1925.

gere Entscheidungen gestellt sah, darum auch öffentlicher Zustimmung und Ablehnung gewärtig sein musste. Unser Gerwährsmann, Pfarrer Ammann, hebt im Nachruf hervor, Inspektor Staub «sei in seinem amtlichen Auftreten nicht allezeit die personifizierte Liebenswürdigkeit gewesen, aber achtungswürdig ist er immer dagestanden … er habe sich wenig, manchmal allzuwenig um die Meinung der Leute bekümmert; ohne zu fragen, ob ihm Steine drohen oder Kränze winken, habe er seines Amtes gewaltet … schliesslich konnte ihm die Achtung nicht versagt bleiben, welche dem Charakter gebührt.»

Otto Graf wägt in seiner Geschichte der bernischen Schulgesetzgebung Erfolg und Versagen des im 19. Jahrhundert eingeführten, aber wiederholt umstrittenen Schulinspektorates vorsichtig gegeneinander ab; er muss zugeben, dass einige Schulinspektoren im Übereifer zu weit gingen, wodurch sich Lehrer eingeengt fühlten. Andrerseits anerkennt Graf, dass das Schulinspektorat – neben andern Verdiensten – «manche wohlhabende, aber knorzige Gemeinde» an ihre Pflicht mahnte. Ein Brief der Schulkommission

Heimenhausen aus dem Jahr 1874 an den dortigen Gemeinderat mit der Forderung, die Schule müsse unbedingt geteilt und das Schulhaus vergrössert werden, beruft sich auf ein solch dringliches Schreiben von Schulinspektor Staub, den die ältere Generation im Dorf noch von seiner Lehrertätigkeit her wohl kannte.[12] Wo es um den Fortschritt in der Bildung und um die Zukunft der Schule ging, konnte Inspektor Staub unerbittlich sein. Solcher sachlich bedingten Härte gegenüber räumt Pfarrer Amman jedoch ein, auf das Charakterbild seines Freundes passe das bekannte Wort von der «rauhen Schale mit dem weichen, zarten Kern». Das Licht eines versöhnlichen Gemütes überstrahlte zuletzt – wo immer möglich – das Gewölk heftiger Auseinandersetzungen. Wie hätte der Inspektor sonst glaubwürdig in den meisten seiner Ansprachen vor Lehrern und Schülern die «Besserung des Herzens» als das höchste Ziel bezeichnen können. Höher als alles Wissen und Können – es wurde schon in der Einleitung angetönt – stand ihm «der sittliche und religiöse Sinn», und sein Lebenswandel bewies, «wie teuer ihm der Christenglaube war».

Diese Aussage lenkt uns zum Schluss wieder zurück zu Jeremias Gotthelf, der als junger Vikar in Oberönz entscheidend in das Leben eines begabten Bauernsohnes eingriff und die Weiche zu dessen Erzieherlaufbahn stellte. Der also Berufene erwies sich solchen Vertrauens würdig, er hat im Geist und Sinne dessen gelebt und gewirkt, der ihn berufen und gefördert hatte und dem er zeitlebens dankbar dafür war.

Leider konnten bisher keine Dokumente eines Briefwechsels zwischen den beiden, sondern bloss Hinweise darauf ausfindig gemacht werden.[13] Gerne hätten wir Kenntnis von allfälligen persönlichen oder Briefkontakten der beiden aus den Jahren 1835–1854, hätten gern erfahren, wie Staub die dichterischen Werke Gotthelfs – etwa «Leiden und Freuden eines Schulmeisters» – aufgenommen und beurteilt hat. Nahm er am Begräbnis Gotthelfs in Lützelflüh teil? Wir wissen es nicht.

In die Freundschaftslücke anstelle des frühverstorbenen Gotthelf trat der andere Pfarrherr, Johann Ammann, der ja mit Staub die Verehrung für den ebenfalls mit ihm befreundeten Dichterpfarrer von Lützelflüh teilte. Der schönste Tag dieser späten, aber innigen Freundschaft zwischen den beiden Oberaargauern bäuerlicher Herkunft war gewiss der Jubiläumstag vom Herbst 1877 in Herzogenbuchsee. Ausser den offiziellen Gästen nahmen erstaunlich viele Lehrer und Lehrerinnen daran Teil, ein Beweis dafür, dass ihr Vorgesetzter bei aller Strenge der Amtsführung eben auch Wärme des Her-

zens, Liebe zur Schuljugend spüren liess, ja als alt gewordener jung geblieben war, wie Ammann bezeugt.

Seinen letzten Inspektionsbericht vom März 1880 schliesst Staub mit den Worten: «Möge unser Schulwesen auch in Zukunft wohl gedeihen und von Gott gesegnet werden.» – Im gleichen Jahr erlitt er einen leichten Schlaganfall, dem zwei Jahre später der zweite, tödliche folgte. Am 28. August 1882 ist Johannes Staub im 73. Lebensjahr gestorben.

Niederönz ist durch seinen Amtsrichter Joseph Burkhalter (1787–1866), Jeremias Gotthelfs Freund, und durch den Briefwechsel der beiden, in der literarischen Welt weitherum bekannt geworden.[14] Dass von Gotthelf her, von dem im Frühlicht seiner Jugend wirkenden Vikar Bitzius her, auch auf Oberönz ein zwar nicht so farbiger, aber doch ein freundlich schimmernder Abglanz fällt, wollte der Verfasser seiner Heimatgemeinde zum Dank hier nachweisen und 100 Jahre nach dem Tode seines Grossonkels einem weiteren Leserkreis ins Gedächtnis rufen.[15]

Anmerkungen und Literaturhinweise

1 Pfarrer Johann Ammann im Berner Schulblatt vom 1. Dez. 1877.

2 An der Luzernstrasse 20 steht das baulich erweiterte Haus der Familie Hans Leibundgut, dessen Mutter Maria Staub der gleichen Linie der Oberönzer Staub entstammte.

3 Schweizerische Lehrerzeitung vom 27. Okt. 1877.

4–6 Siehe unter «Ungedruckte Quellen».

7 Brief vom 27. Febr. 1838, Staatsarchiv, Primarschulen, Lokales.

8 Siehe Jahrbuch des Oberaargaus 1977, S. 60.

9 Zur Erinnerung an Schulinspektor J. Staub, Grabrede von J. Ammann, Pfarrer, am 1. Sept. 1882 (Stadtbibliothek. Bern).

10 Vgl. dazu besonders Gotthelfs «Wort zur Pestalozzifeier» 1846, abgedruckt in «Jeremias Gotthelf im Kreise seiner Amtsbrüder und als Pfarrer» von Walther Hopf (1927).

11 Friedrich Gabi, Denkschrift der Sekundarschule Herzogenbuchsee von 1885.

12 Archivfund und Hinweis von Herrn a. Lehrer O. H. Wehrli in Heimenhausen.

13 Mitteilung von Frau A. Egli-Staub, Allschwil (Urenkelin). – Vgl. auch Hans Bloesch, «Über Gotthelfs Briefwechsel stand überhaupt nicht ein allzu günstiger Stern. Viele seiner Briefe sind verloren gegangen.» (Nachwort zu «Mir wei eis uf Lützelflüh», Jeremias Gotthelfs Briefwechsel mit Amtsrichter Burkhalter, Zürich 1940).

14 Siehe Werner Staub, Jeremias Gotthelf und Herzogenbuchsee, Jahrbuch des Oberaargaus 1958.

15 Während der Briefwechsel zwischen Gotthelf und Burkhalter vom Geben und Nehmen zweier einander an Originalität Ebenbürtiger zeugt, war Johannes Staub dem zwölf Jahre älteren Gotthelf gegenüber mehr der Empfangende, dessen Gefühl der Pietät freundschaftlicher Vertraulichkeit vermutlich überwog.

Weitere Quellen

a) Ungedruckte:

Im Staatsarchiv Bern: Akten St A B BB III b Dossier Lehrerbildung/Kurswesen

b) Gedruckte:

Johann Ammann, zum 100. Geburtstag Jeremias Gotthelfs, 1897. Neuabdruck im Jahrbuch des Oberaargaus 1980.

Emanuel Friedli, Bärndütsch, Band Aarwangen, Bern 1925.

Lotte Geppert, Friedrich Fröbels Wirken für den Kanton Bern, 1976.

Otto Graf, Die Entwicklung der Schulgesetzgebung im Kanton Bern seit 1831, Bern 1932.

Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, 1958.

NATIONALRAT JOHANN BÜTZBERGER (1820–1886)

in den politischen Kämpfen seiner Zeit

FRITZ KASSER

Öffentliche Tätigkeit im Kanton Bern

Einleitung

Zu den bedeutendsten Persönlichkeiten, die der Oberaargau im letzten Jahrhundert hervorbrachte, zählt ohne Zweifel Nationalrat und Fürsprecher Johann Bützberger (1820–1886), der im politischen Leben unseres Kantons wie auch der Eidgenossenschaft einst eine weithin geachtete Stellung einnahm und wohl kaum zu Unrecht den Beinamen eines «Vizestämpfli» trug. Auf seine Bedeutung hat den Verfasser der nachstehenden historisch-biographischen Skizze, der inzwischen verstorbene, langjährige Langenthaler Sekundarlehrer und Ortshistoriker, Jakob Reinhard Meyer, als erster hingewiesen.

Die Wünschbarkeit eines biographischen Versuches wurde wiederholt von verschiedener Seite geäussert. So unter anderem von Notar Emil Spycher in Langenthal, welcher anlässlich des oberaargauisch-emmentalischen Hornusserfestes 1937 in Bleienbach im Rahmen der Festzeitung dem einstigen Sohn dieser Gemeinde eine warmherzige Würdigung widmete.

Der nachstehende Versuch wurde ohne jeglichen Auftrag von irgendwelcher Seite verfasst. Nicht zuletzt aus dem Bedürfnis heraus, geschichtliche Nachforschungen anzustellen und dem Wirken eines Mannes nachzuspüren, der dem gleichen oberaargauischen Heimatboden entstammte, entstand dieser anspruchslose Versuch. Irgendwie Apologie zu treiben, lag mir durchaus fern; das hätte wohl auch in keiner Weise einem Manne, wie Bützberger einer war, entsprochen.

Herkunft, Jugend- und Bildungsjahre

Heimat- und Geburtsort Johann Bützbergers ist Bleienbach, wo er als fünftes Kind des Drechslers Johannes Bützberger und der Verena geb. Dennler am

26. November 1820 das Licht der Welt erblickte. Nach ihm wurden noch drei weitere Geschwister geboren. Im Kreise von fünf Brüdern und zwei Schwestern verbrachte er seine Jugendjahre. Noch vor einigen Jahrzehnten stand, ungefähr am Platze der heutigen Turn- und Mehrzweckhalle, das bescheidene Geburtshaus, das sog. «Böuhüsli», das in den dreissiger Jahren abgebrochen wurde.

Über seine Jugendzeit wissen wir nichts Näheres, als dass er die Dorfschule besuchte, die ihm nach dem damaligen Stand der Dinge wohl nur ein bescheidenes Wissen vermitteln konnte. Seiner näheren Umgebung dürfte der Heranwachsende schon damals durch seinen hellen Verstand aufgefallen sein. In der Unterweisung wird ihm wohl das Memorieren der Fragen und Antworten des zu dieser Zeit noch in hohen Ehren stehenden «Heidelberger Katechismus» leichter gefallen sein als den meisten seiner Mitschüler und Mitschülerinnen.

Angesichts der natürlichen Intelligenz des jungen Johann schien dieser von vornherein für einen intellektuellen Beruf bestimmt zu sein. Er dachte zunächst daran, Lehrer zu werden und erschien denn auch zur Aufnahmeprüfung im Seminar, wie eine Anekdote berichtet. Vermutlich aber handelte es sich damals – es war ja noch zu Gotthelfs Zeiten – um die Aufnahme in einen sog. Normalkurs, wie solche in Burgdorf und anderwärts für die Heranbildung des Lehrernachwuchses bestanden. Doch leuchtete ihm bei der Aufnahmeprüfung kein Glücksstern: Trotz seiner überdurchschnittlichen Intelligenz fiel er durch, vermutlich wegen mangelnder Wissensbildung, vielleicht aber auch, weil ihn das Lampenfieber befallen hatte. Auf dem Nachhauseweg soll er, so wird erzählt, sich unterwegs in einem Wirtshaus eine Suppe bestellt haben, die er mit bekümmertem Herzen ass. Während er diese hinunterlöffelte, kollerten über seine Wangen Tränen nieder. Einem andern Gast fiel das Verhalten des Jünglings auf, und auf dessen Befragen hin berichtete ihm Bützberger über seinen Misserfolg. Der Gesprächspartner sicherte ihm Hilfe zu. Bald kam der junge Bursche als Lehrling zu einem Advokaten nach Aarberg. Später erhielt er eine Stelle auf der Kanzlei des Bernischen Obergerichts. Das ermöglichte ihm den Besuch der Hochschule und der juristischen Vorlesungen. Zur damaligen Zeit war einem begabten Jüngling die Immatrikulation auch ohne Matur möglich. Mit 24 Jahren bestand er mit Auszeichnung die Patentprüfung als Fürsprecher. Kurze Zeit arbeitete er dann in einem Anwaltbüro in Thun, um aber bald nachher in Langenthal eine Praxis als selbständiger Anwalt zu eröffnen. Vermutlich in die Thuner

Zeit fällt die Verehelichung mit Fräulein Irma Margarita Bischoff von Thun, die ihm vier Kinder schenkte. Doch kehren wir vorerst noch einmal zurück zur Studienzeit in Bern, die nicht allein für seinen Beruf als Anwalt, sondern insbesondere auch für seine spätere Tätigkeit im öffentlichen Leben des Kantons und des Bundes von grosser Bedeutung wurde. Einen massgeblichen Einfluss auf ihn, wie überhaupt auf die vom Lande kommenden jungen Juristen, übte der von den Parteien Gunst und Hass umwittete Prof. *Wilhelm Snell*, ein aus Nassau eingewanderter deutscher Flüchtling, aus. Als anregender akademischer Lehrer schuf sich dieser einen begeisterten Anhang. Sein auf Kant, Rousseau und Payne und andere gegründetes Naturrecht, in welchem er die Prinzipien der repräsentativen Demokratie als die des Vernunftsstaates schlechthin entwickelte, wurde das politisch-weltanschauliche Credo einer ganzen Generation junger Berner Juristen, welche als die sog. junge Rechtsschule in die Berner Geschichte einging. Zugunsten von Snell mochte jedenfalls sprechen, dass er zudem den Studierenden mit viel menschlicher Wärme begegnete.

Einer seiner Schüler, der spätere Bundesrat Jakob Dubs, hat seinen Eindruck, den er von Snell erhielt, in die Worte zusammengefasst: «Wenn Snell in den Tagen seiner Kraft ganz in seinen Gegenstand versunken im stillen Kollegium mit erhobener Stimme und feuriger Glut lehrte, so gab es nicht einen, der den fast prophetischen Worten Ohr und Herz nicht gläubig geneigt hätte.»

Zu diesen Gläubigen zählte unzweifelhaft auch der geistig stets regsame, wissens- und lernbegierige, durch eisernen Fleiss sich auszeichnende Bützberger, der unendlich viel den Anregungen Snells verdankte. Dessen Schüler fanden ihren geistigen und geselligen Mittelpunkt in der 1832 gegründeten Studentenverbindung «Helvetia», wo sich Bützberger am 5. Februar 1842 zur Aufnahme meldete, um schon 14 Tage später aufgenommen zu werden. Zu dieser Zeit präsidierte der alle andern geistig überragende *Jakob Stämpfli* die Verbindung. Bützberger zählte mit diesem zu den geistig regsamsten Elementen, erschien regelmässig zu den Sitzungen, und war ihm das nicht möglich, so blieb er ihnen nie unentschuldigt fern. Bereits drei Monate nach seiner Aufnahme wurde er zum Aktuar bestimmt, der in sauberer, präziser Weise das Protokoll verfasste. Ende Oktober 1842 trug er seinen Farbenbrüdern seinen ersten Aufsatz vor. Und bereits ein Jahr nach seiner Aufnahme wurde ihm der Vorsitz der Verbindung übertragen. In seine Präsidialzeit fiel der Beschluss, Waffen zu kaufen und die Anschaffung eines vollständigen

Nationalrat Johann Bützberger 1820–1886

Fechtapparates. Weit wesentlicher aber erschienen die Vorträge und die Diskussionen über die verschiedensten Themen. Dabei wurden die in den Vorlesungen vorgetragenen Ideen im Sinn und Geist ihres Lehrers Snell fortentwickelt. Als sich am 11. Dezember 1843 im Schosse der Verbindung eine lebhafte Diskussion über die «Rechtsmässigkeit der Straftheorie» entspann, griff auch Bützberger ein und bekannte sich als entschiedener Gegner der sog. Abschreckungsstraftheorie. Auf die beiden bekannten Straftheorien eintretend ging sein Bestreben dahin, die angebliche Falschheit der Abschreckungstheorie nachzuweisen. Seine Meinung war: «Vor allem muss man vom *Staatszweck* ausgehen.» Einzig in ihm müsse die Rechtmässigkeit der Strafe gesucht werden, er sei der *Massstab* der Strafe, der entscheidende Punkt, um den sich jede Straftheorie zu drehen habe.

Ein anderes Mal sprachen Stämpfli und Bützberger über das Interventionsrecht des Staates, und in der gleichen Sitzung stand auch die Frage zur Erörterung, ob es Staatsgeheimnisse gebe.

«Staatsgeheimnisse gegen innen kann es keine geben», argumentierte Bützberger, «das Staatsorgan sei ja der Repräsentant des Staates und es wäre ein Unsinn, annehmen zu wollen,

der Staat solle sich selbst ein Geheimnis sein. Wie aber das das Volk repräsentierende Organ berechtigt sei, individuelle Ansichten eigenmächtig als die des Staates anzugeben, sei unmöglich einzusehen. Die Behörden seien Stellvertreter der Nation und dürften daher vor ihr kein Geheimnis haben. Selbst die Klugheit würde es nicht anraten, wenn die Regierung der Gunst und des Zutrauens des Volkes versichert sein wolle … Und Stämpfli meinte: «Sind Staatsgeheimnisse gegen das Volk ungerecht, wohlan, dann soll man sie abschaffen, wie auch die sog. Politik dagegen sich sperren mag.» Dabei dehnte er diese Frage speziell auf den Kanton Bern aus und verdammte «die heimtückische Verfahrensweise dieses Kantons, der sein Aufsichtsrecht zu einem Spioniersystem herabwürdige.»

Dass unter den jungen sog. Landjuristen der «Helvetia» das gleichfalls aufgeworfene Thema: «Ist eine *Verfassungsrevision* nötig?» keine Frage war, bedarf kaum näherer Begründung, lag doch selbst für viele ausserhalb dieses Kreises die Frage einer Änderung des Staatsgrundgesetzes seit Jahren in der Luft. Sie rief am 16. März 1843 eine «lebhafte, sich in die Länge ziehende Diskussion hervor», wie das Protokoll bemerkt. Alle Diskussionsteilnehmer, von denen aber «nur Bützberger und Stämpfli sicher in die Materie eingingen», fanden die geltende Verfassung als verwerflich und für eine Republik nicht geziemend. Und weiter bemerkt das Protokoll: «Schade nur, dass die ‹Helvetia› nicht zu entscheiden hatte, die Verfassung wäre einstimmig verworfen worden und das Bernervolk hätte unfehlbar sich einer besseren Zukunft zu erfreuen.

«Oberster Grundsatz der Verfassung ist Freiheit und Gleichheit der Bürger», bemerkte Bützberger in seinem Votum, «ein Grundsatz, der die Beistimmung jedes rechtlich denkenden Gesinnten verdiene! Auf welche schandbare Weise haben aber die Staatsrechtler diesen Artikel verdreht! Ist das Gleichheit, wenn der Bürger, der Leib und Leben dem Staat zu weihen gezwungen ist, nicht fähig ist, Repräsentant des Volkes zu werden, wenn er nicht zufällig ein Grundeigentum über ein auf Grundeigentum versichertes Kapital von 5000.– Franken besitzt! Schande der Meinung, dass mit der Grösse des Vermögens auch der Wert des Bürgers zunehme … Ist das Freiheit, so raisonniert der 24jährige Gernegrossrat keck, «wenn der Bürger 29 Jahre alt sein muss, bis ihm gewisse Herren den Verstand zuschreiben wollen, dass er fähig ist, die Interessen des Volkes im Grossen Rat zu verfechten …»

Wohl keiner der Teilnehmer an dieser Diskussionsrunde mochte ahnen, dass der bisherigen Staatsverfassung von 1831 schon so bald das Grab geschaufelt würde. Stämpfli äusserte sich jedenfalls recht skeptisch über die Möglichkeit einer Verfassungsänderung in dem von ihnen gewünschten Sinne.

Im Frühjahr 1844 lehnte Bützberger die nochmalige Übernahme des Präsidiums der «Helvetia» ab, und am 8. Juni des gleichen Jahres kündigte er seinen Austritt aus dem Verein an und ersuchte gleichzeitig um die Ver-

leihung der Ehrenmitgliedschaft. Diese wurde ihm auch erteilt, nachdem er, infolge vorangegangenen Vereinsbeschlusses, seitens des Vorstandes vergeblich ersucht worden war, im Verein zu bleiben.

Vermutlich stand sein Austritt im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Patentprüfung und seinem Wegzug von Bern nach Thun.

Als die Freischaren durch Langenthal zogen …

Die Folgezeit stand im Zeichen der Freischarenzüge, und Langenthal spielte als Vereinigungspunkt eines grossen Teils der Freischärler eine nicht geringe Rolle. Ein Brief, datiert vom 30. März, den die damalige Langenthaler Pfarrfrau an eine Freundin in Schaffhausen schrieb, verrät uns das lebhafte Treiben rund um das «Unwesen der Freischaren» in der Metropole des Oberaargaus.

«Heute Sonntag, 30. März», so schreibt Frau Pfr. Frank, «langten die Freischaren von Baselland mit Kanonen und Pulverwagen, die von Biel und Nidau, von Solothurn, von Wangen und Roggwil hier an, um die, welche schon vorgestern aus Mangel an Platz von Zofingen hieher gesandt wurden, hier abzuholen und über Huttwil nach Luzern vorzurücken. Diesen Nachmittag sind sie bereits abgezogen, mit Säbeln, Pistolen und Flinten bewaffnet, aber meistens auf Wagen und Chaisen. Die Regierungsräte von Tavel und Steinhauser langten in der Nacht hier an, als Abgeordnete der Regierung, um gleich der Publikation, die gestern anlangte und heute verlesen wurde, dem Unwesen der Freischaren zu steuern. Doch bis dahin war das ohne Erfolg, ob es ihnen in Huttwil, wo jetzt bei 3000 Mann versammelt sind, besser gelingen wird, ist zu bezweifeln. Da droht Anarchie und Brandstifterei das Land zu verheeren, Leidenschaft und blinde Wut erhitzt die Gemüter und gibt den Kriegern ein Banditenaussehen. Den Friedfertigen aber bleibt gar nichts übrig, als sich unter die Rute zu beugen, die über uns geschwungen wird …»

So tönte es aus dem Langenthaler Pfarrhaus und wohl aus den meisten Pfarrhäusern des Bernerlandes, abgesehen wohl von jenem in Gsteig bei Interlaken, wo der Pfarrer Albrecht Weyermann, der spätere bernische Staatsschreiber, sich gleichfalls den Freischärlern beigesellt hatte. Welche Haltung nahm aber unser Bützberger gegenüber dem gewaltsamen Vorgehen gegenüber dem Kanton Luzern und seiner Regierung damals ein? Das ist uns nicht bekannt, jedenfalls besteht keine Kenntnis darüber, ob er, wie sein Freund und Studiengenosse Jakob Stämpfli, sich diesem Zuge anschloss und mitmarschierte. Als gewiss kann jedoch gelten, dass er nicht in die von Frau Pfarrer Frank erhobene Jeremiade einstimmte. Vermutlich hielt ihn die ihm

erst wenige Monate zuvor angetraute junge Gattin von der offenen Teilnahme am Zuge nach Luzern ab. Dass er *innerlich* Feuer und Flamme für die Sache der Freischaren war, dokumentiert eindrücklich die Rede, die er anlässlich des am 2. April 1870 in Langenthal stattfindenden Freischarenfestes, d.h. 25 Jahre nach dem unglücklichen Ausgang des Einbruches ins Luzernbiet, hielt. Er hat damals diesen Kampf als einen solchen «gegen eine vaterlandslose fremde Macht» – den Jesuitismus, bezeichnet. Restlos verfocht er den Standpunkt des Radikalismus, wenn er davon spricht, «dass sich damals in Luzern unter Führung von Siegwart und den Pfaffen ein Schreckensregiment entwickelt habe, wie es seit Gesslers und Landenbergs Zeiten in der Eidgenossenschaft nicht mehr gesehen worden war …»

Das bedeutungsvolle Jahr 1846

Das Jahr 1845 führte in der bernischen Staatspolitik zu einer bedeutenden Wende: Nicht zuletzt unter dem Eindruck des Ausganges des zweiten Freischarenzuges und der recht zweideutigen Haltung, die die Regierung hier eingenommen hatte, kam es zu deren Rücktritt und damit zum Sturze des fast allmächtigen Charles Neuhaus. Dabei tat sich stärker der Wunsch nach einer Verfassungsrevision kund. Zunächst stand man vor der Alternative: Revision durch das Volk bzw. durch einen vom Volk gewählten *Verfassungsrat*, oder aber Revision durch eine vom Grossen Rat eingesetzte Kommission. Der Entscheid fiel bekanntlich zugunsten eines *Verfassungsrates*. In diesem Sinne hatte sich vorgängig u.a. eine grosse, von rund 500 Bürgern besuchte Versammlung, die der *Volksverein* des *Amtes Aarwangen* durchführte, ausgesprochen (18. Jan. 1846). Die im März 1846 durchgeführten Verfassungsratswahlen ergaben eine starke Mehrheit für die «entschieden freisinnig» Gesinnten oder Radikalen (87 Mandate), während «nur etwa 34 Ganz-, Halb- oder Viertelskonservative», wie die radikale «Berner Zeitung» sich ausdrückte, der Urne entstiegen. Im Amt Aarwangen wurden acht Verfassungsräte gewählt, die meisten wohl zu den Radikalen gehörend. Doch befand sich unter ihnen auch der konservative Langenthaler Kreuzwirt, Oberst Abraham Friedrich Geiser, welcher sich an den Verhandlungen im Verfassungsrat recht eifrig beteiligte, wenn freilich auch mehr im Sinne eines «Bremsers», so beispielsweise als es um das sog. Vetorecht ging. Bützberger scheint für die Konstituante nicht konkurriert zu haben, jedenfalls erscheint

sein Name noch nirgends im Zusammenhang mit diesen Wahlen und taucht auch nirgends in den Verhandlungen auf. Im Amt Aarwangen nahm man aber regen Anteil am werdenden Verfassungswerk: So bezog der bereits erwähnte Volksverein des Amtes an einer in *Kleindietwil* stattgefundenen Volksversammlung Stellung und fand es für nötig, «den Verfassungsrat bei seiner schwierigen Arbeit zu unterstützen», wobei er in seiner Petition an dieses Gremium jene Punkte hervorhob, auf welche es ihm besonders ankam:

Vor allem die Einführung direkter Wahlen (an Stelle des bisherigen Wahlmännersystems), die Abschaffung des Zensus, die Integralerneuerung des Grossen Rates, vollständige politische Mündigkeit mit Eintritt des 25. Altersjahres, Öffentlichkeit der Regierungsratsverhandlungen, Abschaffung des Abberufungsrechtes gegenüber den Beamten, dagegen Einführung des Abberufungsrechtes gegenüber dem Grossen Rat, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Einführung der Geschworenengerichte, Aufhebung der Zehnten und Grundsteuern und Einführung einer Vermögenssteuer, um hier nur die wichtigsten zu nennen.

Bekanntlich fanden diese Postulate, wenigstens zum grösseren Teil, denn auch Eingang in die Verfassung. Die Abstimmung über die neue Verfassung, welche die Konstituante mit 88 Ja gegen 9 Nein billigte, nahm das Bernervolk mit 34079 Ja gegen nur 1257 Nein an. Das *Amt Aarwangen* akzeptierte das Werk mit 2805 zu 23 Stimmen, wobei ausgerechnet die Heimatgemeinde Bützbergers, Bleienbach, den grösseren Teil der letzteren, d.h. 16 Neinstimmen, lieferte. Langenthal votierte mit 281 Ja gegen 3 Nein, die ausgedehnte Kirchgemeinde Rohrbach meldete gar 525 Ja ohne jede Gegenstimme. Im *Amt Wangen* ergaben sich 1518 Ja, denen 10 Neinstimmen gegenüberstanden; diese stammten ausschliesslich aus Oberbipp und Wangen. Herzogenbuchsee entschied mit 638 zu 0 Stimmen für die neue Verfassung.

Der 31. Juli 1846 wurde weitherum im Lande als ein denkwürdiger Tag gefeiert, und während Jahrzehnten noch loderten am 31. Juli zur Erinnerung an den Verfassungstag von vielen Hügeln des Bernerlandes die «Verfassungsfeuer». In Langenthal beging man das grosse Ereignis gleichfalls mit einer Feier. Das ganze Kadettenkorps paradierte, hatte es doch gerade in dieser Zeit, dank der verdienstlichen Bemühungen von zwei jungen Offizieren, einen erfreulichen Aufschwung genommen. Von den Höhen des Hinterberges donnerten Böllerschüsse, und der Donner der Kanonen von Murgenthal hallte als Antwort wider …

Wahl in den Grossen Rat

Bereits weniger als 14 Tage nach dieser Abstimmung wurde der Grosse Rat erstmals in *direkter Volkswahl* bestellt mit dem Ergebnis, dass sich der «Gewalthaufe» der 226 Mitglieder zählenden kantonalen Legislative aus «entschieden freisinnig» Gesinnten zusammensetzte, während die eigentliche konservative Opposition sich auf knapp 40 Mann stellte. Im Wahlkreis Langenthal beteiligten sich 775 Personen an der Wahlversammlung. Unter den Gewählten des Amtes Aarwangen finden wir, abgesehen vom konservativen Kreuzwirt Oberst Geiser, lauter Radikale. Unter ihnen ebenfalls der nunmehr 26jährige Bützberger, dessen Wunschtraum, *vor* der Erfüllung seines 29. Altersjahres Grossrat zu werden, nun doch Wirklichkeit geworden war! In der radikalen «Berner Zeitung» wurde seine Wahl freudig begrüsst: «Langenthal hat sich den jungen Fürsprech Bützberger ausgewählt, der durch sein Talent und seinen Eifer der Volkssache im Grossen Rat, wie wir hoffen, gute Dienste leisten wird.»

Bereits einen Monat später wählte der neue Grosse Rat Bützberger in die Gesetzgebungskommission, welcher die Aufgabe oblag, das Gesetz über den Zivilprozess, über die Schuldbetreibung und Konkurs, den Strafprozess, die Revision der Hypothekarordnung, das Gesetz über das Notariat und jenes über die Emolumente in Prozess-, Betreibungs- und Notariatssachen, auszuarbeiten. Diese gesetzgeberischen Vorhaben lagen im Rahmen eines grösseren Programms, das sich die neue Regierung gestellt hatte. Bützberger lehnte jedoch nachträglich die Wahl in diese bedeutsame Kommission ab, aus Gründen, die uns nicht näher bekannt sind. Daraus darf keineswegs gefolgert werden, dass er sich nicht an manchen gesetzgeberischen Arbeiten, die in der Epoche der sog. Freischarenregierung (1846/50) geleistet wurden, beteiligt hätte. So übernahm er beispielsweise das Präsidium der Kommission für die Ausarbeitung des Verantwortlichkeitsgesetzes.

Wiederholt nahm Bützberger zu brisanten Themen, die sich dem Grossen Rat boten, Stellung. Reichlich viel politischen Zündstoff bot der

«Fall Wilhelm Snell»

Die frühere Regierung hatte diesen angeblich staatsgefährlichen Hochschuldozenten, für den Bützberger eine grosse Verehrung bekundete, abberufen.

Kaum hatte nun das Freischarenregiment das Regierungssteuer übernommen, beantragte der neugebackene Grossrat namens der Bittschriftenkommission auf ein entsprechendes Gesuch Snells hin die Aufhebung der verhängten Abberufung und Wiedereinsetzung desselben ins akademische Lehramt. Letzteres lehnte zwar auch die Regierung ab, die ihm immerhin eine Entschädigung gewähren wollte. Ferner sollte Snell der ihm durch die Abberufung entstandene Schaden ersetzt werden. Zur Begündung des Antrages der Bittschriftenkommission führte Bützberger u.a. aus: «Nicht wegen revolutionärer Reden und nicht wegen Trunksucht wurde Snell abberufen, sondern weil dessen politische Ansichten von jenen der damaligen Regierung abwichen und weil man glaubte, durch seine Entfernung der liberalen resp. radikalen Richtung, die sich gegenüber der Regierung anfing geltend zu machen, einen Stoss zu versetzen. Dass die Entfernung Snells aus rein politischen Gründen erfolgte, ergibt sich schon daraus, dass ein damaliges Regierungsratsmitglied verlangte, man solle offen und ehrlich das Motiv in den Abberufungsentscheid aufnehmen, der Mann sei staatsgefährlich. »

Bützberger bestritt seinerseits, dass Snell staatsgefährliche Grundsätze lehre und bestritt auch die viel verbreitete Behauptung, er verderbe die Jugend. Der Kardinalpunkt aller Beschuldigungen sei, dass sich Snell dem Trunke ergebe, eine Behauptung, die, nach Bützberger, sich mehr auf Gerüchte als auf Tatsachen stützte.

Den Antrag der Bittschriftenkommission lehnte der Grosse Rat freilich ab (mit 62 gegen 18 Stimmen). Angenommen wurde der Antrag der Regierung, welcher 92 gegen 48 Stimmen auf sich vereinigte. Die Wiederbesetzung der fraglichen Dozentenstelle durch Snell fiel für die Regierung ausser Frage, weil diese inzwischen durch einen andern Anwärter besetzt worden war.

Der Fall Wilhelm Snell gelangte dann zur vorläufigen Erledigung ans Obergericht, welches diesem für die Vergangenheit eine Entschädigung in der Höhe einer Jahresbesoldung und für die Zukunft den Fortbezug der Jahresbesoldung zuerkannte. In der Begründung des Schiedsspruches wurde auf die Ungesetzlichkeit der Abberufung verwiesen. Ein erneutes Gesuch des umstrittenen Hochschullehrers vom 4. März 1847 fand bei Erziehungsdirektor J. R. Schneider, welcher schon der früheren Regierung angehört hatte und dem «Nassauer» alles andere als «grün» gesinnt war, keine Gnade. Der Regierungsrat entschied auf Nichteintreten, worauf Snell seine Vorlesungen bis auf weiteres in einem privaten Raum abhielt. Seine Wiederanstellung als

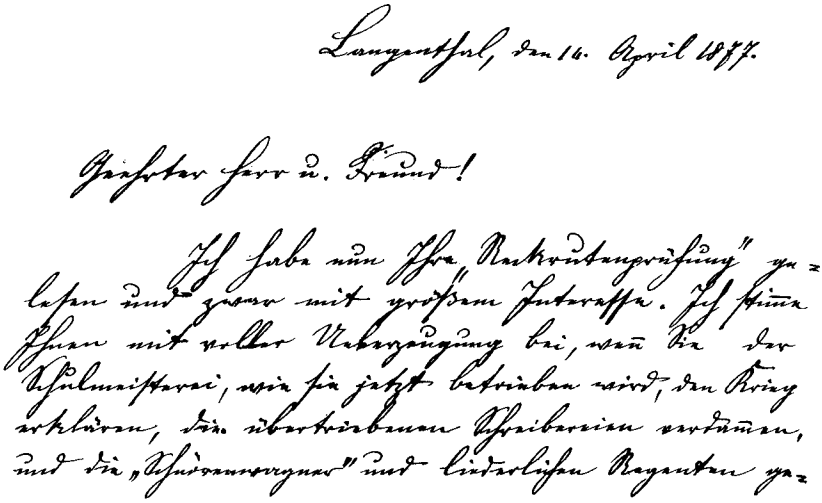

Langenthal, den 14. April 1877.

Geehrter Herr u. Freund!

Ich habe nun Ihre „Rekrutenprüfung" gelesen und zwar mit großem Interesse. Ich stimme Ihnen mit voller Ueberzeugung bei, wenn Sie der Schulmeisterei, wie sie jetzt betrieben wird, den Krieg erklären, die übertriebenen Schreibereien verdammen, und die „Schnörenwagner" und liederlichen Regenten ge-

Ordinarius der alma mater Bernensis erfolgte schliesslich aber doch im Februar 1849 mit der vom Obergericht zugesprochenen Jahresbesoldung von Fr. 2800.–.

Einen Sturm entfesselte während dieser Zeit im Bernervolk auch der

«Zellerhandel»

der auch im bernischen Grossratssaal seine Wellen warf. Im Jahre 1847 hatte die Regierung den Tübinger Privatdozenten Eduard Zeller auf den Lehrstuhl für neutestamentliche Exegese an der Berner Hochschule berufen. In Kreisen der «Evangelischen Gesellschaft» und der kirchlichen Rechten erregte diese Berufung grossen Unwillen. Der Grosse Rat wurde mit Petitionen bestürmt. Die Vorstellungen aus verschiedenen Landesgegenden bezweckten, dass die Berufung dieses Theologen, der angeblich die Persönlichkeit Gottes, die Gottheit Christi und die Unsterblichkeit leugnete, durch den Grossen Rat wieder aufgehoben werde. Darüber kam es nun in dieser Behörde zu einer gewaltigen vierzehnstündigen «Religionsschlacht». Es mochte gewiss als ein einmaliges Ereignis erscheinen, dass Advokaten und Bauern sich derart über theologische Fragen wie bei dieser Auseinandersetzung ereiferten. Namens der Bittschriftenkommission übernahm Bützberger die Aufgabe, die Be-

rufung durch die Regierung zu rechtfertigen und den Standpunkt der radikalen Mehrheit zu begründen, wobei er u.a. bemerkte: «Über die tieferen Motive der Petitionen will ich mich nicht äussern, vielleicht erfolgten die meisten in guter Absicht aus Besorgnis um die als gefährdet geschilderte Religion, aber ebenso sehr ist möglich, dass andere nicht aus geglaubter Religionsgefahr, sondern darum petitionierten, um den Behörden Verlegenheit zu bereiten.» Studenten und Volksvereine agitierten im entgegengesetzten Sinne, wobei sie von der Ansicht ausgingen, dass an der Hochschule unbedingte Lehrfreiheit zu gelten habe.

«Nach meiner Überzeugung», fuhr Bützberger fort, «ist es übrigens nicht wahr, dass Zeller Gott leugnet, kein Christentum anerkennt und die Unsterblichkeit in Abrede stellt. Wäre dem so, so hätte nicht das alte Erziehungsdepartement, in welchem zwei rechtsstehende Theologen sassen, Zeller vorgeschlagen. Zu verweisen ist auf das Gutachten der theologischen Fakultät, in welchem gesagt wird, dass die Anstellung Zellers ein wahrer Gewinn für unsere Hochschule sei, und die theologische Fakultät könne unter keinen Umständen dagegen stimmen …»

«Wenn wir voreilig über Zeller urteilen und ihn von vornherein verdammen, so würden wir einen der schönsten Grundsätze unserer Verfassung über den Haufen werfen, nämlich den Grundsatz der Lehrfreiheit. Dringend möchte ich davor warnen, den Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit zu verletzen, bevor man überzeugt ist, dass Zeller schädlich wirken werde. Man wird sagen, Zeller werde unsere jungen Geistlichen in dem Sinne bilden, wie man sagt, dass er lehre. Vorerst ist aber nicht bewiesen, dass er wirklich so lehrt, wie man von ihm behauptet. Und ferner ist auch nicht gesagt, dass die jungen Geistlichen, welche ihn hören, dann auch seine Richtung befolgen werden. Zeller ist nicht der einzige Professor der Theologie hier und ein Student lässt sich nicht durch einen einzigen Lehrer für seine Denk- und Handlungsweise bestimmen …»

Eduard Blösch, Wortführer der konservativen Opposition, gab sich als Anwalt des Volkswillens und verfocht die Wünsche von «vielen tausend Staatsbürgern, die in den Petitionen für ihr Heiligstes, ihren Glauben, besorgt sind». Doch machte er sich keine Illusionen darüber, dass die Mehrheit des Rates die Petitionen beseitigen werde. Mit 118 gegen 23 Stimmen entschied der Grosse Rat gegen die Abberufung Zellers.

Scharfe Oppositionsrede gegen die Bundesverfassung von 1848 im Grossen Rat

In jene Zeit fiel ebenfalls die Frage der Bundesrevision, zu welcher auch Bützberger wiederholt Stellung bezog, so zunächst, als es darum ging, die

Bleienbach, Oberdorf. Zeichnung von Eduard Le Grand, Langenthal

Instruktion der Berner für die Revisionskommission der eidg. Tagsatzung auszuarbeiten, und dann ebenfalls, als der Verfassungsentwurf im Plenum des Grossen Rates zur Erörterung und zur Beschlussfassung stand.

Bekanntlich drang Bern mit seinen der Zeit weit voraus eilenden Forderungen in der Revisionsfrage nur zum geringen Teil durch: Abgelehnt wurde bereits die Revision durch einen Verfassungsrat, aber auch in materieller Hinsicht wurden die von ihm gewünschten Revisionspostulate kaum berücksichtigt. So konnte es nicht überraschen, dass der Entwurf, wie er aus den Verhandlungen der Revisionskommission und der Tagsatzung hervorging, im Grossen Rat, wie vorher schon in der bernischen Regierung, eine sehr geteilte Aufnahme fand. Dasselbe war übrigens auch in Langenthal der Fall.

Es waren meist lediglich die Konservativen, die, neben Ochsenbein und vereinzelten Radikalen, mit Schwung und Begeisterung für den zustande-

gekommenen Kompromiss eintraten. Bei vielen Radikalen, namentlich bei den Vertretern der sog. jungen Rechtsschule, erwuchs diesem hartnäckige Gegnerschaft.

Neben Jakob Stämpfli, der als Finanzdirektor vor allem die mutmasslichen finanziellen Nachteile des Entwurfes ins Licht rückte, war Bützberger einer von denen, die aus politischen Gründen ihm den Fehdehandschuh hinwarfen. Er glaubte in diesem drei Hauptmängel erkennen zu können: «1. Dass er nicht verwirklicht hat, was die Eidgenossenschaft seit Jahren angestrebt hat. 2. Dass er keine Garantie darbietet, wonach die in ihm enthaltenen Grundsätze wirklich ausgeführt werden und 3. dass er das Prinzip der Intoleranz sanktioniert.»

Er vermisste im Entwurf auch ein Organ, das in der Lage sei, «Zwistigkeiten unter den Kantonen zu entscheiden», es sei keine Behörde da, welche derartigen Verwicklungen den Faden abschneiden könnte, diesem Übelstand muss jedoch die Bundesverfassung vor allem abzuhelfen suchen, wenn sie auch nur im Entferntesten den Erwartungen entsprechen will. Sie hilft ihm aber nicht ab, sie wird es eher noch in bedeutendem Masse vermehren. Denn nach dem Entwurf werden auch jetzt 22 Stände zusammenkommen und über die Bundesangelegenheiten beraten. Und wie sie sich früher nicht verständigen konnten, weil die verschiedenen Kantone verschiedene Interessen hatten, so werden sie es in Zukunft ebenso wenig können. Wenn sich früher 22 Stände vereinigen mussten, so kommt nun noch eine andere Kammer dazu, der *Nationalrat*, in welchem sie sich auch vertragen müssen. Das «Zweikammersystem», so argumentierte Bützberger weiter, ist ein wesentlicher Grund für mich, den Entwurf nicht anzunehmen, gerade dieses Zweikammersystem wird die Verwicklungen vermehren. Das zweite Verwerfungsmotiv finde ich darin: Früher war der Zweck des Bundes ein äusserer gewesen. Man wollte sich durch diesen nur stark nach aussen zeigen und die Ruhe im Inneren handhaben. Jetzt aber wird ein wesentlicher Teil des kantonalen Staatszweckes in den Bundeszweck aufgenommen. Die Bundesgewalt, die Bundesbehörden werden in die innere Verwaltung der Kantone eingreifen und die Folge davon wird sein, dass die Verwicklungen grösser und die Zwistigkeiten eher erhöht statt beseitigt werden.

Als weiteren wesentlichen Grund für die Ablehnung nennt Bützberger «die fehlenden Garantien für die Ausführung der schönsten Grundsätze, unter denen er das *Niederlassungsrecht* versteht; das Prinzip der freien Niederlassung aller Schweizer in der ganzen Eidgenossenschaft ist auch illusorisch, die daherige Garantie hat keinen inneren Gehalt, weil für die Exekution

Blick über das Bleienbacher Tal gegen die Buchser und Thunstetter Höhen (Brotheiteri).
Foto Val. Binggeli, Langenthal

nicht gesorgt ist. In ähnlicher Weise verhält es sich auch mit dem *Koalitionsrecht* und mit der *Pressefreiheit*, die Art. 45 gewährleistet. Wird doch beigefügt, dass die Kantone zuvor Pressegesetze zu erlassen haben, und dass diese Gesetze vom Bundesrat gebilligt werden sollen. Der Bundesrat hat also zu untersuchen, ob die Pressegesetze zweckmässig sind oder nicht, oder mit andern Worten: Der Bundesrat hat Strafbestimmungen zu erlassen … Ich kann aber nimmermehr zulassen, dass eine politische Behörde über einen so wichtigen Gegenstand gesetztliche Vorschriften erlässt. Nicht nur das, ich halte es für sehr gefährlich. Ist es doch sehr wohl möglich, dass die Pressegesetze mit Zusätzen vermehrt und beschränkt würden, dass wir Pressefreiheit in Zukunft gar nicht mehr haben würden, wenn sie der Bundesregierung nicht mehr konvenieren sollte …».

Die weitere Opposition Bützbergers galt gleichfalls der Fassung der Art. 44 und 48. Er findet es nicht richtig, dass nur den anerkannten *christlichen* Konfessionen freie Religionsausübung garantiert wird, anderen Konfessionen, die nicht weniger staatsgefährlich wären, aber nicht. In diesem Zusammenhang verweist er auf einen allgemein bekannten Ausspruch Friedrichs des Grossen und dessen Toleranz in der Frage der Religionsausübung. In diesem Sinne hätte denn auch das eidg. Staatsgrundgesetz die freie Religionsausübung zu gewährleisten.

Das Schicksal der Bundesverfassung erschien, so weit es den Kanton Bern betraf, eine Zeitlang recht ungewiss. Die Regierung hatte mit 5 zu 4 Stim-

men Verwerfung beantragt und viele, die als «entschieden freisinnig» galten, machten wie Bützberger aus ihrer oppositionellen Haltung keine Mördergrube. Glücklicherweise, so möchten wir retrospektiv sagen, folgte der Grosse Rat nicht den Stämpfli, Bützberger, Stockmar, Niggeler und andern bekannten Koryphäen des Radikalismus, sondern billigte, mit 146 zu 40 Stimmen, den vorgeschlagenen Kompromiss, der zur *damaligen* Zeit sich wohl als die einzig mögliche Lösung in dieser schwerwiegenden Frage empfahl. Bützberger hat schon wenige Jahre später, wie wir wissen, der Bundesverfassung gegenüber eine andere Haltung eingenommen, nicht nur das Positive an ihr gewürdigt, sondern sie sogar verteidigt …

Das Bernervolk sanktionierte den Entscheid des Grossen Rates mit grossem Mehr (10953 Ja gegen 3357 Nein) bei rund 85000 Stimmberechtigten(!). Nur die Freiberge und unter dem Einfluss Stockmars auch das Amt Pruntrut, verwarfen. Das *Amt Aarwangen* nahm mit 723 Ja gegen 57 Nein an und desavouierte damit jene sechs Grossräte des Amtes, die sich dem Protest gegen die neue Bundesverfassung angeschlossen und diesen unterzeichnet hatten! Sämtliche zehn Kirchgemeinden nahmen das Verfassungswerk mit überwältigendem Mehr an – bei freilich ganz miserabler Stimmbeteiligung! In der damals volksreichsten Kirchgemeinde des Amtes Aarwangen, der Kirchgemeinde *Rohrbach*, hatten sich gar nur 71 Mann an der Abstimmung beteiligt. Im *Amt Wangen* standen den 658 Ja nur 8 Nein gegenüber!

Die Militärkapitulationen mit Neapel – ein neuralgischer Punkt

Gegen Ende der vierziger Jahre wurde die öffentliche Diskussion u.a. auch durch die Frage der Militärkapitulationen mit dem Ausland belebt. So unterhielt der Kanton Bern damals eine solche mit dem Königreich Neapel/Sizilien. Veranlasst durch Ereignisse, die sich in Neapel abspielten und die Beteiligung von Berner Regimentern an der Unterdrückung eines dortigen Volksaufstandes, stellte sich im Jahre 1849 ernsthaft die Frage einer vorzeitigen Rückberufung dieser Truppen. Diese Frage war im Februar 1849 Gegenstand eines Vortrages, den Bützberger im *Volksverein* des *Amtes Aarwangen* im Bad Gutenburg hielt, wobei er dieses Thema sowohl vom finanziellen, moralischen als auch nationalen Standpunkt aus beleuchtete und für die vorzeitige Rückberufung der Truppen plädierte. Er verkannte dabei nicht, dass der Schweiz ein momentaner Nachteil erwachse, wenn die abgeschlossenen Ver-

Bleienbach, Belhüsli (oder Böuhüsli) heute abgebrochen. Geburtshaus von Nationalrat Bützberger. Gezeichnet vom 18jährigen Simon Ruch ca. 1945.

träge gebrochen und die Truppen zurückgerufen würden. Doch wäre der Schaden, der daraus entstünde, nicht so bedeutend wie man jetzt vielfach annehme. Man könnte doch Sardinien und der Lombardei Konzessionen machen, so dass die Schweiz nicht allzu grosse finanzielle Opfer zu bringen hätte. Bützberger ging auch von der Annahme aus, dass ein grösserer Teil der Truppen nicht nach Hause zurückkehren, sondern vielmehr in die Reihen der Republikaner treten werde. Was den zweiten Punkt betreffe, so sei es für die republikanische Schweiz ein Schandfleck, wenn ihre Söhne in den Dienst der Monarchien treten, um die Republikaner zu unterdrücken. Auch sei es für

die in Italien wohnenden Schweizer gegenwärtig höchst gefährlich, diese widernatürliche Kapitulation länger fortbestehen zu lassen, denn die Erbitterung der Italiener gegen die Schweizer sei so weit vorgerückt, dass sie bald ihres Eigentums und ihres Lebens nicht mehr sicher seien. Endlich sei es in diesem Moment für die republikanische Existenz der Schweiz von grösster Wichtigkeit, diese Kapitulation wenn immer möglich aufzuheben. Denn wenn die Republikaner siegen, so werden sie es den Schweizern wohl nicht so leicht vergessen, dass sie gegen sie gekämpft haben, und das werde ohne Zweifel von finanziellen Nachteilen sein. Wenn die Schweiz etwa von der Reaktion angegriffen werden sollte, so hätte sie ihre besten Kräfte selber zu gebrauchen. Soweit ein kurzer Pressebericht über diesen Vortrag Bützbergers. Wie der Berichterstatter weiter bemerkt, erhielt er von der Vortragsveranstaltung den Eindruck, dass «die ganze Versammlung so ziemlich allgemein die von Bützberger vertretene Ansicht teile». Man habe die «finanziellen Bedenken in den Hintergrund gerückt und der moralische Punkt habe sich geltend gemacht».

Als bald hernach die gleiche Frage im Grossen Rat aufs Tapet kam, vertrat Bützberger den Antrag des Regierungsrates, der verlangte, dass Anwerbungen für napolitanische Dienste eingestellt und nicht wieder eröffnet werden sollten. Er motivierte auch eine vorzeitige Auflösung der Kapitulation und die Rückkehr der Berner Truppen. Eduard Blösch wandte sich als Wortführer der konservativen Opposition freilich mit aller Entschiedenheit gegen die im Wurfe liegende einseitige Aufhebung der geschlossenen Verträge. Er ging dabei davon aus, es gebe in der Welt nur eine *Moral*, nur ein *Recht* und er könne durchaus nicht zugeben, dass Private schuldig seien, Verträge zu halten, hingegen Regierungen berechtigt, diese zu verletzen. Über solche formalrechtliche Bedenken setzten sich freilich die Radikalen, die mit den um die Freiheit ringenden Republikanern Italiens uneingeschränkt sympathisierten, hinweg und mit 141 zu 18 Stimmen nahm der Grosse Rat die von Bützberger begründeten Anträge des Regierungsrates an.

Ablehnung der Wahl in den Regierungsrat

Die mannigfachen Interventionen des jungen 29jährigen Grossrates hatten diesen bald einmal in den Vordergrund der politischen Szene gerückt. So konnte es kaum überraschen, dass nach erfolgter Wahl Ulrich Ochsenbeins in

den Bundesrat (Dezember 1848), als dessen Nachfolger im Regierungsrat Bützberger nominiert wurde. Im ersten Wahlgang totalisierte er 72 Stimmen und gewann damit einen erheblichen Vorsprung vor zwei Konkurrenten. Aber im dritten Skrutinium ging der «gemässigte» Radikale Johann Ulrich Lehmann von Lotzwil siegreich mit 100 Stimmen durchs Ziel, während der «Vollblutradikale» Bützberger sich mit 80 Stimmen begnügen musste …

Bald nach dieser Ergänzungswahl trat auch Regierungsrat Albert Jaggi aus der Exekutive zurück, der als Demissionsgrund angab, «er heigs bi däm Pack unmüglich meh länger chönne ushalte». Bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen wurde diesmal Bützberger mit 98 Stimmen gewählt (3. August 1849). Doch lehnte er die anscheinend bereits im ersten Wahlgang auf ihn gefallene Wahl ab, wohl kaum deshalb, weil er, wie Jaggi, das Regierungsratsteam als «Pack» empfand, sondern weil er die selbständige Berufsausübung einem Regierungsmandat vorzog. Ende Oktober 1849 fand neuerdings eine Ersatzwahl für Jaggi statt, wobei mit 117 Stimmen Oberrichter Steiner gewählt wurde. Bützberger hat auch bei späteren Vakanzen im Regierungsrat wiederholt eine Wahl in die kantonale Exekutive abgelehnt.

1850 – politische Wende im Kanton Bern

Hatten die Grossratswahlen 1846 mit einem grossen Sieg der Radikalen oder «entschieden Freisinnigen» geendet, oder wie man sie damals auch nannte, der «Weissen», so sah für sie am Vorabend der Maiwahlen 1850 die Situation schon kritischer aus. Die Bilanz der radikalen Regierungstätigkeit wies neben Aktiven auch erhebliche Passiven, namentlich auf dem finanziellen Sektor, auf. Dass die «Schwarzen» oder Konservativen in ihrer Wahlpropaganda dies nach Noten und hemmungslos ausnutzten, konnte kaum überraschen. Bei den letzteren fanden sich die Alt-Liberalen vom Schlage der Blösch und Schnell von Burgdorf, der Knechtenhofer von Thun, der Brunner von Meiringen und Geiser von Langenthal, zuammen mit dem von ihnen einst so grimmig bekämpften Patriziat der Stadt Bern und den sog. Ultramontanen des Jura. In grossen Volksversammlungen warben «Weisse» wie «Schwarze» für ihr Wahlprogramm. Beide hielten am gleichen Tage und am gleichen Orte, in Münsingen, lediglich durch eine schmale Strasse voneinander getrennt, fast zur gleichen Tageszeit im März 1850 eine Grosskundgebung ab: Die «Weissen» tagten auf der sog. Bärenmatte, während die

«Schwarzen» die Leuenmatte als Begegnungsstätte gewählt hatten. Und was angesichts der herrschenden Kampfstimmung fast als ein Wunder zu bezeichnen ist, war, dass abgesehen von einem bedeutungslosen Scharmützel, beide Tagungen einen reibungslosen Verlauf nahmen. Auf der Bärenmatte sprachen nicht weniger als 15 Redner, worunter auch Bützberger, welcher «scharf den Abfall vieler Liberaler von den ursprünglichen Idealen geisselte, die Heuchelei derer anprangerte, die heute versichern, es mit der Verfassung von 1846 zu halten, während sie in Wirklichkeit stets gegen diese arbeiteten, den Sonderbund protegierten und über den Fall von Ungarn jubelten …»

Auch aus dem Oberaargau hatten sich die Angehörigen beider Parteien eingefunden: Wohl in grösserer Zahl die Radikalen, während auf der Leuenmatte der Langenthaler Kreuzwirt Oberst Geiser, Führer der oberaargauischen Schwarzen, mit 20 bis 30 Mann erschien, unter ihnen auch Vater und Sohn *Rickli* aus *Wangen a.d.A.;* dieser war fünf Jahre zuvor als Freischärler nach Luzern mitmarschiert und war damals von den Luzernern, wie rund 1000 andere Schicksalsgefährten, gefangengenommen und wie diese dann losgekauft worden …

Das Wahljahr 1850 hatte in Langenthal neues politisches Leben entfacht: Bisher bestand hier bloss eine sog. Lesegesellschaft mit Standort im Kreuz. «Die meisten Teilnehmer derselben gehören unserem Patriziat an der Herrengasse an», meldete der Langenthaler Korrespondent der radikalen «Berner Zeitung». «Da nun aber in jüngster Zeit der (konservative) Oberländer Anzeigen als das Evangelium der neuen Zeit proklamiert wurde und die freisinnigen Zeitungen als ‹Saublätter› tituliert wurden, entschloss man sich bei den Radikalen gleichfalls zur Gründung einer ‹Lesegesellschaft›, und zwar beim Bären, damit sie, wie die ‹Berner Zeitung› spitzig bemerkt, die Noblesse des Fleckens nicht mehr durch ihre Gegenwart erzürnen und diese ungestört über die jetzige Ordnung der Dinge und über die Regierung losziehen und schimpfen kann.»

Das Wahlergebnis vom 5. Mai 1850 bedeutete bekanntlich für die Radikalen einen empfindlichen Rückschlag: Die Konservativen erlangten eine wenn auch knappe Mehrheit. Sie erhielten 118 Grossratsmandate, die «Weissen» kamen auf 105 Sitze. Bei etlichen Gewählten war die Parteizugehörigkeit zweifelhaft. In den drei Wahlkreisen des Amtes *Aarwangen* (Aarwangen, Langenthal und Rohrbach) wurden im ersten Wahlgang ausschliesslich Radikale gewählt, welche Stimmenzahlen von 720 bis 1247 totalisierten. Im Wahlkreis Langenthal kamen die «Schwarzen» auf total 430 Stimmen. Erst

bei der Nachwahl vom 26. Mai gelangte, als einziger «Schwarzer» des Amtes Aarwangen, Kreuzwirt Oberst Geiser, welcher während des Wahlkampfes als Patrizierfreund heftig angefochten worden war, wieder in den Grossen Rat. Von 1112 abgegebenen Stimmen vereinigte er 607 Stimmen auf sich. Im Amt Aarwangen kamen also 12 «Weisse» und 1 «Schwarzer» wieder in den Rat der Zweihundert, während das *Amt Wangen* 5 «Weisse» (Wahlkreis Herzogenbuchsee) und 4 «Schwarze» (Wahlkreis Oberbipp, umfassend das ganze Bipperamt) ins Berner Rathaus delegierte.

Auf den Bänken der Opposition

Die «Schwarzen» nützten ihren Wahlsieg weidlich aus: Wie die Radikalen vier Jahre zuvor das sog. Freischarenregiment aus lauter Radikalen, freilich teils auch solchen gemässigter Observanz, bestellt hatten, so setzte sich nunmehr die neue Regierung, das «Blöschregiment», ausschliesslich aus Konservativen zusammen, teils aus einstigen Dreissiger Liberalen, die sich zusammen mit etlichen Bernburgern ans Regierungssteuer setzten. Die auf die Oppositionsbänke verwiesenen Radikalen zögerten nicht, Blösch und den seinen das Regieren so sauer als möglich zu machen. Gegner erwuchsen der neuen Regierung aber auch aus Kreisen der alles andere als homogen zusammengesetzten konservativen Partei. So stand Blösch mit seinem Regierungsteam stets mehr oder weniger zwischen Hammer und Amboss. An bleibenden bedeutenden Leistungen konnte auch dieses aufwarten, aber im grossen und ganzen war die Zeit ausschliesslicher konservativer Herrschaft im Kanton eine Periode schwerer Kämpfe und Unruhen in verschiedenen Landesteilen (so vor allem auf dem «Bödeli» und im St.-Immer-Tal). Konservative Ausschliesslichkeit zeigte sich nicht allein in der Zusammensetzung der Regierung, sondern u.a. auch bei *Oberrichterwahlen*: Als sich Ende September 1850 fünf liberale Oberrichter im periodischen Austritt befanden, fielen sämtliche Wahlen im konservativen Sinne aus. Keiner der bisherigen wurde wiedergewählt. «Jitz isch es guet», soll sich damals ein eifriger «Schwarzer» geäussert haben.

Ungestümes konservatives Machtstreben ergab sich auch bei den Wahlen der Statthalter und Amtsgerichtspräsidenten. Nicht nur wurden bei Neuwahlen manche bisherigen Beamten übergangen und durch neue ersetzt, sondern die neue Grossratsmehrheit setzte sich in nicht weniger als 18

Amtsbezirken auch über die entsprechenden Volksvorschläge hinweg. Als einer der Übergangenen, ein jüngerer Familienvater und Gerichtspräsident, deshalb bei Blösch vorstellig wurde, antwortete dieser: «Mir müesse halt Lüt ha, mit dene mer chöi regiere.» Bei den Bezirksbeamtenwahlen im Oberaargau, wo entschieden «weiss» gewählt wurde, behaupteten sich sowohl im Amt Aarwangen wie Wangen die bisherigen radikalen Amtsinhaber siegreich mit grossem Mehr gegenüber konservativen Kandidaten. Auch in dieser neuen Legislaturperiode war Bützberger, zeitweise wenigstens, im Grossen Rat tätig.

Die «berühmt-berüchtigte Schatzgelderäffäre»

In Wiederholung der früheren Behauptung des Grossrates Beutler (Heimenschwand) hatte Stämpfli im Januar 1851 erklärt, er werde beweisen, dass mehrere Millionen, die sich früher, d.h. vor dem Jahre 1798, im Staatsschatz befunden hätten, nicht mehr darin, aber doch in Bern befänden. Nicht die Franzosen hätten die fraglichen Millionen geplündert, vielmehr, so war die Meinung, hätten Patrizier diese «gerettet»! Die Schatzgelderagitation trieb im Zeichen der konservativen Parteiherrschaft weitherum im Bernerlande ihre Blüten: An vielen Orten kam es deshalb zu Volksversammlungen, so am 10. August 1851 in *Herzogenbuchsee*, wo Bützberger in Anwesenheit von rund 10 000 Teilnehmern über die sog. Dotationsgeschichte berichtete, die damit geendet hatte, dass die Güterausscheidung mit der Burgergemeinde Bern zu Ungunsten des Kantons ausfiel. Zum Schluss seines Referates verlangte er die Einsetzung einer Untersuchungskommission durch den Grossen Rat unter Ausschluss aller Bernburger, und für den Fall einer Weigerung drohte er schon jetzt mit der Abberufung des Grossen Rates. Der Grosse Rat entsprach diesem Begehren, jedoch entschied er, nach heftigen Auseinandersetzungen, gegen den verlangten Austritt der 40 Bernburger Grossräte wie überhaupt irgendwelcher Mitglieder des Grossen Rates. Der grossrätlichen Untersuchungskommission gehörten fünf Konservative und vier Radikale an, unter diesen auch Bützberger. Und so merkwürdig es auch klingen mag, die Untersuchungskommission trennte sich, genau nach ihrer Parteistellung, in eine Mehrheit und eine Minderheit. Demzufolge wurde sowohl ein Mehrheitsgutachten wie ein Minderheitsgutachten erstattet. Das erstere gab A. v. Gonzenbach dem Rate zur Kenntnis. Dieses gelangte zum Schluss,

«dass der ganze Bestand des bernischen Staatsschatzes, wie er im grossen Schatzgewölbe am 5. März 1798 vorhanden war, von den Franzosen behändigt worden sei; dass auch betreffend der sog. Oberländergelder der ganze mutmassliche Betrag entweder in die Hände der Franzosen gefallen oder als für die bernische Staatskasse gerettet erwiesen sei».

In Erwägung aller Tatsachen erklärte sich die Mehrheit der Kommission mit dem Ergebnis der Untersuchung befriedigt.

Das *Minderheitsgutachten*, erstattet von Bützberger, der sich, wie Gonzenbach, die städtischen Archive hatte öffnen lassen, gelangte zu folgender Schlussnahme und Antrag: «Es seien die Gelder und Wertschriften, aus welchen der sog. *Reserve-* und *Separatfonds* der Stadt Bern gebildet wurde, samt Interessen als *Staatsvermögen* und als Aequivalent für die dem Staatsschatz rechtswidrig entzogenen, von der Stadt und für die Stadt verwendeten Gelder zurückzufordern und dieser Forderung mit allen dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln Geltung zu verschaffen.»

Bützberger kam in seiner zweistündigen Begründung dieses Antrages zum Schluss, dass «starke Indizien dafür vorliegen, wonach bedeutende Summen zwischenhinaus in die Hände der Stadt Bern gelangt seien». Ein Presseberichterstatter bemerkte zur Rede Bützbergers, diese hätte ihren Eindruck auf die Versammlung, d.h. auf den Grossen Rat, nicht verfehlt. «Wer unbefangen die in derselben vorgebrachten Tatsachen prüfte, musste die vollendete Überzeugung erhalten, dass der Separat- und Reservefonds der Stadt Bern dem Staat vorenthaltenes Gut sei.»

Die Schatzgelderaffäre fand ihren offiziellen Abschluss erst im März 1853, als Gonzenbach und Bützberger ihre eben erwähnten Anträge begründeten. Mit 107 gegen 85 Stimmen pflichtete der Grosse Rat dem Antrag der Kommissionsmehrheit bei und damit fand «diese skandalöseste Episode der neueren Berner Geschichte» – so Emil Blösch in seiner bekannten Biographie seines Vaters – ihren endlichen Abschluss.

Im bereits angedeuteten engen Zusammenhang mit der Schatzgelderagitation stand die

«Abberufungskampagne gegen die konservative Regierung und den Grossen Rat»

Die Abberufung der ersteren setzte jene der Legislative voraus. Der Abberufungsgedanke stiess u.a. auch im vorwiegend radikalen Oberaargau auf be-

geisterte Zustimmung. Einer im Januar 1852 erschienenen Aufforderung des «Vaterländischen Pilgers» entsprechend, fand im gleichen Monat noch, auf Einladung des «Volksvereins des Amtes Aarwangen», eine von rund 300 Stimmberechtigten besuchte Versammlung im Bade Gutenburg zur Besprechung der Abberufungsfrage statt. Bützberger leitete die Verhandlungen. Er legte auch die Gründe dar, die für Abberufung sprachen, wobei er die jüngste politische Entwicklung im Kanton Bern seit der denkwürdigen Münsingertagung vom 25. März 1850 umriss. Nach ihm sprachen zwei weitere Redner, welche die Notwendigkeit der Abberufung betonten. Vereinigung aller liberalen Kräfte im ganzen Kanton müsse stattfinden zur Bekämpfung der «Vorrechtler- und Pfaffenpartei». Sämtliche Anwesenden unterstützten die Abberufung. Diese warf im Amt Aarwangen besonders grosse Wellen; bis anfangs Februar 1852 verlangten 1129 Bürger diese schriftlich; am meisten Unterschriften kamen in Aarwangen selber zustande. In vier oberaargauischen Ämtern (Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen) unterzeichneten bis anfangs Februar 3501 Bürger; im ganzen Kanton hatten 16 000 dieses Volksbegehren unterzeichnet. Die *Volksabstimmung* ergab im ganzen Kanton gesamthaft die Ablehnung der Abberufung; 45 131 sprachen sich gegen diese und 38 422 dafür aus. Mit einem Dankgottesdienst im Münster und einer Liebessteuer feierten die aufatmenden Konservativen den für sie eher unerwarteten Sieg. Das Amt Aarwangen hatte sich, was nicht sonderlich überraschte, mit starkem Mehr (2865 gegen 1471 Stimmen) für die Abberufung entschieden, Langenthal brachte 355 Ja gegen 257 Nein auf; alle Kirchgemeinden des Amtes, ausgenommen Bützbergers Heimatgemeinde Bleienbach, wo sich ein Zufallsmehr für die konservative Regierung ergab, hatten der Abberufung zugestimmt. Desgleichen hatte sich auch das Amt Wangen mit knapp 1900 Ja gegen etwas über 1300 Nein für diese augesprochen; lediglich die beiden Kirchgemeinden des Bipperamtes hielten dem «Blöschregiment» die Treue.

Die Enttäuschung im Lager der «Weissen» war verständlicherweise nicht gering. Bützberger ging so weit, dass er den Austritt aus dem Grossen Rat erklärte, mit der an seinen Freund Stämpfli gegebenen schriftlichen Begründung, er habe bei der Abberufung so agitiert, dass er mit Ehren nicht mehr im Grossen Rat sitzen könne. Seine Meinung ging dahin, keine Opposition mehr zu machen, weder im Grossen Rat noch in der Presse, bis die vierjährige Amtsdauer abgelaufen sei. Er war sogar der Meinung, es sollten «alle liberalen Blätter aufhören zu erscheinen», vor allem suchte er Stämpfli zu bewegen,

von der Redaktion der «Berner Zeitung» zurückzutreten, da er befürchte, dass man ihn ruinieren wolle, sei doch das Pressegesetz wesentlich gegen ihn gerichtet.

Der Volksentscheid vom 18. April 1852 hatte zur Folge, dass die Scharfmacher bei den Konservativen kühner wurden und u.a. gegen das Lehrerseminar in Münchenbuchsee und Direktor Grunholzer vorgingen, welches wie die Hochschule als eine Pflanzstätte des Radikalismus galt. Das Seminar in seiner bisherigen Gestalt wurde aufgehoben und reorganisiert und erhielt in dem Zürcher Morf eine neue Leitung. Mit einem Verbot wurde der «Grütliverein» belegt.

Ausserparlamentarische Opposition gegen das Gemeindegesetz

Als im Grossen Rat das Gemeindegesetz, die Reorganisation des Seminars Münchenbuchsee und das Pressegesetz im Feuer standen, bekämpfte Stämpfli die Regierung als Journalist, während der redegewandte Advokat Bützberger das Mittel der Volksversammlung benützte, so insbesondere als in den einzelnen Landesteilen das Gemeindegesetz, ein besonders bedeutsamer gesetzgeberischer Erlass, zur Sprache gelangte. «Grundlage der politischen Organisation des Staates sind die Gemeinden und nur von den Gemeinden ist eine gründliche und gesunde Neubelebung des Staatskörpers möglich.» Von dieser Maxime aus liess sich die konservative Regierung leiten, als sie, unter Führung von Eduard Blösch, das Gemeindegesetz schuf, das wohl die Übelstände des bisherigen Dualismus zwischen Einwohner- und Burgergemeinde bis zu einem gewissen Grade behob, sich aber doch darauf beschränkte, eine Ausscheidung jener bürgerlichen Güter anzuordnen, die ihrer Bestimmung nach kommunalen Zwecken dienten, von jenen, die als blosses Korporationseigentum betrachtet werden konnten. Der Einwohnergemeinde wurde dadurch ein eigenes, wenn auch verhältnismässig bescheidenes Vermögen zuteil.

Um die Meinung im Volke zu erkunden und gleichzeitig auch für seinen Gemeindegesetz-Entwurf zu werben, veranstaltete Blösch als Schöpfer desselben mancherorts Versammlungen von Ausgeschossenen aller Gemeinden eines Landesteils. Eine solche fand am 10. September 1852 z.B. in Koppigen statt, bei welcher 180 Gemeinden des Oberaargaus und Emmentals vertreten waren. Zweifellos eine grössere Rolle als der Entwurf selber, welcher dem Oberaargau als einer bekannten Hochburg des Bürgertums verständnisvoll

entgegenkam, spielte die durch die Schatzgelderagitation offensichtlich angeheizte parteipolitische Leidenschaft. Jedenfalls hatte Blösch keinen leichten Stand, da die Gegnerschaft, hier in der Mehrzahl, die Besprechung zu verhindern suchte und auf Nichteintreten drängte. Er habe, da die konservative Minderheit sich passiv verhielt, «nicht nur den Karren ziehen, sondern selbst noch den Brämen wehren müssen», vertraute er seinem Tagebuch an. Eine dieser «Brämen», und zugleich eigentlicher Hauptgegner, war Bützberger, «ein leidenschaftlicher, aber an Talenten, Gesittung und Charakter die mehrsten seiner Partei weit überragender, junger Anwalt», wie Blösch ihn charakterisierte. Auch er schloss auf Nichteintreten, weil er die Grundlagen selber als fehlerhaft bezeichnete, und das vermutlich aus einem gewissen radikalen Doktrinarismus und nicht allein aus Voreingenommenheit gegenüber dem parteipolitischen Gegner.

Bützberger beanstandete im Entwurf «die unvollständige Ausscheidung der bürgerlichen Korporationen von den Ortsgemeinden, die Gestaltung der gemischten Gemeinden (diese entsprachen am meisten den Absichten Blöschs), die Erhaltung bürgerlicher Vormundschaftsbehörden neben den örtlichen, die beschränkten Vorschriften über das Stimmrecht und die vom Zivilgesetz abweichenden Grundsätze der Vermögensausscheidung zwischen den beiden Gemeindekorporationen». Dagegen brachte Bützberger, anerkennend, dass Tadeln leichter sei als Bessermachen, als Grundlagen für das neue Gemeindegesetz in Vorschlag, «dass in jeder Gemeinde, auch wo bisher keine Burgergemeinde existiert und kein Burgergut besteht, eine Burgergemeinde organisiert wird. Jedoch sollten keine gemischten Korporationen gestattet werden, auch wenn beide Korporationen einverstanden seien. Die bürgerlichen Korporationen behalten nicht alle die Verwaltung des eigentlichen Burger- oder Nutzungsgutes; die Verwaltung aller übrigen Gemeindegüter, mit Einschluss der bürgerlichen Armengüter, wird ihnen entzogen und den Einwohnergemeinden übertragen. Für die Güterausscheidung dienen kurzerhand die Zivilgesetze als Norm. Für das Stimmrecht in den Gemeinden gelten die gleichen Grundsätze wie für das Stimmrecht in den politischen Versammlungen, d.h. wie bei kantonalen Abstimmungen.»

Das Gemeindegesetz wurde in der Novembersession 1852 vom Grossen Rat verabschiedet. Nunmehr sass auch Bützberger wieder im «Rate der Zweihundert», in welchen er sich im Oktober 1852 im Wahlkreis Langenthal erneut hatte wählen lassen. Das Gemeindegesetz von 1852 behauptete sich bis in die neunziger Jahre hinein in der Gesetzgebung unseres Kantons

und darf, selbst in Würdigung aller ihm anhaftenden Mängel, als eine der besten gesetzgeberischen Leistungen der fünfziger Jahre gewertet werden.

Das Jahr 1853 verlief friedlicher und ruhiger als sein Vorgänger. Es stand im Zeichen des grossen Bundesfestes, der Erinnerung an die 500jährige Zugehörigkeit Berns zur Eidgenossenschaft, das Radikale und Konservative vereint um die festlichen Banner scharte.

Im Laufe des Winters 1853/54 rüsteten die Parteien freilich von neuem zur im Mai 1854 bevorstehenden Ausmarchung. Unmittelbar vor den Maiwahlen wurde im Schosse der Regierung ein Entwurf aufgestellt, welcher die Anwendung der *Prügelstrafe* gestattete, nicht jedoch eigentlich vorschrieb, «gegen unverbesserliche Diebe, Landstreicher und wiederholt bestrafte liederliche Dirnen». Die Regierung beging den faux pas, den Entwurf kurz vor den Wahlen zu veröffentlichen! Der Gedanke an Prügel wurde natürlich der konservativen Regierung als Inhumanität ausgelegt. Dass auch die sog. Freischarenregierung im Jahre 1849 einen ähnlichen Entwurf ausgearbeitet hatte, der freilich der Öffentlichkeit nicht bekannt gemacht wurde, vermochte nicht zu verhindern, dass ein Schrei der Empörung vor allem im Jura gegen die «Loi de la Schlague» laut wurde. Dass die Radikalen den offensichtlichen gouvernementalen Missgriff bei den Wahlen weidlich ausnutzten, war nicht verwunderlich. Immerhin behaupteten die «Schwarzen» trotzdem ihre Mehrheitsstellung im Grossen Rat, wo nunmehr 113 Konservative und 105 Radikale Einsitz nahmen. Aber auf beiden Seiten war man des ewigen Haders müde.

Das Zauberwort «Fusion» verfehlte nicht eine gewisse Breitenwirkung. Als Vater des Fusionsgedankens galt Bundesrat Ochsenbein, welcher sich schon zur Zeit, da er der bernischen Regierung angehörte, erheblich von seinen bisherigen radikalen Gesinnungsgenossen distanziert hatte und seit der Wende von 1850 den Konservativen ein freundliches Gesicht zeigte. Gefördert wurde die Fusion vor allem durch Fürsprecher Burri in Burgdorf. Im Grossen Rat warb Gfeller (Signau) für den Fusionsgedanken. Ein ausgeprägtes Friedensbedürfnis tat sich vor allem bei den Konservativen auf dem Lande kund, während bei jenen in der Stadt das Heil für die Zukunft von grösserer Entschiedenheit in der Verfechtung konservativer Gedankenwelt erblickt wurde.

Wie Bützberger sich zur Fusionsfrage stellte, zeigt sein Votum im Grossen Rat, kurz vor den Maiwahlen, als in dieser Behörde die Wahlkreiseinteilung Aarbergs zur Beratung stand. Dabei führte er u.a. aus: «Die Spaltung

in zwei fast gleich starke Parteien ist ein Unglück und kann und darf in die Länge nicht fortbestehen. Im Volke wie im Rate übt sie den unseligsten Einfluss aus. Hier entscheidet nicht die Überzeugung, sondern die Parteistellung, ich selbst gestehe, dass ich in dieser Hinsicht in den letzten vier Jahren meine Pflicht nicht erfüllte. Ich anerkenne, dass es bei ihrem Amtsantritt der redliche Wille der jetzigen Regierung war, zu *versöhnen*. Allein die Parteiverhältnisse hätten es nicht zugelassen. So wird die Rechte, wenn sie in den Wahlen Meister bleibt, auch künftig auf Einigung hinstreben und auch für die Linke, wenn sie die Mehrheit erlangt, ist dies ein Gebot der Notwendigkeit. Die Parteiung muss aufhören, wenn nicht alles zugrunde gehen soll und fällt der Wahlsieg den Konservativen zu, so wünsche ich, dass ihre Mehrheit eine starke sei, damit sie ehrenhaft verwalten kann im Interesse des Landes …»

«Diese durch Klarheit des Vortrages und den Anstand der Persönlichkeit gehobenen Worte blieben nicht ohne Eindruck», bemerkte ein konservativer Führer, «welcher jedoch bald durch heftige Ausfälle eines andern oberaargauischen Grossrates verwischt wurde.»

Nach den Wahlen bildete sich eine neunköpfige grossrätliche Kommission, welcher neben den üblichen Wahlprüfungen auch die Vorbereitung der Fusion oblag. In dieses Gremium wurde auch Bützberger gewählt. Aus konservativer Sicht erschien die Zusammensetzung desselben, wie Blösch seinem Tagebuch anvertraute, als eine «höchst unglückliche und erweckte augenblickliche Besorgnisse, zumal von den 9 Kommissionsmitgliedern 7 notorische Anhänger der Fusion waren. Zudem befand sich unter den Radikalen der beste Kopf der Partei, der mit Stämpfli innigst befreundete Bützberger …»

Nach den Vorschlägen dieser Kommission wurde dann auch die Fusionsregierung bestellt, zunächst je 4 Konservative und Radikale. Mit Spannung wurde die Wahl des 9. Regierungsmitgliedes erwartet, die der konservative Dähler, der bisher schon der Regierung angehört hatte, mit knappem Vorsprung gewann, so dass den 4 neueintretenden Radikalen 5 Konservative gegenüberstanden. Dem neuen Regierungsteam gehörten die profiliertesten Persönlichkeiten der beiden Parteien, Eduard Blösch und Jakob Stämpfli, an. Die Fusionsperiode war im grossen und ganzen gesehen eine Zeit fruchtbarer Zusammenarbeit. Unter Stämpflis Leitung wurde die materielle Wohlfahrt wesentlich gefördert: So kam das Gesetz über die Korrektion der Gürbe und jenes über die Tieferlegung des Brienzersees zustande. Noch kurz bevor

Stämpfli nach knapp einjähriger erneuter Regierungstätigkeit, in den Bundesrat übertrat, legte er dem Grossen Rat den wichtigen Gesetzesentwurf über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien vor. Wesentlich in den Vordergrund rückte jetzt auch die *Eisenbahnfrage*, wobei die Richtung der Bahnlinien als vordergründige Hauptfrage erschien.

Wunde Punkte im Schulwesen

Im geistig-kulturellen Bereich erwies sich die Reorganisation des Schulwesens als ein besonders gewichtiger «Brocken». Der «gemässigt» radikale Erziehungsdirektor Dr. med. Lehmann legte 1856 dem Grossen Rat drei Entwürfe vor, die sowohl die Primarschule als auch die Sekundarschule und die Kantonsschule visierten. In sehr behutsamer Weise suchte der neue Erziehungsdirektor den Bedürfnissen der Primarschule Rechnung zu tragen. Gegen seine Schulgesetzgebung erhob sich eine grosse, ausserordentlich lebhafte Opposition, deren Hauptsitz im *Oberaargau* und in den bis jetzt mit Progymnasien versehenen Munizipalstädten war und sich sowohl in der Presse als auch in besondern Flugschriften Luft gemacht hatte. Bützberger plädierte als «Wortführer einer in *Herzogenbuchsee* stattgefundenen Volksversammlung in einer wie immer ausnehmend klaren und gewandten, hin und wieder aber herben Rede» auf Rückweisung der Entwürfe an die vorberatende Grossratskommission, in zweiter Linie an den Regierungsrat, wobei er verschiedentlich von andern Rednern unterstützt wurde. In seinen Ausführungen legte er den Finger auf manchen wunden Punkt: Als wesentlichste Frage bezeichnete er die, ob nach der neuen Organisation des Schulwesens die bestehenden Schulanstalten so ineinander greifen, dass es möglich ist, von der Primarschule in die Sekundarschule oder ins Progymnasium, von den letzteren an die Kantonsschule und von dieser an die Hochschule oder das Polytechnikum gelangen zu können. Durch die vorgeschlagenen Mittel und Wege kann dieser Zweck nicht erreicht werden.

Bützberger übte ferner Kritik an der vorgeschlagenen Organisation der Primarschule, die nicht überall für genügend Unterricht Gewähr biete, wofür er zwei wesentliche Gründe anführte: Einmal die Überfüllung der Schulen an vielen Orten und zweitens die schlechte Besoldung der Lehrer. Gebe es doch noch Schulen – so der Bericht des Erziehungsdirektors – in denen sich

nicht weniger als 150 Kinder befinden, und was die damaligen Lehrerbesoldungen anbetrifft, so sind die von Bützberger zitierten Beispiele denkbar krass, zumal es sich nicht um Einzelfälle handelt. «Gewiss, die Lehrer sollen nicht Herren werden», räumt der Kritiker ein, «wie man es ihnen vorwirft, aber man soll ihnen ihre Lage erträglich machen und soll sie wenigstens besser besolden als den Schweinehirten …»

Und zu den Sekundarschulen bemerkte er u.a.: «Sie sind nicht so eingerichtet, dass sie dem vom Gesetz vorgeschriebenen Zweck entsprechen können. Ich behaupte: Nicht nur werden die Sekundarschulen durch dieses Gesetz nicht gehoben, sondern noch etwas schlimmer gestellt als bisher. Vorerst ist festzuhalten, dass nirgends im Gesetz für die Errichtung neuer Sekundarschulen gesorgt wird. Vielmehr wird die Schaffung derselben durch dieses noch erschwert (was Bützberger im Einzelnen näher begründet). Es fehlt jegliche Garantie dafür, dass in Bezirken, wo keine Sekundarschulen bestehen, solche errichtet werden.»

Als nicht beruhigend bezeichnet Bützberger auch die Bestimmungen über die Besoldung für einen Sekundarlehrer (ca. 900.– Fr. jährlich!). «Für solche Ansätze wird man schwerlich einen guten Sekundarlehrer erhalten, namentlich wenn man sich vergegenwärtigt, dass für einen Lehrer an der *Elementarschule* in *Bern* doch immerhin 1200.– Fr. als Besoldungsminimum gilt …»

Der Kardinalpunkt der Kritik Bützbergers jedoch galt dem «Verhältnis der unteren Mittelschulen gegenüber der Kantonsschule. Die letztere ist so eingerichtet, dass es meiner Ansicht nach gar nicht möglich ist, dass diese Bildungsstätte von Schülern, die ihre Vorbildung in den Sekundarschulen oder Progymnasien der Landschaft erhalten, benutzt werden kann. Denn die Sek.-Schulen gewähren diese Möglichkeit nicht, da sie nicht den nämlichen Unterricht geben können wie die unteren Klassen der Kantonsschule. In diesem Verhältnis der Sekundarschulen zur Kantonsschule liegt die brennende Frage, die mir auf dem Herzen liegt, darin möchte ich eine Änderung sehen …»

«Für den Vater auf dem Lande hat dieser Übelstand seine Konsequenzen: Wenn er sein Kind mit dem 10. Jahre schon in die Kantonsschule schicken soll, so sind damit bedeutende Ausgaben verbunden. Hat er mehrere Kinder, so wird er das bleiben lassen müssen, wenn er die Mittel dazu nicht hat oder wenn ihn die Ausgaben reuen. Die Sache hat aber auch Einfluss auf die häusliche Erziehung und Bildung des Kindes, wenn es in solchem Alter schon das väterliche Haus verlassen muss. Wenn man nun sagt, es sei ein Glück für die Kinder, wenn sie ihren Eltern frühzeitig entzogen werden, um in ein Staatspensionat einzutreten, so ist das eine Unwahrheit und eine Unverschämtheit gegenüber dem Lande. Das Kind bedarf einer sorgfältigen Überwachung, bis es sich im Leben selbst helfen kann, der beste Wächter sind Vater und Mutter, welche *Gemüt* und *Herz* des Kindes bilden und das finden sie beim Pädagogen der *Staatsanstalt* nicht …»

Diese letzte Äusserung Bützbergers mag zeigen, welch hohen Stellenwert dieser Mann neben der Verstandesbildung auch der Bildung des Herzens und des Gemüts beimisst.

In der Märzsession des Grossen Rates wurden die drei fraglichen Gesetzesentwürfe verabschiedet. Während der Beratung hatte in verschiedener Hinsicht noch diese oder jene Verbesserung erzielt werden können. Doch blieben noch auf längere Zeit hinaus manche Forderungen und Wünsche Bützbergers und anderer besorgter Schulfreunde unerfüllt …

Eine Lanze für misshandelte Kälber und Frösche

Seit dem Jahre 1844 bestand ein kantonalbernisches Gesetz gegen die Tierquälerei, das jedoch manche Grausamkeiten gegenüber Tieren nicht mit Strafe bedrohte, wie es sich geziemt hätte. So sahen sich beispielsweise Gerichtspräsidenten ausserstande, das Knebeln und Übereinanderwerfen von Kleinvieh, besonders der Kälber, zum Transport auf Wagen und Schiffen strafrechtlich zu ahnden. Auch das Wegwerfen von Fröschen, denen man zuvor die Schenkel abgeschnitten, ausgerissen oder abgezwickt hatte, konnte mangels der hiefür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen nicht geahndet werden. Wie Bützberger im bernischen Grossen Rat im Jahre 1856 berichtete, konnte man in Thun um die Mitte des 19. Jahrhunderts, und vielleicht auch später noch, jeden Dienstag beobachten, wie dort Kälber geknebelt und in Schiffen übereinander geworfen wurden, um nachher an der Matte in Bern halbtot ausgeladen und ins Schlachthaus geliefert zu werden. In Bern war damals zu sehen, wie die Tiere im nämlichen Zustande auf Wagen hin und her transportiert wurden. Eine andere Grausamkeit betraf das erwähnte Wegwerfen der noch lebenden Frösche. Statt diese zuerst durch einen Schlag auf den Kopf zu töten, zwickte man den armen Tieren vorher die Schenkel ab, die sich gut verkaufen liessen, überliess sie dann ihrem Schicksal, bis sie schliesslich elendiglich zugrunde gingen.

Bemühend war nun freilich zu sehen, wie der damalige Regierungspräsident reagierte, als Bützberger ergänzende Strafbestimmungen beantragte. Er verfocht die Ansicht, das Gesetz sei genügend, um solche Grausamkeiten zu bestrafen. Deshalb sei denn auch zuvor der Grosse Rat über eine Petition des Vereins gegen die Tierquälerei zur Tagesordnung übergegangen. Wenn die hinreichenden Strafbestimmungen nicht angewandt würden, so, weil das

gegen die bestehenden Sitten und Gebräuche sei, auch deshalb, weil die fraglichen Behörden und die Polizei nicht immer ihre Pflicht erfüllen. Es sei unmöglich, immer einen Landjäger bereit zu halten, um jeden Frosch vor Quälerei zu schützen. Die Aufsicht sei hier schwieriger, aber die wirksamste Art, solchen Quälereien zu begegnen, liege in der Verbesserung der Sitten durch eine gute Erziehung, denn wenn Sitten und Gebräuche sich gegen ein Gesetz sträubten, so könne man lange Strafbestimmungen aufstellen, sie würden doch selten vollzogen …»

Bützbergers Antwort: «Dass man nicht jeden Frosch schützen kann, habe ich schon vorher gewusst und man könnte sagen, wenn das Gesetz nur durch Landjäger vollzogen würde, so hätte man wenig Hoffnung, dass es vollzogen wird. Ich möchte doch den Justizdirektor zuerst ersuchen, Landjäger in den Hindelbankwald zu stellen, wo sich Scharen von Vaganten aufhalten, und vor die Haustüren der Landbewohner, wo sich Scharen von Bettlern zeigen. Der Vollzug des Tierquälereigesetzes kann jedoch durch den Verein gegen die Tierquälerei, der im ganzen Lande Mitglieder hat, erleichtert werden. Diese werden es sich zur Pflicht machen, Fälle unnötiger Grausamkeit anzuzeigen, und wenn der Richter nicht Strafe will, so wird man ihn verklagen, und dann wird es sich zeigen, ob er unter oder über dem Gesetze steht. Bisher war eben das Gesetz von 1844 nicht genügend, da es nur jene Fälle mit Strafe bedroht, in denen ein Tier auf unnötige Art getötet wird …»

Der Ergänzungsantrag zum Tierquälereigesetz, dem sich die Regierung nicht widersetzte, wurde durch Handmehr vom Grossen Rat erheblich erklärt.

Im Einsatz für das Erbrecht des unehelichen Kindes

Bereits die bernische Staatsverfassung von 1831 sah ein Gesetz über das Erbrecht des unehelichen Kindes vor. Doch vergingen Jahrzehnte, bevor zu dessen Gunsten etwas geschah. Niemand wollte an dieses «heisse Eisen» rühren. Noch um 1860 galt für dieses Bestimmungen wie: «Uneheliche Kinder haben das Recht, von jener Person, welcher sie zugesprochen worden sind, die *notdürftige* Verpflegung und Erziehung zu verlangen, die sie in den Stand setzt, sich selbst durch die Welt zu helfen.» Ferner: «Ein uneheliches Kind gehört weder zur Familie Seines Vaters noch zu jener seiner Mutter und ist in Hinsicht auf diese Familien von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen,

welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben; jedoch kann dasselbe durch die Heirat eine eigene Familie und verwandtschaftliche Verhältnisse stiften, welche das Gesetz anerkennt.»

Gegen die Unehelichen ging also die Missgunst in der Gesetzgebung sehr weit, und das bis in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts hinein! Selbst gegen das heilige «Recht der Natur» kämpfte man, indem das uneheliche Kind sogar von der Familie seiner Mutter ausgeschlossen blieb! Dieser wurde keine elterliche Gewalt eingeräumt, vielmehr der *Gemeinde* übertragen, welcher das Kind angehörte. Nach der damals geltenden Zivilgesetzgebung konnte der Vater sich ein uneheliches Kind zusprechen lassen, dessen ungeachtet kam diesem aber kein Erbrecht zu, ein Zustand, welcher sich mit den Begriffen der Gerechtigkeit und der Humanität nicht in Einklang bringen liess …

Diesem Übelstand suchte die bernische Regierung 1863 abzuhelfen durch das Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen, welches von den einen freudig begrüsst und von andern nicht ohne Bedenken zur Kenntnis genommen wurde. Solche wurden namentlich von konservativer Seite erhoben: «Die beabsichtigte Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern bedeutet eine Diskreditierung der Ehe», argumentierte ein stadtbernischer Konservativer, welcher dann fortfuhr: «Denken Sie sich den Fall, dass eine Mutter ein uneheliches Kind hat, welche dann heiratet und mit ihrem Gatten eheliche Kinder zeugt, mit denen zusammen das uneheliche Kind aufwächst. Wird hier nicht Zwiespalt unter solchen Kindern entstehen, namentlich dann, wenn die Erbteilung ansteht?»

Freudig jedoch begrüsste Bützberger den von Justizdirektor Migy, dem späteren Bundesrichrer, vorgelegten Entwurf, als eines der besten Gesetze, das er kenne.

«Wohl ist die Heiligkeit der Ehe eine der mächtigsten Stützen des Gemeinde- und Staatslebens», erwiderte Bützberger seinem konservativen Präopinanten, «aber wie man behaupten kann, dass die dem Entwurf zu Grunde liegenden Prinzipien die Heiligkeit der Ehe, das Familienleben zerstören kann, ist mir unbegreiflich. Wird das Familienleben gestört, so geschieht es nicht dadurch, dass man einem unehelichen Kind das Erbrecht einräumt, sondern dadurch, dass ein uneheliches Kind gezeugt wurde … Die Behauptung, dass die Heiligkeit der Ehe mehr gestört werde, wenn man einem unehelichen Kind ein Erbrecht einräumt, als wenn dies nicht geschähe, begreife ich nicht. *Heute* gehört das Kind nicht zur Familie der Mutter, ist nicht im gleichen Hause, wo ihre ehelichen Kinder genährt und erzogen werden, sondern hat nur Anspruch auf eine notdürftige Verpflegung und Erziehung. Diesem Bild stelle ich ein anderes gegenüber, wo die ehelichen Kinder das Bewusstsein haben, dass noch ein

Kind da sei, welches von der gleichen Mutter geboren wurde, das aber verstossen und unglücklich ist. Ist dann etwa dieses Gefühl ein beseligenderes, als wenn die andern Kinder wissen, dass noch ein Halbgeschwister lebt und mit ihnen erzogen wird? Im Gegenteil, ich glaube, die Situation sei für die andern Kinder beruhigender, wenn das uneheliche Kind mit ihnen erzogen wird. Man stelle sich nicht etwa vor, man wisse nicht, dass ein solches Kind da sei. Es ist eine Forderung der Humanität und der Gerechtigkeit, diesem Zustand ein Ende zu setzen. Es ist eine Schmach für den Kanton Bern, solange dies nicht geschieht, während andere Staaten, inkl. Preussen und Österreich, schon lange dafür gesorgt haben …»

Von konservativer Seite wurde statt völlige Gleichstellung der Unehelichen, das graduelle französische System mit wesentlichen Beschränkungen vorgeschlagen, doch drang das Gesetz, nach Intervention Bützbergers in zweiter Beratung, unverändert mit 96:14 Stimmen durch und trat auf den 1. August 1863 in Kraft.

Veto-Gesetz – ja oder nein?

Im Kampf um die Volksrechte spielte im letzten Jahrhundert auch das sog. Vetorecht zeitweise eine nicht geringe Rolle. So auch bei den Beratungen des Verfassungsrates, welcher das bernische Staatsgrundgesetz von 1846 ausarbeitete. Gemäss dieser Verfassung stand dem Bernervolk ein beschränktes Vetorecht zu, ohne dass dieses aber je in der politischen Praxis zum Zuge gelangte. Im Laufe der sechziger Jahre machte sich im Volk jedoch eine gewisse Bewegung geltend, die nach der Anwendung des Vetos rief. Diese Bewegung stand im Zusammenhang mit der Tatsache, dass Fragen von bedeutender finanzieller Tragweite, wie z.B. die Bahnen im Jura und anderwärts und die Juragewässer-Korrektion, der baldigen Lösung harrten. Die damals in der Opposition zur radikalen Regierungspartei stehenden Konservativen – 1858 wurde das Fusionsregime durch ein fast ausschliesslich radikales Regiment abgelöst – nutzten diese Bewegung nach Kräften. Obwohl sonst keineswegs als Freunde eines Ausbaus der Volksrechte bekannt, glaubten sie nun sich dieses Mittels, des Vetorechts, bedienen und ans steuerpflichtige Volk appellieren zu sollen. Wohl wäre es längst Aufgabe der Regierung und des Grossen Rates gewesen, ein Ausführungsgesetz zur fraglichen Verfassungsbestimmung zu erlassen, das näher umschrieb, welche Gegenstände, die gesetzlich geordnet sind, dem Volksentscheid unterbreitet werden sollen. Doch war bisher jede Regierung, ob konservativ, radikal oder gemischt, dieser delikaten Aufgabe wohlweislich ausgewichen.

Nun aber stand in der Januar/Februar-Session 1864 des Grossen Rates ein entsprechender Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung. Der Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission ging freilich reichlich weit: Forderte dieser doch, dass abgesehen von einigen Ausnahmen, die der Gesetzesvorschlag näher bestimmte, «jedes *Gesetz* oder *Dekret* und jeder *Beschluss* des Grossen Rates, wodurch eine Ausgabe oder Vermehrung der Staatsschuld von 2 Mio. Fr. und darüber herbeigeführt wird, dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen sei.»

Dieser Kommissionsmehrheitsantrag ging auch weit über das in der Verfassung vorgesehene, eingeschränkte Vetorecht hinaus und namens der Minderheit der Kommission bekämpfte alt Bundesrat Jakob Stämpfli, nunmehr Bankpräsident und schlichter bernischer Grossrat, diesen Antrag. Sein Standpunkt: Die Verfassung will kein *obligatorisches* Veto, sondern sie behält dem Grossen Rat das Recht vor, eine Volksabstimmung zu veranlassen und dieses Recht soll ihm erhalten bleiben. Findet das Volk, die gegenwärtige Verfassung genüge nicht mehr und es solle ein *obligatorisches* Veto eingeführt werden, so können 8000 Bürger die Bestimmung für eine Revision veranlassen und das Volk wird darüber entscheiden. Lieber eine Verfassungsrevision, die ein Veto zur Folge hat als jetzt ein *erkünsteltes* Veto, das dem Buchstaben und Geist der gegenwärtigen Verfassung widerstrebt.

Erwähnenswert erscheint auch, wie der «Vollblutradikale» Bützberger hier Stellung bezog, und zwar auf eine Art und Weise, die ihn eigentlich mehr zum Anhänger der repräsentativen als der direkten Demokratie stempelt:

«Ich stimme prinzipiell gegen jedes Veto», rief der Langenthaler Fürsprech in den Grossratssaal, um sich dann u.a. wie folgt zu äussern: «Ist das Veto, das Sie hier einführen wollen, ein Recht des Volkes? Nein, sondern eine Pflicht desselben, denn man wird dem Volke nicht ein Recht geben, sondern eine Pflicht auferlegen. Wird die fragliche Verfassungsbestimmung im Sinne der Kommissionsmehrheit ausgeführt, so bedeutet das, dass der Grosse Rat, sobald es ihm beliebt, Aufgaben, welche nach der Natur der Sache und gemäss Verfassung, zunächst ihm übertragen sind, nicht selbst erledigt, sondern dem Volke vorlegt, wodurch dieses verpflichtet wird, über ja oder nein abzustimmen, und, wer nicht erscheint, mit 1.– Fr. gebüsst wird … Wenn wir verlangen, dass das Volk sich bei jedem wichtigeren Gegenstand darüber erklärt, ob es einverstanden ist oder nicht, so wälzen wir damit, wie auch ein konservativer Votant richtig ausführte, eine grosse Verantwortlichkeit von uns ab, wir legen sie gleichzeitig auf die Schultern des Volkes. Zu glauben, wenn wir dies nicht tun, so handelten wir nicht demokratisch, ist ein Irrtum … Was liegt überhaupt in diesem Abwälzen der Verantwortlichkeit? Entweder traut man sich nicht recht, einen Entscheid zu treffen der Verantwortlichkeit wegen und weil man schwach ist. Es liegt eine gewisse Feigheit darin, denn man darf die Folgen seiner eigenen Handlungen nicht übernehmen …»

Wie wir sehen werden, war das Vetorecht nicht das einzige Volksrecht, dem Bützberger abgeneigt war, hat er sich doch später auch gegen das *Referendum* geäussert!

Gegen das Eintreten auf das Veto-Gesetz stimmten die Radikalen und mit ihnen die Jurassier, die mit ihrem Entscheid nicht die für den Jura in naher Aussicht stehenden, vom Staat zu subventionierenden Eisenbahnen gefährden wollten! Denn man darf sich wohl ernstlich fragen, ob das Bernervolk die vom Kanton verlangten und vom Grossen Rat bewilligten, erheblichen Opfer für die Jurabahnen gebilligt hätte. Der Entscheid auf Nichteintreten erfolgte mit 122 gegen 62 Stimmen von konservativer Seite.

Todesstrafe durch das Schwert oder «nur» lebenslängliche Kettenstrafe?

Bis in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts waren öffentliche Hinrichtungen durch das Schwert auch im Kanton Bern keine Seltenheit. So steht fest, dass einzig im Jahre 1861 nicht weniger als acht solche bei uns im Bernerland erfolgten. Am 8. Juli 1861 wurden bei Langnau i.E. vier des Raubmordes schuldig befundene Personen, der Schuhmacher Jakob Wyssler, 40jährig und wohnhaft im Schafberg (Gemeinde Signau), Vater von drei Kindern und Stiefvater eines Kindes und dessen Ehefrau Verena verw. Lehmann, Mutter von Kindern, ferner der Landarbeiter Samuel Krähenbühl, Dienstbote des Landwirts Jakob Stucki, im Altschloss, verheiratet und Vater von zwei Kindern, und dieser selbst, als Mitschuldiger wie die drei vorgenannten, öffentlich hingerichtet.

Das Ehepaar Wyssler und den Landarbeiter Krähenbühl hatte Fürsprecher Bützberger vor dem Geschworenengericht in Burgdorf verteidigt. Umsonst hatte er in der Gerichtsverhandlung versucht, die Geschworenen zu bewegen, den vier Angeklagten strafmildernde Umstände zuzubilligen. Gemäss einem den Verurteilten gegebenen Versprechen zog Bützberger den Fall vor den Grossen Rat und befürwortete hier die Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe. Dies in der stillen Hoffnung, dass der Grosse Rat als Begnadigungsinstanz noch prüfen werde, ob nicht doch Gründe vorliegen, um Gnade walten zu lassen. Dabei mochte nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Verurteilung nur dank des endlichen Geständnisses des Jakob Wyssler, den Gewissensbisse plagten, hatte erfolgen können. Zu berücksichtigen war auch die Person des Ermordeten, des Andreas Schlatter auf

dem Schafberg, und dessen Verhältnis zur Familie Wyssler. Lag doch wesentlich in der Handlungsweise des Ermordeten die Veranlassung zur schweren Bluttat. Als erwiesen galt, dass Schlatter die Wysslers hart, grob und ungerecht behandelt hatte. Laut einer Aussage der Schwester Schlatters waren die Wysslers sonst redliche Leute. So entstand Rachsucht, die leider so ausartete, dass Schlatter starb. Das einzige Verbrecherische, das ihnen früher zur Last gelegt werden konnte war, dass Wyssler und Krähenbühl dem Schlatter einige Garben Korn gestohlen hatten. Krähenbühl und Wyssler waren Analphabeten, hatten nur eine schlechte Erziehung genossen und waren von beschränkter Intelligenz. Der Fall wäre dem Gericht nie überwiesen worden, wenn nicht Wyssler im Untersuchungsgefängnis einem Mitgefangenen sein Geheimnis offenbart hätte, damit er den Fall zur Anzeige bringe. Die bisher bestehenden Verdachtsgründe hätten für eine Überweisung nicht genügt.

Aber wie schon vor dem Volksgericht in Burgdorf, so focht Bützberger auch im Berner Rathaus vergeblich für seine Mandanten. Weil die Geschworenen die mildernden Umstände verneint hatten, so lehnte auch der Justizdirektor Migy namens des Gesamtregierungsrates das Begnadigungsgesuch ab, und unerbittlich gegen die vier Verurteilten zeigten sich auch die beiden konservativen Grossräte, der als Historiker und Herausgeber des «Berner Taschenbuches» bekannte Ludwig Lauterburg und der Gotthelf-Biograph Dr. iur. Manuel, die gleichfalls dem Scharfrichter riefen …

*

Volle 20 Jahre hat Bützberger der kantonalbernischen Legislative angehört, d.h. bis 1866. Seine Stellungnahme in der Ausscheidungsfrage zwischen Burger- und Einwohnergemeinde, die im Oberaargau, dem besondern Hort des Bürgertums missfiel, veranlasste ihn im Frühjahr 1866, auf eine erneute Kandidatur zu verzichten. Nicht weniger als fünfmal hatte ihn der Wahlkreis Langenthal ins Berner Rathaus als Volksboten abgeordnet. Ein Grund für seinen Verzicht war aber wohl auch der Umstand, dass sich die Tätigkeit eines frei erwerbenden Anwalts auf die Dauer doch nicht mehr mit der doppelten Bürde eines kantonalen und eidgenössischen Parlamentariers vertrug, und die Last ihm zu drückend werden mochte.

Im bernischen Grossen Rat hat Bützberger ein vollgerütteltes Mass Arbeit geleistet. Die von uns erwähnten Interventionen bilden lediglich einen Ausschnitt aus einer reichen Fülle. Was hier erwähnt und zumeist ja

auch nur gestreift wurde, sei stellvertretend für manche andere Vorstösse hervorgehoben. Andeutungsweise sei hier auch an seine Mitwirkung in der Staatswirtschaftskommission, an die Eisenbahnfragen und die Verhandlungen, die der Kanton mit der schweizerischen Centralbahn führte, erinnert, wobei auch Bützberger mitgesprochen und mitgeraten hat. Er griff auch in die Auseinandersetzungen mit dem Jura im Bereich des Steuerwesens in den sechziger Jahren ein und war erheblich beteiligt beim Verkauf der Höhenmatte in Interlaken.

*

Anmerkung des Verfassers: Beim Sammeln einschlägigen Materials für diesen I. Teil meiner biographischen Skizze über Bützberger durfte ich mich der Auskünfte von verschiedener Seite erfreuen: Ein ehrendes Andenken bewahre ich hier namentlich den Herren Hektor Grossenbacher-Hüssy, Oberst G. Rufener und dem einstigen Grossratspräsidenten und Notar Emil Spycher in Langenthal sowie Herrn F. Gygax-Schaad in Bleienbach. Zu aufrichtigem Dank fühle ich mich auch Frl. Susanna Wüthrich, Gemeindeschreiberin in Bleienbach, verpflichtet. Der Quellen- und Literaturnachweis für diesen I. Teil wird am Schluss des II. Teils, der sich mit der Tätigkeit Bützbergers auf eidgenössischer Ebene befasst, folgen.

ARCHÄOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN IN DER PFARRKIRCHE VON WANGEN AN DER AARE

PETER EGGENBERGER UND WERNER STÖCKLI

I. Vorwort

Vorgängig der Restaurierungsarbeiten in der Pfarrkirche von Wangen an der Aare beschloss der Archäologische Dienst des Kantons Bern, Wand- und Bodenuntersuchungen vorzunehmen, welche die Baugeschichte dieses Gebäudes erhellen sollten. Die Forschungen waren umso wichtiger, als die vermuteten Strukturen abgebrochener älterer Kirchen durch die Einrichtung einer Bodenheizung gefährdet wurden und für immer zu verschwinden drohten.

Nach der Zustimmung der Kirchgemeinde beauftragte uns Kantonsarchäologe Hans Grütter mit der Durchführung dieser Forschungsarbeiten. Die Wanduntersuchungen beschränkten sich auf das Chor und wurden etappenweise im Mai und November 1980 durchgeführt; die Grabung dauerte vom Juni bis September desselben Jahres. Aufgrund gewisser Indizien wurde im März 1981 eine Ergänzungsgrabung ausserhalb der Kirche durchgeführt, welche die früher gewonnenen Resultate nicht nur ergänzte, sondern wesentlich korrigierte.

Die im folgenden vorgestellten Ergebnisse wurden in Zusammenarbeit mit Prof. Hans Rudolf Sennhauser, Zürich/Zurzach, erarbeitet, der über seine Aufgabe als Experte der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege hinaus bemüht war, die reichlich fragmentarischen Grabungsbefunde architektonisch zu rekonstruieren. Wir sind ihm für die grosszügige Mitarbeit zu herzlichem Dank verpflichtet.

Die Darstellung der Ergebnisse in der vorliegenden Zeitschrift beschränkt sich auf eine Zusammenfassung. Die vollständige Publikation, welche die Beschreibung der aufgefundenen Strukturen und die dazugehörigen Detailpläne enthalten wird, ist im Rahmen der Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, herausgegeben vom Archäologischen Dienst, in Vor-

bereitung. Die dem vorliegenden Beitrag beigefügten Abbildungen wurden im Hinblick auf diese spätere Gesamtdarstellung gezeichnet.[1]

Wir teilen unseren Bericht in zwei Kapitel auf. Erst geben wir einen Einblick in die historische Situation der Kirche von Wangen und entwickeln die Fragestellung, welche die heutige Forschung vor Beginn der Grabung aufgeworfen hat. Anschliessend beschäftigen wir uns mit den Ergebnissen der archäologischen Untersuchungen und versuchen, diese überblicksmässig in die Geschichte des Ortes einzuordnen.

II. Historische Notizen

Die Geschichte des Städtchens Wangen an der Aare fand in zahlreichen Beiträgen ihre Darstellung, denen wir im folgenden unseren Überblick entnehmen.[2] Es ist hier nicht der Platz, eine auf neuester Sichtung der Quellen beruhende Arbeit zu diesem Thema vorzulegen. Dagegen erlauben es die Dokumente des Staatsarchives des Kantons Bern, der Baugeschichte der Kirche genauer nachzugehen. Die Ausgaben für dieses Bauwerk lassen sich dabei in grösserem Umfang durch dort aufbewahrte Papiere erschliessen, da dieser Gesamtheit von der Reformation bis in das 19. Jahrhundert im Besitze Berns gewesen ist. Für diese Zeit besteht eine lückenlose Sammlung der vorhandenen Dokumente, die vom langjährigen Mitarbeiter des Archives, Hermann Specker, erarbeitet und uns zur Verfügung gestellt worden ist. Wir sind ihm für seine wertvolle Mitarbeit zu herzlichem Dank verpflichtet. Wir schliessen darin auch Karl H. Flatt, Solothurn, mit ein, der uns durch seine fundierten historischen Kenntnisse zu mancher Präzisierung verholfen hat.

In einer Vergabungsurkunde von 1194 soll der Ort oder das Gebiet Wangen unter dem Namen *Wangin* in Verbindung mit weiteren Gütern aus dem Oberaargau erstmals in einem Dokument Erwähnung gefunden haben.[3] Die Texte mittelalterlicher Dokumente präzisieren allerdings die Unterscheidung der verschiedenen Plätze gleichen Namens nicht immer mit der wünschbaren Eindeutigkeit. So erscheinen Wangen an der Aare, Wangen bei Olten und Wangen bei Bern (heute Ober- und Niederwangen) in den Quellensammlungen oft ohne genauere Bezeichnung, ebenso Grosswangen im Amt Sursee des Kantons Luzern. In unserem Fall resultieren besondere Komplikationen, weil das Kloster Trub, welches Güter um Wangen an der Aare besessen hat, auch Besitzer des Kirchensatzes von Root LU gewesen ist, das in der Nähe von Grosswangen LU liegt.[4]

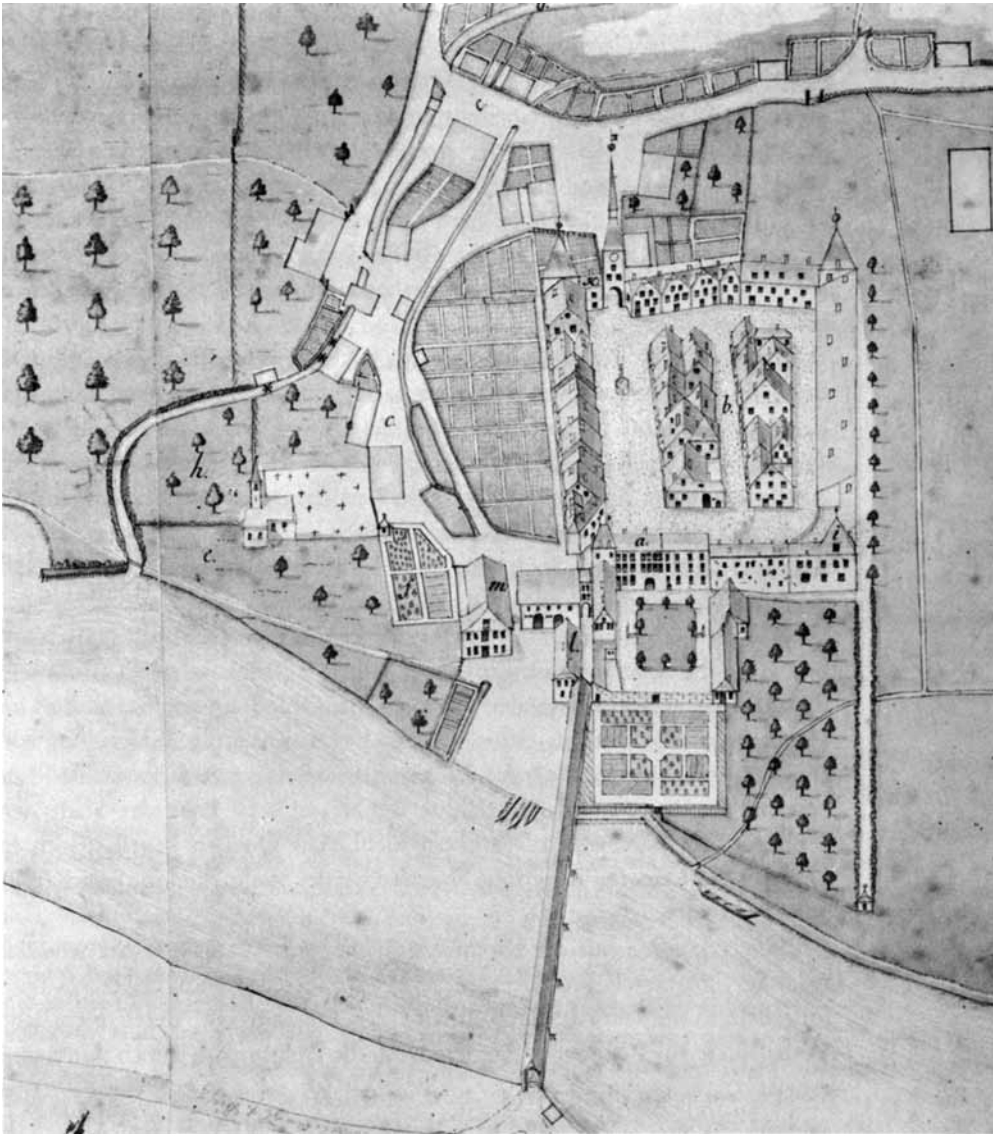

Abb. 1: Plan von S. Ougspurger, 1751 (StAB; AAIV, Wangen 1). Foto ADB

Das Datum der Gründung des Städtchens Wangen an der Aare ist unbekannt. Wir wissen einzig, dass 1218 die Landesherrschaft des Gebietes durch Anna von Zähringen, die Gemahlin Ulrichs III., an das Haus Kyburg übergeht. Während früher eine zähringische Gründung angenommen worden ist, wird heute die Auffassung vertreten, dass die Einfriedung erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter den Kyburgern erfolgt ist.[5] Als *burg und stette* wird Wangen a. d. Aare erst in der Urkunde von 1313 erstmals als befestigter Platz genannt, als die Grafen von Kyburg-Burgdorf die Stadt Herzog Leopold von Österreich übergeben, um sie jedoch wieder als Lehen zurückzuerhalten.[6]

Nachdem sich die Stellung Kyburgs nach den Guglerkriegen und dem Burgdorfer Krieg stark verschlechtert hatte, musste es 1384 seine bisherige Residenz Burgdorf an Bern verkaufen. In der Folge wählten die Kyburger Wangen an der Aare als Verwaltungssitz. Nach weiteren Einbussen im Anschluss an den Sempacherkrieg sahen sie sich schliesslich gezwungen, die Stadt und ihren übrigen verschuldeten Besitz im Oberaargau (wie z.B. das Bipperamt) 1406 an die Städte Bern und Solothurn abzutreten.[7] Wangen fiel dabei an Bern und bildete von da an bis 1798 den Sitz einer Landvogtei.

Wie der vor unseren Untersuchungen erkennbare mittelalterliche Bestand zeigt, hat die Kirche mindestens schon vom 13. Jahrhundert an ausserhalb und östlich der Stadt gestanden (Abb. 1). Bei Gründungsstädten ist dies im allgemeinen ein Hinweis dafür, dass sich schon vor der Einfriedung ein Gotteshaus an dieser Stelle befunden hat. Einerseits musste der geweihte Platz bewahrt werden, anderseits erlaubte die strategische Lage der Stadt den Einbezug der Kirche in die Mauern nicht. Die Quellen geben jedoch in unserem Fall keinerlei Auskunft, ob schon vor der Stadtgründung eine Kirche bestanden habe.

Eng verbunden mit der Kirchengeschichte von Wangen dürfte jene des Priorates sein, welches von der um 1125 gegründeten Benediktinerabtei Trub unterhalten worden ist.[8] Der Anfang der Propstei und deren rechtliche Verhältnisse zur Pfarrkirche werden durch die Dokumente jedoch nur wenig erhellt.

Eine Verkaufsurkunde von 1257 nennt einen *Cherra prepositus de Wangen* als Zeugen. Durch den hier namentlich erwähnten Prior, Kerro von Kernenried, wird die Gemeinschaft in Wangen erstmals verbürgt.[9] In der Folge erscheinen häufig die Namen weiterer Vorsteher, bis das Priorat nach der Reformation aufgehoben wird.[10]

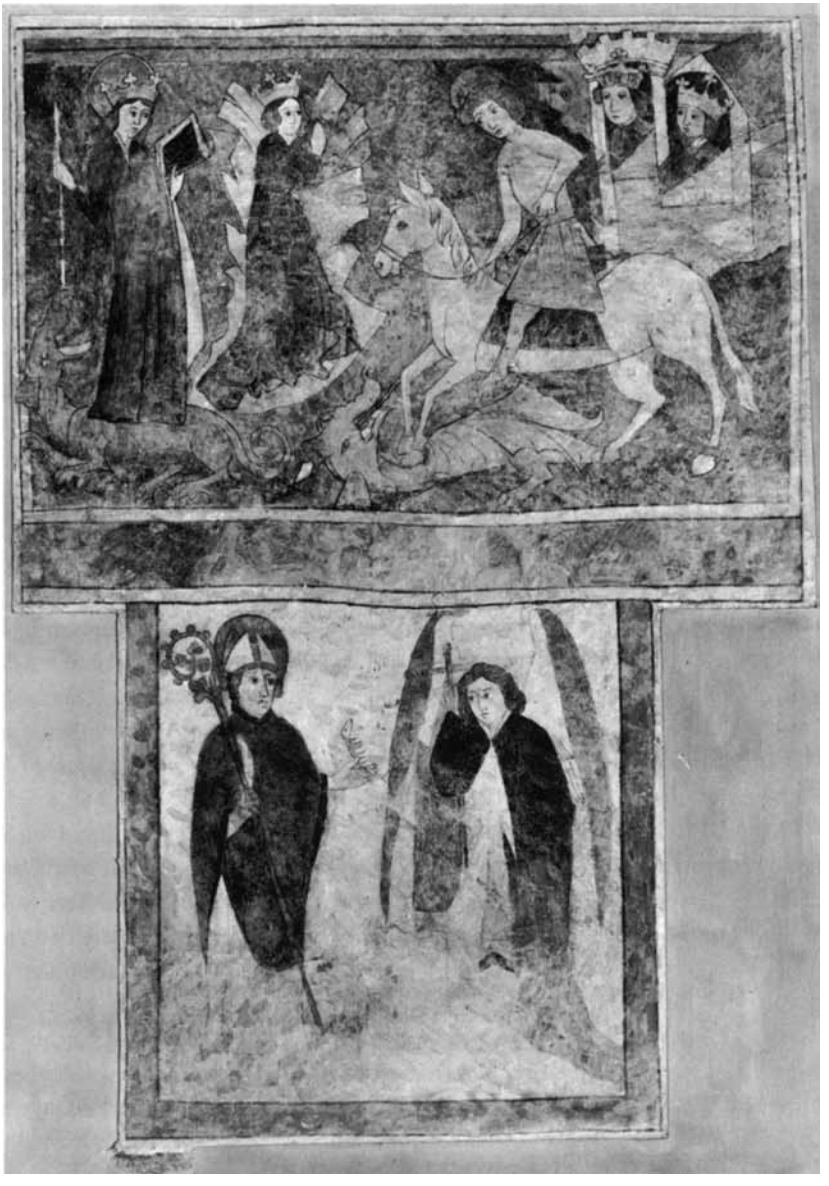

Abb. 2: Wandmalereien im Chor. Oben Georgslegende, unten hl. Ulrich; drittes Viertel des 14. Jahrhunderts (nach Mojon). Foto Fibbi-Aeppli, Denezy VD, März 1980

Zum ersten Male erscheint die Propstei zu Wangen in Verbindung mit dem Mutterhaus Trub in der bekannten Zehntenliste von 1275.[11] Soweit bekannt ist, stand im Zeitpunkt der Reformation das zugehörige Wohnhaus innerhalb der Einfriedung des Städtchens, in dessen nordwestlicher Ecke. Die Gebäulichkeiten wurden teilweise für das heutige Pfarrhaus übernommen.

Es war bis zum Zeitpunkt der Kirchengrabung zu vermuten, dass die Einrichtung der Propstei, wie bei vielen Landprioraten, auf die Notwendigkeit zurückgegangen sein dürfte, dass ein Kloster abgelegene grössere Güter zu verwalten hatte, die durch Schenkungen in seinen Besitz gekommen waren. Der Prior war dabei nur von wenigen Mönchen umgeben, die ihm bei der Verwaltung beistanden. Im Falle Wangens ist es dabei nicht abwegig anzunehmen, dass der Gründer des Städtchens an diesen Schenkungen in grösserem Umfange mitbeteiligt gewesen ist und eine Beziehung zwischen Stadtgründung, Einrichtung der Propstei oder mindestens Erweiterung einer altern Niederlassung, bestanden hat. Die Verflechtung spiegelt sich auch darin wider, dass das Gotteshaus sowohl Priorats- als auch Pfarrkirche gewesen ist. Auf diese Doppelstellung möchten wir noch genauer eingehen.

Auch eine kleine religiöse Gemeinschaft verlangte nach einer Kirche, welche den durch die Ordensregel vorgeschriebenen Gottesdienst ermöglichte. Im Falle Wangens ist oft von einer Kapelle innerhalb des Wohnhauses im Städtchen die Rede, deren Spuren sich nur in den schriftlichen Quellen, jedoch nicht am sichtbaren Baubestand mit letzter Eindeutigkeit erkennen lassen. Damit stellt sich die Frage nach der Verbindung von Priorat und Pfarrkirche, die ja ausserhalb der Stadt gestanden hat.

An der Pfarrkirche Wangen stellte das Kloster Trub über seine Filiale den Leutpriester und verfügte über die Kirchengüter. In der durch die schriftlichen Quellen erschlossenen Zeit war das Kloster Trub demnach Kirchherr von Wangen und besass Kirchensatz und Kollatur.[12] Der erstere umfasste den an die Kirche gebundenen Besitz und erlaubte dessen Nutzung. Dagegen musste daraus der Unterhalt des Gebäudes bestritten und der Priester entlöhnt werden. Dieses Recht *(ius patronatus)* war theoretisch ein Lehen des Bischofs, der es nach seinem Gutdünken verleihen konnte; faktisch jedoch bildete es mindestens im alemannischen Gebiet von den frühmittelalterlichen Anfängen an einen integralen Besitz der zumeist aus adligem Geschlecht stammenden Inhaber. Besonders im Hoch- und Spätmittelalter entstand daraus eine eigentliche Kapitalanlage, die ganz oder zu Teilen vererbt, verkauft und verpfändet werden konnte, wobei die Anerkennung durch

den Bischof nur noch formalen Charakter hatte. Zumeist lag die Kollatur, das Mitspracherecht bei der Priesterwahl, in denselben Händen wie der Kirchensatz.

Die Klöster und Stifte wurden durch Schenkungen Adliger nicht nur Besitzer einzelner Rechte und Ländereien, sondern fanden sich als Inhaber von Rechten an mehreren Kirchen. In späterer Zeit bildeten sie neben den Adligen, reichen Bürgern, Genossenschaften wie Spitälern usw., die wichtigsten Patronatsherren von Pfarrkirchen. Während die Nutzung des Kirchengutes von Wangen durch das Kloster Trub in den Dokumenten eindeutig zum Ausdruck kommt, fehlt die Bestätigung, dass das Gotteshaus neben dem Dienst an der Gemeinde auch für denjenigen der Propstei genutzt worden ist.[13]

Für die architektonische Form mittelalterlicher Pfarrkirchen waren die Rechtsverhältnisse von entscheidender Bedeutung und unmittelbarer Auswirkung. Umfasste im Frühmittelalter der Einfluss des Kirchherrn im deutschschweizerischen Raum zumeist die gesamte Kirche, so beschränkte sich dieser ab der Jahrtausendwende oft nur noch auf die liturgische Chorzone. Dieser Bereich war den Klerikern reserviert und durch Schranken, Lettner oder Stufen vom westlichen, dem Laien zugänglichen Teil abgetrennt. Dabei war diese Grenze nicht in jedem Fall mit derjenigen zwischen architektonischem Altarhaus und Saal identisch, sondern in das Schiff vorgeschoben. Wie durch neuere Untersuchungen im Kanton Bern und anderen Gebieten des schweizerischen Mittellandes festgestellt werden konnte, wurde diese Grenze bei Um- und Neubauten beibehalten, selten verlangten äussere Umstände wie Geländeverhältnisse eine Verschiebung.[14]

Während für die Rechtsverhältnisse im Chorteil häufig Dokumente Auskunft geben, da die Einnahmen aus den Kirchengütern und damit die Unterhaltspflicht des Kirchenherrn nur an diesen gebunden sind, fehlt das Quellenmaterial für den Laienteil meistens. Eindeutig muss hier ein anderer Besitzer Einfluss genommen haben; die Kirche war in zwei Rechtsbereiche geteilt. Der Umstand, dass bei der Aufhebung der Klöster der Staat als Rechtsnachfolger des klösterlichen Besitzes nur Inhaber der auf die Chorzone beschränkten Rechte und Pflichten geworden, der Westteil jedoch an die Pfarrgemeinde gekommen ist, führt zur berechtigten Annahme, diese habe schon vorher diesen Bereich verwaltet. Nur Kloster-, Stifts- und Bischofskirchen, die vollständig im Besitz religiöser Gemeinschaften waren, fielen denn auch in ihrer Gesamtheit an den Staat.

Besonders eindrücklich ist dieser Vorgang im Kanton Bern zu beobachten. Schon vor der Reformation hatte der Staat Bern Einfluss auf die Rechtsverhältnisse einiger ländlicher Pfarrkirchen gewonnen, mit dem Glaubenswechsel kam er noch in den Besitz aller Güter und Rechte der aufgehobenen Klöster. Der Staat sah sich nun nicht nur im Besitz grösserer Güter, sondern musste auch die daran gebundene Verpflichtung des Unterhalts der Chorzone übernehmen. Erst das Gesetz von 1839, welches die Aufhebung der auf Lehensrechte zurückgehenden Verpflichtungen des Staates und Privater vorschrieb, führte zur allmählichen Liquidation dieses Besitzes. Die ehemaligen Altarhäuser, teils in inzwischen umgebautem Zustand, wurden vom Ende des 19. Jahrhunderts an bis noch gegen die Mitte des 20. Jahrhunderts an die Pfarrgemeinden abgetreten, nicht ohne eine jeweilige Entschädigung, da damit auch die Unterhaltspflicht an diesem Gebäudeteil dahinfiel. Zuvor führte jedoch die komplizierte Rechtslage bei Neubauten oder Renovationen von Kirchen vielfach zu Auseinandersetzungen zwischen Staat und Gemeinde über die zu verteilenden Lasten.

Für Wangen an der Aare ist festzustellen, dass der Staat, welcher schon seit dem 15. Jahrhundert als Landesherr in die Regelung der Rechtsverhältnisse der Propstei eingegriffen hatte,[15] mit der Reformation Besitzer der gesamten Kirche geworden ist. Jedenfalls belegen alle Dokumente, welche vom 16. bis zum 19. Jahrhundert Arbeiten am Gotteshaus festhalten, dass der Staat für den Unterhalt des gesamten Gebäudes aufzukommen habe.[16] 1857 wird jedoch der Gemeinde das Schiff, 1889/90 dann auch das ehemalige Chor abgetreten.[17] Bei diesem schrittweisen Vorgehen dürfte noch das Bewusstsein mitgespielt haben, dass die mit der Reformation eingezogenen Kirchengüter eben an das Chor gebunden waren und die damit verbundene Verpflichtung des Unterhalts nicht ohne weiteres auf die Gemeinde abgeschoben werden könne.

Nun darf jedoch nicht ohne weitere Prüfung aus diesen nachreformatorischen Rechtsverhältnissen darauf geschlossen werden, dass die Übernahme des gesamten Gebäudes durch den Staat beweise, dieses sei ehemals vollständig im Besitz des Klosters Trub und damit Priorats- und Pfarrkirche gewesen. Es stellt sich hier die Frage nach dem Umfang des Bauwerkes im Augenblick der Abtretung. Die überkommenen Abbildungen (Abb. 1) zeigen im 17. und 18. Jahrhundert eine Kirche mit dem heutigen grossen Rechteckchor, an das ein seltsam verkürztes Schiff anschliesst. Zudem geht aus den Akten des Neubaues im 19. Jahrhundert hervor, dass damals der Saal

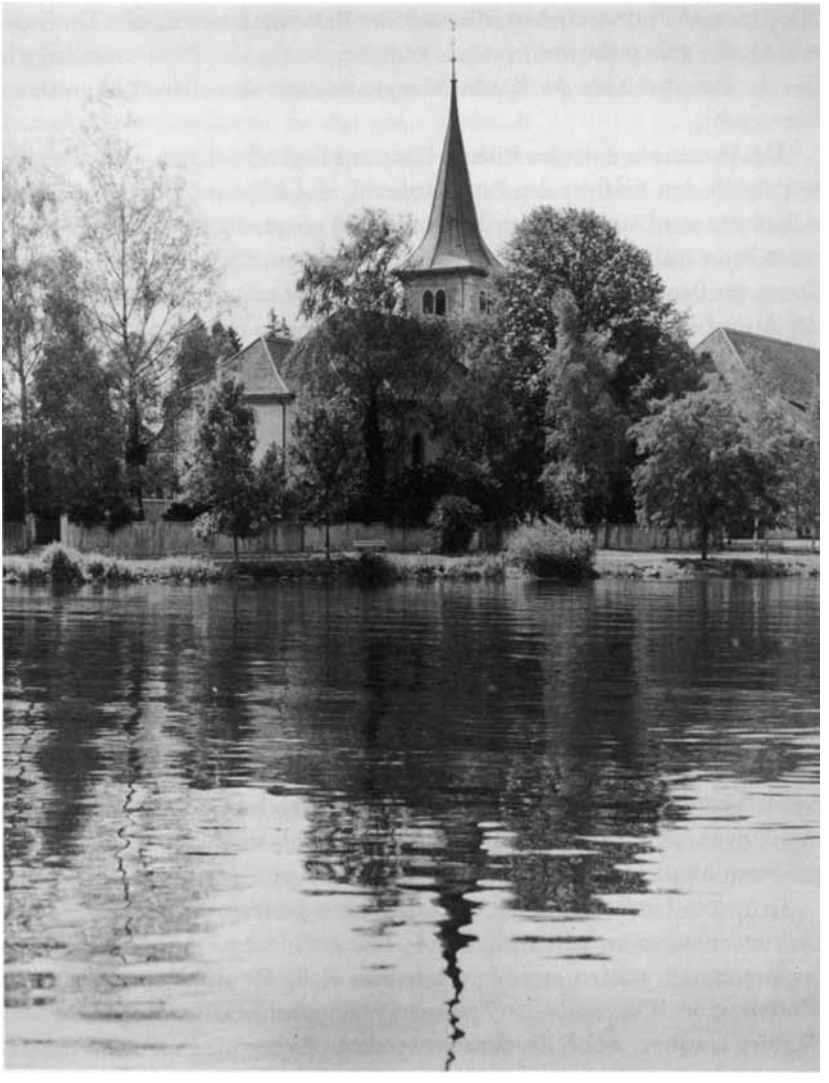

Abb. 3: Die heutige Kirche von 1824/1826 Foto ADB

bedeutend verlängert worden ist.[18] Umbau, Abbruch oder Verkleinerung von grösseren Kloster- und Prioratskirchen, die nach der Reformation in diesem Umfange nicht mehr gebraucht worden sind, kommen häufig vor. Damit wenden wir uns der Baugeschichte der Kirche Wangen zu, wie sie aus den Dokumenten hervorgeht.

Das Patrozinium der im Bistum Konstanz liegenden Kirche von Wangen war durch den Einfluss des Patronatsherrn, des Klosters Trub, bestimmt. Allgemein wird sie unter den Marienkirchen eingereiht, als Nebenpatrozinium kann auch das heilige Kreuz bestanden haben.[19] Schriftlich überlieferte Daten zur Baugeschichte stehen erst seit der Reformation zur Verfügung, als die Ausgaben für den Unterhalt im Haushalt Berns erscheinen.

Für die vorreformatorische Zeit konnten vor dem Bauuntersuch von 1980 nur die im Chor sichtbaren, 1932 leider zum Teil entfernten Wandmalereien Hinweise geben (Abb. 2). Sie liessen vermuten, die darunterliegenden Strukturen hätten bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestanden.[20] Der Plan wies jedoch auf eine Entstehung mindestens schon im 13. Jahrhundert hin. Das Altarhaus gehört demnach zu mittelalterlichem Bestand, während der Saal 1824–26 vollständig erneuert worden ist.[21]

Neben Arbeiten der Innenausstattung sind grössere Bauarbeiten in den Dokumenten aus dem 16., 17., 18. und 19. Jahrhundert bekannt.[22] 1585 und in den folgenden Jahren erfolgte eine Instandstellung des Glockenturmes, wobei wahrscheinlich der Dachreiter über dem Chor gemeint ist.[23] Mindestens dieser wurde mit Schindeln gedeckt, während für die «Schilde» der Kirche das Material unklar bleibt. Da ein Maurer mit dieser Arbeit beauftragt worden ist, dürfte es sich um Ziegel gehandelt haben, die mindestens auf dem First mit Mörtel gefestigt werden mussten.[24] Von grösseren Maurerarbeiten ist jedoch nicht die Rede.

Grösseren Umfangs dürften die Bauarbeiten gewesen sein, welche in den Amtsrechnungen zwischen 1627 und 1630 erschienen.[25] Neben den Dachdeckerarbeiten werden auch Einkäufe von Kalk für die Zubereitung des Mörtels, eines Wagens für den Transport von Steinen und die Zurichtung von Bäumen erwähnt, wobei die dazu verwendeten Eichen eher auf eine Verwendung im Innenausbau oder am Dachstuhl als für das Gerüst sprechen. So ist dann auch die Rede, dass die Kanzel versetzt und mit einem neuen Deckel versehen, das Chor mit tannigem und eichernem Gestühl bestückt, neue Türen und sechs Fensterrahmen gearbeitet werden. Es wird ausdrücklich gesagt, die Kirche sei aus Baufälligkeit abgebrochen und neu aufgemauert

Abb. 4: Die heutige Kirche von 1824/1826 Foto ADB

worden, doch fehlen genaue Angaben über die davon betroffenen Teile. Die Sanierung scheint jedoch unvollkommen gewesen zu sein, denn schon 1645/46 mussten die Fundamente auf der Nordseite gegen die Aare hin zur Sicherung mit Tuffen unterfangen werden. Dabei ist auch die Rede von einem als Obstkeller und Kornschütte genutzten Anbau auf derselben Seite des Chores, der dessen Höhe erreicht haben soll.[26]

Im Laufe des 18. Jahrhunderts erhebt sich die Diskussion um eine Vergrösserung der Kirche, wobei 1757 eindeutig festgestellt wird, dass der Staat

für dieses Bauvorhaben aufzukommen habe. Dieser jedoch möchte die Ausgaben auf ein Minimum beschränken und billigt nach einem neuerlichen Anlauf von 1776 nur die nötigsten Instandstellungsarbeiten am Kirchenchor und an der Friedhofmauer zu.[27]

Nach den Umwälzungen von 1798 wurde das noch im 18. Jahrhundert anvisierte Bauvorhaben in den Jahren 1824–26 in die Tat umgesetzt, nicht ohne dass auch hier Diskussionen zwischen Staat und Gemeinde um die gegenseitigen Leistungen, vor allem um die Fuhren des Baumaterials und Baukostenüberschreitungen, entbrannt wären.[28]

Der damit verbundene Briefwechsel zwischen der Baukommission und dem Staat erlaubt es, Schlüsse bezüglich Architektur der Vorgängeranlage zu ziehen. Die damals zum Teil abgebrochene Kirche war kürzer, das Schiff musste unter Beibehaltung des Chores verlängert werden. Über diesem stand ein Turm, wohl als Dachreiter zu interpretieren. Die grossen Fenster und der *oculus* im ehemaligen Altarhaus bestanden noch nicht. Der Einbau der nördlichen Öffnung bedingte den Abbruch eines Anbaues auf dessen Nordseite, wohl der 1645/46 erwähnte Wirtschaftsraum, und nicht eine ältere Sakristei. Die Verlängerung des Saales führte zu Problemen, da sich die Absicht, das neue Mauerwerk über den alten Fundamenten aufzuführen, nicht überall durchführen liess. Teilweise mussten die «unverbundenen Rollsteine» ausgehoben werden. Nach dem oben angeführten Baubeschrieb von 1776 besass die Kirche eine Empore, welche von aussen über eine Treppe zugänglich war.

Damit wird die Kirche vor 1824 in der Art und Weise präsent, wie sie Albrecht Kauw 1664, noch genauer Cäsar Steiger 1714 und S. Ougspurger 1751 (Abb. 1) abgebildet haben, nämlich als Kirche mit einem Türmchen auf dem Rechteckchor, einem nordseitigen Anbau und einem äusserst gedrungenen Schiff mit zwei Fenstern in der Nordfassade. Vor dem Vorzeichen lag der ummauerte Friedhof.

Da das mittelalterliche Altarhaus seine heutige Grösse nachgewiesenermassen besessen hat, sich jedoch absolut nicht mit dem kurzen Saal vor 1824 verträgt, kam der geplanten Bauforschung eine grosse Bedeutung zu. Die archäologischen Untersuchungen sollten nicht nur über die Vorgeschichte des als romanisch datierten Chores und über die Beziehungen der Kirche zur Propstei Aufschlüsse erlauben, sondern auch den unverständlichen überlieferten Grundriss erklären helfen. Zudem sollten die Eingriffe der letzten Restaurierung von 1932 abgeklärt werden.

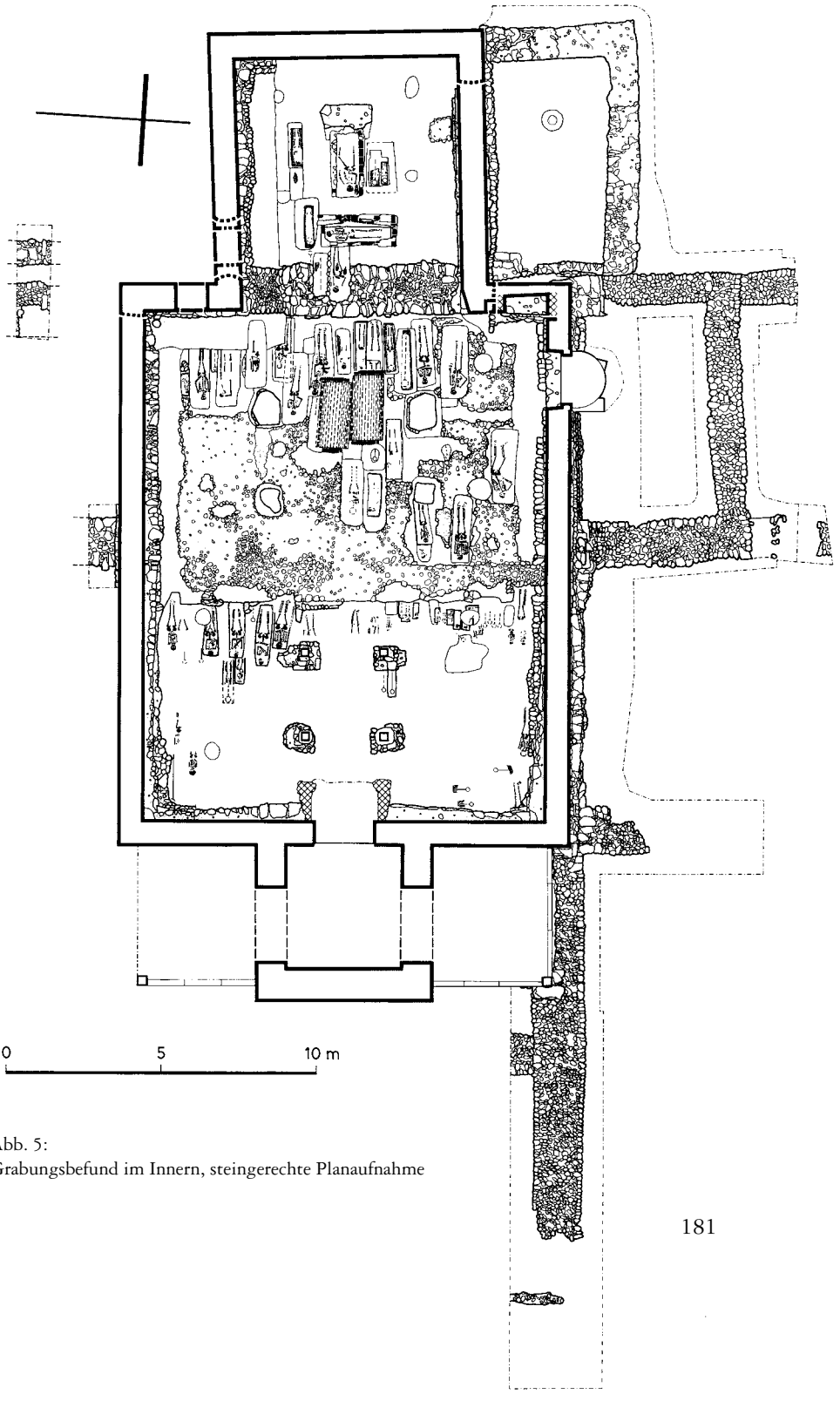

Abb. 5:
Grabungsbefund im Innern, steingerechte Planaufnahme

III. Die Lage der Kirche

Die Kirche von Wangen steht östlich des mittelalterlichen Städtchens auf einer fast unmerklichen Geländeerhöhung am Ufer der Aare.[29] Obschon sie heute durch neuere Bauten rund um den älteren Stadtkern in die Siedlung einbezogen ist, hat sie ihre Randlage beibehalten. Im vorangehenden Kapitel wiesen wir darauf hin, dass die Kirche schon im Mittelalter ausserhalb des ummauerten Bereichs des Städtchens gelegen hatte.

Das heutige Gotteshaus bewahrte einen vorreformatorischen Grundriss, obschon das Schiff in den Jahren 1824–26 vollständig neu errichtet worden war (Abb. 3 und 4). An einen breiten rechteckigen Saal setzt im Osten das eingezogene, aus dem Mittelalter stammende, quadratische Chor an. Vor der Westfassade steht ein ebenfalls im 19. Jahrhundert erbauter Glockenturm. Der Friedhof umfasst noch heute die Anlage, doch ist er gegenüber früher nach Osten verlegt worden. Im Innern kommt die mittelalterliche Unterteilung in Saal und Altarhaus nur noch wenig zum Ausdruck. So fehlt eine betonte Abtrennung von Chor und Schiff, wie sie im Mittelalter in Form eines Triumphbogens oder eines Lettners bestanden hat. Die Restaurierungen bis 1932 bewahrten den im 19. Jahrhundert geschaffenen Aspekt eines einfachen, nüchternen Predigtsaales.

Im Bereich der Kirche besteht der gewachsene Boden in den unteren Schichten aus teilweise mit Kieseln durchmischtem Schwemmsand, über dem eine mächtige, rötlichbraune Erdschicht lagert. Nirgends war der Oberboden, die humusreiche Vegetationsschicht mehr erhalten, welche die vor der Überbauung bestehende Oberfläche des Geländes angäbe.

IV. Die Ergebnisse der archäologischen Forschungen von 1980/81

Im Laufe der Jahrhunderte wurden auf dem Kirchplatz von Wangen fünf Anlagen mit unterschiedlichem Grundriss errichtet, die jedoch den Bestand des ersten Baues mindestens teilweise übernahmen (Abb. 5). Obschon das aufgehende Mauerwerk der mittelalterlichen Gebäude grösstenteils verschwunden ist, können auch hier einige Änderungen nachgewiesen werden, die den Plan jedoch nicht berührt haben.

1. Die spätromanische Anlage I/II

Als erste Kirche am Platz konnte eine grosse Saalkirche mit eingezogenem quadratischem Altarhaus und zwei ausladenden Seitenräumen festgestellt werden, die sich in den beiden Längsmauern unmittelbar vor den Chorschultern in das Schiff öffneten. Durch eine eingestellte Mauer war im Westen des Langhauses eine Vorhalle ausgeschieden. Das eigentliche Schiff war wiederum durch eine wahrscheinlich niedrige Mauer in einen Laienteil und ein tiefes Vorchor getrennt. Zusammen mit dem ebenfalls grossen Altarhaus ergab sich damit eine liturgische Chorzone, deren Ausdehnung diejenige entsprechender Anlagen in einfachen, ländlichen Pfarrkirchen deutlich übertraf. Damit qualifiziert sich der Gründungsbau von Wangen auch im archäologischen Bestand. Nicht nur als Pfarr-, sondern auch als Prioratskirche. Im Vorchor, dem sogenannten Mönchschor, dürfte das Gestühl gestanden haben.

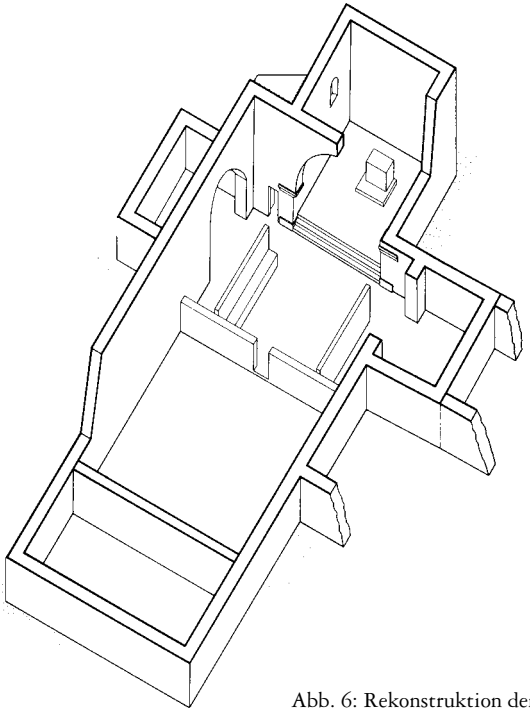

Abb. 6: Rekonstruktion der Anlage I

Dem Chorbereich gehörten auch noch die beiden, wahrscheinlich durch eingezogene Arkaden vom Schiff ausgeschiedenen Seitenräume an, welche die Funktion von Kapellen hatten. Es bestand somit kein Querschiff, wie es der Plan annehmen liesse (Abb. 6).

Neben der Entdeckung einer viel grösseren älteren Kirche, darf vor allem die Sicherung von Strukturen als Überraschung gelten, die den Beweis erbringen, dass die ursprünglichen Prioratsgebäude an die Südseite des Gotteshauses angelehnt und demnach nicht von Beginn an im Städtchen gestanden haben, wie dies bisher angenommen worden ist. Aus dem vorderhand nur fragmentarischen Befund geht nicht hervor, ob sich die Gebäude um einen Klosterhof gruppiert oder eine andere Disposition aufgewiesen haben.

Nicht mit dem Gründungsbau, jedoch noch vor dem gotischen Umbau III entstand ein Annex an der Südseite des Altarhauses, der eventuell als Tauf-

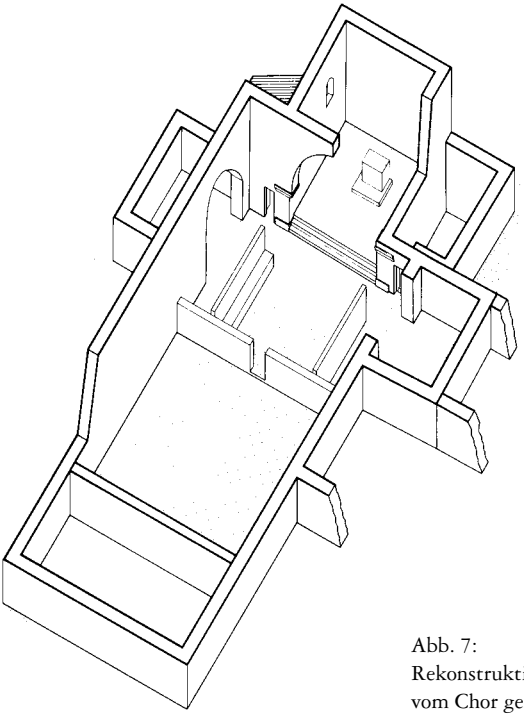

Abb. 7:
Rekonstruktion der Anlage II
vom Chor gesehen (Foto ADB)

Abb. 8: Südseite der romanischen Anlage I mit Annex und Anbau II. Vom Chor gegen Westen gesehen Foto ADB

kapelle Verwendung gefunden hat (Anlage II, Abb. 7). Vielleicht erfolgte diese Änderung zusammen mit der Schaffung eines neuen Bodens, einem Mörtelestrich, welcher den ursprünglichen, heute nicht mehr erhaltenen Belag ersetzte (Abb. 8 und 9).

Die Grösse der Kirche und die Bestätigung, dass die Propsteigebäude zu Beginn der Niederlassung anschliessen und damit die traditionelle Konzeption eines Klosters zeigen, hebt die Propstei von Wangen weit über die Vorstellungen hinaus, die sich mit einer einfachen, vorwiegend zur Administration von Klostergütern bestimmten Filiale verbinden. Mindestens die Kirche übertraf mit einer gesamten Länge von knapp 40 m und einer Breite des Saales von 14,50 m diejenige des Mutterklosters sehr deutlich. Es handelte sich damit um eine Niederlassung, welche durchaus die Dimensionen wichtiger Klosteranlagen erreichte.

Der Grundriss entspricht in seiner Disposition demjenigen der Kirche von Trub, welche um 1127 erbaut worden ist.[30] Zudem wies das Kloster der Benediktinerinnen von Rüegsau BE, welches ebenfalls dem Konvent von Trub unterstand, einen sehr ähnlichen Plan auf. Hier erlaubt jedoch der Stand der Auswertung der kürzlich vorgenommenen archäologischen Forschungen noch keine eindeutige Datierung.[31] Dieselbe Konzeption zeigt sich auch bei der ersten Kirche des Benediktinerklosters Engelberg OW, dessen Bauzeit ebenfalls in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts anzusetzen ist.[32] Ein älteres Beispiel einer Prioratskirche mit einfachem Saal und symmetrisch angeordneten Seitenräumen dürfte mit Lutry VD aus dem 11. Jahrhundert vorliegen.[33]

Nun zeigen die Proportionen der Prioratskirche von Wangen sowie die Qualität der Strukturen und die wenigen noch vorgefundenen architektonischen Elemente, dass dieser Bau trotz der früh- und hochromanischen Parallelen frühestens um 1200, eher noch im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichtet worden sein muss. Die Weite des Altarhauses und des Saales sowie die Grösse der Nebenräume sind deutliche Attribute der ausgehenden spätromanischen Zeit. Wir sehen uns demnach bei Wangen nicht einer Anlage gegenüber, welche durch die Reduktion des damals bei grösseren Kirchen verbreiteten Planes mit dreiteiligem Schiff, Querhaus und quadratischem Chor entstanden ist, sondern einer eigenständigen Konzeption, die von gewissen Benediktinerklöstern mindestens von der Frühromanik an bewahrt, jedoch jeweils den zunehmenden Dimensionen ihrer Bauzeit angepasst worden ist.

Eindeutig darf feststehen, dass der Kirchplatz von Wangen nicht vor der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt gewesen ist. Eine Verschiebung erfolgte in dieser Zeit so selten, dass daraus geschlossen werden kann, Wangen habe erst jetzt die Bedeutung erreicht, welche die Einrichtung einer Pfarrkirche verlangt hat. Damit rückt die Annahme in den Bereich der

Abb. 9: Grabungsbefund im Innern mit dem zweiten Bodenbelag und Gräbern.

Wahrscheinlichkeit, die Gründung des Städtchens stehe im Zusammenhang mit der Stiftung des Priorates, dessen Gotteshaus zugleich Pfarrkirche gewesen ist. Damit dürfte die Stadtgründung frühestens in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts präzisiert werden, die damit – wie heute allgemein angenommen – unter dem Hause Kyburg erfolgt ist, an welches 1218 die Landes-

herrschaft als zähringisches Erbe übergegangen war. Die mit der Pfarrkirche verbundene Schenkung der Güter sicherte damit den Bewohnern den Gottesdienst, gab der jungen Niederlassung aber in der Verbindung zum damals blühenden Kloster Trub auch einen starken Rückhalt für die neue Pfarrei. Nicht von ungefähr sollte sich in der weiteren Entwicklung zeigen, dass mit dem Niedergang des Grafenhauses auch derjenige der Propstei und des Mutterklosters verbunden war.

2. Die gotische Anlage III

Die Kirche I/II muss durch eine Feuersbrunst vollständig ausgebrannt sein, die wohl auch die angebauten Prioratsgebäude berührt haben dürfte. Es ist wohl kaum abwegig anzunehmen, diese Katastrophe sei nicht zufälliger Natur gewesen, sondern planmässiger Verwüstung zuzuschreiben. Jedenfalls zeigen die Strukturen der wiederaufgebauten Kirche deutlich eine Entstehung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in der die inzwischen an das Haus Habsburg gebundenen kyburgischen Grafen in verschiedene kriegerische Auseinandersetzungen verwickelt gewesen sind. So wurde die Gegend 1375/76 von den Guglern im Zusammenhang mit dem Erbstreit des Ingelram von Coucy und den Habsburgern heimgesucht; 1383/84 überzogen Bern und Solothurn im sogenannten Burgdorfer Krieg das Gebiet, und auch in der Folge des Sempacherkrieges wurden von Bern Streifzüge unternommen.[34]

Es ist damit sicherlich nicht auszuschliessen, dass das Priorat, welches ausserhalb des in diesen Auseinandersetzungen angegriffenen Städtchens gelegen hat, von den Feinden verwüstet worden ist. In dieser Epoche wurde Wangen schliesslich die Residenz des Burgdorfer Zweiges des Hauses Kyburg, als Burgdorf 1384 der Stadt Bern abgetreten worden war. 1406 schloss der Niedergang sogar mit dem Verkauf des Platzes an Bern ab, und Wangen wurde Sitz eines Landvogtes. Unter der neuen Herrschaft sank die Propstei zu einer bedeutungslosen Verwaltungsniederlassung des ebenfalls geschwächten Mutterhauses in Trub ab.

Der Niedergang der politischen Instanz, welcher das Priorat seine Bedeutung verdankte, und an deren Geschick es stark gebunden zu sein schien, zeigte sich nun auch am reduzierten Wiederaufbau der ausgebrannten Kirche. Obschon der archäologische Bestand keine eindeutigen Befunde mehr erlaubt, da teils nur noch die Fundamente erhalten sind und das aufgehende Mauerwerk ausser im Altarhaus fehlt, darf aus den wenigen Indizien ge-

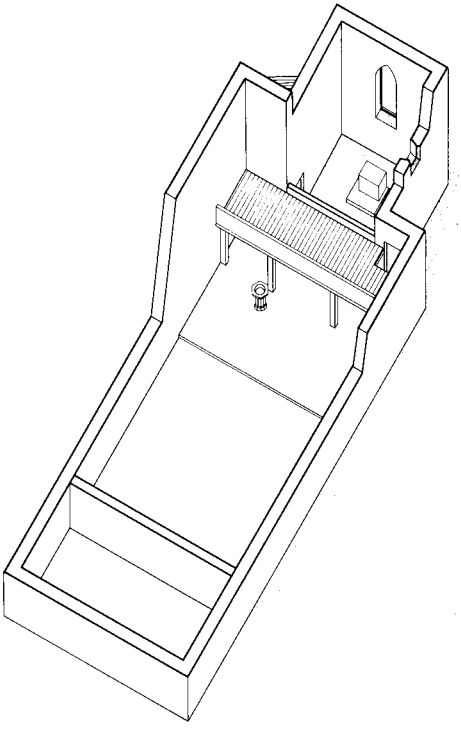

Abb. 10: Rekonstruktion der Anlage III

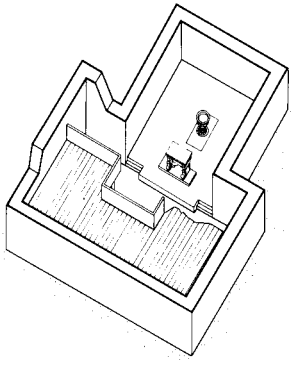

Abb. 11: Rekonstruktion der Anlage IV

schlossen werden, dass der Grundriss von Schiff und Chor wohl beibehalten, jedoch um die Seitenräume amputiert worden ist (Abb. 10). Auch der Anbau an der Südseite des Altarhauses wurde aufgegeben. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wechselten die Mönche in dieser Zeit ihren Wohnsitz und zogen in den schützenden Mauerring des Städtchens. Jedenfalls standen in der Reformation die Wohngebäude der Propstei in dessen Nordwestecke, wo sich heute das Pfarrhaus befindet.

Auch die neue Konzeption im Innern der Kirche zeigt deutlich, dass die Anzahl der Mönche, deren Gestühl ursprünglich die Schaffung einer grossen Vorchorzone verlangt hat, in dieser Zeit deutlich abgenommen haben muss. Das Mönchschor im Bereich des östlichen Schiffes wurde aufgegeben und reduzierte sich von nun an nur noch auf das Altarhaus. Einige Indizien erlauben dabei die Rekonstruktion eines brückenartigen Lettners vor dem

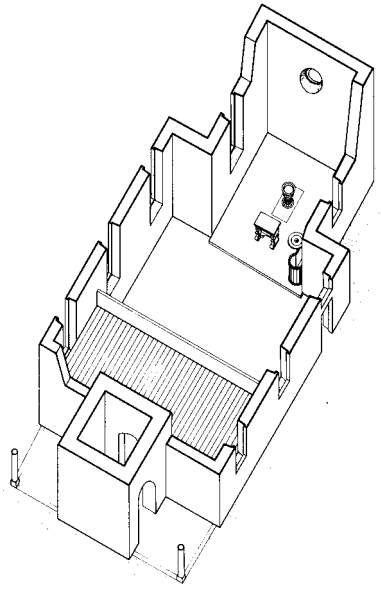

Abb. 12:
Rekonstruktion der Anlage V

Choransatz, der die Trennung zwischen dem nun vergrösserten Laienteil und dem Mönchschor nach den Gewohnheiten der Zeit verdeutlicht hat. Eventuell war dieser Lettner nicht wie viele weitere Beispiele in Stein, sondern in Holz ausgeführt.[35]

Dass jedoch das Gotteshaus nicht nur ein Flickwerk gewesen ist, zeigen noch heute die im Chor erhaltenen qualitätsvollen Wandmalereien der zweiten Hälfte des 14. und 15. Jahrhunderts (Abb. 2).[36] Immerhin müssen bestimmte Teile gewichtige Bauschäden davongetragen haben, die jedoch erst nach der Reformation zu einem drastischen Eingriff führen sollten.

3. Die nachreformatorischen Anlagen IV und V

Die in der Bauperiode IV erfolgte Verkürzung des Saales auf die Höhe der ehemaligen spätromanischen Chorschranke kann nicht eindeutig durch archäologische Bezüge datiert werden. Sie ist jedoch nur in nachreformatorischer Zeit denkbar, als auch der Altarraum dem Laienteil zugeschlagen und für den Gottesdienst an der Gemeinde hat genutzt werden können (Abb. 11). Durch die Übernahme der Güter und Rechte des Klosters Trub wurde Bern nach der Reformation von 1528 auch Besitzer des Kirchensatzes der Filiale zu

Wangen und damit Kirchherr an diesem Ort. Im Gegensatz zu gewöhnlichen Pfarrkirchen, wo nur das Chor dem Inhaber der Kirchenrechte unterstand, bezogen sich die daraus erwachsenden Unterhaltspflichten an der ehemaligen Prioratskirche auf das ganze Gebäude.

In den Dokumenten der bernischen Staatsrechnung fehlt aber ein eindeutiger Hinweis auf diesen Umbau. Einzig bei grösseren Änderungen zwischen 1628–30 ist vom Abbruch von Mauerwerk der baufälligen Kirche die Rede, doch kann sich dieser Hinweis auch auf einen rein lokalen Eingriff beschränkt haben, wie er z.B. in der Erhöhung der Chormauern im heutigen Bestand noch nachweisbar ist. Entweder muss die eigenartig gedrungene Anlage IV kurz nach der Reformation, noch im 16. Jahrhundert, entstanden sein – die Dokumente fehlen hier bis in die zweite Hälfte – oder dann eben in der angeführten, grösseren Bauperiode des 17. Jahrhunderts.

Ein Teil der im Innern der heutigen Kirche aufgedeckten 118 nachweisbaren Gräber gehört in die nachreformatorische Zeit. Ein grösserer Bestand ist bis in das 18. Jahrhundert innerhalb der Anlage IV festzustellen, wobei die Angehörigen der Landvögte, Inhaber von wichtigen Ämtern und eventuell auch Pfarrherren und ihre Familienmitglieder im oder vor dem ehemaligen Altarhaus bestattet worden sind. Weitere Gräber finden sich ausserhalb der ehemaligen Westmauer und gehören zu dem ehemals um das gekürzte Gotteshaus angelegten Friedhof. Erst durch die neuerliche Vergrösserung der Kirche im 19. Jahrhundert kamen diese Bestattungen ins Innere zu liegen.

Wie wir eingangs erwähnt haben, erscheinen die Klagen der Wangener und der Landvögte über die Baufälligkeit des Gotteshauses in den Briefen des 17. und 18. Jahrhunderts. Doch die sparsamen Berner Staatsväter konnten sich nie zu einer grundlegenden Sanierung des Gebäudes durchringen und begnügten sich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit lokalen Reparaturen. Es blieb dem Kanton Bern des 19. Jahrhunderts vorbehalten, in den Jahren 1824–26 einen Neubau zu erstellen, der nur noch das ehemalige Altarhaus als Zeugen vergangener Grösse der Wangener Kirche bewahrte (Anlage V; Abb. 12).[37]

V. Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der Grabung und der Bauforschung in der Kirche von Wangen an der Aare sind nicht aufgrund des Alters spektakulär, welches die Belegung des Kirchplatzes aufzuweisen hat. Eine erste Anlage aus der ersten

Hälfte des 13. Jahrhunderts kann hier kaum als Überraschung gewertet werden. Äusserst aufschlussreich ist aber die Aussagekraft für die Geschichte des zugehörigen Städtchens. Die Zeit der Umfriedung des Platzes dürfte damit präziser definiert sein.

Als Überraschung, die wohl von niemandem erwartet wurde, der sich mit der Geschichte von Wangen befasst hatte, darf wohl die ursprüngliche Ausdehnung der Kirche mit dem angebauten Priorat gelten. Die Anlage übertraf bei weitem die Vorstellungen, die sich mit dem globalen Ausdruck «kleine Landpriorate» verbinden, und sie darf als eine der grössten ihrer Art bezeichnet werden. Sie stellt sich sogar gleichwertig in die Reihe bekannter Klosteranlagen und übertrifft mindestens, was die Kirche anbetrifft, ihr Mutterkloster Trub.

Die Archäologen sahen sich nicht nur von den spärlichen, in mühsamer Kleinarbeit gesicherten Befunden her vor Problemen der Rekonstruktion gestellt, sondern die schliesslich erarbeitete Synthese der baulichen Entwicklung stellt sich jenseits der gewohnten Proportionen ländlicher Pfarrkirchen. Wir finden hier die Geschichte einer mit der Reformation aufgehobenen Klosterkirche in starker Akzentuierung, die in unserem Fall wohl begreiflich wird, jedoch ungewöhnlich bleibt. Eine für die Zeit stolze Klosterkirche der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird nach einer Brandkatastrophe in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur reduziert wiederhergestellt, das ehemals tiefe Mönchschor drastisch verkürzt und das angebaute Kloster aufgegeben. Damit manifestiert sich der Niedergang nach einer recht kurzen Zeit der Prosperität deutlich im Baubestand. Es dürfte sich darin auch der Niedergang des kyburgischen Hauses widerspiegeln, dessen Vergabungen im Zusammenhang mit der Stadtgründung am Anfang des Priorates gestanden haben können. In dessen Geschichte zeigte sich somit das Schicksal seiner Förderer und der Übergang der Herrschaft an die Städte Bern und Solothurn. Zuletzt endet das Bauwerk in einem auch für die nachreformatorische Zeit und vor allem für die Kirche eines Landvogtsitzes völlig fremden Plan des kurzen, querrechteckigen Schiffes mit grossem, mittelalterlichem Chor, wie es dem Kunsthistoriker bis anhin als ein Unikum erschienen ist. Erst das 19. Jahrhundert brachte durch einen fast vollständigen Neubau glücklichere Proportionen.

Einbeziehen in die glücklichen Resultate unserer Forschung dürfen wir auch die Erkenntnis, die uns die Entwicklung einer Form von Klosterkirchen von der Frühromanik an besser überblicken und begreifen lässt. Die Ergeb-

nisse zeigen ein Stück Architekturgeschichte auf, welche in ihrer Linie über Lutry VD, Engelberg OW, Trub BE, Rüegsau BE (und sicher noch weiteren) erst mit dem bisher spätesten Beispiel von Wangen in ihrer ganzen Konsequenz erhellt wird.

Anmerkungen

[1] Die Arbeiten am Platz wurden ausgeführt von: Monique Rast, Lausanne (Leitung, Zeichnungen), Bernard Böschung, Ursins VD (Zeichnungen) vom Atelier d'archéologie médiévale, Moudon; Alexander Ueltschi (Grabung), Urs Kindler, Arthur Nydegger, Fritz Reber (Fotos, Vermessung) vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern; Mitarbeitern des Baugeschäftes Robert Wagner, Wangen an der Aare.

[2] Aus der Literatur sind zu erwähnen:

Karl H. Flatt, 700 Jahre Wangen an der Aare 1257–1957, Bern 1957.
do., Zur Geschichte der Pfarrkirche von Wangen an der Aare, ZAK 1957, Heft 3/4, S. 191 f.
do., Die Beziehungen der Propstei Wangen an der Aare zum solothurnischen Wasseramt, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 32, 1959, S. 89–127.
do., Quellen zur Oberaargauer Geschichte, in: Jahrbuch des Oberaargaus, 1961, S. 182–186.
do., Bilder aus der Geschichte von Wangen an der Aare, in: Jurablätter 24, 1962, S. 33–50.
do., Der Oberaargau im Frühmittelalter, in: Jahrbuch des Oberaargaus, 1962, S. 60–79 (mit Zusammenfassungen von Referaten von Bernhard Stettler, Rudolf Moosbrugger-Leu, Hans Rudolf Sennhauser).
do., Die «Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, Diss., Bern 1969.
Paul Kasser und Robert Studer, Denkschrift der Ersparniskasse Wangen 1824–1924.
Paul Mäder-Schweizer, Ortsgeschichte von Wangen a./Aare, vervielfältigte Broschüre, Wangen 1976.
Luc Mojon, Wangen an der Aare, in: Schweizerische Kunstführer, 1955/1971.
Egbert Friedrich von Mülinen und Wolfgang Friedrich von Mülinen, Beiträge zur Heimathkunde des Kantons Bern deutschen Theils, fünftes Heft: Der Oberaargau. Bern 1890, S. 225–238.
Carl Friedrich Ludwig Lohner, Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern, nebst den vormaligen Klöstern, Thun (1868?), S. 652–655.
Robert Studer, Wangen und das Bipperamt, in: Berner Heimatbücher 73, Bern 1958.

[3] Fontes rerum Bernensium I, S. 489, Nr. 98. – Wahrscheinlich handelt es sich jedoch um Grosswangen LU (Angabe von Karl H. Flatt).

[4] Die Lage gestaltet sich noch schwieriger, als auch das in der Nähe Trubs gelegene Dürrenroth BE oft als Roth bezeichnet wird. Dessen Kirchensatz gehörte aber den Deutschrittern von Sumiswald. Siehe z.B. die Verwechslung im Register der Fontes rerum Bernensium VII bezüglich die Urkunde Nr. 155 auf S. 153.

[5] Karl Keller, Die Städte der Grafen von Kyburg (Ausstellung 800 Jahre Winterthur), 1980 und Die Grafen von Kyburg in Dokumenten, Ausstellungskatalog, Winterthur 1980.

[6] Fontes rerum Bernensium IV, S. .556, Nr. 531; IV, S. 557, Nr. 532. Das Städtchen wird schon 1267 durch die Erwähnung eines Schultheissen Heinrich und von Bürgern aktenkundig: H. Boss, Urkundenbuch der Landschaft Basel I, 1881, Nr. 93.

[7] Siehe die Dokumente u.a.: StAB, Ämterbücher Wangen A, S. 1, 9, 19 und 250 sowie B, S. 179.

[8] Zur Baugeschichte des Klosters Trub siehe die neueste Veröffentlichung von Jürg Schweizer, Kloster Trub, Grabung 1976/77, in: Archäologie der Schweiz 3. 1980. 2, S. 132 f.

[9] Fontes rerum Bernensium II, S. 458, Nr. 436.

[10] In den Dokumenten in der Fontes rerum Bernensium werden folgende Pröpste genannt: 1258 «Antonius, prepositus de Wange» (II, S. 476, Nr. 454); 1342 «hern Johans, probst ze Wangen» (VI, S. 664, Nr. 681); 1348 «hern Heinrich von Symsheim, probst ze Wangen» (VII, S. 367, Nr. 388); 1350 Heinrich von Messen (VII, S. 494, Nr. 516); 1366 und 1367 «Bruder Burgkart, probst ze Wangen» (VIII, S. 681, Nr. 1725; IX, S. 53, Nr. 93 und IX, S. 72, Nr. 127); 1378 und 1389 «her Aymo von Möringen, probst ze Wangen» (IX, S. 625, Nr. 1279 und X, 540, Nr. 1152).
Von Mülinen (S. 234) und Lohner (S. 653), deren Werke wir in Anmerkung 2 anführen, nennen noch weitere Vorsteher, wobei jedoch sicher ein Teil nicht ohne Überprüfung akzeptiert werden kann. Siehe auch: Flatt, Die Beziehungen der Propstei Wangen an der Aare zum solothurnischen Wasseramt (Anmerkung 2), S. 105. Eine bereinigte Liste der Pröpste, vom selben Autor, wird demnächst im Benediktinerband der Helvetia Sacra erscheinen. Die Aufhebung des Priorates geht aus der Zuweisung eines Leibgeding an den gewesenen Propst und seine Gattin hervor. StAB, Ob. Deutsch-Spruchbuch DD, S. 777.

[11] Fontes rerum Bernensium III, S. 154, Nr. 161.

[12] Über die bei der Reformation vorhandenen Güter und Rechte gibt das Urbar von Wangen Auskunft. Siehe dazu: StAB, Urbarien-Verzeichnis, Bd. II, S. 381, Wangen. Veröffentlicht bei: Flatt, Die Beziehungen der Propstei Wangen an der Aare zum solothurnischen Wasseramt (Anmerkung 2), S. 107 ff. Vgl. auch Flatt, Landeshoheit (Anmerkung 2), S. 89–92. Zur Frage des Kirchensatzes sind folgende Werke zu nennen, die sich mit den Verhältnissen im bernisch/solothurnischen Raum befassen: Hans Morgenthaler, Die kirchlichen Verhältnisse der Herrschaft Bipp bis zur Reformation, in: Neues Berner Taschenbuch, 32. Jg. 1927, S. 71–107 und 33. Jg., 1928, S. 56–80; Rudolf Gmür, Der Zehnt im alten Bern, Bern 1954.

[13] In einem Dokument von 1324 wird wohl ein «her Peter, lutpriesrer ze Wangen» genannt, jedoch ohne genauere Bezeichnung seiner Zugehörigkeit; auch der 1367 verwendete Begriff, Burkhart «probst des gotzhuses von Wangen» definiert nichts genaueres. Fontes rerum Bernensium V, S. 438, Nr. 397 und IX, S. 72, Nr. 127.

[14] Siehe dazu: Peter Eggenberger und Werner Stöckli, Die Pfarrkirche von Kirchlindach BE. und Die Pfarrkirche von Oberwil bei Büren an der Aare, Manuskripte im ADB.

[15] StAB: Unt. Deutsch-Spruchbuch E, S. 326 ff.

[16] 1573: StAB, Ratsmanual Nr. 385, S. 226. 1698: StAB, Ratsmanual vom 20. April 1698, S. 217.
1757: StAB, Venner-Manuale 142, S. 345 (B VII, 173, S. 345).
1776: StAB, Deutsch-Seckelschreiber-Protokolle 1669–1797, 27. Aug. 1776.
1823: StAB, Protokoll des Grossen Raths vom 9. Juni 1823 (6, S. 1 f).

[17] Verträge in: StAB, Fach Wangen 1857, Aug. 12. und 1889, Juni 15.
Bestätigungen: StAB, Manuale des Regierungsraths vom 21. Sept. 1857, 16. Okt. 1857 (191, S. 194 und 378) und 29. Jan. 1890 (300, S. 61). StAB, Protokoll des Grossen Raths vom 10. Nov. 1857 (29, S. 11) und 16. April 1890 (37, S. 396).

[18] StAB, Protokoll des Grossen Raths vom 9. Juni 1823 (6, S. 1 f) und StAB, Ämterbücher Wangen, Brief vom 11. April 1826 (6, S. 426).

[19] Siehe dazu: Andres Moser, Die Patrozinien der bernischen Kirchen im Mittelalter, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 52 (1958), S. 40. So wurde zum Beispiel auch ein Altar, den der Kirchherr Markwart von Wolhusen dem Gotteshaus von Grosswangen LU spendete und zu dem das Kloster Trub den Kirchensatz und den Hof von Root LU beisteuerte, den «hochgelopten kungennen, Unser Frowen sant Marien, Gottes muter, und des heiligen cruces» geweiht. Fontes rerum Bernensium VII, S. 153, Nr. 155.

[20] Skizzen der verlorengegangenen Malereien und eines Sakramentskastens, dessen Fialen abgeschrotet worden waren, wurden veröffentlicht in: Jahrbuch des schweizerischen Landesmuseums 42, 1933, S. 29.

[21] Siehe Anmerkung 18.

[22] Im folgenden zählen wir die kleineren Änderungen und Arbeiten anhand der Amtsrechnungen Wangen (StAB) auf:
1591/92 einen «Länenstul» um den Taufstein von Tischmacher Jörgen Klientzen
1668 ein neuer «Krantz» für die Kanzel wird erstellt (B VII 2119)
1672/73 es werden neue Bänke geschaffen (B VII 2119)
1721/22 ein Glöcklein muss umgegossen werden (B VII 2122)
1726/27 die Kirche wird neu gedeckt und getäfert (B VII 2123)
1730/31 eine neue kleine Glocke wird gegossen (B VII 2123)
1740 eine neue grössere Glocke wird durch Jacob Kuhn, Zofingen, gegossen (B VII 2124)
1764/65 Vorhänge für die Kirchenfenster werden angeschafft (B VII 2127)
In einem Brief von 1776 beruft sich die Gemeinde auf weitere vom Staat bezahlte Arbeiten von 1668, 1706, 1742, 1755 und 1761. StAB, Ämterbücher Wangen, Schreiben vom 16. Sept. 1776 (N, S. 354). Der heute noch benutzte Abendmahltisch und der Taufstein sind mit 1660 und 1667 datiert.

[25] StAB, Amtsrechnungen Wangen 1627, 1628, 1629 und 1630 (B VII 2116 und 2117).

[26] StAB, Amtsrechnungen Wangen 1645/46 (B VII 2117).

[27] StAB, Ämterbücher Wangen N, S. 354; StAB, Venner-Manuale 186, S. 4 und 127 (B VII, 217); StAB, Reparationen-Buch 17, S. 138 ff (B X 22).

[23] StAB, Amtsrechnungen Wangen 1586, 1587 und 1588 (B VII 2115).

[24] So wird zum Beispiel derselbe Maurer 1587 beauftragt, die Hohlziegel, wohl Firstziegel, zu verpflastern. StAB, Amtsrechnungen Wangen 1587 (B VII 2115).

[28] StAB, Protokoll des Grossen Raths vom 9. Juni 1823 (6, S. 1 f) und 1. März 1926 (7, S. 135 f; StAB, Ämterbücher Wangen 1824 (5, S. 264 und 276) und 1826 (6, S. 418 und 426).

[29] Landeskarte der Schweiz 1:25 000, Blatt 1107, Balsthal, Koord. 231675/616475/ um 420 m ü.M.

[30] Siehe Anmerkung 8.

[31] Wir folgen hier den Auskünften von Jürg Schweizer, Inventarisator der Kunstdenkmäler des Kantons Bern.

[32] Robert Durrer, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, Basel 1899 und 1928, S. 102 ff.

[33] Encyclopédie illustrée du Pays de Vaud 6, Les ans, architecture, peinture, littérature, musique I, p. 23; Hans Rudolf Sennhauser, Friedrich Oswald, Leo Schaefer, Vorromanische

Kirchenbauten, Katalog der Denkmäler bis zum Ausgang der Ottonen, München 1966, 1968 und 1971, S. 187.

[34] Dazu als Überblick: Richard Feller, Geschichte Berns I, Von den Anfängen bis 1516, Bern und Frankfurt am Main 1974, S. 177 ff.
Eine Belagerung von Wangen ist anfangs 1383 bezeugt. Emil Welti, Die Stadtrechnungen von Bern 1375–1384, Bern 1896, S. 252 ff.

[35] Hölzerne Konstruktionen dürften in mittelalterlichen Kirchen überhaupt häufiger gewesen sein, als allgemein angenommen wird. Vielfach verschwanden jedoch diese Elemente, ohne Spuren zu hinterlassen. Eine hölzerne lettnerartige Konstruktion ist in der Martinskirche von Schwyz noch im 17. Jahrhundert nachgewiesen. Sie stand über den vor dem Altarhaus angereihten Altären. Siehe: Hans Rudolf Sennhauser, Die Ausgrabungen in der Martinskirche zu Schwyz 1965/66, Separatdruck aus: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 66, 1974, S. 18 und Anmerkung 58. Ein hölzerner Lettner wird auch im Berner Münster als Vorgänger des gemauerten vermutet. Luc Mojon, Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, Band IV, Das Berner Münster, Basel 1960, S. 117 f.

[36] Die Datierung erfolgte nach Mojon. Siehe Anmerkung 2.

[37] Die in diesem Kapitel angedeuteten Quellen finden schon im historischen Teil Verwendung, und der Standort wird dort auch zitiert.

EIN PROZESS UM DEN HUTTWIL-WALD 1757/59

Ein Streit zwischen den Höfen und dem Städtchen Huttwil

JÜRG RETTENMUND

1. Einleitung

Der Huttwil-Wald, gelegen zwischen Huttwil und Dürrenroth, bildet einen 119 Hektaren grossen Waldkomplex. Heute ist der Wald in private Parzellen eingeteilt; noch bis ins Jahr 1863[1] war er aber eine Gemeindewaldung, die von den Bewohnern des Städtchens und den Hofbauern genutzt wurde. In den Jahren 1756–59 kam es um diesen Wald zu einem heftigen Streit: nach dem Tod des Bannwarts forderten die Behörden in Bern von den Huttwilern den Todfall, eine Abgabe (Gefälle) für den Toten, eine Art «Erbschaftssteuer». Die Hofbauern weigerten sich jedoch, einen Teil dieser Abgabe zu leisten und zogen den Streit bis vor die höchste Instanz, den Grossen Rat der Stadt Bern. Für die Verhandlung im Grossen Rat wurde eine umfangreiche Dokumentation zusammengestellt, in der die Beurteilung des Streitfalles durch die Vorinstanzen sowie die den Handel betreffenden Rechtstitel abgedruckt sind, die uns einen ersten Einblick in die Rechtsverhältnisse in diesem Wald erlauben.

Ich habe diesen Aufsatz als Proseminararbeit im Fach Geschichte an der Universität Bern verfasst. Für die beiden ersten Kapitel über die Rechtsverhältnisse bis in die Zeit des Prozesses stütze ich mich neben der spärlichen Literatur ausschliesslich auf diese Quellensammlung. Diese Einschränkung scheint mir verantwortbar, da wir annehmen dürfen, dass für die Gerichtsverhandlungen die wichtigen Quellen gesammelt worden sind. Dies bedeutet aber, dass ich auf eine Beurteilung des Urteils verzichten muss. Lediglich für die Behandlung des Prozesses habe ich weitere Quellen miteinbezogen. Die Beschränkung auf die Quellen dieser Zusammenstellung erlaubt natürlich keine abschliessende Behandlung des Themas. Da es aber bisher in der Literatur noch kaum Niederschlag gefunden hat, dürfte auch dieser erste gründliche Einblick Neues bieten.[2]

Was die Beurteilung des Kaufvertrages von 1443 betrifft, so glaube ich, einen anderen Standpunkt als Nyffeler einnehmen zu müssen, der in diesem

Kauf eine besondere Gunst des Abtes Konrad von Hofen für die Kirchgänger seiner früheren Wirkungsstätte sieht (a.a.O. S. 58), da ich versuchen will, den Verkauf in den grösseren Rahmen der mittelalterlichen Grundherrschaft zu stellen. Zum allgemeinen Verständnis ist hier noch kurz auf die besonderen Verhältnisse in Huttwil hinzuweisen: Die Gemeinde Huttwil besteht aus zwei Teilen, dem Städtchen mit dem es umgebenden Land, die Herdgemeinde genannt, und den äusseren Höfen mit ihrem Land, der Hofgemeinde[3]. Die hier behandelten Streitigkeiten spielen sich ab zwischen dem Städtchen und den Höfen, die ein Nutzungsrecht am Huttwil-Wald hatten. Es sind dies sowohl Höfe aus der Herdgemeinde (Nieder-Huttwil, Hub), als auch aus der Hofgemeinde (Fiechten, Gummen, Schwarzenbach, Schweinbrunnen). Hinzu kommt noch der Hof Maibach in der Gemeinde Dürrenroth. Die Auseinandersetzungen zwischen Städtchen, Herdgemeinde und Höfen, die nicht den Huttwil-Wald betreffen, werden in meiner Arbeit nicht behandelt, obschon sie auch in zwei Urkunden der Zusammenstellung auftauchen.

2. Erwerb des Waldes im Spätmittelalter

2.1 Die Grundherrschaft in Huttwil im Mittelalter

In der Mitte des 9. Jahrhunderts finden wir die Gegend von Huttwil in der Hand der karolingischen Adelssippe der Adalgoze, die im Oberaargau bedeutenden Landbesitz innehatte und deren Sitz wahrscheinlich auf dem festen Kirchhof in Herzogenbuchsee lag.[4] Vielleicht durch Beerbung oder durch eine Enteignung, die von den Königen von Hochburgund vorgenommen wurde, gelangte die Gegend von Huttwil im Hochmittelalter in die Hände der Grafen von Fenis und der Grafen von Rheinfelden. Der Besitz der beiden Geschlechter war jedenfalls völlig durchmischt. 1093 schenkte Agnes von Rheinfelden, die Gattin Herzog Berchtolds II. von Zähringen, der Benediktinerabtei St. Peter im Schwarzwald den Kirchensatz und ihre Güter in Huttwil. In der Mitte des 12. Jahrhunderts vergabte auch Mangold der Jüngere von Fenis seinen Besitz in Huttwil an das Kloster St. Johannsen bei Erlach.[5]

Beide Klöster ernannten zur Verwaltung ihrer Güter in Huttwil und Umgebung einen Beamten, den Meier. Der Meier von St. Peter hatte seinen Hof an der Strasse nach Nyffel, derjenige von St. Johannsen im Städtchen neben

der Kirche. St. Johannsen war offenbar in den Höfen stärker begütert als St. Peter.[6]

2.2 Die Meierhöfe der Klöster St. Peter und St. Johannsen

Der Meier war also der Beamte des Klosters in Huttwil. Er bewirtschaftete den Meierhof. Daneben zog er für das Kloster die Abgaben ein und war auch für die Organisation des Hofgerichtes besorgt. Das Gericht bestand aus den Untertanen des Gotteshauses. Den Vorsitz in den beiden Hofgerichten führte der Schultheiss von Huttwil.

Die Bewohner des Städtchens hatten sich aus der Leibeigenschaft befreien können; 1436 war keine Hofstatt im Städtchen mehr abgabepflichtig ausser dem Meierhof von St. Johannsen.[7] Von den abgabepflichtigen Gütern waren die Kinder beim Tod der Eltern den Todfall schuldig, ausser wenn die Hofübergabe bereits vorher stattgefunden hatte und dabei eine Abgabe entrichtet worden war. Der Todfall geht zurück auf das Recht des Leibherrn, das Gut seines Untertanen bei dessen Tod an sich zu ziehen. Später reduzierte sich das Recht des Herrn auf ein Stück Vieh des Verstorbenen (Besthaupt), oft durch eine Abgabe in Geld ersetzt.[8] Damit das Kloster den Überblick über seine Güter nicht verlor, waren Landkäufe nur gültig, wenn sie dem Abt von St. Peter oder dem Probst in Herzogenbuchsee gemeldet und von diesem bestätigt wurden. Die Inhaber eines Gotteshauses durften Teile davon in Stücken zu fünf Schilling verkaufen; nach dem Tod des Käufers fielen sie aber wieder an den Verkäufer oder dessen Erben zurück.[9]

2.3 Übergang der Waldhoheit an die Huttwiler

Bereits 1442 hatte St. Peter dem Städtchen Huttwil seinen Meierhof übergeben. Ob durch Verkauf oder Schenkung, lässt sich nicht mehr entscheiden.[10] Nur kurze Zeit darauf, 1443, verkaufte das Kloster seine Holzmarchen in Huttwil um 23 Goldgulden an sechs Huttwiler. Wunn und Weide (die Waldweide und das Sammeln von Streue im Wald[11]) sollten aber wie bisher jedermann zugänglich sein, und auch die andern Rechte der Gotteshausleute blieben bestehen, wie die weiteren Urkunden zeigen. Für Bauten an der Kirche und am Pfarrhaus und für den Holzbedarf des Pfarrers sollte auch das Kloster weiterhin Holz beziehen können.

Das Städtchen Huttwil erhielt zudem das Recht, den Meier zu ernennen.

Dieser musste einerseits den neuen Inhabern des Waldes die Holznutzung regeln und andererseits für das Kloster die Abgaben in Huttwil einziehen. Die bisherigen Gefälle für den Wald wurden durch eine feste jährliche Abgabe von 12 Schilling ersetzt; zusätzlich war der Meier den Todfall schuldig.

Die Anteilhaber am Huttwil-Wald aus dem Städtchen gelangten also durch diesen Kaufbrief in den Besitz ihrer Holzrechte. Eine Bestimmung des Briefes sorgte dafür, dass diese Rechte auch in Zukunft in den Händen der Bewohner des Städtchens blieben. Demgegenüber leiteten die Anteilhaber von den äussern Höfen ihre Rechte vom Kloster St. Johannsen her. Sie leisteten für diese Rechte eine Abgabe in Form von zusammen 25 Waldhühnern pro Jahr. Wie diese Rechte an die Höfe gelangten, lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht erkennen .1557 waren sie aber in den Händen der Hofbauern.

2.4. Die Erwerbung des Waldes im Rahmen der sich auflösenden Grundherrschaft

Der Übergang der Hoheit über den Meiertumswald an die Nutzniesser aus dem Städtchen und den Höfen stellt wohl eine der bedeutendsten Umwandlungen in der Entwicklung der Gemeinde Huttwil dar. Anhand der uns besser bekannten Verhältnisse zwischen St. Peter und dem Städtchen sollen im folgenden Ursachen und Wirkungen kurz untersucht werden. Karl Siegfried Bader schreibt in seinen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen über das Dorf zum grundherrlichen Hof, wozu auch die Meierhöfe zu rechnen sind (Bd. I, S. 22 0: «Dieser ‹Hof› mag ursprünglich ein Hof auch im siedlungstechnischen Sinne, Grosshof etwa im Rahmen der königlichen Grundherrschaft, gewesen sein. Mit der Ausbildung zahlreicher kirchlicher und weltlicher Grundherrschaften geht es dann aber nicht mehr um eine Siedlungs-, sondern um eine Verwaltungseinheit … Ob das, was zum grundherrlichen Hof gehört, in Dörfern oder Einzelhöfen liegt, spielt keine Rolle; hinter dem grundherrlichen Verband tritt das Dorf als rechtliche Einheit völlig zurück … Der grundherrliche Hof ist Versammlungsort, Abgabeort, Gerichtshof (Dinghof).»

Hofteilungen und Neurodungen im Mittelalter komplizierten die Verhältnisse zusehends, besonders dort, wo sich verschiedene Grundherrschaften überlagerten. Hinzu kommt, dass die Güter, die zu einem Dinghof gehörten, wohl nie von einheitlicher Grösse gewesen waren. Durch Zu- und Verkauf von einzelnen Teilstücken, die je nach Rentabilität erfolgten, veränderten sie

sich zudem ständig. Der Bauer bebaute so neben dem eigenen Lehen auch von anderen Lehensträgern geliehenes oder gekauftes Land. So fiel es der Herrschaft immer schwerer, ihre Zinsgüter überhaupt zu überblicken.[12] Die Auswirkungen dieses Prozesses beschreibt Bader wie folgt (Bd. II, S. 69f): «Wenn wir in der Zeit des Übergangs zum Spätmittelalter zunehmende Territorialisierung und Verdinglichung des Hofrechts feststellen, so entspricht dies einem allgemeinen Zug der Zeit: an die Stelle älterer Personalverbände treten örtlich-räumlich zusammengefasste Herrschafts- und Verwaltungsformen. Im Bereich des Hofrechts bedeutet dies, dass die grundherrlichen Beziehungen, die ihrem Wesen nach weitgehend unabhängig vom geschlossenen Wohnraum sind, durch Bindungen anderer Art ergänzt werden. Sehen wir vom Sonderfall der Stadt hier erst einmal ab, so treten nachbarliche Kontakte naturgemäss am stärksten dort auf, wo es zur Bildung geschlossener Dörfer kommt … Die Grundherrschaft wird durch die Dorfbildung im allgemeinen nicht beseitigt, aber in ihren Auswirkungen verändert und geschwächt.»

Mit solchen Schwierigkeiten hatte auch das Kloster St. Peter in Huttwil zu kämpfen. Die Möglichkeit der Bauern, Stücke von fünf Schilling ihres Lehens zu verkaufen, musste die Übersicht zusehends erschweren, auch wenn die Stücke nach dem Tod des Käufers auf dem Papier wieder an den Verkäufer zurückfallen sollten. Wenn das Kloster 1438 die Rechte seines Meierhofes in Huttwil erneuern liess, so erscheint dies wie ein letzter Versuch, seine Rechte gegen die zunehmend selbständiger handelnden Bauern durchzustetzen. Die so belegten und bekräftigten Rechte wurden denn auch noch am gleichen Tag und vor dem gleichen Gericht gegen Uli Schultheiss verwendet, mit dem das Kloster bereits 1421 und 1433 vor die Schranken getreten war.[13]

Offenbar scheint diese Massnahme wenig gefruchtet zu haben, denn schon 1443 griff der Abt von St. Peter, Konrad von Hofen, zu einer weit einschneidenderen Massnahme: er war vor seinem Amtsantritt im Kloster Leutpriester in Huttwil gewesen und kannte deshalb die hiesigen Verhältnisse aus eigener Erfahrung. Er verkaufte nun sechs Einwohnern des Städtchens Huttwil die Waldung des Meiertums und überliess dem Städtchen das Recht, den Meier zu wählen. Mit dem Verkauf ersetzte der Abt die Einnahmen des Klosters aus der Stocklösung (eine Abgabe von jedem gefällten Stamm,[14] den die Gotteshausleute seit alters her entrichteten) durch eine feste Abgabe von jährlich 12 Schilling. Diese Abgabe hatte den Vorteil, dass sie regelmässig und in fester Höhe erhoben werden konnte und deshalb leichter zu kontrollieren war

als die Stocklösung, die vom jährlichen Hozhau abhing. Mit dem Verkauf des Waldes übergab er den neuen Besitzern auch die, wie die reichhaltigen Akten zeigen, vielfältigen Streitigkeiten. Indem er dem Meier die Doppelfunktion des Waldaufsehers für die Waldbesitzer und des Abgabeneinziehers für das Kloster übertrug, sorgte er dafür, dass die Huttwiler einen fähigen Meier wählten (der ihnen gut zu ihrem Wald schaute) und erhielt so einen besseren Vetreter im Meieramt, als er ihn von St. Peter aus selbst hätte wählen können. Der Meier wurde damit zu einem jener typischen Beamten der Ortsbewohner, die, sozusagen als Relikt ihrer Aufgabe in der zu Ende gehenden Grundherrschaft, auch noch dem Grundherrn gegenüber gewisse Verpflichtungen hatten.[15] Die Bewohner des Städtchens konnten also ihre Rolle gegenüber dem Abt von St. Peter verbessern, indem sie den Wald des Klosters erwarben und sich gleichzeitig das Recht der Meierwahl sicherten. Demgegenüber scheinen die Hofbauern gegen das Kloster St. Johannsen nie einen solchen Einfluss geltend gemacht zu haben. Der Meier blieb daher dem Kloster allein unterstellt und verschwand auch mit diesem aus Huttwil.

3. Die Entwicklung der Rechtsverhältnisse

3.1. Überblick

Nach dem Überblick über die Vorgeschichte des Meiertums- oder Huttwil-Waldes gilt es nun, einen Blick auf die Entwicklung der Rechte in diesem Wald zu werfen. Nach der Reformation trat Bern an die Stelle der beiden in Huttwil begüterten Klöster. Es setzte in Huttwil einen Schaffner als Verwalter ein, der meist mit dem Schultheissen identisch war.[16] Zu ersten Schwierigkeiten zwischen den Anteilhabern aus dem Städtchen und den Höfen, die sich in den Quellen niederschlugen, kam es ums Jahr 1540. Darauf ordnete Bern als Landesherr 1543 an, die Marchen des Waldes aufzuzeichnen, was Schultheiss Furter, Altschultheiss zur Maur und andere taten. 1556 beklagten sich die Vertreter des Städtchens vor dem Rat in Bern, dass die Hofbauern

Mit dieser Urkunde, ausgestellt am 11. Februar 1558, bestätigte die bernische Obrigkeit den Spruchbrief zwischen dem Städtchen und den Höfen, in dem diese die Nutzung des Meiertumswaldes regelten. Die Bestätigungsurkunde ist an den grösseren Spruchbrief angeheftet und trägt das Siegel der Stadt Bern. Das Siegel ist in einer Kapsel, ein Stück fehlt, sonst ist es gut erhalten. Pergament, Grösse 33,5×18 cm. (Gemeindearchiv Huttwil)

Jahrbuch des Oberaargaus. Bd. 24 (1981)

den Meiertumswald arg zerhauen und verwüstet hätten, so dass dieser ohne Einsehen in kurzer Zeit zugrunde gerichtet würde. Darauf belegte der Rat von Bern den unerlaubten Holzhau im Huttwil-Wald mit einer Busse von drei Pfund pro Stock. Im Jahr darauf regelte dann ein Spruchbrief die Schwierigkeiten, die um den Holzhau und die Stocklösung entstanden waren, weil auch die Höfe Recht im Wald beanspruchten. Ein weiterer Spruch von 1559/60 löste schliesslich für einige Zeit die letzten noch auftretenden Unsicherheiten um Windfälle und dürres Holz. Dabei vernehmen wir in diesen Jahren erstmals von der Verknappung der Holzvorräte in den Wäldern, die im 16. Jahrhundert im ganzen Staat Bern begann, eine Folge der wieder steigenden Bevölkerungszahl.[17] Die getroffenen Massnahmen gingen noch weiter, als die, welche Bern später für seine Hochwälder in der Forstordnung von 1592 erliess. Darin wurden Windfälle, verdorrtes Holz und Abgänge den Armen vorbehalten,[18] während sie im Huttwil-Wald bei der Zuteilung der Holzrechte unter die Nutzungsberechtigten aufgeteilt wurden.

Namhafte Streitigkeiten um den Wald treten erst wieder in der Mitte des 18. Jahrhunderts in den Quellen auf: 1740 kam es zu einer Auseinandersetzung um das Holz, das den Höfen und den Stadthofstätten zustand, insbesondere um Zaunholz für die Höfe. Nach zwei Verhandlungsrunden konnten diese neuen, unter dem Zeichen einer zunehmenden Holzknappheit stehenden Probleme im Holz-Reglement von 1745 bewältigt werden. Das Reglement stärkte den Einfluss der Anteilhaber auf Kosten des Holzmeiers und schränkte den Holzhau ein. Der Prozess von 1756–59, den wir uns im letzten Teil ansehen werden, muss wohl als Nachwirkung der Verhandlungen zu diesem Reglement betrachtet werden.

3.2 Der Zustand des Waldes

Nachrichten über den Zustand eines Waldes pflegen erst dann auf uns zuzukommen, wenn etwas nicht mehr in Ordnung ist. So ist es auch in unserem Fall: nachdem es 1543 zu Streitigkeiten zwischen dem Städtchen und den Höfen gekommen war, die eine Ausmarchung des Waldes zur Folge hatten, vernehmen wir 1556, dass der Huttwil-Wald durch die ungeregelte Nutzung der Hofbauern bereits derart verwüstet war, dass man befürchten musste, er werde bald zugrunde gerichtet sein. Die Venner in Bern belegten darauf den verbotenen Holzhau ohne Erlaubnis des Holzmeiers mit einer Busse von drei Pfund pro Stock, die je zur Hälfte dem Städtchen Huttwil und

der Stadt Bern zugute kam. Im gütlichen Spruch von 1559 zwischen dem Städtchen und den Höfen steht zusätzlich die Empfehlung, die Bäume nicht zu weit hinauf zu «stumpen», damit das grüne Holz nicht absterbe und der Wald geschont werde.

Von einer Rodung vernehmen wir im Jahr 1664: die Nutzungsberechtigten aus dem Städtchen hatten Jörg Nyffeler, Ölmacher am Stutz, gegen eine jährliche Abgabe von vier Pfund bewilligt, ein Stück der Holzmarch im Fählimoos (heute Feldmoos) einzuschlagen.

Im 18. Jahrhundert muss der Wald in einem besorgniserregenden Zustand gewesen sein. 1742, wohl am 30. Juni, während der ersten Verhandlung über das neue Holzreglement, das der Übernutzung einen Riegel schieben sollte, kamen die Anteilhaber überein, die Waldweide sofort einzustellen.[19] Dass dies bereits in diesem frühen Stadium der Verhandlungen geschah, lässt einen Schluss zu auf die Dringlichkeit dieser Massnahme. Der Weidgang setzte vor allem dem jungen Gehölz zu und verhinderte ein harmonisches Wachstum, was sich in Zeiten des Holzmangels besonders nachteilig auswirkte. Im Holz-Reglement von 1745 wurde der Holzhau auf zwei und das Abführen des Holzes auf vier Monate beschränkt. In den restlichen acht Monaten blieb der Wald geschlossen. Nach dem Verteilen der jährlichen Holzrechte im Oktober wurde das Beil des Meiers im obrigkeitlichen Speicher deponiert. Das Ausgraben der Stöcke wurde verboten, weil es dem Wald grossen Schaden zufügte. Wer beim Fällen seines Holzes nicht Rücksicht auf die Umgebung nahm und mutwillig Schaden anrichtete, musste vom Bannwart bestraft werden. Der Verkauf des Holzes wurde den Anteilhabern verboten; nur der Bannwart durfte einen der drei Stöcke, die er als Besoldung erhielt, veräussern. Bei der letzten Erbauung des Pfrundhauses hatte der Meier im Auftrag der Anteilhaber eine gewisse Menge Holz eingekauft, um den Bestand des Huttwil-Waldes zu schonen.

Zur Zeit des Prozesses wurde der Wald auf etwa 400 Jucharten (155 ha) geschätzt, wovon 12 Jucharten Moos waren. Es war ein Mischwald aus tannigem und etwa einem Fünfzehntel buchigem Holz. Die Massnahmen der Holzordnung scheinen sich bereits ausbezahlt zu haben, war der Wald doch in gutem Zustand und enthielt sowohl grosses und mittelmässiges Holz als auch jungen Aufwuchs. Zum Meierhof gehörten neben dem Huttwil-Wald ein Stück Wald von 16,5 Jucharten tannigem Holz auf der Huttwiler Allmend und ein Stück Tannwald im Fählimoos von 3 Jucharten.[20]

3.3 Der Holzmeier oder Bannwart

Der Meier des Klosters St. Peter musste ein Untertane des Klosters aus Huttwil sein. Er wurde aber vom Kloster bestellt und musste dessen Interessen in Huttwil wahren, neben der Organisation des Gerichts also insbesondere die Abgaben, Zinsen, Gefälle, Stocklösungen usw. einziehen. Durch den Verkauf des Meiertum-Waldes blieb der Meier zwar noch ein Beamter des Klosters. Er wurde nun aber von der Stadt Huttwil bestellt und erhielt auch Aufgaben von den neuen Eigentümern des Huttwil-Waldes: er kontrollierte die Nutzung der gemeinsamen Waldung. Über seine Pflichten als Waldaufseher erfahren wir im Kaufvertrag wenig; sie werden aber im wesentlichen mit denen identisch gewesen sein, die er vor dem Verkauf für das Kloster verrichtet hatte und die wir in späteren Urkunden erfahren: das Verzeigen des Schlagholzes und das Einziehen der Stocklösung. Die Kaufurkunde sagt uns lediglich, dass er ohne Einwilligung der Käufer und ihrer Nachkommen nichts von der Waldung verkaufen durfte. Waren die Huttwiler oder das Kloster mit ihm nicht zufrieden, so wurde er abgesetzt, worauf das Amt von den Huttwilern neu besetzt werden musste. Der Meier schuldete dem Kloster von Amtes wegen den Todfall.

Nach der Reformation wurde Bern zum neuen Lehensherrn. Es setzte zur Verwaltung der ihm zinspflichtigen Güter einen eigenen Beamten ein, den Schaffner. Damit wurde der Meier dieser Funktion enthoben. Er blieb lediglich noch Bannwart im Huttwil-Wald. In dieser Aufgabe wurden aber seine Kompetenzen schon bald erweitert. 1556 behaupteten die Huttwiler, dass es bereits seit langer Zeit üblich gewesen sei, dass niemand ohne Erlaubnis der Holzmeiers Holz hauen dürfe. Dies wurde von Bern bestätigt und für Zuwiderhandeln eine Busse von drei Pfund pro Stock festgelegt. Darauf wehrten sich die Bauern von vier äusseren Höfen. Sie hatten vom Kloster St. Johannsen her Rechte im Wald und weigerten sich deshalb, den Meier um Holz zu bitten und dafür die Stocklösung zu entrichten. Ein Schiedsspruch befreite darauf alle Anteilhaber von der Stocklösung, unterstellte aber auch die Höfe dem Holzmeier. Damit war der Meier, wenn auch vom Städtchen gewählt, doch zu einem Beamten aller Waldeigentümer, sowohl aus dem Städtchen wie von den Höfen, geworden. Er zeigte allen das Holz an, das gefällt werden durfte und sorgte dafür, dass widerrechtliches Fällen gebüsst wurde.

Was der Meier ursprünglich für seine Arbeit erhielt, finden wir nirgends festgelegt, möglich ist aber, dass er die Stocklösung bekam, die Nicht-An-

teilhaber von ihrem Holz entrichten mussten. Die Besoldung wurde erst in der Holz-Ordnung von 1745 geregelt. Dort wurde bestimmt, dass ihm jährlich drei Stöcke zustanden. Davon durfte er einen verkaufen, die andern waren ausschliesslich für seinen Eigenbedarf bestimmt.

In der erwähnten Holz-Ordnung wurden dem Meier je ein Aufseher vom Städtchen und von den Höfen zur Seite gestellt. Diese sollten ihm aber nicht bei seiner Arbeit beistehen, sondern nur kontrollieren, dass es bei der Zuteilung gerecht zuging. Das Amt musste jedes Jahr neu besetzt werden. Den Inhabern stand für ihre Verrichtungen keine Entschädigung zu. Ihre Aufgabe war es auch, die drei Stöcke für die Besoldung des Meiers zu verzeigen.

Die Kontrolle der Anteilhaber über den Meier wurde noch dadurch erhöht, dass der Meier ausserhalb des Monats, in dem er das Holz verzeigen sollte, sein Beil in den obrigkeitlichen Speicher in Verwahrung geben musste, von wo es nur in Notfallen herausgeholt werden durfte.

3.4 Die Holzrechte

Mit dem Kauf von 1443 erwarben sich die Huttwiler den Huttwil-Wald mit allen Rechten, die dazu gehörten, zu ihrem Eigen. Bisherige Rechte anderer wurden aber bestätigt; wörtlich aufgeführt wird lediglich, dass alle, die bisher die Waldweide nutzten, dies auch weiterhin tun dürfen. Vom Holzbezug steht nichts. Daraus können wir sehen, dass damals die Hauptbedeutung des Waldes in der Beweidung lag. Hier bestanden Probleme, die im Vertrag geregelt werden mussten. Dagegen scheint das Holz noch im Überfluss vorhanden gewesen zu sein, so dass es selbstverständlich war, dass die bisherigen Verhältnisse weiterbestehen würden. Wie wir den weiteren Urkunden entnehmen können, erhielten Huttwiler, die nicht zu den Anteilhabern gehörten, vom Meier Holz verzeigt. Von den Folgen dieser freigiebigen Praxis hören wir erstmals im Jahr 1556. Damals wurde der Holzhau ausdrücklich von der Bewilligung des Meiers abhängig gemacht und Zuwiderhandeln mit einer Busse belegt. Dies lässt vermuten, dass vorher nicht selten ohne Befragung des Meiers heimlich Holz gefällt wurde. Durch die strengeren Vorschriften entstanden aber Konflikte, weil vier Höfe, zwei von Schwarzenbach und zwei von Nieder-Huttwil, vom Kloster St. Johannsen her ebenfalls ein Nutzungsrecht an diesem Wald beanspruchten und sich deshalb dem Meier nicht unterstellen wollten. Sie bewiesen dies mit einer Abschrift aus dem Erlach-Urbar, die ihnen Bern ausgefertigt hatte. Ein Schiedsgericht ent-

schied, die Hofbauern von Schwarzenbach und Nieder-Huttwil dürften weiterhin nach ihren alten Rechten holzen, sollten dies aber jeweils, wie die aus dem Städtchen, dem Meier anzeigen, damit man wisse, wer Holz gefällt habe. Hofstätten und Höfe ohne Eigentum am Wald erhielten ihr Holz gegen Stocklösung vom Meier verzeigt. Dürres Holz und Windfälle wurden ebenfalls mit den Holzrechten verteilt.

Die in der Abschrift aus dem Erlach-Urbar als Beweis für das Nutzungsrecht von Schwarzenbach und Nieder-Huttwil angeführte Abgabe in Form der Waldhühner, taucht im Huttwil-Urbar von 1588 auch bei den Höfen von Fiechten, Gummen, Hub, Meibach und Schweinbrunnen auf, was beweist, dass diese Höfe ein gleiches Recht wie die vorher genannten besassen. Im Jahr 1609 weigerten sich die Burger von Huttwil, Meibach Holz aus dem Huttwil-Wald verzeigen zu lassen. Meibach konnte aber nachweisen, dass es gleich den anderen Höfen ein Nutzungsrecht von St. Johannsen her besass.

Mit der Zeit scheint es sich eingebürgert zu haben, dass jeder Hofstatt im Städtchen mit Holzrecht jährlich vier Tannen, einem Hof dagegen sechs Tannen zugeteilt wurden. Daneben scheint den Hofbauern immer wieder zusätzliches Holz, vor allem Zaunholz, bewilligt worden zu sein. Dies scheint den Anteilhabern aus dem Städtchen, wohl unter dem Eindruck des zunehmenden Holzmangels, allmählich zu viel geworden zu sein und sie verhinderten solche Ausnahmebewilligungen. Darauf klagten die Höfe von Schwarzenbach und Nieder-Huttwil 1740 in Trachselwald. Das Gericht gestand den Höfen, die an den Wald grenzten, das Recht zu, dass sie das Holz für die Zäune dem Wald entlang zusätzlich zu ihrer jährlichen Holzmenge im Wald beziehen durften.

Diese Massnahme lässt bereits auf eine deutliche Holzknappheit schliessen. Dies bestätigten die einschneidenden Bestimmungen des Holzreglementes, das die Höfe und das Städtchen aushandelten: der Meier durfte das Holz nur noch im Oktober verzeigen, dann wurde das Beil im obrigkeitlichen Speicher eingeschlossen. Im November durfte das Holz gefällt und abgeführt werden. Ein weiterer Monat im Winter, an dem das Holz abgeführt werden konnte, wurde von der Kanzel verkündet, wenn die Verhältnisse zum Schleifen günstig waren. Im Mai bestand noch einmal die Möglichkeit, verzeigtes Holz zu fällen und abzuführen; letzteres durfte auch noch im Juni geschehen. Während der restlichen Monate des Jahres war der Wald gänzlich geschlossen und verboten. Verzeigtes Holz verfiel innert Jahresfrist, wenn es nicht gefällt und abgeführt worden war. Im weiteren wurde den

Anteilhabern untersagt, Holz aus den Rechten im Huttwil-Wald zu verkaufen. Im gleichen Reglement wurde auf Anregung der städtischen Partei die Regelung eingeführt, dass der Meier den Höfen das Holz insgesamt, in ganzen tannigen und halben buchigen Stämmen anzeigen sollte, und diesen die Verteilung unter sich überlassen wurde, weil die Holzrechte dort bereits derart stark aufgeteilt waren. Diese Regelung scheint nur wenig später generell eingeführt worden zu sein, denn 1757 erhielten das Städtchen und die Höfe je 84 Bäume verzeigt. 1755 waren im Huttwil-Wald insgesamt 104 Anteilhaber berechtigt.[21] Wie sich diese auf die Höfe und das Städtchen verteilten, lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht ermitteln.

3.5 Die Holzrechte von Kirche und Pfrund

Bereits in der Kaufurkunde von 1443 wurde festgehalten, dass für Kirche und Pfarrhaus weiterhin Bauholz aus dem Huttwil-Wald geliefert werden sollte. Dem Priester stand eine gleiche Menge Brenn- und Zimmerholz zu wie einem Burger des Städtchens. Im Jahr 1667 hatte es sich eingebürgert, dass dem Pfarrer neben den jedem Holzrecht zustehenden vier Stöcken noch zwei weitere gegeben wurden. Ins neue Pfrund-Urbar waren aber irrtümlicherweise 28 Fuder Holz eingetragen worden, worauf sich die Anteilhaber bei der Vennerkammer in Bern beschwerten. Sie schlugen vor, sechs Stöcke als festes Holzrecht des Pfarrers einzutragen, wenn gleichzeitig festgelegt würde, dass der Pfarrer sein Holz nicht mehr nach seinem Gefallen auswählen könne, sondern sich dieses auch vom Holzmeier verzeigen lassen müsse. Bei dieser Gelegenheit entledigten sich die Anteilhaber auch noch der Pflicht, dem Pfarrer das Holz zu führen, «nit zweifflende, dass nit dennoch die Gemeind und Burgerschafft den jewesenden Herren Predicanten hierinn jederweilen behülfflich seyn werden» (Procedur S. 16).

1748 entrichteten die Anteilhaber des Meiertums gemeinsam, kraft des Kaufbriefes von 1443, das für die Renovationen an der Pfrundscheuer und dem Pfrundspeicher benötigte Holz. Das Städtchen und die Höfe übernahmen die anfallenden Kosten je zur Hälfte.

3.6 Vorrechte der Eigentümer beim Verkauf der Holzrechte

Die Kaufurkunde von 1443 enthielt eine Klausel, die dafür sorgen sollte, dass die Holzrechte am Huttwil-Wald im Städtchen blieben: wenn einer aus dem

Städtchen zog, so konnte er sein Holzrecht nur einem seiner Mitbürger verkaufen, und er durfte keinen höheren Preis verlangen, als beim Kauf festgelegt worden war.

1744 stellte der Landvogt Johann Franz Steiger fest, die Urkunde von 1443 bestimme nicht, dass ein Eingesessener des Städtchens beim Verkauf eines Stadthauses (mit fest damit verbundenem Holzrecht) vor einem äusseren Hofbauern den Vorzug habe. Es ist nicht auszuschliessen, dass deshalb in der ein Jahr später erlassenen Holz-Ordnung eine solche Bestimmung wieder auftauchte: Veräusserung der Holzrechte an Fremde war ganz verboten. Wenn einer aus dem Städtchen seine Holzrechte verkaufte, so hatten seine Mitbürger das Vorkaufsrecht vor den Hofbauern, und entsprechend bei der andern Partei.

3.7 Die Stocklösung

In der Verkaufsurkunde von 1443 wurde eine Stocklösung nicht erwähnt. Da aber die Vertreter des Städtchens 1557 zu Protokoll gaben, sie hätten die Stocklösung von alters her gegeben und würden sie auch zu diesem Zeitpunkt noch entrichten, ist anzunehmen, dass das Recht, die Stocklösung einzuziehen, beim Kauf einfach vom Kloster an die neuen Besitzer übergegangen war. Ob diese dann unter den Teilhabern aufgeteilt oder anderweitig verwendet wurde, lässt sich nicht feststellen. Dagegen scheinen die berechtigten Hofbauern die Stocklösung abgeschafft zu haben, nachdem sie in den Besitz der Holzrechte gelangt waren, wie sie ebenfalls 1557 angaben. Sie weigerten sich deshalb, wie die andern, denen der Meier Holz zuteilte, eine Stocklösung zu entrichten, nachdem 1556 der ganze Wald dem Meier unterstellt und mit einem Bann belegt worden war. Bereits 1535 hatten sich Bauern von der Hub geweigert, vom Holz, das sie im Rustenrain fällten, eine Stocklösung zu geben. Sie wurden aber von der Regierung in Bern, der der Fall zur Entscheidung überlassen wurde, zur Bezahlung der Abgabe verknurrt.

1557 wurde die Frage der Stocklösung vor dem Schiedsgericht des Landvogts von Trachselwald neu geregelt. Die Anteilhaber aus dem Städtchen wurden von der Abgabe befreit und damit den Hofbauern gleichgestellt. Dagegen sollten die Huttwiler, seien sie aus dem Städtchen oder von den Höfen, die keine Waldrechte besassen, weiterhin um die Stocklösung hauen. Berechtigte Hofbauern, die zu ihrem alten Hof Güter hinzukauften, mussten aber ebenfalls die Stocklösung entrichten, wenn sie zu diesen Gütern Holz

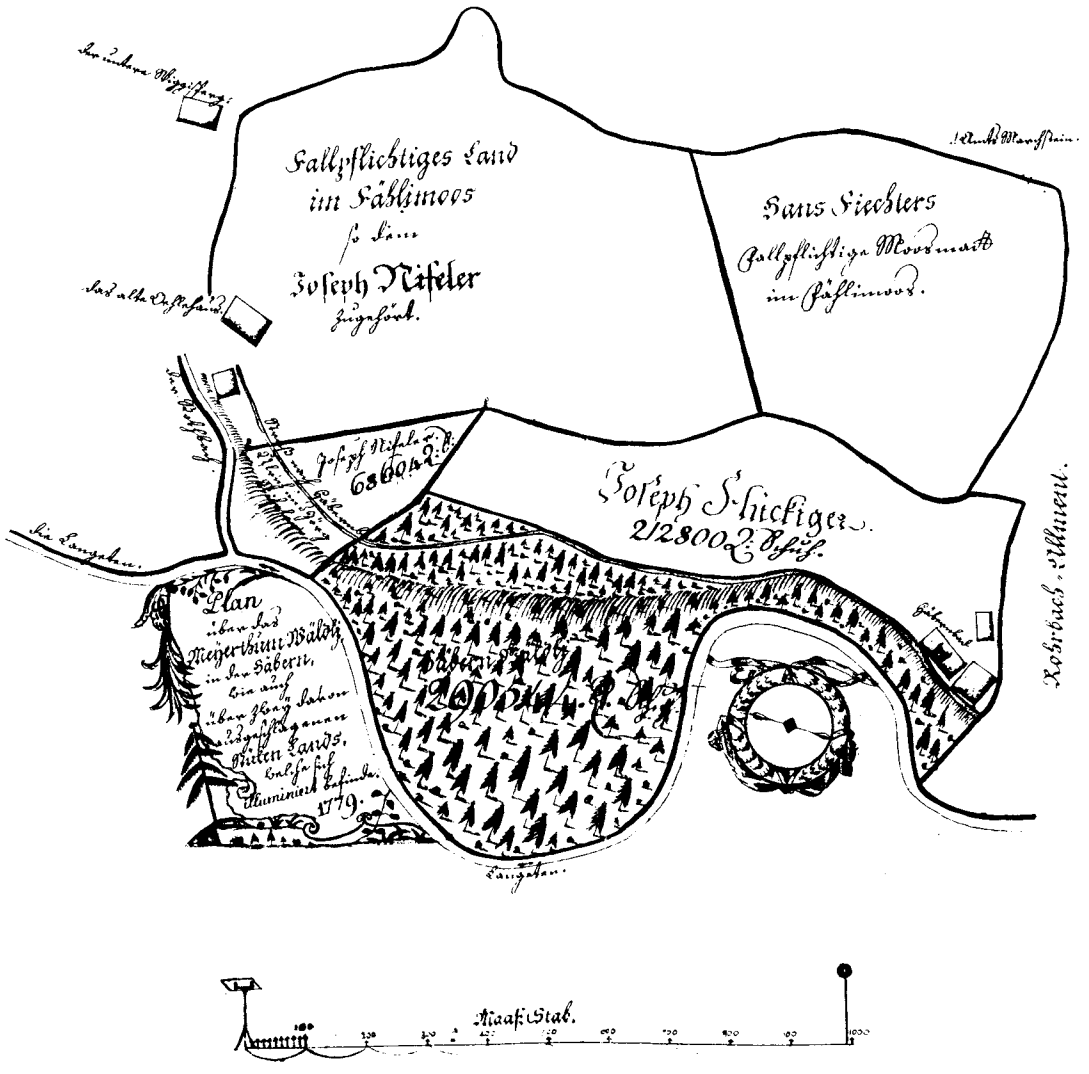

Zum Huttwiler Meiertumswald gehörte ebenfalls das Meiertumswäldchen in der Häbern, hier auf Plan von 1779. Die beiden Landparzellen von Jos. Niffeler und Jos. Flückiger gehörten, wie die Legende erklärt, ursprünglich ebenfalls zum Wäldchen, wurden aber später ausgeschlagen und gerodet. (Staatsarchiv Bern AAIX, Trachselwald 101)

fällen wollten. 1559 wurden diese Bestimmungen dahin präzisiert, dass die Stocklösung nicht nur von gefällten Stämmen, sondern auch von dürrem Holz, Windfällen und Zaunholz entrichtet werden musste.[22]

3.8 Die Waldweide

Mit dem Erwerb der Holzmarch erhielten die Huttwiler auch Wunn und Weide zu Eigentum, doch wurde beim Verkauf festgehalten, dass jedermann sein Vieh auf die Weide treiben dürfe, wie dies bereits seit alters her Brauch gewesen sei. Heute beschränkt sich die Nutzung des Waldes fast ganz auf den Holzschlag. Vor der Einführung der Stallfütterung war die Landwirtschaft aber noch auf grosse Weideflächen angewiesen. Deshalb trieb man das Vieh in die Wälder, die, besonders wenn sie schlecht bestockt waren, den Tieren reichlich Futter boten.[23] 1559 wurde festgehalten, dass sich um den Weidgang und das Acherum (Weide für die Schweine in Eichen- und Buchenwäldern[24]) keine Schwierigkeiten ergeben hätten. Deshalb wurden die alten Rechte erneuert.

Der Weidgang im Fählimoos wurde 1664 dem Städtchen und den sechs Höfen, zwei in Fiechten, Schweinbrunnen und Meibach, je zur Hälfte zugesprochen, wobei dem Städtchen das Recht eingeräumt wurde, den Weidgang jemandem weiterzuleihen, was auch getan wurde: Jörg Nyffeler, Ölmacher im Stutz, und Martin Fiechter im Fählimoos erhielten ihn um insgesamt 20 Pfund jährlichen Zinses hingeliehen. 1742 gaben die Anteilhaber den Weidgang im Huttwil-Wald auf.[25] Ab 1745 wurde der Wald ausserhalb der vier Monate, in denen das Holz gefällt und weggeführt werden konnte, ganz geschlossen.

3.9 Die Abgaben

Die Abgaben, die das Städtchen und die Höfe für den Wald leisten mussten, sind in einem Urbar von 1588 und einem neueren, nicht datierten Urbar festgehalten. Die Abgaben der Anteilhaber aus dem Städtchen gehen auf den Kaufvertrag mit St. Peter zurück. Dort wurden sie verpflichtet, dem Kloster jährlich zwölf Schilling alter Pfennige zu entrichten. Für diesen Betrag in altem Geld legte das Urbar von 1588 einen jährlichen Zins von sechs Schilling fest. Ebenfalls in der Kaufurkunde von 1443 wurde bestimmt, dass der Meier dem Kloster – nach der Reformation der Stadt Bern – von Amtes wegen todfällig sei.

Demgegenüber bezahlten die Anteilhaber von den Höfen für ihre von St. Johannsen herkommenden Rechte jährlich eine Abgabe von 25 alten Hühnern. Dies wurde 1557 von Bern mit einer Abschrift aus dem Erlach-Urbar bestätigt. Diese Waldhühner tauchten in den Urbaren bei den Höfen von Fiechten, Gummen, Hueb, Meibach, Nieder-Huttwil, Schwarzenbach und Schweinbrunnen auf. Die Abgabe war wie folgt unter den Höfen aufgeteilt:[26]

Fiechten	5 Hühner
Gummen	1 Huhn
Hueb	4 Hühner
Meibach	2 Hühner
Nieder-Huttwil	3 Hühner
Schwarzenbach	5 Hühner
Schweinbrunnen	5 Hühner
Total	25 Hühner

4. Der Prozess um den Todfall des Meiers 1757/59

4.1 Die Aufforderung der Venner und Vorladung vor den Landvogt

Ausgelöst wurden die Streitigkeiten in den Jahren 1757/59 durch den Tod des Holzmeiers. Das genaue Sterbedatum kennen wir nicht, immerhin können wir vermuten, dass es sich beim Verstorbenen um den 1748 in den Akten erwähnten Meier Melcher Ledermann handelte. Die deutsche Vennerkammer, die in Bern für Lehens- und Abgabefragen zuständig war, stellte sich auf den Standpunkt, dass die Anteilhaber wegen der geringen Besoldung des Meiers den Todfall entrichten sollen und nicht die Erben. Sie forderte deshalb die Anteilhaber zur Bezahlung des Todfalles auf. Diese Aufforderung beantworteten die Anteilhaber mit einem Brief vom 6. September 1756 ablehnend, wie sich aus dem folgenden ersehen lässt. Darauf liess sich die Vennerkammer vom Landvogt in Trachselwald ein Gutachten aus den vorhandenen Akten zusammenstellen. Aufgrund dieses Materials entschloss sich die Vennerkammer, den Fall weiterzuverfolgen. Dabei stützte sie sich vor allem auf die Bestimmung im Kaufvertrag von 1443, die den Lehensherrn tatsächlich ermächtigt, den Todfall des Meiers einzuziehen. Sie forderte deshalb den Landvogt mit einem Brief vom 26. Februar 1757 auf, die Huttwiler zu einer Abfindung vor sich zu bestellen. Um in Zukunft ähnliche Schwierigkeiten zu

vermeiden, schlug die Vennerkammer zudem vor, den Todfall in regelmässigen Zeitabständen, z.B. alle 30 Jahre, zu erheben, die Höhe des Betrages würde sich gleich bleiben.

Hier müssen wir kurz die Frage aufwerfen, weshalb es zu den Zwistigkeiten kommen konnte. Das ganze Verfahren, wie es von der Vennerkammer aufgerollt wurde, lässt vermuten, dass die Abgabe einige Zeit in Vergessenheit geraten war. Sie wird im Jahr 1557 noch erwähnt, fehlt aber in den beiden Urbaren. Im alten Bern war die deutsche Vennerkammer, bestehend aus den vier Vennern und dem Deutsch-Seckelmeister, für Lehensfragen des deutschsprachigen Staatsgebietes allein zuständig. Eine einheitliche Verwaltungsform war jedoch auf dem Lande nie zustande gekommen; lokale Rechte und Abgaben waren unverändert von den alten Grundherren an Bern übergegangen. Für die enorme Aufgabe, hier die Oberaufsicht zu wahren, standen nur wenige Beamte zur Verfügung. Zudem waren die Kompetenzen nicht genau abgegrenzt.[27] Dies führte dazu, dass solche Fälle entstehen konnten. Es liegt deshalb nahe, anzunehmen, dass die Bestimmung im Kaufbrief den Behörden in Bern bei der Ausarbeitung des Holzreglementes von 1745 aufgefallen und man nun gewillt war, diese wieder in Kraft zu setzen.

Auf Einladung des Landvogtes Abraham Ahasverus Tscharner erschienen darauf am 31. März 1757 auf Schloss Trachselwald als Ausgeschossene des Städtchens Schultheiss Daniel Blau, Weibel Andreas Blau und Rudolf Grädel, und als Ausgeschossene der Höfe Hans Lanz, Jakob Scherrer, Samuel Burckhardt, Andreas Herrmann, Peter Jordi, Hans Schütz und Daniel Jordi. Die Vetreter des Städtchens erklärten sich bereit, der Forderung der Vennerkammer nachzukommen, wenn die Höfe ebenfalls ihren Teil tragen helfen. Die Ausgeschossenen der Höfe aber weigerten sich, etwas an die Abgabe zu leisten. Ihre Gründe sollen im folgenden kurz erörtert werden.

4.2 Die Gründe der Höfe

Die Höfe gründeten ihre Weigerung auf zwei Hauptpunkte:
- Das Urbar befreie sie von der Entrichtung eines Todfalles.
- Sie hätten am Huttwil-Wald nur ein Beholzungsrecht, kein Eigentum, dieses stehe allein denen im Städtchen zu, die denn auch den Meier wählten, die Stocklösung und einen Teil der Bussen bezögen.

Zum ersten Punkt: die Höfe waren tatsächlich, bis auf drei im neueren Urbar genannte (je einer in Fiechten, Nieder-Huttwil und Schwarzenbach)

ausdrücklich vom Todfall befreit. Diese Eintragungen bezogen sich aber eindeutig auf das Ableben des Hofbauern. Eine solche Befreiung hatten auch die Bewohner des Städtchens kraft ihres Kaufbriefes von 1443. In diesem Brief wurde aber gleichzeitig festgelegt, dass der Meier bei seinem Ableben dem Lehensherrn den Todfall entrichten musste. Dieses Argument der Höfe beruhte also auf einer falschen Auslegung der Eintragung im Fall-Urbar.

Zum zweiten Punkt ist es nötig, sich noch einmal kurz die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Parteien im Huttwil-Wald zu vergegenwärtigen: in der Tat lief diese Argumentation allen bisherigen Bestrebungen der Höfe bei Auseinandersetzungen mit dem Städtchen entgegen. Sie bemühten sich nicht nur immer um gleiche Rechte wie dieses; sie traten auch immer als Anteilhaber auf:

- 1557 hatten die Höfe behauptet, nicht bloss das Recht zu haben, Holz zu beziehen, und weigerten sich deshalb, den Meier darum zu bitten und die Stocklösung zu entrichten. Ein Schiedsgericht bestätigte ihnen das Eigentumsrecht.
- 1740 hatten die Höfe mit dem Spruchbrief vom 11. Februar 1557 und einem weiteren Brief vom 26. Oktober 1554 belegt, Mitkäufer und Mitbesitzer des Waldes zu sein. Diese Briefe wurden vom Landvogt bestätigt.
- Seit dem Holz-Reglement von 1745 konnten die Höfe, gleich denen im Städtchen, dem Holzmeier einen Aufseher zur Seite stellen und sie trugen die Hälfte der Besoldung des Meiers. Damit war der Meier eindeutig ein Beamter beider Parteien.
- Die vom Kloster St. Peter herrührende Pflicht, das Holz für die Pfrundgebäude zu liefern, wurde von den beiden Parteien sowohl 1748 beim Ausbessern von Pfrundscheuer und Pfrundspeicher wie auch beim letzten Bau des Pfrundhauses gemeinsam erfüllt. Für das letztere wurde auch gemeinsam Holz gekauft, um den Wald zu schonen, und am Schluss gemeinsam abgerechnet.
- Beide Parteien bezogen aus dem Wald gleich viel Holz, nämlich je 84 Bäume pro Jahr.

Diese Urteile und Tatsachen zeigen, dass die beiden Parteien, trotz der Vorrechte des Städtchens, schon im 16. Jahrhundert gleiche Nutzung und gemeinsames Eigentum hatten. Infolge der wachsenden Probleme traten sie immer näher zusammen. Auch die Anfrage der Vennerkammer zum nun vorliegenden Fall hatten die Höfe und das Städtchen gemeinsam beantwortet, was doch zeigt, dass die Parteien den Wald gemeinsam verwalteten.

4.3 Das Urteil des Landvogtes und die erste Appellation

Da Landvogt Tscharner die Gründe der Höfe ablehnte, entschied er, die Burger des Städtchens und die Hofbauern sollten den Todfall des Meiers gemeinsam entrichten. Das Urteil wurde von den Burgern angenommen, von den Hofbauern aber zu Bedenken genommen. Der Landvogt war in seiner Landvogtei verantwortlich für die Erledigung der Lehensgeschäfte. Die Oberaufsicht aber hatte, wie bereits gesagt, die deutsche Vennerkammer.[28] Deshalb konnten die Höfe das erstinstanzliche Urteil des Landvogtes innerhalb der festgesetzten Appellationsfrist von 14 Tagen an die Vennerkammer weiterziehen,[29] was sie auch taten.

Die Rekursinstanzen im alten Bern hatten sich grundsätzlich an die Anträge der Parteien zu halten und mussten die Beweisführung nicht neu aufrollen. Deshalb lautete ihr Urteil seit dem 16. Jahrhundert grundsätzlich «wohl geurteilt und übel appelliert» oder «übel geurteilt und wohl appelliert» , ohne weitere Begründung.[30] Die Verhandlung vor der Vennerkammer musste innerhalb von drei Monaten nach dem Gerichtstag auf Schloss Trachselwald stattfinden.[31] Als Verhandlungstermin wurde der 3. Mai festgesetzt. Die von den Höfen bewilligte Vorladung für die Vertreter des Städtchens wurde von der Landschreiberei Trachselwald am 15. April abgesandt.

Am 3. Mai erschienen die Ausgeschossenen in Bern. Den Parteien war es untersagt, vor den Räten in Bern selbst zu sprechen, sie mussten sich einen Fürsprecher nehmen, damit ihre Anliegen klar und ohne Umschweifungen vorgetragen wurden.[32] Deshalb hatten die Burger den Advokaten Kastenhofer bei sich, die Hofbauern Fürsprech Zehnder. Die Vennerkammer hörte sich die Gründe der Parteien nochmals an und entschied dann, da die Höfe am Meiertum gleichen Nutzen hätten wie das Städtchen, stehe der Meier in den Diensten beider Parteien. Deshalb sei das Urteil zu Unrecht vor die Vennerkammer gezogen worden. Die Venner bestätigten damit das Urteil des Landvogtes, bestimmten aber im weiteren, dass jede Partei ihre Kosten selbst bezahlen sollte.

4.4 Die Appellation vor dem Kleinen und Grossen Rat

Die Entscheide der Vennerkammer konnten an die Räte der Stadt Bern weitergezogen werden.[33] Diese Möglichkeit nutzten die Hofbauern und zogen den Streit an den Kleinen Rat, worauf sich die 27 Ratsherren am 21. Juni 1757 mit der Angelegenheit befassten. Sie entschieden, die Sache sei von den

beiden Vorinstanzen wohl geurteilt und übel vor sie rekurriert worden, womit das Urteil bestätigt wurde. Im weiteren legte der Rat fest, dass die Kosten bis zur Verhandlung vor der Vennerkammer von beiden Parteien selbst übernommen, die weiteren Rekurskosten aber von den Höfen allein getragen werden sollten.

Die Hofbauern liessen sich aber auch von diesem Urteil nicht entmutigen und zogen dieses weiter an die höchste Instanz des Staates Bern, Rät und Burger, also den Grossen Rat. Dort kam es am 23. März 1759 zur Verhandlung. Warum die dreimonatige Appellationsfrist nicht eingehalten wurde, lässt sich aus den Unterlagen nicht ersehen. Es erschienen als Ausgeschossene der äusseren Höfe Hans Fiechter, Peter Gregori, Hans Schütz und Hans Schärer mit Fürsprech Friedrich Zehnder. Die Vertreter des Städtchens waren Schultheiss Daniel Herrmann, Weibel Andreas Blau, Ulrich Blau und Rudolf Grädel mit Fürsprech Gottlieb Gruner. Noch einmal erhielten beide Parteien Gelegenheit, ihre Gründe vorzubringen. Darauf erkannten die Rät und Burger, die drei Vorinstanzen hätten wohl geurteilt und die Höfe übel vor sie rekurriert. Auch was die Kosten betraf, wurde das Urteil der Vorinstanz bestätigt.[34] Damit war es letztinstanzlich gefällt.

Eine handschriftliche Notiz in den gedruckten Prozessunterlagen gibt uns bekannt, dass die Akten am 15. September 1773 an der Audienz des Landvogtes Wolfgang Karl von Gingins auf Schloss Trachselwald ins Recht gesetzt wurden. Vertreter aus Huttwil waren Johann Lanz, Gerichtssäss, und Johann Minder, Tuchmesser, als Bevollmächtigte von Schultheiss Blau, sowie Andreas Christen von Schweinbrunnen. Da in Trachselwald weder die Audienz-Protokolle noch die laufenden Rechnungen des Landvogtes erhalten sind, lässt sich über die genaueren Umstände der Audienz nichts aussagen, insbesondere nicht über die Kosten, die den beiden Parteien aus diesem Streit erwuchsen. Weiter lässt uns unser Material auch im Ungewissen über die lange Frist, die zwischen der Verhandlung im Grossen Rat und der Ins-Recht-Setzung verflossen war.

Anmerkungen

[1] Nyffeler S. 273.

[2] Nyffeler und Flatt gehen mit ihren Darstellungen nicht weit über das Mittelalter hinaus; Häusler behandelt die Verhältnisse in Huttwil natürlich nur ganz am Rand.

[3] Siehe Karten in Nyffeler und Häusler II.

[4] Flatt S. 15.

[5] Flatt S. 132; vgl. dazu neuestens: May Ulrich, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen

Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden. Diss. Zürich, Bern 1976.

[6] Flatt S. 136.

[7] Nyffeler S. 49.

[8] Rennefahrt I S. 192.

[9] Nyffeler S. 56.

[10] Nyffeler S. 84. Woher Nyffeler diese Angabe hat, ist allerdings nicht ersichtlich.

[11] Rennefahrt II S. 257.

[12] Bader I S. 44.

[13] Nyffeler S. 53.

[14] Rennefahrt IS. 147.

[15] Bader II S. 73.

[16] Flatt S. 136.

[17] Häusler I S. 201.

[18] Häusler I S. 205.

[19] Wald-Etat Huttwil.

[20] Wald-Etat Huttwil. Häusler (I S. 288) hält die Schätzungen in den Wald-Etats des Amtes Trachselwald für relativ genau, da sie von Einheimischen vorgenommen wurden, die die Verhältnisse kannten und die Waldungen abgeschritten zu haben scheinen, wobei ihnen die kleinen Parzellen die Arbeit erleichterten.

[21] Wald-Etat Huttwil.

[22] Dass Hofbauern, die doch von der Stocklösung befreit waren, diesen Streit aufwarfen, erstaunt nur auf den ersten Blick, denn sie mussten ja von hinzugekauften Gütern ebenfalls für die Stocklösung Holz schlagen.

[23] Häusler I S. 218.

[24] Rennefahrt II S. 276.

[25] Wald-Etat Huttwil.

[26] Die 9 Hühner, die im Urbar von 1588 bei Fiechten stehen, sind offensichtlich ein Fehler in der Procedur oder im Urbar, da das Total von 25 Hühnern mehrfach belegt ist.

[27] R. v. Fischer: Die Entstehung des dt. Lehenskommissariats, a.a.O. S. 267.

[28] Chr. v. Steiger: Innere Probleme des Patriziats, a.a.O. S. 70.

[29] Rennefahrt III S. 386.

[30] Rennefahrt III S. 390.

[31] Rennefahrt III S. 389.

[32] RQ Bern 5, S. 680.

[33] RQ Bern 5, S. 32.

[34] Ratsmanual 23. März 1759, a.a.O.

Quellen

Wald-Etat Huttwil: Verzeichniss Aller Waldungen, welche sich in der Gemeinde Huttwyl befinden (…). STAB, Wald-Etats Tom. III 1752/55, S. 1047. Forstwesen XVIII Jh. Nr. 45.

Procedur: Procedur zwischen den sogenannten äussern Höfen von Huttwyl: Fiechten/Schweinbrunnen/Meybach/Hub/Gummen/Nieder-Huttwyl u. als Recurrenten an einem und Der Stadt Huttwyl als Intimaten am andern Teil (…). Gemeindearchiv Huttwil, alte Prozessakten.

Information: Information zu Gunsten der in dem Stättlin zu Huttwyl gesessenen Antheilhaberen des Meyerthums oder Huttwyl Walds/ als Intimaten. Wider die sogenannte Äussere Höööff als Mit-Antheilhebere ermelter Waldung/ Recurrenten. In Puncto Streitigen Todfahls (…). Gemeindearchiv Huttwil, alte Prozessakten. Ratsmanual der Stadt Bern 23. 3. 1759. STAB. Ratsmanuale 18. Jh. Nr. 245 S. 48.

Publizierte Quellen

RQ Bern 5, Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte Band 5 (Straf- und Prozessrecht) Hrsg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1959.

Literatur

Bader I und II: Bader, Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 1. Teil: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Weimar 1957. 2. Teil: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Weimar 1962.

von Fischer, Rudolf: Die Entstehung des deutschen Lehenscommissariats in Bern im Jahre 1786 in: Festschrift Rennefahrt S. 261–273. AHVB Bd. 44, Bern 1958.

Flatt: Flatt, Karl H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. AHVB Bd. 53, Bern 1969.

Geiser, Karl: Langenthal unter der Twingherrschaft des Klosters St. Urban. AHVB Bd. 25/2, S. 155, Bern 1920.

Häusler I und II: Häusler, Fritz: Das Emmental im Staate Bern bis 1798, Teil 1 und 2. Bern 1958 und 1968.

Häusler, Fritz: Aus der Geschichte des Oberwalds bei Dürrenroth, in: Emmentaler Blatt 16. 9. 1955 und 23. 9. 1955.

Nyffeler: Nyffeler, Johannes: Heimatkunde von Huttwil. Neubearbeitet und ergänzt von Ernst Nyffeler. Köniz 1915.

Rennefahrt I bis IV: Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Teile 1 bis 4. Bern 1928 bis 1936.

von Steiger, Christoph: Innere Probleme des bernischen Patriziats an der Wende zum 18. Jahrhundert. Bern 1954.

Verzeichnis der in «Procedur» und «Information» erhaltenen Urkunden in chronologischer Reihenfolge

28. 6. 1438	St. Peter lässt seine Rechte in Huttwil erneuern	P 1
14. 1. 1443	Kaufbrief für den Meiertumswald	P 3
8. 4. 1535	Spruchbrief wegen dem Rustenrain	P 6
17. 7. 1535	Urteil der Räte wegen dem Rustenrain	P 8
9. 3. 1543	Marchbrief um das Meiertum	P 5
27. 3. 1556	Huttwil Meiertum und Hölzer, Extrakt aus dem T. Spruchbuch	P 21
31. 3. 1557	Spruchbrief zwischen Städtli und Höfen wegen dem Meiertum	P 10
11. 2.1558	Bestätigung des Spruchbriefes vom 31.3.1557 durch den Kleinen Rat	P 13
7. 12. 1559	Spruchbrief zwischen Städtli und Höfen wegen Windfällen und dürrem Holz	P 8

31. 4. 1560	Anhang zum Brief vom 7. 12. 1559	P 10
13. 8. 1561	Spruchbrief um den Weidgang auf der Allmend	P 17
16. 3. 1564	Spruch um den Weidgang derer auf der Allmend	P 19
8. 2. 1588	Extrakte aus dem Urbar von Huttwil p 28	
?	Extrakte aus dem neueren Urbar (ohne Datum)	P 31
11. 11. 1609	Spruchbrief um den Holzhau der Höfe von Meibach im Meiertumswald	P 22
1. 3. 1664	Spruch um den Weidgang im Fähli-Moos	P 14
22. 8. 1667	Erkenntnis des Pfrundholzes halber	P 16
12. 11. 1740	Erkenntnis wegen dem Zaunholz der Höfe	P 10
18. 4. 1744	Erkenntnis wegen Rudolf Burckhardt von Huttwil	P 20
28. 10. 1745	Holzordnung über den Huttwil-Wald	P 24
14. 12. 1748	Erkenntnis betreffend die Renovationen an Pfrundscheuer und -speicher	P 33
18. 12. 1748	Der Meier beschwert sich über die Erkenntnis vom 14. 12. 1748	P 34
26. 2. 1757	Extrakt aus dem Manual der T. Vennerkammer wegen dem Todfall des Meiers	P 34
31. 3. 1757	Erkenntnis des Landvogtes auf Trachselwald wegen dem Todfall des Meiers	P 35
15. 4. 1757	Vorladung vor die T. Vennerkammer für die Städter wegen dem Todfall	P 36
3. 5. 1757	Erkenntnis der T. Vennerkammer wegen dem Todfall	P 36
21. 6. 1757	Erkenntnis des Kleinen Rates wegen dem Todfall des Meiers	P 37
15. 9. 1773	Handschriftliche Bemerkung über die Inkraftsetzung der Akten	P 37
		+ I 12

EIN SCHWELLENPROZESS «GEZOGEN VOR DEN HÖCHSTEN GEWALT»

URS ZAUGG

Oenzlandschaft mit Mühle Oberönz. Foto U. Zaugg, Oberönz

Beim Recherchieren von Quellenmaterial zur Geschichte der Mühle Oberönz (Jahrbuch 1980) stiess der Schreibende auf Dokumente eines Schwellenprozesses, der hier kurz zusammengefasst und als Anhang wiedergegeben sei.

Im 17./18. Jahrhundert befanden sich dem ganzen Oenzlauf nach eine Anzahl Wasserwerke als Ehehaften (siehe Jahrbuch 1980, Seite 35), namentlich die Mühlen von Hegen, Oberönz, Niederönz und Wanzwil, die mit hohen Bodenzinsen belastet waren. Zwischen den Mühlen Hegen und Ober-

önz wurden 16 Stück Mattland aus dem Oenzbach mittels eingelegter Bretter über Wässergräben bewässert. Von jeher bestand für die Landbesitzer ein mündlich überliefertes Wässerungsrecht, doch erst am 25. August 1710 wurde die Wassernutzung zwischen Lehenmüllern und Mattenbesitzern spruchbrieflich geregelt. Da das Wasser für die Mühlen von existenzieller Bedeutung war, hatten die Müller ein Vorrecht darauf, d.h. die Mattenbauern durften ihre Fluren nur bewässern, wenn dies nicht zum Nachteil der Müller geschah.[1]

Die Gebrüder Hans und Andreas Hofer von Bettenhausen waren Besitzer der Lägermatten zwischen Oberönz und Hegen. Zu Beginn des Jahres 1772 entbrannte zwischen ihnen und den Lehenmüllern Jakob Lüthi von Oberönz, Jakob Roth von Niederönz und Bendicht Witschi von Wanzwil ein Streit wegen einer neuerstellten Schwelle im sog. Riedbach (vermutlich Oenzbach oder Nebenbach der Oenz) im erwähnten Gebiet. Müller Lüthi beschuldigte die Gebrüder Hofer (ansässig gewesen auf dem heutigen Hof Hebeisen), eine defekte Schwelle neu erbaut zu haben, jedoch um einen Schuh höher als die alte, was dem Spruchbrief von 1710 widerspreche.

Der daraus entstandene Prozess dauerte nicht weniger als drei Jahre. Wenn auch die Ursache bloss in einer geringen Schwellenveränderung lag, so muss man bedenken, dass der Betrieb einer Mühle vom Wasserzustrom abhing. Daher ist es nur verständlich, dass die Mühlenbesitzer auf jeden kleinsten widerrechtlichen Entzug von Wasser nicht eben erfreut reagierten.[2]

In unserem Fall spielte aber auch eine gewisse Missgunst von Seiten der Müller eine Rolle, denn der Prozess endete doch nach hartnäckigem Ringen vor der höchsten Instanz in Bern zu Gunsten der Bauern und brachte wohl den einfachen Lehenmüller Lüthi durch die entstandenen Kosten in finanzielle Bedrängnis. Gehen wir chronologisch dem Verlauf des Prozesses nach:

Anstelle einer defekten Schwelle errichteten 1770 die Gebrüder Hofer von Bettenhausen im sog. Riedbach eine Holzkonstruktion mit Aufzügen. Dies veranlasste die Müller von Oberönz, Niederönz und Wanzwil, sich beim Landvogt in Wangen zu beklagen: Eine solche Neuerung widerspreche dem Spruchbrief von 1710, der besage, dass neue Konstruktionen den alten entsprechen müssten, zudem sei die von den Gebrüdern Hofer erbaute Schwelle um einen Schuh zu hoch. Gestützt auf diese Urkunde erwirkten die drei Müller eine landvögtliche Beseitigungsaufforderung unter Androhung einer Busse im Unterlassungsfall. Pfarrer Dufresne verlas am 5. April 1772 diesen Befehl von der Kanzel zu Herzogenbuchsee:

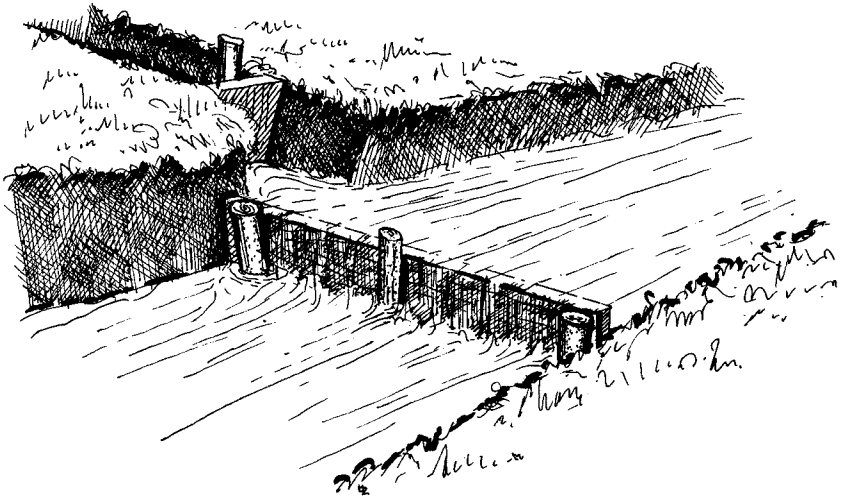

Ursprüngliche Schwelle. Eingelegtes Brett im Hauptbach. Links Wässergraben.
Zeichnungen von Urs Zaugg, Oberönz.

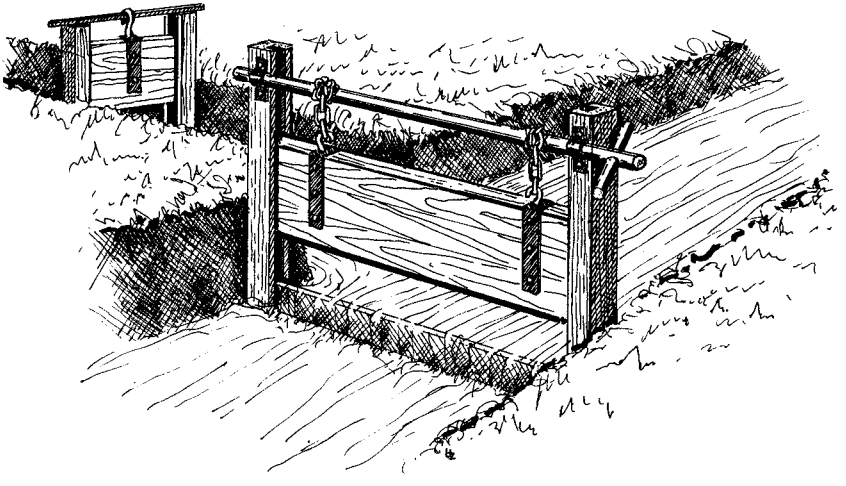

Schwelle und Pritsche, wie sie die Gebrüder Hofer um 1770 errichteten. Später wurden solche Schwellen in Mauerwerk und Metall erbaut.

«Da denen Besizern der Mühle zu Oberönz, Niederönz, und Wanzwyl, besag eines pergamentenen Spruchbriefs de 25ten Augusti 1710 das Recht mitgetheilt ist, die Besizere der Lägermatten zwischen Oberönz und Hegen zu spruchmässiger Wässerung und deren Einrichtung anzuhalten; zuwider nun dieses Spruchs und der alten Übung haben sich eint und andere dieser Matten-Besizern angemasset, zum Nachtheil der bemeldten Müllern, in dem Hauptwässerbach statt der Laden, Schwellenen mit Aufzügen zu construiren, welches denen Müllern nicht gleichgültig seyn kan. Damit nun diesem angezogenen Spruch nachgelebt werde, so werden mit Bewilligung des Hochgeehrten Herrn Landvogt Frischings auf Wangen, alle und jede Besizere dieser Matten ernstlich ermahnet, ihre Wässerung nach dem alten Fuss einzurichten, und also die in dem Hauptbach neuerrichteten Schwellenen in Zeit 4 Wochen abzuschaffen, und an deren Statt die nach Inhalt des Spruchbriefs bestimmte Wässerung mit Einstellung der Laden hinfüro zu gebrauchen. Sollten aber dessen ohneracht die Schwellenen nicht abgethan, und zuwider der alten Übung gewässert werden: so werden die Fehlbaren ohne Schonen mit doppelter Herrschaft-Buss gestraft werden, worvon dem Verleider der dritte Theil nebst Geheimhaltung seines Namens zudienen wird (Landschreiberey Wangen).»

Die Verlesung von der Kanzel war in Anbetracht des herrschenden Analphabetismus dazumal die übliche Art allgemeiner Bekanntmachung .

Der Parteivertreter der Gebrüder Hofer widersetzte sich dieser Verfügung. Die neue Konstruktion werde nicht abgeschafft, den Müllern entstehe nicht der geringste Nachteil, denn das zum Betrieb der Mühlen notwendige Wasser werde ihnen nicht entzogen. Der ordentliche Prozessweg wurde eingeschlagen. Im Mai 1772 reichten die Müller Lüthi, Roth und Witschi eine Klageschrift ein: Die Gebrüder Hofer hätten das landvögtliche Verbot nicht respektieren wollen, so sähen sie sich gezwungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Aus der Klagebegründung entnehmen wir den Hinweis: Wenn die übrigen 15 Mattenbesitzer ebenfalls solche Vorrichtungen erstellten, würde den Müllern das Wasser gänzlich entzogen. Was den Gebrüdern Hofer zugestanden werde, könnten die andern Landbesitzer in Zukunft mit gleichem Recht fordern. «Principiis obsta, lehret die Klugheit» (Wehret den Anfängen!).

Die Gebrüder Hofer wurden auf Freitag, 22. Mai 1772 vor den Landvogt nach Wangen zitiert, allem Anschein nach zu einem Aussöhnungsversuch.

Mühlestöckli Oberönz. Initialen des Jakob Lüthi (YL 1755) über dem Kellereingang.
Foto U. Zaugg, Oberönz

Doch sie verzichteten darauf, und der Prozess wurde unvermeidlich. Im weissen Rössli zu Hermiswil wurde am 13. August 1772 Gericht gehalten unter dem Vorsitz von Hans Schneeberger, Statthalter und Weibel des Gerichts Bollodingen.

Aus der Stellungnahme zur Klageschrift geht unter anderem hervor, Lüthi habe sein Klagerecht verwirkt, da er ja seine Einwilligung zur Erstellung der Schwelle gegeben habe, die beiden anderen Müller handelten jedoch nur aus «einer unzeitigen Missgunst», denn Lüthi sei derjenige, der Ihnen das Wasser zuliefern müsse. Als Beweismittel zur Klageantwort dienten Rechtsschriften, Zeugen, Augenschein und Parteieinvernahme der Kläger. Diese verlangten Abschriften und Bedenkzeit.

Der Parteivertreter der Müller verwahrte sich am 20. August gegen einige Punkte in der Darstellung des Sachverhalts, wie er in der Klageantwort geschildert wird. Er liess die Beklagten auf den 18. September vor Gericht nach Hegen beordern, um den Gegenbeweis zu erbringen. Ein abermaliger Augenschein wurde von den Beklagten verlangt und die Einvernahme des

Konstrukteurs der neuen Schwelle, Rudolf Trösch, Zimmermann in Thunstetten, als Zeuge. Der «hochrichterliche» Augenschein wurde vorgenommen. Über das klägerische Vorbringen, die Schwelle sei ein Schuh zu hoch erbaut, konnte sich das Gericht nicht einigen. Zwei bejahten die Veränderung, einer sprach von zwei Zoll, der andere von vier Zoll Erhöhung. Die Richter waren einhellig der Meinung, den Müllern werde im Bedürfnisfall kein Wasser entzogen.

Am 8. Oktober 1772 war Gerichtstag zu Hegen. Als Zeugen waren anwesend Rudolf, Jakob und Andreas Trösch, Zimmerleute im Forst bei Thunstetten. Die Zeugenaussagen fielen für die Kläger eher ungünstig aus. Die Parteien verlangten wiederum Abschriften und Bedenkzeit.

Es folgten Replik und Duplik der Fürsprecher und am 26. Februar 1773 die Urteilsfällung durch das Gericht Bollodingen: Mit Mehrheitsbeschluss wurde die Klage gutgeheissen. Die Begründung beruhe auf den festgelegten Richtlinien des Spruchbriefs von 1710. Die Beklagten erklärten sofort die Appellation. Landvogt Frisching zu Wangen aber bestätigte das Urteil nach abermaligem Augenschein am 29. März: «Es seye von Em. En. Gricht Bolodingen sub 26ten Hornung letzthin, mit den mehreren Stimmen wohl geurtheilet, mithin übel vor mich appellirt worden». Die Beklagten gaben sich mit dem Urteil nicht zufrieden und gelangten an die «Deutsche Appellations-Cammer» in Bern.

Erneuter Augenschein durch eine Abordnung der «Deutschen Appellations-Cammer» im März 1774: Daniel Tscharner, gewesener Landvogt zu Neus (Nyon), Carl Emanuel Jenner, gewesener Landvogt zu Erlach, (Baumeister des Schlosses Thunstetten). Nach Einvernahme der Parteien werden diese aufgefordert, «dass sie ihr weit aussehend kostbares Streitgeschäft in Freundlichkeit ausmachen», oder den Fall der Gerichtsdelegation zur schiedsrichterlichen Beurteilung zu übertragen. Die Parteien lehnten den Vorschlag der gütlichen Einigung ab. – Die Delegation rapportierte: In Anbetracht, dass die ursprüngliche Schwelle nicht besichtigt werden konnte, sei es müssig, über deren Höhe zu diskutieren. Die Kläger hätten keinen Beweis erbracht. Der Augenschein habe die Gewissheit eines ungehinderten Wasserlaufs gegeben. Den Müllern entstehe durch die neue Konstruktion kein Nachteil. Zwei bis vier Zoll Erhöhung der Pritschen sei die natürliche Folge einer neuen Holzkonstruktion. Im Laufe der Zeit werde der Unterschied infolge Fäulnis wieder reduziert. Die Beweise der Beklagten erachten sie allesamt als erbracht.

Am 30. April 1774 machte die «Deutsche Appellations-Cammer» unter Richter Gabriel Herborts, alt Salz-Direktor und Mitglied des Täglichen Rats der Stadt Bern, eine Kehrtwendung und hiess die Appellation gut, aufgrund des Delegationsrapports: «Es seye in beyden untern Jnstanzen übel geurtheilet, und wohl allher vor uns recurrirt worden.» – Die Kosten werden den Klägern auferlegt. Die Müller Lüthi und Witschi beschwerten sich und «wollen dieses Urtheil vor den höchsten Gewalt gezogen haben». Am 14. Juni 1775 aber bestätigte Amtsschultheiss von Erlach das Urteil der Appellations-Cammer.

In den Akten fehlt der Prozessausgang, doch entnehmen wir einem handschriftlichen Dokument, betitelt «Kurze Erzehlungen und Geschichten», das ein Unbekannter um 1810 niederschrieb, dass die Gebrüder Hofer «nach errungenem Sieg eines Prozesses» Mühle und Hof zu Oberönz 1778 erwarben. Fünf Generationen bewirtschafteten anschliessend diesen Grundbesitz.

Anmerkung der Redaktion:

[1] Diese Wassernutzung entspricht allgemeiner Rechtssprechung, besonders in der Zeit, als die Mühlen mit Wasserkraft betrieben wurden: Die gewerblichen Betriebe, wie z.B. die Mühlen, wurden vor die landwirtschaftliche Wässerung gestellt (siehe Leibundgut, Jahrbuch Oberaargau 1980, daraus das folgende Zitat). «Wie an der Langete, hatten auch an der Oenz die Müller das Vorrecht an der Wassernutzung. Die Müller konnten die Einstellung der Wässerung verfügen, sobald sie in ‹Wassernot› kamen.» – Deshalb ist der Ausgang des Prozesses erstaunlich und nur in Vermutungen über spezielle, wohl persönliche Umstände, erklärlich.

[2] Wir dürfen nach Leibundgut annehmen, dass die Mühlen nicht von ungefähr an diese Stellen gebaut wurden, denn der Grundwasser-Austausch förderte eine ausgeglichene Wasserführung der Oenz (wesentlich vor allem Grundwasser-Austritt bei Niederwasser). Ob die damaligen Gewerbler diese Zusammenhänge bereits erkannt hatten, wissen wir nicht, vermuten es aber mindestens für einen Teil. Denn Bauern und Müller waren stets gute Beobachter des Wassers – und gaben die Erfahrungen generationenweise weiter. (Annehmen können wir indessen auch, dass ihnen die Rechtsgelehrten diese Erkenntnisse nicht «abkauften»!)

Anmerkung des Verfassers:

Zu Dank verpflichtet bin ich der Familie Fritz Langenegger, Hasle-Rüegsau, für die Benützung der Dokumente aus ihrem Familienbesitz. Im weiteren danke ich Fürsprecher Rolf Grädel, Bern, für seine wertvollen Hinweise und Erläuterungen.

Für Literatur zu den Bewässerungssystemen des Oberaargaus sei vor allem verwiesen auf: *Leibundgut Chr.*, Zum Wasserhaushalt des Oberaargaus und zur hydrologischen Bedeutung des landwirtschaftlichen Wiesenbewässerungssystems im Langetental. Beiträge zur Geologie der Schweiz – Hydrologie, Nr. 23, Bern 1976, und *Binggeli V.,* Hydrologische Studien im Schweiz. Alpenvorland, besonders im Gebiet der Langete. Beiträge zur Geologie der Schweiz, Nr. 22. Bern 1974.

WIE DREI BUCHSER HANDWERKER 1778 ZU EINER BAUBEWILLIGUNG KAMEN

HANS HENZI

Eine Gruppe von drei Wohnhäusern an der heutigen Zürichstrasse in Herzogenbuchsee, unterhalb des «Hubel» gelegen, wird im Siegfried-Atlas, Ausgabe 1913,[1] als «Bauershaus» bezeichnet, berndeutsch «Buurshuus». Zwei dieser Häuser samt Schopf, Umschwung und zwei Parzellen im Halt von insgesamt 54,14 Aren erwarb die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee[2] 1962 durch Kauf von der Erbengemeinschaft der Frau Anna Baur-Schär.[3]

Ein Enkel[4] der 1943 verstorbenen Erblasserin besitzt noch heute ein zwölfseitiges, grossformatiges «Memorial» von 1778, worin sein Vorfahre, der Strumpfweber Johann Jakob Baur[5] als Ortsburger bei der obersten altbernischen Behörde um die Erlaubnis nachsuchte, in der alten, ausgedienten Griengrube an der «neuen Aargauerstrasse» für sich und seine zwei Söhne ein Haus mit «hohen und heiteren Stuben» erbauen zu dürfen. Nachdem ihm die altbemische Zollkammer, zuständig für den Strassenbau, schon am 12. Dezember 1777 den Bauplatz zugesagt und Landvogt Albrecht Imhof von Wangen darauf am 24. Januar 1778 die Feuerstatterlaubnis erteilt hatte, wurde sein Vorhaben von prominenten Ortsburgern höheren Orts angefochten. So war Baur genötigt, durch einen Anwalt ein «Memorial» ausfertigen und der Obrigkeit in Bern einreichen zu lassen. Landvogt Imhof bestätigte auf dem Dokument mit Siegel und Unterschrift: «Da laut allen eingezogenen berichten nach, dieses Memorial und bittschrift deß Strumpf-Weber Baur Warheit in sich haltet, so habe keinen anstand mein Sigel bei zu drücken.»

Im Ratsmanual der Stadt Bern wird die Einsprache des «untern» Wirts (Gasthof Sonne) Felix Gygax und seiner Mithaften, des Gerichtssässen Hans Christen und des Barthlome Ingold, registriert und behandelt. Am 25. Februar 1778 überweist sie der Rat an die fünfköpfige Behörde der Heimlicher mit dem Auftrag, «die Beschwerden wohl zu erdauern und ihr abzufassendes Befinden MnGhh[6] (dem kleinen Rat) vorzutragen». Am 24. März beschliesst der Rat sodann, den Landvogt von Wangen anzuweisen, den obgenannten Opponenten zu eröffnen, dass nach erfolgter Untersuchung ihre Einwände gegen Baurs Hausbau «auf einer ausgebrauchten GrienGruben an der Land-

straß underher dem Dorf Herzogenbuchsee, die er (Baur) von Mnhwhh (meinen hoch- und wohlgeehrten Herren) der Zollkammer erkaufte, theils unbegründet, theils von keinem belang sind und somit MeGHh (meine gnädigen Herren) sie (die Einsprecher) abgewiesen haben und es bey der am 24. letzten Jenner von Euch (dem Landvogt) schon ertheilten Feuerstattconcession bewenden laßen». Allerdings sei darüber zu wachen, dass Baur mit seinem Hausbau weder die Anstösser noch die Landstrass schädige; das Wasser ab dem Hausdach dürfe nicht auf die Strasse tropfen.

In der Tat registriert auch das Deutsch Zollkammer Manual 1776–1779 unter dem Stichwort Herzogenbuchsee, dass dem Strumpfweber Baur eine alte Griengrube überlassen werden sollte. Dem Landvogt von Wangen schrieb man am 12. Dezember 1777: «Es hat Johann Jakob Baur, der Strümpfweber zu Herzogenbuchsee, um die Ueberlaßung der alten undenher bemeltem Dorf befindlichen Griengruben, auf welche er ein Haus zu bauen gesinnet, bey MnHGhh (meinen hochgeehrten gnädigen Herren) den deutsch ZollDirectoren supplicando (bittstellend) sich beworben. Da nun Wohldieselben auf den Ihnen abgestattenen Bericht hin dem Supplicanten dahin großgünstig zu entsprechen geruhen, daß Ihme die gedachte Griengrube gegen eine billiche Schätzung überlaßen, jedennoch Er gehalten seyn solle, selbige zu einem Wohnhausplatz zu bestimmen, dabey aber die Straße durch allzuweite Hervorsetzung des Hauses nicht beschädigen solle. So haben MeHGhh die Zoll Directoren Euer Wohledelgeboren (Titulatur des Landvogtes) deßen benachrichtigen wollen mit freundlichem Ersuchen, solches dem Supplicanten zu eröffnen, und die dafür zu beziehende Schatzungssumme an den Herrn Zollkammer Secretär zu übermachen, damit solche MnGhh auf Rechnung gebracht werde.»

Das von Baur an die oberste Instanz eingereichte Memorial belegt obigen Sachverhalt, beruft sich auf die schon früher erhaltene Feuerstattkonzession und erklärt, dass der selbst an der Griengrube interessierte Gerichtssäss Christen erst nachträglich an den Bauplatz angrenzendes Land gekauft habe, um als Anstösser Einsprache erheben zu können. Schliesslich fordert es, die Opponenten zu den Kosten zu verfällen, die seither Baur erwachsen seien.

Der in Auswahl hier folgende Wortlaut aus dem Memorial illustriert den damaligen Stil solcher Bittgesuche an die altbernische Obrigkeit, erwähnt zur Begründung die nähern Familienverhältnisse des Johann Jakob Baur und gibt Anlass, in Anmerkungen weitern Aufschluss über die alteingesessene Burgerfamilie zu geben.

Baurshaus in Herzogenbuchsee, Zürichstrasse 36, ca. 1940.

Ehrerbietiges Memorial
von Johann Jakob Baur, Strumpf Weber von Herzogenbuchsee

Dienend zu Beantwortung der von Grichtsäß Hanß Christen, Felix Gygax, Under Wihrt, und Bartlome Ingold, allsamtlich von Herzogenbuchsee, bey MnGhhe[ren] den Rähten der Stadt Bern, wider den Baur eingelegten Supplication um zu wüßen ob der Baur wegen seinen vorhabenden Hauß-Bau auf einer alten Griengruben außenher dem Dorf Herzogenbuchsee abzuweisen seye, oder nicht.

Hochwohlgeborne Gnädige Herren!
Johann Jakob Baur, ein Burger von Herzogenbuchsee, Euer hohen Gnaden Treugehorsamster Underthan, ware seit langen Jahren in fremden Landen. Er

arbeitete auf seiner Strümpfweber Profession, verheiratete sich in Basel, erzeugete zwey Knaben, und kehrte vor ein par Jahren mit Sehnsucht nach seinem Vatterland zurück. Er setzte sich in seinem Heimet zu Herzogenbuchsee haußhäblich nider, und seitdeme hat er seine Profeßion unter Gottes Seegen und fleißiger Arbeit so glücklich fortzuführen gewußt, daß Er nicht nur seine Haußhaltung ehrlich erhalten, seine zwey Knaben erzogen, sondern noch etwas vorzusparen gewußt.

Was Ihme aber seit seinem Aufenthalt zu Herzogenbuchsee beschwerlich vorkäme, wäre dieses: Er hat kein eigenes Hauß und muß nur in fremden Bauern Häuseren wohnen; diese Häuser sind alle mit nideren Stuben versehen, finster und dunkel und zu seiner Profeßion durchaus nicht eingerichtet, weilen Er wegen der Höhe seiner Stühlen, und wegen seiner Arbeit selbst einer hohen und heiteren Wohnung vonnöten hat, und da der einte seiner Söhnen auch zur Strumpf-Weber Profeßion erzogen, der andere dann das Uhrenmacher Handwerk erlernet hat, so ist Ihnen nunmehr eine eigene Wohnung ohnumgänglich nohtwendig.

Zu dem End hat Er sich undenher dem Dorf Herzogenbuchsee neben der Großen Landstraß eine alte Grien Gruben ausersehen, die zu einem Haußplatz alle mögliche Bequemlichkeit hat. Ehemals als die Große Argauische Landstraß in anno 1763 construiert worden, wäre diese Gruben als Akerland von der Hohen Zollcamer erkaufet und zu einer Grien Gruben gewidmet. Da nun solche gegenwärtig von allem Grien vollkomen erödet und seit manchem Jahr nichts mehr abgetragen, so meldete sich der Baur bey Mnhghh (Meinen hochgeachten Herren) der T. (teutschen) Zollcamer ehrerbietig und supplicando an, daß Hochdieselben geruhen möchten, Ihme diese erödete Gruben aus Großmütiger Betrachtung seiner Umständen, um einen beliebigen Preiß zu einem Hauß Platz verabfolgen zu laßen.

Kaum hatte der Baur diesen Schritt gethan, so suchten Felix Gygax der Wihrt, und Hanß Christen der Grichtsäß Mittel und Weege aus, wie Sie dem Baur hierinfahls hinderlich seyn, und wie Sie in den Besitz dieser Grien Gruben gelangen könnten. Würklich intervenierten beyde bey Mnhghh[ren] der T. Zollcamer. Kein Preiß würde Ihnen zu hoch gekommen seyn, um diese Grien Gruben ankaufen zu können.

Allein MeHghh[ren] (Meine Hochgeachten Herren) der Zollcamer waren so großmütig, die Mittleidenswürdigen Umstände eines Arbeitsammen Hauß-Vatters, der einzig und allein um die Wohlfahrt zweyer wohlerzogenen Knaben besorget ist, zu considerieren (in Betracht zu ziehen); Hochdieselben

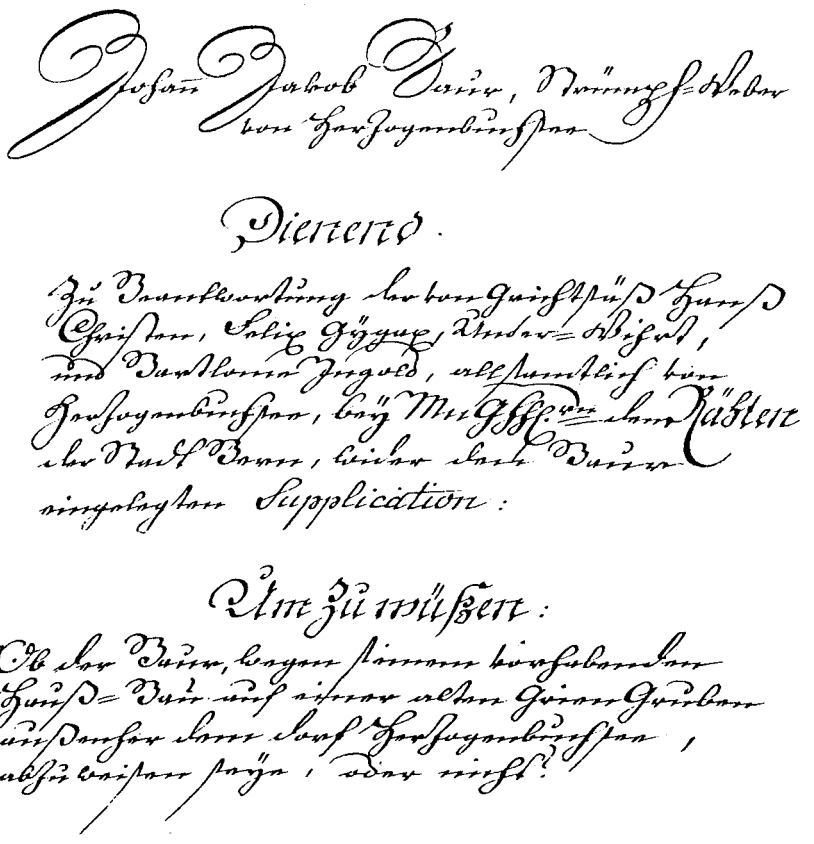

Textprobe aus dem. 1. Blatt des Memorials.

ließen nach eingenommenem AugenSchein dem Baur diese Grien Gruben um eine billiche SchatzungsSumm (die durch Vorgesetzte auf dreyßig Kronen oder 750 Batzen gewürdiget, und von dem Baur alsobald bezahlt worden) verabfolgen, mit dem Ausdrüklichen Beding, daß Er Baur gehalten seyn solle, selbige NB (nota bene) Zu einem WohnhaußPlatz zu bestimmen (Beilage B).

Auf dißhin beliebte der Wohl Edelgebohrne Mnhhr (Mein hochgeachter Herr) Obrist und Landvogt Im Hoff auf Wangen dem Baur auf sein geziemendes Anmelden, auch die Oberamtliche Bewilligung zu einer Feuer-

statt Concession zu ertheillen. (Vide Concession de dato 24ten Jenner 1778. Beil. Lit. C)

So nun glaubte der Baur alle Hinterniße glüklich überwunden zu haben, Er schaffete sich die Bau Materialien heran; Viele Freunde und Bekannte haben Ihne mit BauHolz und Fuhrungen besteurt (ihm beigesteuert); aber da Er sich schmeichlete, balde seine so sehnlichen Wünsche erfüllet zu sehen, so befindet Er sich widermalen mit neuen Anfechtungen und Hinternußen angefallen. – Drey Opponenten: Grichtsäß Hanß Christen, Felix Gygax und Bartlome Ingold erscheinen dem Baur unwüßend (ohne Baurs Wissen) bey Euer hohen Gnaden und suchen (gleichwie Sie es schon bey Mnhghh der Zollcamer gethan) den vorhabenden HaußBau des Baurs durch irrige Gründe und Verdächtigungen nun völlig zu verhindern.

Euer hohen Gnaden geruhen aber aus nachfolgenden Gründen und Beschreibung des Locale Augenscheinlich wahrzunehmen, daß keiner der drey Opponenten durch diesen HaußBau weder Gefahr noch Beschädigung zu befürchten hat.»

In drei Abschnitten widerlegt das Memorial sodann die fadenscheinigen Einwände der Gegner und entlarvt ihre Machenschaften.

Gerichtsäss Christen hat nachträglich noch längs der Grube einen Landstreifen von einer halben Juchart mit Johann Brüederli abgetauscht, um als Anstösser eine vermeintlich ungenügende Breite des Bauplatzes anfechten zu können. Diese bietet aber mit 38½ Schuh einschliesslich der von der Obrigkeit schon 1763 zugekauften «Halde» Raum genug. Und Christens Acker kann durch den Bau «keinen Sonnen Strahl verlieren, weilen das Hauß auf die Mitternachts Seite (also nördlich) zu stehen käme».

Ebenso wenig kann Felix Gygax, der untere Wirt sich beschweren, da sein ostwärts von der Grube auf der Höhe gelegener Acker kaum mit der Spitze an den Bauplatz in der Tiefe neben der Strasse heranreicht. Endlich lässt sich Bartlome Ingold zu einer Einsprache «bereden» und verlangt von seinem Einschlag, auf der Höhe westlich der Grube eine Entfernung des Baus von 100 Schuh, nach welcher Richtung Baur ohnehin einen Garten anzulegen gedenkt.

Anschliessend verwahrt sich Baur gegen Verdächtigungen von Seiten seiner Gegner «bey Euer hohen Gnaden» und wird nun persönlich angriffig: «Die Opponenten als reiche Leute werfen dem Baur seine Armut vor. Wahr ist, der Baur kan sich keiner Schätzen noch Reichthümeren rühmen; das blinde Glück hat Ihme nicht so viele Erbschaften, wie denen Opponenten

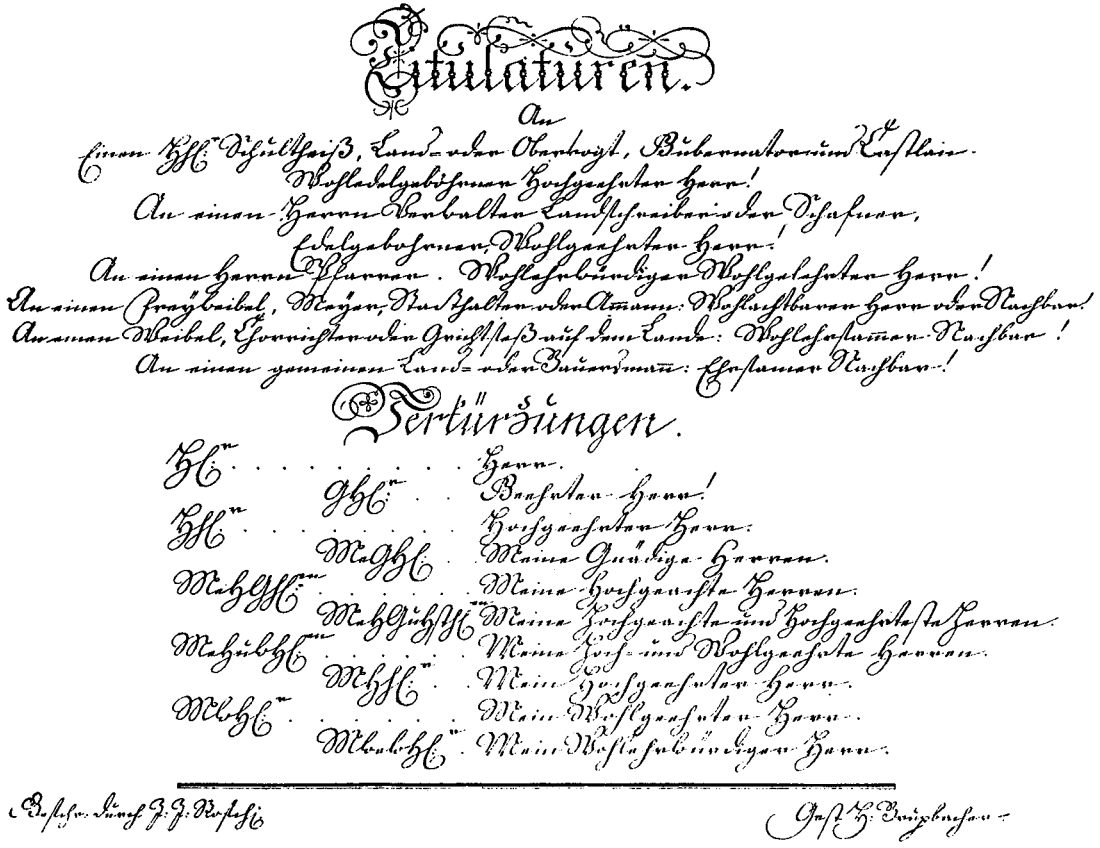

Aus Berner Zeitschrift für Geschichte 1965/1.

zugeworfen. – Seine Reichthümer hingegen bestehen darin: Er liebet die Arbeit und Sparsamkeit; die Vorsehung hat Ihme zwey Knaben an die Hand gegeben, die durch ihren Verdienst sich etwas erwerben können; Er selbst hat sich durch seiner Hände Werk einiche hundert Kronen Baarschaft erworben; Er hat von seiner Frauen har von Basel auch noch etwas mit der Zeit zu erben; Viele gute Freunde haben Ihne besteuert (ihm beigesteuert). Bey diesen Quellen allen wird der Baur seinen HaußBau unter Göttlichem Seegen wohl vollenden können, da Er sich allein nach seiner Decke richten wird …

Endlich befürchten die Opponenten Schaden von Hüeneren: elender Einwurf! Etwas zu befürchten, das noch nicht sein Daseyn hat. Hat aber der Baur

jemals gebauet, und werden seine Hüener oder anderes Vych der Opponenten Land beschädigen, so werden Sie Ihne schon bey dem hohen Richter zu belangen wüßen. – Der Baur wird sich aber auch äußerst hüeten, seinen Nachbar auf keine Weiß noch Weeg zu beschädigen.

Mit diesem nun hoffet der unterthänigste Exponent Johann Jakob Baur, alle Einwendungen seiner Gegneren gründlich abgefertiget zu haben. Wann deren Larve davon abgezogen ist, so sind Abneigung und Mißgunst die einzigen Triebfederen, wormit die Opponenten ihre Handlungen gegen den Baur auszeichnen.

Euer hohen Gnaden Weldbekante Gerechtigkeit und Landes Vätterliche Vorsorg erstreket sich auf Jeden Dero Underthanen, und eben dahero hoffet der demütigste Baur in einem für Ihne so wichtigen Fahl, der nur allein sein und seiner Kinderen künftiges Glük zum Gegenstand hat, bey Euer hohen Gnaden Schutz und Schirm zu finden. Er bittet also in unterthäniger Zuversicht, Hochdieselben möchten zu erkennen geruhen, daß er mit seinem HaußBau ohngehinderet fortfahren könne.»

Zum Schluss ersucht Baur, «die Opponenten um diejenigen Kosten zu verfallen, so seit der erhaltenen Oberamtlichen Feuerstatt Concession entstanden sind».

Anmerkungen

[1] Siegfried-Atlas, 1:25 000, Blatt Nr. 178 «langenthal», aufgenommen 1882.

[2] Botschaft zur Urnenabscimmung vom 27. Mai 1962.

[3] Frau Anna Baur-Schär (1862–1943) war die älteste Tochter des Grossrats und spätern Regierungsrats Johann Schär (1824–1906) von und in Inkwil. Vgl. dessen Biographie im «Jahrbuch» 1970, den Nachruf für sie in der «Berner Volkszeitung» 30. Juli 1943. Ihr Gatte, Adolf Baur (1859–1891) starb nach achtjähriger Ehe, vier Kinder hinterlassend.

[4] Herr Adolf Baur-Graf in Schaffhausen (1915) stellte freundlicherweise das Memorial für die vorliegende Arbeit dem Verfasser zur Verfügung, wofür ihm bestens gedankt sei.

Laut Burgerrodel Herzogenbuchsee ist er der letzte männliche Nachkomme des Erbauers des Hauses von 1778. – Die Familie war schon 1598 in Buchsi ansässig. 1659 lieferte der Tischler Abraham Baur das schwarze Zifferblatt zur ersten «Zeig-Uhr» am Kirchturm und 1728 wohl ein Sohn die Fenster zur neuen Kirche.

[5] Der Sohn des Petenten, Johann Rudolf Baur (1757–1825) hatte den Basler Grossrat Johann Schweighauser, Buchdrucker und Buchhändler, zum Paten. Zur Hochzeit verehrte ihm dieser 1786 Salomon Gessners ledergebundenes Büchlein «Der Tod Abels in fünf Gesängen», vgl. Illustration, Gessner (1730–1788) war ein vielseitiger Dichter und Maler, Druckereibesitzer und Landvogt des Zürcher Rokoko.

Der Verfasser dankt den Herren Hostettler und Hirschi vom Staatsarchiv Bern für ihre Hilfe, Herrn Burgerschreiber W. Ammon für Einblick in den Burgerrodel Herzogenbuchsee.

«SCHÄRME»
ALTERS- UND LEICHTPFLEGEHEIM MELCHNAU

WERNER BALMER

Wer erinnert sich nicht der Altersasyle da und dort im Lande herum, wo noch bis in die jüngste Vergangenheit einsame, sich selbst überlassene Betagte, oft auch Gebrechliche, auf behördliche Intervention hin zur Verpflegung eingewiesen wurden? Wer von diesen Eingewiesenen noch über genügend Kräfte verfügte, sich durch Arbeit im Betrieb nützlich zu machen, war den vielen körperlich und geistig Behinderten gegenüber im Vorteil. Sie verspürten nicht die Langeweile des Alltags, und sie übersahen vielfach die Massenbehandlung, der auch sie ausgesetzt waren.

Lag die unerfreuliche Atmosphäre, die auf diesen Anstalten lastete, an den jeweiligen Verwaltungen? Sicher nicht, diese setzten sich voll für ihre Schützlinge ein, doch fehlte es an den nötigen Finanzen. Die Staatskasse war nicht in der Lage, da helfend beizustehen. So blieb diesen vom Schicksal verfolgten, oft unschuldig in Not geratenen Mitmenschen nach einem mühseligen Dasein auch noch ein einigermassen angenehmer Lebensabend verwehrt. Erst nach Einführung der AHV brach auch für diese Benachteiligten eine bessere Zeit an.

Das grosse Sozialwerk der AHV hat seit seinem Bestehen dem ganzen Volke Segen gebracht. Die Rentner, lange Jahre vorher als Beitragsleistende, sind in die Lage versetzt, ihren Lebensabend selbständig, ohne Unterstützung ihrer Kinder oder gar der öffentlichen Hand, zu gestalten. Das werktätige Volk – die zukünftigen Rentenanwärter – hat für sich und seine eigene Zukunft zu sorgen. Dass heute die Wohnverhältnisse, die Lebensverhältnisse allgemein anders und besser geworden sind, sei nur am Rande vermerkt. Betagten, zumeist Ehepaaren, die sich noch zu kleinen Haushaltarbeiten fähig fühlen, stehen Wohnungen in Alterssiedlungen zur Verfügung. Ein grosser Teil der täglichen Arbeit wird ihnen dort abgenommen. Noch mehr Dienste bieten die neuen Altersheime an, die vornehmlich alleinstehenden Betagten zur Verfügung stehen.

Der Bau solcher Altersheime wurde und wird vom Kanton Bern besonders gefördert. Dem Grundsatz entsprechend, «alte Bäume nicht zu verpflanzen», steht man in der Fürsorgedirektion dafür ein, Altersheime zu errichten, wo die Betagten in bisher gewohnter Umgebung, in erreichbarer Nähe ihrer Angehörigen, ihren Lebensabend verbringen können. Im Jahrbuch 1979 hat die bernische Fürsorgedirektion in einem Plan festgehalten, wo in unserem Landesteil zu den bereits bestehenden noch weitere Altersheime möglich sind.

Melchnau hat sich schon früh, um die Mitte der siebziger Jahre, für die Errichtung eines solchen Heimes eingesetzt. In der Folge sei hier über die Planung und Errichtung des «Schärme» berichtet, ein Unterfangen, das trotz aller Widerwärtigkeiten zum erfreulichen Ende geführt werden konnte. Den Anstoss hiezu gab die damalige Gemeindebehörde, die für eine der heutigen Zeit entsprechende Betreuung der Betagten ein offenes Herz hatte. Unter ihnen befanden sich der Gemeindeammann, ein Vertreter der Industrie und der Verwalter der hiesigen Lokalbank, denen sich der damalige Ortsgeistliche, Pfarrer Dähler, spontan anschloss. Noch war im Initiativkomitee der Posten des Schreibers zu besetzen. Der wurde einem ausrangierten Schulmeister anvertraut. Optimistisch waren sie alle. Lag doch ausser dem guten Willen zu intensiver Mitarbeit nichts vor als eine Gottesdienst-Kollekte im Betrag von 190 Franken als sogenanntes Gründungskapital. Mit der Erweiterung des Initiativkomitees sollten alle Volkskreise am Vorhaben interessiert werden. Der zurückgetretene Gemeindeammann wurde wieder eingespannt, eine Hausfrau, ein Landwirt und ein Mitglied des Burgerrates wurden zum Mitberaten eingeladen. Vom ganzen Komitee sei nur einer namentlich erwähnt, Pfarrer Dähler, der durch seine Tatkraft unüberwindlich erscheinende Hindernisse überwand und damit wesentlich zur raschen Vollendung des Heims beitrug. Es ergab sich von selbst, dass er zum Präsidenten des Initiativkomitees, später des neugegründeten Altersheimvereins und mit Baubeginn zum Präsidenten der Baukommission ernannt wurde.

Das Interesse am Zustandekommen eines Altersheims war vorhanden. Kurz nach dessen Bekanntgabe in der Gemeinde erhielt das Komitee geschenkweise ein Angebot von einer halben Jucharte als Bauland. Der ersten Freude folgte aber bald die Ernüchterung: Dieser an sich prächtig gelegene Bauplatz befand sich ausserhalb des Dorfes, an einem für Betagte schwer zugänglichen Ort, dessen Infrastruktur übrigens sehr teuer zu stehen gekommen wäre.

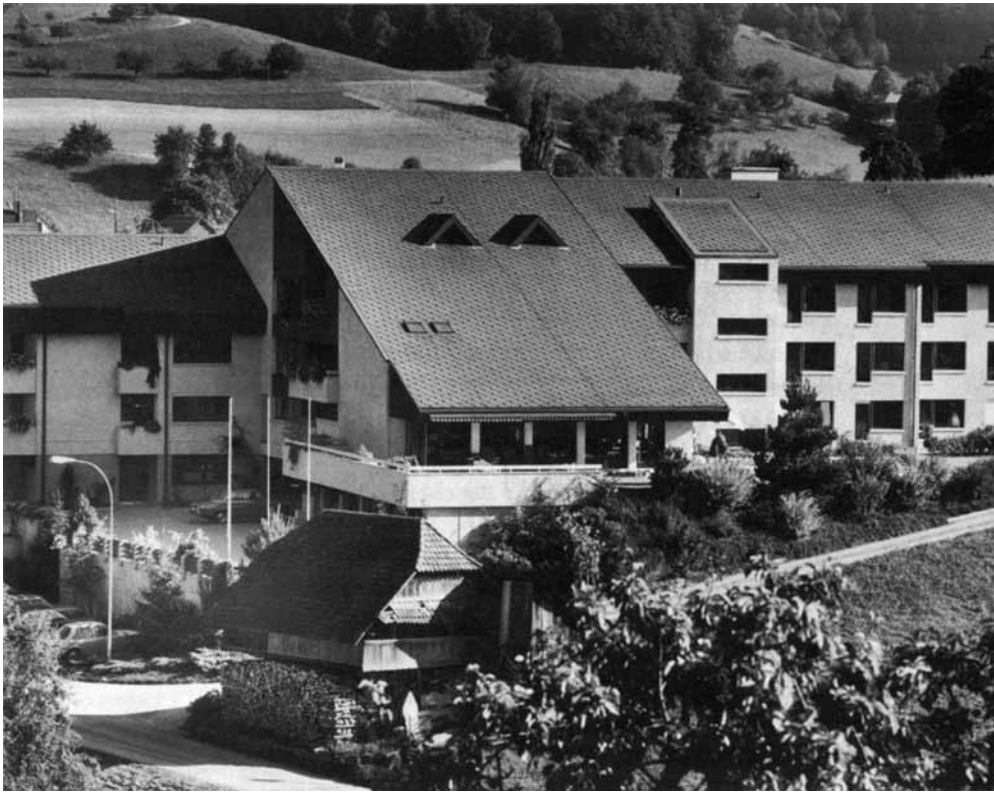

Altersheim Schärme, Melchnau. Foto Hans Zaugg, Langenthal

Eine erste Fühlungnahme mit der kantonalen Fürsorgedirektion, wie innerhalb des Initiativkomitees über den Bau und Betrieb eines Altersheims, fand schon im Frühjahr 1969 statt. Ermutigend war die Zusicherung der Fürsorgedirektion, dahingehend, dass der Kanton die Kosten für das Bauland wie für den Bau übernehmen werde. Das hierauf in groben Zügen entworfene Bauprogramm umfasste 40 Betten mit einer eventuellen späteren Erweiterung um 20 Betten. Als Bauherrin sollte die Kirchgemeinde Melchnau, umfassend die politischen Gemeinden Gondiswil, Reisiswil, Busswil und Melchnau, auftreten. Doch vorerst stellte sich die Aufgabe, beträchtliche Geldmittel bereitzustellen. War doch nicht damit zu rechnen, dass der Staat die Baukosten voll übernehmen würde. Mit der Gründung eines Altersheim-

vereins trafen vierstellige Barspenden ein. Ein besonders wohlwollender Gönner ging unter zwei Malen auf eine fünfstellige Zahl. In der Teppichfabrik beschlossen die Arbeiter, bestimmte Stundenlöhne dem Altersheim gutschreiben zu lassen, was die Fabrikleitung veranlasste, die Endsumme zu verdoppeln und aufzurunden. Eine schöne Summe brachte das Dorffest 1972 ein, konnten dem Altersheim doch nahezu 120 000 Franken als Reingewinn überwiesen werden.

Der bisherige finanzielle Erfolg ermunterte zum Weiterplanen. Das allernächste Ziel war die Sicherung eines geeigneten Baugrundstücks. Bis im Herbst 1972 kamen wir dabei aber nicht vom Fleck. Wohl wurden Grundstücke zum Kauf angeboten, doch vermochte während langer Zeit keines den Anforderungen, die ein wohnliches Altersheim stellt, in allen Teilen zu entsprechen. Sie umfassten (und tun es noch heute) u.a. möglichst geringe Distanzen zu Kirche, Kaufläden, Wirtschaften und Bahnhof, sodann ein ausgedehntes Netz leicht begehbarer Spazierwege, für das Heim eine sonnige, ruhige Lage mit unbehinderter Weitsicht, doch nicht fernab vom pulsierenden Verkehr, und für die Besucher genügend Parkplätze. All diese Anforderungen galt es sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Im Multifaktoren-System konnte ein geeigneter Platz ermittelt werden, doch musste er erst noch vom Landbesitzer käuflich erworben werden. Dieser Landkauf kam sodann im Herbst 1972 zustande.

Jetzt erst begann die grosse Aufgabe, die Planung, an der sich fünf eingeladene Architekten beteiligten. Auf einem diesen zugestellten Relief wurden fünf verschiedene Projekte, doch alle mit Flachdach versehen, eingereicht. Die Ablehnung dieser nicht in unser Dorf passenden Dachform war allgemein. Der zur Bauausführung bestimmte Architekt, Daniel Ammann, Langenthal, erstellte im Auftrag ein zweites Projekt mit Giebeldach, eine Lösung, die sich gut unserem Dorfcharakter anzupassen versprach, und die auch einer Delegation der Fürsorgedirektion Bern in den Grundzügen genehm war.

Neue Schwierigkeiten tauchten auf in der Beschaffung der Hypotheken. Baureife Pläne für Altersheime gab es da und dort im Kanton; doch wo die Finanzierung nicht gesichert war, blieben die Pläne in den Schubladen liegen. An diesem Hindernis drohte auch unser Vorhaben aufgehalten zu werden. Nahezu fünf Millionen Franken standen im Voranschlag, auf eben diesen Betrag hatte der Finanzausweis zu lauten, und das in der Zeit der Kapital-Restriktion! Wohl hatten eine Regionalbank und die hiesige Lokalbank zwei

Millionen Franken gezeichnet, doch dabei blieb es vorläufig. Andere Bankinstitute konnten ihr Geld anderswo zu einträglicheren Zinsen anlegen. Versicherungsgesellschaften überhörten unsere Anrufe ebenfalls. In grosser Not fand der Präsident eine ergiebige Geldquelle beim AHV-Fonds und eine weitere bei einer Grossbank. Der übrige Rest wurde durch private Darlehen gedeckt, so dass auf Mitte des Jahres 1974 die Eingabe an den bernischen Grossen Rat komplett war. Mit etwelcher Spannung erwartete man dessen in der November-Session zu fassenden Entscheid. Er kam. Melchnau bekam für den Bau seines Altersheims grünes Licht. Mit diesem konnte im Januar 1975 begonnen werden. Die Rezession im Baugewerbe wirkte sich für unser Vorhaben sehr vorteilhaft aus. Allein im Rohbau wurde der Kostenvoranschlag von einer zuverlässigen Baufirma um 100 000 Franken unterboten. Dank günstiger Witterung konnte der Bau so gefördert werden, dass schon im Spätherbst 1975 das Aufrichtefest gefeiert wurde. Nun galt es, die Inneneinrichtung festzulegen. Schon im Planen des Rohbaus hatte man von Zimmerbalkonen abgesehen, von der Überlegung ausgehend, die meist in sich gekehrten, verschlossenen Menschen nicht noch mehr in die Einsamkeit zu führen. Es sollten vielmehr im Innern des Hauses und sommersüber auch ausserhalb desselben gemeinsame Sitzplätze bereitstehen, wo unter den Pensionären in trautem Geplauder für Kurzweil gesorgt würde. Ausserdem sollte das Heim vor Zugluft geschützt werden. Die Zimmer, vornehmlich Einzelzimmer, erhielten eine Sanitärzelle mit Lavabo, WC und Dusche. Noch stiess diese beim Volk auf Ablehnung. Es erwies sich aber, dass sie auch jetzt schon von den Pensionären rege benützt wird. Die Böden in den Korridoren, im Treppenhaus und in den Zimmern sind durchwegs fest mit Teppichen belegt. (Nicht zu verwundern im Teppichdorf!) Die Rolle eines besonders geschmackvollen Repräsentativraumes hat der Architekt dem Speisesaal zugedacht.

Des Architekten Rahmenprogramm sah den Bezug der fertigen Anlage schon auf Anfang August 1976 vor, für unser Fassungsvermögen unrealisierbar. Hier zeigte sich aber bald die Leistungsfähigkeit des Architekturbüros. Dass dabei der Vorstand des Altersheimvereins als Baukommission seinen Anteil an Sitzungen mit anschliessenden Besprechungen und Verhandlungen abbekam, sei nur am Rande vermerkt. Erste Arbeiten für die Innenausstattung waren schon früh vergeben worden. Vornehmlich das regionale Baugewerbe wusste die erhaltenen Aufträge zu schätzen und leistete entsprechend speditive und währschafte Arbeit. Dass der Bau finanziell im Rahmen

blieb, dafür sorgten die vielen Unterangebote verschiedener Bewerber. Im Interesse der Sache konnte indessen auf diese nicht eingetreten werden. Maler und Bodenleger schlossen Ende Juli ihre Arbeit ab. Das Heim war auf den vom Architekten vorgesehenen Zeitpunkt bezugsbereit.

Das Heimleiter-Ehepaar, Herr und Frau Peter und Käthi Nussbaum-Ringgenberg, schon zwei Jahre zuvor aus nahezu zwanzig Bewerbungen ausgewählt, nahm seine vielseitige, verantwortungsvolle Arbeit auf. Innert weniger Wochen war das Heim bis zum letzten Bett besetzt. Eine lange Warteliste ist seither angelaufen, ein Zeichen, dass sich da leben, gut leben lässt. Die frühe Anstellung der Heimleitung bezweckte, diese schon früh zur Beratung im Innenausbau beizuziehen. Diese vorsorgliche Massnahme hat sich gelohnt. War schon die persönliche Kontaktnahme des Vorstandes mit den Verwaltersleuten an sich wertvoll, so konnten diese jetzt eine Wirkungsstätte antreten, an deren Gestaltung sie massgeblich mitberaten hatten – eine gute Voraussetzung zu erfolgreichem Wirken.

Mit der Eröffnung des Heims begann für die Heimleiter eine überaus vielseitige Tätigkeit. Sie hatten sich erst einmal mit dem neu eintretenden Personal zurechtzufinden, sodann kam jeder Pensionär, jede Pensionärin mit den eigenen Sorgen und Nöten, um die sich ihr tägliches Sinnen und Kummern drehte. Es gelang aber den Verwaltersleuten recht bald, das Vertrauen der Heimleitung, wie das des Personals und all der Betagten zu gewinnen und seither in hingebender, aufopfernder Tätigkeit zu erhalten.

Noch ist zum Bau nachzutragen: Im Rohbau wurde eine unerwartet hohe Einsparung gemacht. Ein Teil hievon konnte sodann für bessere Fenster, sogenannte Holz-Metallfenster aufgewendet werden. Ebenso konnte eine Brandschutzanlage, im Plan vorgesehen, auf den voraussichtlichen günstigen Gesamtabschluss hin und nach Rückfrage in Bern eingebaut werden. Die Tiefgefrieranlage wollte man sich ersparen, dafür leerstehende Kühlfächer in der Käserei benützen. Aber auch für eine solche im Heim waren noch genügend Geldmittel vorhanden. War ursprünglich nur das Altersheim vorgesehen, so musste dieses zum Leichtpflegeheim erweitert werden, wollte man der Darlehen der AHV teilhaftig werden. Diese Erweiterung bedingte weit grössere Auslagen für Sanitär-Artikel. Aber auch hierfür langte das Geld. Und in der Abrechnung des Architekten blieben die Ausgaben noch um beinahe 75 000 Franken unter dem seinerzeit errechneten und zur Verfügung stehenden Kostenvoranschlag.

THEATER FÜR DAS BERNERLAND IM OBERAARGAU

HEINZ ZIMMERMANN

Schlagen wir die Chronik des Oberaargaus auf, so stellen wir fest, dass beherzte Männer und Frauen immer etwas bewegte, ja dass sie zum Teil sogar Geschichte gemacht haben. – Wir beschränken uns mit diesem Beitrag auf die Kultur, besser gesagt, auf das Theater: das Theater für das Bernerland. Theater gibt es eigentlich seit es Menschen gibt. Aber den Mut zu haben, für die kleinen und kleinsten Gemeinden und Städtchen etwas derartiges anzubieten, gibt es erst in den letzten Jahren.

Unser Theater hat vor etwa einem Jahr seinen Sitz und sein Stammhaus in Wangen an der Aare bekommen. Umwege dorthin waren nötig. Gründung in Bern, dann über Worben und Langenthal in das kleine Aarestädtchen.

Das Theater für das Bernerland hat im Kanton Bern und insbesondere im Oberaargau Fuss gefasst und seine Kinderschuhe ausgezogen; denn begleitet von Persönlichkeiten der Politik, des öffentlichen Lebens und von Kunstbegeisterten haben wir diesem Baby in den letzten neun Jahren grössere Schuhe kaufen müssen, da das Kind anfing zu gehen.

Wir berichten ein wenig über den Beginn und die Geschichte eines neuen Unternehmens, über das Theater für das Bernerland: Männer wie a. Ständerat Dewet Buri, Nationalrat Erwin Freiburghaus, Victor Loeb und Dr. Arnold H. Schwengeler hatten den Mut, ein Theater für den Kanton Bern zu gründen. Ein Theater unterwegs, hinein in die Dörfer und kleinen Städtchen. Am Anfang stand für alle die Theaterkunst.

Das war am 18. April 1972: Dewet Buri hat zusammen mit den oben erwähnten Herren zu einer Gründungsversammlung des «Theaters für das Bernerland» nach Bern eingeladen. Gemeindevertreter, einige Organisationen und Persönlichkeiten des öffentlichen und politischen Lebens, Direktoren der Kur- und Verkehrsvereine und viele andere trafen sich in der Personalkantine der Firma Loeb AG. Hier wurden die Pläne zur Gründung des Theaters auf den Tisch gelegt, es wurde eifrig beraten, diskutiert und das Für und Wider beraten. Schliesslich war es am Ende der Sitzung doch soweit: der Verein Theater für das Bernerland wurde gegründet.

Gleichzeitig hat der Verein unter dem gleichen Namen eine Berufsbühne gegründet, den Direktor gewählt mit der Auflage, ein Schauspielensemble zu verpflichten und sobald als möglich mit dem Spielen zu beginnen.

Nun waren wir gefordert: Es galt jetzt, besessene Schauspieler zu finden, die mit einer kleinen Gage zufrieden waren – noch mehr: es galt, Kollegen zu finden, die nicht nur ihre Rollen spielten, sondern, wenn es nötig war, auch beim Aufbau der Kulissen mithalfen. Geld hatten wir keins. Aber Victor Loeb gab dem Theater eine grosszügige Starthilfe.

Die Tournee konnte nach der Eröffnungspremiere in Worben beginnen. Der Thespiskarren setzte sich in Bewegung: Adelboden, Beatenberg, Brienz, Frutigen, Grindelwald, Huttwil, Kandersteg, Lützelflüh, Jegenstorf, Fraubrunnen, Meiringen, Murten, Niederbipp, Langenthal, Oberhofen, Thun, Büren a.d.A., Brügg, Erlach, Schwarzenburg, Wiedlisbach, Wangen a.d.A., Ins, Thorberg, Herzogenbuchsee, Münchenbuchsee, Kerzers, Kirchberg, Konolfingen, Laupen, Laufen, Lenzburg, Neuenegg, Köniz, Sigriswil, Burgdorf, Spiez, Saanen, Lauterbrunnen, Murren, Wengen, Twann, Steffisburg, Sumiswald, Thunstetten, St. Petersinsel im Bielersee, Wilderswil, Winterthur, Biel, Solothurn, Basel, Zweisimmen, Aarberg. Das sind die Stationen, die durch uns betreut wurden und werden.

Neben einer Anzahl von Gasttheatern, Konzerten, Rezitationsabenden, Operettenabenden und vieler anderer bunter Veranstaltungen haben wir in Eigenproduktion mit eigenem Ensemble folgende Stücke aufgeführt: *Die Rache, Herbst, Minna Magdalena* von Curt Goetz; *Der Bär und Der Heiratsantrag* von Anton Tschechow; *Zum Frühstück zwei Männer* von Karl Wittlinger; *Die Abrechnung* von Peter Bürki; *Erschiess mich doch Liebling* von B. A Mertz; *Hände hoch Gardez* von Raoul Martinée; *Der Fälscher* von Arnold H. Schwengeler; *Das Apostelspiel* von Max Meli; *Die Hexenwiese* von Arnold H. Schwengeler; *Mirandolina* von Carlo Goldoni; *Sprich mit Elsa Knersch* und *Mein Sohn* von Helmut Schilling; *Der Fächer* von Carlo Goldoni; *Geliebter Lügner* von Jerome Kilty; *George Dandin* von Molière.

Dem Theater steht seit Beginn Heinz Zimmermann als Direktor vor. Unter seiner Leitung spielen seit Jahren Christiane Lanius, Ilona Lidauer, Liselotte Torin, Rosemarie Wolf, Dietrich Bergmann, Peter Bigler, René Blum, Georg Cadalbert, Günter Hutsch, Edwin Fabian, Ludwig Schütze und Dietrich Strass. Es könnte noch eine lange Reihe von Schauspielern genannt werden.

Als besonderen Schwerpunkt der Theaterarbeit sehen wir die jährlich

Theater für das Bernerland. Szene aus A. Tschechow, Der Heiratsantrag.
Foto F. Stotzer, Büren a.d.A.

wiederkehrenden Freilichtspiele auf der St. Petersinsel und im gesamten Kanton Bern an. Hier hat sich ein Arbeitskreis «Freunde der Freilichtspiele St. Petersinsel» herausgeschält, der die ganzen organisatorischen Vorbereitungen trifft und viele Geldspenden zusammenbringt.

Auch im Oberaargau bahnt sich, unter der Leitung von Direktor Fritz Hügli, und im Gebiet Murten/Freiburg und Umgebung, unter Leitung von Stadtschreiber Erhard Lehmann, die Gründung solcher Arbeitskreise an.

Die Existenz des Theaters ist aber nur gesichert: Durch 1. bisherige Defizitgarantie des Kantons Bern, jetzt umgewandelt in eine Subvention. 2. Eigene Spieleinnahmen. 3. Mitgliederbeiträge an den Verein. 4. Spenden.

An dieser Stelle möchten wir auch allen Mitgliedern, Spendern und Helfern danken. Auch allen Grossfirmen, Unternehmern, Banken und Gemeinden gilt unser Dank. Für den leider verstorbenen grossen Gönner und Mäzen Victor Loeb ist stellvertretend für alle Freunde unseres Theaters sein Sohn François Loeb zu nennen, der uns weiterhin grosszügig unterstützt. Im Oberaargau haben sich um unser Theater die Herren alt Direktor Hans Mathys und Dr. Robert Obrecht besondere Verdienste erworben.

Dem Theater für das Bernerland sind in der Zwischenzeit folgende Volkstheater angeschlossen: *Hans-Roth-Theater Wiedlisbach, Kellertheater Wangen an der Aare, Remise-Bühni Jegenstorf*. Wir sind mit Recht stolz auf die vergangenen Jahre und freuen uns darum besonders auf unser 10jähriges Bestehen am 18. April 1982.

75 JAHRE BERNER HEIMATSCHUTZ

Referat vom 14. September 1980 in Wangen a.d.A.

GOTTHELF BÜRKI

Sehr verehrter Herr Obmann,
Liebe Heimatschutzfreunde,

An diesem Freudentag als Gast unter Euch weilen, hier in Wangen das Jubiläumsbott des Berner Heimatschutzes miterleben und dabei die Gelegenheit auslassen, mit dem rüstigen Jubilar selbst für einige Augenblicke über das Nötigste an Glückwünschen hinaus ins Gespräch zu kommen: Das hätte mich wohl noch manchmal gereut! Vom beruflichen Alltag her kennen wir uns ja längst, und das gar nicht etwa nur flüchtig. Aber es fehlte eben doch immer an der Gelegenheit zu einer gründlichen Aussprache über die Anliegen des Tages hinaus. Das, wenn Ihr gestattet, möchte ich jetzt nachholen.

Sehr pointiert, aber auch sehr wahr, hat der Berner Rechtslehrer Max Kummer schon vor beinahe zehn Jahren beklagt: «Bräuche und Eigenarten unserer Landschaften haben sich bereits zu einem guten Teil in die Reservate der Heimatschützer geflüchtet. Trachten wirken komisch und wagen sich nur noch an Umzügen ans Tageslicht. Was sich im kleinen eidgenössischen Raum abspielt, findet sein weltweites Ebenbild. Von Sidney über London bis Buenos Aires erstehen die genau gleichen Hochhäuser und Gaststätten… Über Länder und Kontinente eine schlechthinnige Vereinheitlichung und, wenn Sie wollen, Verarmung.»

Geändert hat sich seither nichts. Man könnte achselzuckend zur Tagesordnung übergehen und sich damit abfinden; so wäre bewiesen, was zu beweisen war. Wer hingegen noch nicht völlig anspruchslos geworden ist, dem tauchen Fragen auf, drei Fragen. Es lohnt sich, ihnen nachzuforschen. Das möchte ich tun, soweit es meine Domäne, das Bauen, betrifft.

Eine erste Frage lautet: *Worauf geht diese Verarmung zurück?* Liegen ihre Ursachen ausserhalb des heutigen Menschen in einer Umwelt begründet, welcher er nicht mehr gewachsen ist? Oder hat etwa eine einschneidende

Wesensveränderung beim alten Adam selbst Platz gegriffen; hat er den Sinn verloren für Form und Gestalt und für den Wert der Überlieferung? Ich neige dazu, den Grund der Verarmung anderswo zu suchen. Von einem «Untergang des Abendlandes» wie ihn Spengler beschreibt, kann also keine Rede sein. Recht viele Zeitgenossen sind hierzulande innerlich träge geworden, vielleicht aus einem Mangel an echten Aufgaben, an einer wirklichen Herausforderung, an fehlender Bedrohung des äusseren Daseins. Sie unternehmen kaum mehr eigene Gedanken-Gänge, sind kaum dazu zu bewegen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und ihm Ausdruck zu geben. Ist es nicht sehr viel angenehmer, sich führen, verführen – schliesslich einschläfern und einebnen zu lassen von den Antreibern einer gedankenlosen Konsumgesellschaft?

Wie konnte aber eine solche Bedürfnislosigkeit Oberhand gewinnen? Es scheint mir ein Wort von *Albert Schweitzer* hierher zu gehören: Dass erst Menschen Häuser bauen, und dann Häuser Menschen bauen. An dieser grundlegenden Wechselwirkung dürfen wir nicht vorbeisehen. Das menschliche Gehäuse spiegelt seine Zeit und sein Alter wider, legt von der Gesinnung und den Möglichkeiten des Bauherrn Zeugnis ab und prägt schliesslich Gesicht und Gemüt seiner Bewohner weit mehr, als wir uns gemeinhin bewusst werden. Aus lieblosen Wohnverhältnissen, seien es garstige Elendsquartiere, keimfreie und monströse Hochhauslandschaften oder öde Ansammlungen des immer wiederkehrenden Muster-Einfamilienhauses, daraus lässt sich für uns und für unsere Nachkommen nichts Gutes erwarten. Die Trägheit weiter Kreise ist ein erstes Anzeichen dieser Zukunft.

Eine zweite Frage sei erlaubt: *Wie kann dieser Verarmung ein Riegel geschoben werden?* Ganz gewiss nicht, dies sei vorweggenommen, mit einem Heimatstil moderner Prägung, welcher nur noch Staffagen darstellt oder hergebrachte Bauformen ohne Rücksichtnahme auf die ursprüngliche Zweckbestimmung wieder aufnimmt (ich gestatte mir, an die Stöckli-Kolonien nahe der Stadt Bern zu erinnern).

Bauen heisse Wohnen, sei ein Stiften und Fügen geistiger Räume, lehrte *Martin Heidegger*. Dem kann ich in aller Bescheidenheit nur beipflichten. Gebäude sollen Absichten verkörpern, durchschaubar sein, gegen innen und aussen ein offenes Gesicht zeigen. Mauern sollen die Gemeinschaft stützen, nicht sie trennen oder gar unmöglich machen, soweit nicht das ganz Persönliche sein Recht fordert.

Dies verlangt nach einem Bauen in menschlicher Grössenordnung und von menschlicher Prägung. Wir müssen begreifen können, wo wir wohnen,

Bannwil. Zeichnung von Eduard Le Grand, Langenthal 1981

wo wir zuhause sind. Gelingt es uns, dahin zu kommen, wird sich auch das Gleichgewicht wieder einstellen, welche die Trägheit nur überdeckt, nicht aber zerstört hat.

Eine letzte, die dritte Frage: *Wer ist dazu berufen, der Verarmung entgegenzuwirken?* Ihr seid es; ich bin es; ein jeder ist es, sobald er die Gefahren erkannt hat.

Was Euer Teil betrifft, handelt es sich wohl einerseits darum, das an uns Überlieferte zu erhalten und für die Nachwelt zu bewahren. Dabei darf es aber nicht bleiben. Ihr seid ebenso sehr, wenn nicht sogar dringender aufgerufen, das heutige Bauen scharf zu beobachten sowie mitzuhelfen, es zu beeinflussen und zu lenken. Ihr tragt eine nicht geringe Verantwortung dafür, dass auch heutzutage Geschaffenes mit gutem Gewissen an unsere Nachfahren weitergegeben werden kann.

Dies verlangt noch mehr Öffentlichkeitsarbeit als bis heute bereits geleistet worden ist. Die Heimatschutz-Bewegung verdient es, nicht nur bei Taler-Aktionen an breiter Front in Erscheinung zu treten. Über Eure Ziele und über Eure Erfolge wissen im Augenblick noch viel zu viele viel zu wenig! Verschafft Euch zusätzliche Stützen (und Mittel), damit Ihr im Kampf gegen innere Verarmung und Trägheit möglichst rasch vorankommt und noch wirksamer als bisher einschreiten könnt, zum Wohle des Ganzen.

Unvollständig wäre, mit diesem Aufruf allein zu schliessen. Denn Berner Regierung und Berner Volk schulden in hohem Masse auch Dank für das bis heute Erreichte. Wir teilen Eure Freude und Euren Stolz und beglückwünschen Euch zu dieser Leistung. Macht weiter so!

NATURSCHUTZ OBERAARGAU 1980

VALENTIN BINGGELI

Den heurigen Tätigkeitsbericht eröffnen wir mit Ausschnitten aus einem Referat von a. Forstmeister *Arthur Uehlinger* zum 75. Geburtstag von Prof. *Emil Egli*, Zürich. Auch unsere herzlichen Glückwünsche gelten dem verdienstvollen Geographen, Philosophen und Landschaftschützer.

«Im Aufsatz ‹Diesseits von 1945› sagst Du voraus, mehr noch, deutest Du uns den heute zum zerstörenden Ausbruch gekommenen *Generationenkonflikt* zwischen denen, welche die Jahre vor 1920 und die an den ersten Weltkrieg anschliessenden zwei Jahrzehnte erlebten, und den Jüngeren und Jüngsten, nach 1940 geborenen, welchen jene Erlebnisse wenig oder ganz unbekannt geblieben sind: Der Versuch der Überwindung der ersten Katastrophe durch einen *Völkerbund* und jener zweiten der langen Krisenzeit mit gefährlich sich zuspitzender Arbeitslosigkeit, die in Unruhen und wirtschaftlicher Erschöpfung mündete.

Dem Zweiten Weltkrieg folgte der Aufschwung in eine langanhaltende Vollbeschäftigung und eine fast schrankenlos expandierende Wirtschaft. In diese Periode fielen zudem die technisch-praktische Anwendung von Errungenschaften der Physik, aber auch beschwörende Mahnungen, die die Grenzen der schrankenlosen Naturausbeutung aufzeigen und an das Ethos der menschlichen Verpflichtungen appellierten.

Während der langen Konjunktur sind uns der Sinn für die Humanisierung der Technik und das Masshalten verloren gegangen, bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern.

Die Jugend aber hat jetzt die Ergebnisse ökologischer Erkenntnisse auf ihrer Seite, sie nimmt diese ernst und blickt, sie bedenkend, mit Besorgnis in die Zukunft. Die Alten aber fürchten um die Progression der Wachstumsrate.

Wenn nicht ein Gesinnungswandel eintritt, nicht nur in Worten und Beteuerungen, sondern in unserem Verhalten, und wir das ökologische dem materiellen Denken voranstellen, verraten wir unsere Nachkommen und

liegt die Schuld eindeutig bei uns Älteren. An diesen ist es jetzt, die Ursachen zu erkennen und zu handeln. Damit auf der anderen Seite des sich ausweitenden Grabens die gutgesinnten unter den Jungen ein Gleiches tun und beide den Brückenschlag vollziehen. Es drängt die Zeit!»

*

Unser Tätigkeitsschwerpunkt bezüglich Landschaftsschutz im Zuge der geplanten Langetekorrektion bleibt bestehen. Am 1. September 1980 ist der regionale «Hochwasserschutzverband» gegründet worden. Nun treten also auch unsere Vorstellungen und Vorschläge über Schutz, Erhaltung und Pflege der Langetelandschaft (Lauf, Ufer- und Feldgehölze, Wässermatten) in eine konkrete Phase ein. Alle Interessierten sind gebeten, uns ihre Anliegen hiezu mitzuteilen. Es geht um die Zukunft eines unserer schönsten und wertvollsten Landschaftsteiles.

Unter dem Leittitel «Bedrohte Landschaften» hat Chr. Leibundgut in der SBN-Zeitschrift «Schweizer Naturschutz» Nr. 5, 1980, einen Artikel über «Die letzten Wässermatten des Mittellandes» veröffentlicht, zu deren Schutz aufgerufen und auch entsprechende Lösungen aufgezeigt. Der in diesem Zusammenhang erarbeitete Bericht über die Ausscheidung von besonders schützenswerten Wässermattenarealen (Kerngebiete verschiedener Priorität bezüglich Grundwasser- und Landschaftsschutz) wurde dem Regionalplanungsverband Oberaargau abgeliefert. (Siehe dazu den Artikel von Chr. Leibundgut im Jahrbuch Oberaargau 1980.) Als besondere Frage beschäftigte uns der Standort des Einlaufwerkes zum Druckstollen Lotzwil–Aare. Nach Begehung mit einem Vertreter des Gemeinderates Lotzwil, Besichtigung durch den Vorstand und anlässlich der Exkursion im Juni erfolgte unsere vorläufige Stellungnahme, die sich aus naturschützerischen Überlegungen ergibt. Sie wurde auch dem Naturschutzverband des Kantons Bern und dem Kantonalen Naturschutzinspektorat mitgeteilt.

Die Sommerexkursion vom 22. Juni 1980 galt den Fragen der Langetekorrektion und insbesondere den damit auftretenden Schutzaspekten. Die Wanderung führte durch Wässermatten und der Langete entlang von Langenthal nach Lotzwil und Madiswil.

Im Frühjahr wurde die Gumi-Grube, Rohrbach/Auswil, unter den Schutz des Staates gestellt. (Siehe speziellen Artikel in diesem Jahrbuch.) Die Arbeiten zur Unterschutzstellung des Mumenthaler-Weihers konnten infolge Ab-

klärungen des Kantonalen Naturschutzinspektorates über den Einfluss der geplanten Schnellbahn nur wenig gefordert werden.

Im Berichtsjahr 1980 erschien nach einem Jahrzehnt an Vorarbeit der «Regionale Gesamtrichtplan» des Planungsverbandes Oberaargau. An dessen Grundlagen war in der Entstehungsphase auch der NVO mitbeteiligt, insbesondere was den Landschaftsrichtplan betrifft. Der NVO steht zu diesem Planwerk der Region und erachtet es als eine wesentliche Entscheidungsgrundlage seiner künftigen Tätigkeit.

In zwei wichtigen Vernehmlassungsverfahren setzten wir uns mit Baureglement und Zonenplan der Gemeinde Langenthal sowie dem «Kieskonzept» des Regionalplanungsverbandes auseinander.

Die Beratungsstelle (Chr. Leibundgut) hatte verschiedene Baugesuche, insbesondere Bauten im «übrigen Gemeindegebiet» zu behandeln. Die Einsprachen konnten teils aufgrund bestimmter Bedingungen zurückgezogen bzw. in Beratungen umgewandelt werden. Die in den letzten Jahren stark zunehmenden zivilisatorischen Übergriffe ins «übrige Gemeindegebiet» erfordern eine verstärkte Wachsamkeit aus Naturschutzkreisen. Unser NVO-Vertreter im Bipperamt, Grossrat Martin Herzig, Niederbipp, vertrat unsere Interessen im regionalen Komitee gegen die geplante Industrieabfall-Behandlungs-Anlage in Oberbipp.

Im Rahmen- und Baubewilligungsverfahren für das Atomkraftwerk Graben reichte der NVO ausführlich begründete Einsprachen ein, erstellt durch unsern Sachbearbeiter Jürg Wehrlin («Einwendung gegen die Erteilung der Rahmenbewilligung für das AKW Graben» an den Bundesrat und «Einsprache gegen die Erteilung der nuklearen Baubewilligung für das geplante AKW Graben» an das Bundesamt für Energiewirtschaft).

Die Naturschutz-Aufsicht wurde im üblichen Umfange durchgeführt. Als besondere Unternehmung führten die Naturschutzaufseher und weitere Helfer (so eine Konfirmandengruppe von Melchnau) unter Leitung der Aufsichtsobmänner E. Grütter und J. Wehrlin eine aufwendige Um- und Neugestaltung der Naturschutzinsel Vogelraupfi in der Aare vor Graben/ Berken durch.

Der Dank des Berichtverfassers geht an alle Mitarbeiter, wobei hier unsere treuen Mitglieder eingeschlossen sind. (Es sei wieder einmal festgehalten, dass die Mitgliedschaft im Naturschutz auf den Schweizerischen Bund für Naturschutz lautet {SBN}, dessen Mitglieder gleichzeitig als solche dem Bernischen Naturschutzverband und unserer Regionalsektion Oberaargau

angehören.) In dankbarer herzlicher Verbundenheit gedenken wir des allzu früh verstorbenen Freundes Urs Hess, Langenthal, der uns als Vorstandsmitglied und Naturschutzaufseher ein sachlich wie menschlich geschätzter Mitarbeiter war.

Anmerkung: NVO = Naturschutzverein Oberaargau

HEIMATSCHUTZ OBERAARGAU 1980

P. ALTENBURGER/S. GERBER/U. KUHN/H. WALDMANN

Aarwangen. Verschiedene Empfehlungen zu Bauvorhaben, u.a. Neubau einer Gastwirtschaft neben Tierlihaus. Renovation einer Bauernhausfassade.

Bleienbach. Beratungen zu Speicher, Wagenschuppen und Bauernhaus.

Dürrenroth. Gutachten über Malereien an Bauernhaus und Speicher, mit Beizug der Stelle für Dorf- und Bauernkultur. Überprüfung von Bauvorhaben, u.a. Einbau von Sonnenkollektoren.

Graben. Empfehlungen zum Umbau des sogenannten Predigerhauses.

Herzogenbuchsee. Farbgestaltung zum Käselagerhaus. Beratungen zu Umbauten. Letzter Versuch zur Wiederverwendung der alten Bahnhofhalle. Mitarbeit zur Bahnhofplatzgestaltung.

Huttwil. Weisungen zu Umbauten und Fassadenrenovationen.

Langenthal. Empfehlungen zur Fassadengestaltung der Kantonalbank und Ermittlung des Stellenwertes der alten Kantonalbank. Einsprache zu einer Überbauung an der Jurastrasse. Beratungen in Schoren (Beitragsgesuch) und am Greppenweg (Hochstudhaus 1687/mit Seva-Beitrag).

Lotzwil. Kritik zu einem Wohn- und Geschäftshaus neben der Kirche unter Beizug der Kantonalen Denkmalpflege.

Madiswil. Umbau Heidenstock und Einsichtnahme in div. Baugesuche.

Obersteckholz. Beratungen zu Umbauvorhaben.

Reisiswil. Empfehlung zu Stöckliumbau.

Roggwil. Einbau von Dachwohnungen in Gasthof. Vorprojektprüfung mit Bericht zu Bauvorhaben an die örtliche Baukommission.

Rohrbach. Empfehlungen zu einem Bankneubau.

Schwarzhäusern. Weisungen zu einem Bauernhausumbau mit anderer Nutzung.

Wiedlisbach. Café Altstadt: Umbauprojekt mit Beitragsgesuch. Empfehlungen zu Kioskeinbau, Laubensanierung, Städtli-Südseite und Schaufensterausbau. Aussprache mit Altstadtkomitee.

Wyssachen. Beratungen zu verschiedenen Umbauten und Renovationen.

STATISTIK DER WOHNBEVÖLKERUNG IM OBERAARGAU 1850–1980

Gemeinden der Ämter Aarwangen und Wangen sowie die Trachselwalder Gemeinden im Langetegebiet. Nach den eidg. Volkszählungen.

Bezirke/Gemeinden	1850	1870	1880	1888	1900	1910	1920	1930	1941	1950	1960	1970	1980
Aarwangen[1]	27011	27142	27305	26757	26808	28324	28782	30038	31019	33329	35770	38513	37860
Aarwangen	1725	1798	1790	1772	1793	1854	1909	2083	2235	2469	2572	3340	3345
Auswil	726	786	694	691	559	554	548	524	507	487	491	471	407
Bannwil	686	605	643	601	705	593	625	656	621	665	640	600	575
Bleienbach	1024	975	907	859	830	785	748	701	714	758	721	703	645
Busswil bei Melchnau	435	411	401	349	339	310	281	284	253	249	228	229	207
Gondiswil	1422	1217	1195	1108	1008	1062	1088	984	953	958	906	840	757
Gutenburg	67	72	55	54	56	60	71	64	79	91	73	75	96
Kleindietwil	400	399	431	454	410	483	473	435	469	505	503	490	460
Langenthal[2]	3032	3637	4101	4095	4799	5963	6280	7257	8036	8933	10974	13007	13408
Leimiswil	746	657	597	594	585	549	597	520	545	549	534	522	455
Lotzwil	1127	1243	1280	1330	1328	1511	1605	1799	1931	2121	2199	2323	2107
Madiswil	2391	2299	2378	2195	2093	2020	1996	1877	1858	1884	1892	1852	1846
Melchnau	1478	1547	1579	1491	1347	1344	1371	1323	1444	1529	1511	1495	1443
Obersteckholz	640	619	569	566	523	462	493	452	436	479	481	411	418
Oeschenbach[3,4]	663	559	536	476	358	381	396	399	332	344	317	277	282
Reisiswil	355	361	316	321	303	291	296	257	238	234	215	170	172
Roggwil	1739	1754	1912	1912	2240	2593	2651	2913	3025	3220	3420	3403	3333
Rohrbach	1704	1648	1582	1650	1507	1535	1578	1520	1496	1630	1524	1452	1328
Rohrbachgraben	684	620	601	625	550	538	529	503	478	461	469	447	426
Rütschelen	852	729	734	752	688	587	541	553	529	556	519	534	491
Schwarzhäusern[1]	458	450	423	387	407	400	392	403	415	409	433	446	409
Thunstetten	1774	1806	1699	1606	1561	1594	1589	1660	1684	1873	2110	2483	2567
Untersteckholz	437	375	341	332	336	303	260	248	244	246	199	197	171
Ursenbach[1,3,4]	1509	1518	1437	1454	1281	1236	1155	1138	1057	1085	1058	993	909
Wynau	937	1057	1104	1083	1202	1316	1310	1485	1440	1594	1781	1753	1603

Bezirke/Gemeinden	1850	1870	1880	1888	1900	1910	1920	1930	1941	1950	1960	1970	1980
Wangen[1]	16804	17467	17718	17177	17985	18194	18614	19302	19080	20880	22425	23772	23186
Attiswil	965	884	928	933	902	977	973	1019	1013	1110	1206	1395	1339
Berken	77	94	74	63	114	94	86	86	66	74	80	73	63
Bettenhausen	433	420	413	417	390	392	403	417	387	395	408	407	355
Bollodingen	274	254	252	240	239	247	240	228	228	236	221	209	201
Farnern	268	294	309	248	274	236	219	183	168	189	192	159	177
Graben	325	327	330	304	303	326	298	309	299	342	312	297	263
Heimenhausen	388	378	408	413	416	421	369	378	335	342	324	348	287
Hermiswil	155	146	161	139	112	104	104	78	98	101	116	109	102
Herzogenbuchsee	1525	2033	2334	2292	2533	2737	2913	3235	3255	3790	4641	5140	5107
Inkwil	420	446	456	464	442	463	476	474	444	507	572	614	597
Niederbipp	2337	2308	2215	2116	2245	2376	2574	2760	2690	3050	3141	3293	3165
Niederönz	435	477	490	466	446	460	486	524	475	574	738	952	1088
Oberbipp	801	859	883	879	801	913	905	904	917	981	989	999	1066
Oberönz	385	396	351	319	327	350	345	376	386	403	463	670	745
Ochlenberg	1093	1071	1068	1017	914	902	914	865	872	839	805	713	720
Röthenbach bei Herzogenbuchsee	314	352	350	348	374	317	282	312	327	340	333	292	315
Rumisberg	471	421	415	440	353	323	377	388	377	391	360	385	378
Seeberg[6]	1954	1968	1897	1802	1722	1724	1708	1631	1535	1552	1452	1318	1224
Thörigen	718	781	740	738	650	643	641	697	661	688	691	725	786
Walliswil bei Niederbipp	204	230	214	214	333	192	220	231	240	223	206	175	197
Walliswil bei Wangen	567	562	539	529	599	576	598	580	559	588	600	623	521
Wangen a. d. Aare	968	1107	1279	1142	1440	1415	1393	1417	1442	1652	1936	2013	1758
Wangenried	415	415	397	397	332	299	346	339	339	381	368	378	404
Wanzwil	103	124	121	143	137	131	108	108	116	128	146	230	223
Wiedlisbach	924	889	901	907	1370	1389	1429	1591	1659	1823	1940	2094	1970
Wolfisberg	285	231	193	207	217	187	207	172	192	181	185	161	135

Bezirke/Gemeinden	1850	1870	1880	1888	1900	1910	1920	1930	1941	1950	1960	1970	1980
Trachselwald	23970	23645	24120	23731	24397	24418	23902	24178	25183	24293	23511	22431	
Dürrenroth[7]	1438	1456	1453	1429	1441	1427	1463	1402	1287	1330	1221	1084	1042
Eriswil[8]	1973	2002	2017	2045	2083	2010	1945	1841	1812	1847	1697	1521	1364
Huttwil	3398	3392	3376	3575	3916	4219	4169	4146	4364	4661	4664	4800	4612
Walterswil (BE)[9]	850	865	803	827	845	786	756	727	670	657	600	611	586
Wyssachen[8, 10]	2163	1955	2002	1954	1467	1428	1407	1366	1326	1414	1335	1270	1172
Kanton Bern	458301	501501	530411	536679	589433	645877	674394	688774	728916	801943	889523	983296	912022

Anmerkungen

[1] Die Gemeinde Schwarzhäusern gehörte bis 1870, die Gemeinde Ursenbach bis 1884 zum Amtsbezirk Wangen.

[2] Inbegriffen die 1898 mit Langenthal vereinigte Gemeinde Schoren (1883: 341 Einwohner).

[3] Die Ortschaft Richisberg wurde 1890 von Oeschenbach abgetrennt und der Gemeinde Ursenbach zugeteilt. Die Einwohner von Richisberg wurden bei der Bevölkerungsaufnahme von 1888 noch zu Oeschenbach gezählt.

[4] Anlässlich einer Grenzbereinigung im Jahre 1889 zwischen Ursenbach einerseits und den Gemeinden Dürrenroth (Bezirk Trachselwald) – Hubbergviertel 197 Einwohner zu Dürrenroth –, Oeschenbach, Walterswil (BE) – Bezirk Trachselwald – und Wynigen (Bezirk Burgdorf) anderseits fanden Gebietsverschiebungen statt, woraus für Ursenbach ein Bevölkerungsverlust entstand.

[5] Siehe Anmerkung 1.

[6] Inbegriffen die im Jahre 1850 noch als eigene Gemeinden behandelten Ortschaften «Juchten und Loch», Niedergrasswil, Obergrasswil sowie Riedtwil mit zusammen 1524 Einwohnern.

[7] Siehe Anmerkung 4.

[8] Anlässlich der Grenzbereinigung nach der Volkszählung 1888 sind die Ortschaften Neuligen und Schwendi mit 334 Einwohnern von Wyssachgraben (siehe Anmerkung 8) abgetrennt und der Gemeinde Eriswil zugeteilt worden.

[9] Dieser Gemeinde wurde anlässlich der Grenzbereinigung 1888/89 ein Teil des von Ursenbach (Bezirk Aarwangen) abgetrennten Hubbergviertels zugeteilt. Siehe Anmerkung 4.

[10] Diese Gemeinde hiess bis 1907 Wyssachengraben.

Quellen: Bundesamt für Statistik; Wohnbevölkerung, Hefte 467 und 75, Bern 1971/1981.